Ehehaftsordnungen im Hochstift Eichstätt.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Theodor Eisenbrand

aus Herrieden.

Approbiert am 20. Dezember 1937.

1938

Buchdruckerei Sommer & Söhne, Feuchtwangen.

1938/101

Referent: Prof. Dr. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Onkel.

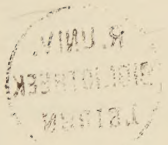

Inhalt

Seite

Name . . . . . 9 ff.
Wesen . . . . . 14 ff.
Entstehung . . . . . 23 ff.
Inhalt . . . . . 34 ff.
A. Rechtspflege . . . . . 35 ff.
I. Verfahrensrecht (mit Ausnahme des Ehehaftgerichts) 35 ff.
1. Zuständigkeit . . . . . 35 ff.
2. Gefangennahme . . . . . 38 f.
3. Freyung . . . . . 38 f.
4. Klage . . . . . 39 ff.
5. Beweisrecht . . . . . 41 ff.
6. Gerichtsbesetzung 43
7. Urteil . . . . . 43 f.
8. Ordentliche und außerordentliche Gerichte . . . 44 f.
II. Ehehaftgericht . . . . . 45 ff.
III. Strafrecht . . . . . 51 ff.
1. Vergehen gegen die Obrigkeit, die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsganges und gegen die Bürgerpflichten . 55 ff.
a) gegen die Obrigkeit 55
b) gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsganges 56 f.
c) gegen die Bürgerpflichten 57
2. Freyungbruch, Friedbruch, Taidigungbruch und Schiedungbruch . . . . . 57 f.
a) Freyungbruch . . . . . 57 f.
b) Friedbruch 58
c) Taidigungbruch 58
d) Schiedbruch 58
3. Todschlag und Körperverletzung . . . . . 59 ff.
a) Todschlag 59
b) Körperverletzung . . . . . 59 ff.
α Wurf . . . . . 59 f.
β Lähmung 60
γ Fließende Wunde . . . . . 60 f.
δ Messerzucken . . . . . 61 f.
ε Peuderling 62
4. Beleidigung . . . . . 62 ff.

Seite

5. Vergehen gegen fremdes Eigentum und Vermögen . 65 ff.
a) Feld- und Holzfrevel . . . . . 65 ff.
α gegen privates Eigentum . . . . 65 f.
β gegen die Gemein . . . . . 66 f.
γ gegen Herrengut . . . . . 67 f.
b) Hehlerei 68
c) Nichtbezahlen einer Schuld 68
d) Pfandweigerung 68
e) Unredlichkeiten im Gewerbe . . . . 68 f.
6. Vergehen gegen den häuslichen Frieden . . . 70 f.
a) Heimsuche 70
b) Verhüten . . . . . 71 f.
c) Horchen 71

IV. Privatrecht . . . . . 71 ff.
1. Schadensersatzrecht . . . . . 71 ff.
2. Pfandrecht . . . . . 73 ff.
3. Sonstiges Privatrecht . . . . . 77 f.

B. Dorfverfassung . . . . . 78 ff.
I. Rechtssetzung . . . . . 78 ff.
II. Amtspersonen in der Gemeinde . . . 80 ff.
1. Vierer . . . . . 80 f.
2. Rat . . . . . 81 f.
3. Richter 83
4. Amtmann . . . . . 83 f.
5. Setzer . . . . . 84 f.
6. Hirte . . . . . 85 ff.
7. Flurer . . . . . 92 f.
8. Förster 93
9. Mesner . . . . . 93 f.
10. Heiligenpfleger 94
11. Steiner 94
12. Feuerschauer . . . . . 94 f.
13. Torwart 95
14. Ehehaftknechte 95
15. Hofmann 95

III. Aufnahme in die Gemeinde und Austritt 95 ff.
1. Aufnahme . . . . . 95 f.
2. Austritt . . . . . 96 f.

IV. Gemein . . . . . 97 ff.
1. Wege . . . . . 98 ff.
2. Weide . . . . . 102 ff.
3. Wald . . . . . 105 ff.
4. Wasser . . . . . 106 f.
5. Gebäude, Äcker, Wiesen . . . . . 109 f.

Seite

6. Etter . . . . . 110 f.
7. Brücken und Stege . . . . . 111 f.
8. Brunnen 112
9. Steinbruch 112

V. Zuchttierhaltung . . . . . 112 ff.

VI. Gewerbe . . . . . 114 ff.
1. Das seßhafte Gewerbe . . . . . 114 ff.
a) Wirt . . . . . 114 ff.
b) Metzger . . . . . 122 ff.
c) Bäcker . . . . . 124 ff.
d) Schmied . . . . . 126 ff.
e) Bader . . . . . 130 ff.
f) Müller . . . . . 132 ff.
g) Fischer . . . . . 134 f.
h) Pfragner 135
2. Gewerbeausübung Fremder im Dorfe . . . . 135 ff.
3. Maß und Gewicht . . . . . 137 ff.

VII. Polizeivorschriften . . . . . 139 ff.
1. Sittenpolizei . . . . . 139 ff.
2. Feuerpolizei 142
3. Polizei der Verhütung von Menschengefährdungen 142 f.
4. Fremdenpolizei 143
5. Polizei der landwirtschaftlichen Produktion . . 143 f.
6. Polizei der Reinlichkeit 144

C. Leistungen der Bauern an die Herrschaft 144 ff.

I. Abgaben . . . . . 144 ff.
1. Abgaben an den Leibherrn . . . . . 144 f.
2. Abgaben an den Grundherrn . . . . . 145 ff.
3. Abgaben an den Gerichtsherrn (Vogt) . . . . 147 ff.
4. Abgaben an den Landesherrn . . . . . 150 f.
5. Abgaben an den Zehentherrn 151

II. Dienste . . . . . 152 ff.
Geltung . . . . . 156 ff.

A. Rechtspflege . . . . . 166 ff.

I. Verfahrensrecht . . . . . 166 f.
II. Ehehaftgericht 167
III. Strafrecht . . . . . 167 f.
IV. Privatrecht . . . . . 168 f.

B. Dorfverfassung . . . . . 169 ff.

I. Rechtssetzung . . . . . 169 f.
II. Amtspersonen in der Gemeinde . . . 171 ff.
III. Aufnahme in die Gemeinde und Austritt 173
IV. Gemein . . . . . 173 ff.
V. Zuchttierhaltung . . . . . 178 f.
VI. Gewerbe . . . . . 179 ff.
VII. Polizeivorschriften 182

C. Leistungen der Bauern an die Herrschaft . 183 ff.

Name.

Die ländlichen Rechtsquellen, die man seit Jakob Grimm unter dem Namen Weistümer zusammenzufassen pflegt, tragen in den Landschaften des deutschen Kulturgebietes verschiedene Namen. In Mittel-, Nord-, Nordwest- und Westdeutschland führen sie die Bezeichnung, die Grimm allen gegeben hat, in der Schweiz heißen sie Offnung, in Oesterreich Taiding und Banntaiding, in Süddeutschland Ehehaft[1]). Der letzte Name ist auch der im Hochstift Eichstätt gebräuchliche.

Das Wort „Ehehaft" („ehaft") ist ein häufig und äußerst vielseitig gebrauchtes Wort in der Rechtssprache vergangener Zeiten.

Als Adjektiv heißt es:

1. rechtmäßig[2])
2. wichtig.[3])

Als Werbung begegnet das Wort „ehehaften" in kaiserlichen Privilegbriefen. Es bedeutet darin: mit einem Privileg ausstatten[4]).

Auffallend vielseitig wird das Substantiv „ehehaft" (teilweise in Pluralform) gebraucht. Eine Zusammenstellung ergibt folgende bunte Reihe:

1. Ehe[5])
2. eheliche Geburt[6])
3. wichtige, dringende Geschäfte[7])

---

[1]) Wießner S. 20 ff., wo neben diesen allgemeinen auch die besonderen vorkommenden Bezeichnungen zusammengestellt sind.

[2]) Ein noch im 18. Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck ist „ehehafte Not". Damit ist ein vom Recht anerkannter Entschuldigungsgrund gemeint (impedimentum legitimum, justa causa), s. hiezu S. 46.

Die von allen Untertanen nach dem Gesetz zu besuchende jährliche Gerichtsversammlung heißt „ehehaft (ehehaftiges) gericht", s. S. 45.

Die Taferne, die Schmiede, das Badhaus und die Mühle, auf denen im Dorf allein das Recht der Gewerbeausübung ruhte, werden „ehafte taferne" (s. S. 118), „ehafte schmiedstatt" (s. S. 126), „ehafte badstube" (s. S. 130), „ehafte mühle" (s. S. 132) genannt.

Im bayerischen Landrecht von 1518 ist von einem „ehaften wagenweg" die Rede. Damit ist ein Weg gemeint, den keiner der angrenzenden Grundstücksbesitzer verringern darf, Haltaus S. 255, Hallerstein S. VII.

[3]) So wird in Urkunden von „ehehaften vrsachen" als wichtigen, bedeutenden Anlässen gesprochen, Haltaus S. 225.

[4]) Haltaus S. 260.

[5]) Im Sachsenspiegel, Lexer I, 513.

[6]) Im Sachsenspiegel, Lexer I, 513.

[7]) Hallerstein S. V.

4. ehehaftes Gewerbe[1])
5. die jährlichen Leistungen, welche die Bauern den Inhabern der ehehaften Gewerbe in gleichbleibender Höhe zu entrichten haben[2])
6. ehehafte Not[3])
7. die den kaiserlichen Gerichten (Schwabens) vorbehaltenen Prozeßsachen[4])
8. die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes vor Gericht einzuhaltenden Förmlichkeiten[5])
9. ehehaftes Gericht[6])
10. Ort, an dem das ehehafte Gericht abgehalten wird[7])
11. Bezirk, über den einer Herrschaft die Gerichtshoheit zusteht[8])
12. herrschaftliche Gerichtshoheit über einen Ort[9])
13. der in einer Ehehaftsordnung angewandte, einheitliche Strafsatz[10])

[1]) Ein dem Bischof Wilhelm von Reichenau im Jahre 1486 von Kaiser Friedrich III. erteilte Privileg sagt, daß niemand eine Meile im Umkreis bei des Hochstifts Schlössern, Städten, Dörfern, Herrschaften und Gebieten ... Tafernen, Bäder, Schmieden oder „andere Ehehaft" einrichten darf (Heidingsfelder S. 22). Von einer gewerblichen Ehehaft wird auch in A. 10 des Gesetzes, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend vom 23. 2. 1868 gesprochen (GBl. 1866—69, S. 333).

[2]) Schmeller I, 17.

[3]) s. S. 46.

[4]) Nur bei schwäbischen Gerichten gebräuchlich, Haltaus S. 259.

[5]) Haltaus S. 259.

[6]) s. S. 46.

[7]) s. S. 122 und 149.

[8]) s. S. 14. In solche Gerichtsbezirke wurden die Eichstättischen Ämter bis zu ihrer Aufhebung durch die Säkularisierung eingeteilt. So zerfiel das Amt Beilngries noch gegen Ende des Hochstifts in 7 Ehehaften: 1. Die Stadt Beilngries, die zusammen mit den umliegenden Hofbauern das Kammergericht hieß, 2. der Markt Kinding, wozu die Untertanen zu Haunstetten gehörten, 3. Hirschberg mit 13 Ortschaften, 4. Denkendorf mit 3 Ortschaften, 5. Jrfersdorf und Paulushofen mit 7 Ortschaften, (Bundschuh I, 325 f.).

[9]) So sagt z. B. der im Jahre 1551 zwischen Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg und Bischof Moritz v. Hutten geschlossene Vertrag, der eine Irrung „vonwegen der Ehaft" und des Kirchtagschutzes in Offenbau beseitigen sollte, daß im Gegensatz zu der in Händen des Markgrafen verbleibenden hohen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Ehehaft dem Bischof von Eichstätt zustehen soll (BHHE II N 4 Nr. 212 f. 97 v). In der von Kastner Phillip Finsterlein zu Nassenfels im 16. Jahrhundert gefertigten Grenzbeschreibung des Gerichts Nassenfels lesen wir: „An diesen Orten allen hat mein gnädiger Herrr von Eichstädt durchaus die Ehehaft" (Rieder II, 15).

[10]) So sagt die Ehehaftsordnung von Niedertraubling (2 Stunden von Regensburg, nicht zum Hochstift Eichstätt gehörig) aus dem Jahre 1584: „wer aber das nicht tuth, ist das kleine ehehaft zu geben schuldig und verfallen" (Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 84. Bd. 1934 S. 106).

14. Recht der Herrschaft oder der Bauern[1])
15. ländliche Rechtsquelle, Ehehaftsordnung.

Auf das Vorkommen der letztgenannten Bedeutung sind wir, soweit der eichstättische Sprachgebrauch in Frage kommt, noch näher einzugehen schuldig.

Eine Heranziehung der Ehehaftsordnungen selbst erscheint als der zunächstliegende Weg, um zu erfahren, wie die ländlichen Rechtsquellen genannt werden. Denn man erwartet, daß die Ordnungen selbst sich mit einem Namen belegen. In dieser Erwartung wird man aber teilweise enttäuscht.

Denn der eine Teil der Ordnungen entbehrt einer solchen Namengebung. Es fehlt diesen Ordnungen zwar nicht an mehr oder minder von dem nachfolgenden Text sich abhebenden einleitenden Sätzen und Überschriften. In diesen ist auch viel von „ehehaft", „recht", „gerechtigkeit", „gewohnheit" die Rede. Allein solche Bezeichnungen haben hier nicht die Bedeutung von Recht im objektiven Sinn, von Rechtsordnung, sondern von Recht im subjektiven Sinn, von Ansprüchen und Berechtigungen. Gemeint sind damit die Ansprüche und Berechtigungen der Herrschaft und Bauern, die im nachfolgenden Text einzeln aufgezählt sind. Der Schreiber dieser Ordnungen hat sich nicht zu dem Gedanken erhoben, das von ihm Geschriebene als etwas Ganzes und Selbständiges zu betrachten und unter die rechtlichen Erscheinungen einzureihen. Er lebt vielmehr noch in der Gedankenwelt des ungeschriebenen Rechts, in der ihm eine Vielheit von einzelnen Rechten entgegentritt, nicht aber das Bedürfnis, ihre Gesamtheit zu erfassen und zu bezeichnen.

Zu diesem Teil gehören Ordnungen mit folgenden Wendungen: „nota des marckts ehehafft, die sie haben von unsers herrn gnad"[2]), „die ehafft und recht, die mein herr vonn Eychstett und sein stifft zue Löllenfeldt hat . . ."[3]) „nota daz sein die ehaft vnd recht vnd allt gut gewonheit, alz dy von alter gewesen und herkomen sein . . ."[4]), „gnädiger wirdiger herr von Aystedt ewer arm leut ze Puchsensheim tuen ewren gnaden kundt unser ehafft und gerechtikait des ganzen dorffs ze Puchsenhaim als hernach geschriben stet"[5]), „das sind die recht und ehafft, ide unnser gnädiger herr von Eystett zue Schernfeldt hat, die mann all jar witern soll in dem herbst umb sanct michels tag, item vnd auch des maier hofs vnd des dorffs Schernfeldt"[6]), „das sein die recht, eigenschafft (Eigentum) vnd ehafft, die mein gnädiger herr vnd der stüfft zue Eychstedt zue Schönaw hat[7]), „das sint die recht, die das closter zu sand Walburg hat zu Pembfeldt"[8]), „item das sein die recht und gewonheytt des dorfs vnd ambts zu Tanpuchel von alter als herkommen als hernach geschriben stet vnd ist"[9]), „nota das sind die

[1]) s. die Überschriften der Ehehaftsordnungen S. 6 f.
[2]) Mörnsheim (2 u. 3).
[3]) Großlellenfeld, ähnlich Weinberg (1) s. S. 6.
[4]) Eitensheim (1).
[5]) Buxheim (1).
[6]) Schernfeld, ähnlich auch Mörnsheim (1) s. S. 6, Obermässing.
[7]) Schönau.
[8]) Böhmfeld, ähnlich auch Breitenfurt, Dollnstein, Eberswang, Kipfenberg (5), Neunstetten, Schönfeld.
[9]) Dombühl, ähnlich auch Großenried.

gewonheytt und die recht vnseres herrn von Eystett, die zu Wartberg gehoren vnd jn das dorff zu Aurach . . ." [1]).

Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß die in den angeführten Wendungen enthaltenen Worte „ehaft", „recht", „gerechtigkeit", „gewohnheit" im Sinne von Berechtigungen verwendet sind. Es widerspricht einer genauen Quellenauslegung, hier zu sagen, die Ehehaftsordnungen gäben sich die Bezeichnungen: „Ehehaft" oder „Ehehaft und Recht" oder „Ehehaft und Recht und alte gute Gewohnheit" usw. Wir würden bei einem solchen Vorgehen in Worte Gedanken legen, die deren Schreibern fehlten [2]).

Nicht anders verhält es sich bei den Überschriften wie „bürgerecht" [3]), „herbstrecht" [4]), „paudingrecht" [5]), „recht in den paudingen" [6]). Hier steht es, wie der Zusammenhang ersehen läßt, ebenfalls nicht in der Absicht des Verfassers, die Ordnungen so zu bezeichnen, sondern die Überschriften sind nur Hinweise, daß im nachfolgenden die Rechte der Bürger, oder die Rechte, die an dem zur Herbstzeit abzuhaltenden Ehehaftgericht gewöhnlich verkündet werden, oder die herrschaftlichen Rechte bei Abhaltung des Baudings aufgezählt werden.

Die Preither Ordnung ist überschrieben:: „die ehehafft zue Breuth". Hier bedeutet ehehaft soviel wie Ehehaftgericht. Über dieses ist im Text ausschließlich gehandelt. Ähnliches finden wir bei der Kipfenberger (4) Ordnung. Ihr erster Teil, der über das zur Osterzeit abzuhaltende Ehehaftsgericht sich ausläßt, trägt die Aufschrift: „das ist das osterrecht", der zweite Teil, der das zur Herbstzeit abzuhaltende Ehehaftgericht zum Gegenstand hat, leitet ein: „das ist das recht".

Bloße Inhaltsangaben sind auch die Überschriften der nur Strafrecht enthaltenden Ordnungen. Sie sind überschrieben: „penn und gerichtsfell" [7]), „wandel und buße" [8]), „frefel" [9]), „gerichtsfrefel und fäll" [10]), „fäll" („fell", „vele") [11]), „gerichtsfäll" [12]), „gerichtsfälle, was der lauf zue Nassenfels" [13]), „gerichtsfäll und frevel" [14]), „gerichtsfäll und wandel" [15]), „fäll und pänn vnd gute alte gewohnheit" [16]). Diese Termine betreffen die in den Ordnungen so genannten Strafsätze.

Der andere Teil der Ordnungen steht auf einer juristisch höheren Stufe. Ihre Verfasser hängen nicht an den einzelnen Teilen. Sie haben die Erkenntnis, daß das von ihnen Geschriebene etwas Neues ist, das neben den einzelnen Rechten besteht und ein

[1]) Aurach (2), ähnlich auch Weinberg (2).
[2]) Allerdings ist manchmal die Auslegung zweifelhaft.
[3]) Nassenfels (2).
[4]) Haunsfeld.
[5]) Dietfurt, Gempfing.
[6]) Eitensheim (2).
[7]) Abenberg.
[8]) Berching.
[9]) Herrieden (2).
[10]) Arberg.
[11]) Kipfenberg (3), Möckenlohe.
[12]) Greding, Herrieden (1), Spalt — Wernfels — Mitteleschenbach.
[13]) Nassenfels (1).
[14]) Mitteleschenbach, Spalt, Wernfels.
[15]) Emsing (1).
[16]) Beilngries (2), Sandsee.

gesondertes rechtliches Dasein führt. Diese Erkenntnis drängt sie, diesem Gebilde einen Namen zu geben.

Hier begegnet das Wort „ehehaft" im Sinne von objektiven Recht, von Rechtsordnung. Zwar sind die Beispiele nur auf wenige Ordnungen beschränkt, nämlich die von Emsing (2), Kinding, Mörnsheim (3), Raitenbuch und Seuversholz. Sie gewinnen jedoch erhöhte Bedeutung dadurch, daß sie eine viel sorgsamere und maßgeblichere Redaktion, nämlich durch den Bischof und seine Räte selbst, erfahren haben als andere Ordnungen. Sie vermögen dadurch den Gebrauch des Wortes „ehehaft" im Sinne von Rechtsordnung in der offiziellen Amtssprache zu beweisen. Die genannten Ordnungen sind sämtlich auf Grund genauer Durchsicht und Prüfung erfolgte Erneuerungen alter Ordnungen. Den erneuerten Ordnungen hat der Bischof ein Vorwort gegeben. Darin bezeichnet er sowohl die alten Ordnungen als auch die neuen als „Ehehaft" [1]).

Mehrere andere Ordnungen fassen auch ihre Rechtssätze unter einer, die Ordnung als solche bezeichnenden Überschrift zusammen. Sie gebrauchen dabei aber nicht das Wort „ehehaft", sondern andere, unserem heutigen Sprachempfinden näher stehende Bezeichnungen. Solche sind: „ordnung der ehehaften [2]), alten herkommens und gerechtigkeit" [3]), „ordnung der ehaften und gerichtsfäll" [4]), „verzeichnis der ehaft und gerechtigkeit" [5]), „verzeichnis der ehaften gerechtigkeit und alten herkommens" [6]), „ehafte articull" [7]), „dorfsordnung" [8]), „ordnung und satzung" [9]), „ainigung" [10]), „ordnung der gerechtigkeit und dorfsainung" [11]), „gebott und verbott" [12]), „stück und artikel" [13]), „gerichtsordnung" [14]).

Das Vorwort der erwähnten, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts und aus dem 16. Jahrhundert stammenden erneuerten Ehehaftsordnungen zeigt, daß zu dieser Zeit das Wort „ehehaft" zur Bezeichnung der ländlichen Rechtsquellen bereits eingebürgert war. Andere uns erhaltene Belege bekräftigen die Allgemeinheit dieses Sprachgebrauchs, besonders auch die Benützung durch die amtlichen Stellen, und beweisen seine Fortgeltung während der ganzen Dauer des Hochstifts. So leitet der Abschreiber der Plankstettener Ordnung (das die Abschrift enthaltende Buch ist 1486 angefertigt) seine Abschrift mit den Worten ein: „infra scripta statuta sive legitima vulgariter ehaft . . ." Auch bei den in Kopialbücher aufgenommenen Abschriften anderer Ordnungen finden wir seit jener Zeit mehrfach die Überschrift

[1]) s. S. 30 f.
[2]) Das Wort „ehehaft" selbst ist im Sinne von Berechtigung gebraucht.
[3]) Rieshofen.
[4]) Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1).
[5]) Enkering (1 u. 2).
[6]) Unterstall.
[7]) Landvogtei.
[8]) Lehrberg (2).
[9]) Pfalzpaint.
[10]) Beilngries (1).
[11]) Wachenzell.
[12]) Wahrberg — Herrieden.
[13]) Bechthal.
[14]) Nassenfels (3).

„ehehaft". Die unter Bischof Johann Euchar (1685—1697) verfaßte Ehehaftgerichtsordnung (wohl zu unterscheiden von der Ehehaftsordnung!) von Greding enthält den Satz: „darüber nun jhme gerichtsschreiber befolchen wirdt, die ehaft zuverlesen". Einem ähnlichen Artikel begegnen wir in der Nassenfelser Ehehaftgerichtsordnung von 1705: „auf solches wirdt die ehehaft durch den geschwornen gerichtsschreiber verlesen". Ein um 1730 verfertigtes, 31 Ehehaftsordnungen enthaltendes Kopialbuch [1]) trägt die Aufschrift: „die ehehaften etlicher ämter und dörfer". Das im Jahre 1745 den Kindingern von der bischöflichen Kanzlei ausgestellte Ehehaftsbuch nennt sich: „ehehafft des dorffs dü Künding, so anno 1568 erneuert und anno 1745 vidimirt worden".

Die Literatur hat zur Bezeichnung der ländlichen Rechtsquellen den Namen Ehehaftsordnung gewählt. Er ist eindeutiger als das vielschillernde Worte „ehehaft" Gleichviel ist er aber keine Schöpfung erst der späteren Zeit. Er ist ebenso wie das Wort „ehehaft" ein Bestandteil der Rechtssprache des Hochstifts. Mit einer ähnlich klingenden Wendung leiten schon einige domkapitelsche Ordnungen ihre Rechtssätze ein: „ordnung der ehehaften . . .". Den Ausdruck selbst finden wir in landesherrlichen Gesetzen. So gebraucht die Ehehaftgerichtsordnung von Nassenfels neben „Ehehaft" auch das Wort „Ehehaftordnung". Auch in der Taxordnung von 1691 und in der Generalinstruktion für alle Beamte des Hochstifts von 1783 werden die ländlichen Rechtsquellen Ehehaftsordnungen genannt [2]).

Wesen.

Die Ehehaftsordnungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu sehen, machen uns die Ordnungen leicht. Denn sie leisten diese Arbeit selbst, indem sie in ihren einleitenden Sätzen unmißverständlich darauf hinweisen, welcher Natur das Nachfolgende ist. Hier macht sich das, was wir bei der Erörterung über den Namen als ein Fehlen einer Erkenntnis bezeichnen mußten, als ein praktischer Vorteil geltend. Denn dem Leser wird dadurch sofort der Standpunkt angegeben, von dem aus er die beste Sicht genießen kann, ganz anders, als wenn er etwa den Namen „dorfsordnung" liest. Aber auch beim Fehlen solcher Erleichterungsmittel würden wir unschwer den richtigen Weg finden. Denn die Richtungsanzeiger im Texte selbst sind deutlich und nur bei einer vorgefaßten Meinung zu übersehen.

So führen uns Überschrift und Inhalt zu dem richtigen Ziel: die Ehehaftsordnungen sind die schriftliche Niederlegung der Rechte der Herrschaft und der Bauern.

Von diesem Gesichtspunkt aus gelangen wir zu einer sachangepaßten Einteilung der Quellen. Sie lassen sich in drei Gruppen teilen:

Zur ersten gehören jene Ordnungen, die ausschließlich oder überwiegend Herrschaftsrechte enthalten. Sie ist die weitaus stärkste. Zu ihr zählen die Ordnungen von Abenberg, Arberg, Aurach (1), Beilngries (2), Berching, Böhmfeld, Dietfurt, Eitensheim (2),

[1]) BHHE II N 2 Nr. 130.
[2]) s. S. 160.

Emsing (1 u. 2), Enkering (2), Euerwang, Gempfing, Greding, Großhöbing, Großlellenfeld, Herrieden (1 u. 2), Kipfenberg (1, 3 u. 5), Mitteleschenbach, Möckenlohe, Mörnsheim (1), Nassenfels (1 u. 3), Plankstetten, Preith, Sandsee, Schönau, Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, Weinberg (1 u. 2), Wernfels, Wolferstadt (1 u. 2). Die Überschriften drücken diese Einseitigkeit manchmal bezeichnend aus. So sagt die Mörnsheimer (1) Ordnung: „nota, unsers gnädigsten herrn recht von Eystetten und sein ehafft zue Mörnsheim", oder die ältere Weinberger (1) Ordnung: „nota die ehafft vnnd recht, die mein gnädiger her von Eistet vnd junckher Weyprecht von Wolmershawsen haben zu Weinberg als hernach geschriben stet" [1]). Im Texte kehren die Wendungen wieder: die Herrschaft hat „die recht", „gewalt", „gerechtigkeit", „macht", „macht und gewalt", „guet fueg vnnd recht macht vnd gewalt".

Der zweiten Gruppe geben die bäuerlichen Rechte ihr Gesicht. Eingestreute Herrenrechte ändern die Züge nicht. Sie ist die kleinste Gruppe. Ihr gehören an die Ordnungen von Breitenfurt, Buxheim (1 u. 2), Eberswang, Haunsfeld, Kinding, Mörnsheim (2), Nassenfels (2), Ornbau, Pfalzpaint, Rauenzell, Seuverholz. Auch bei ihnen sprechen schon die Überschriften von der Einseitigkeit [2]). Doch können hier die Quellen auch täuschen. Die Ordnung von Eberswang, und ebenso die von Breitenfurt und Haunsfeld, leitet ihre Sätze ein: „item des sind unnsers gnädigen herrn von Eystett recht und auch des weilers recht zu Eberschwang". Man könnte nach dieser Einleitung meinen, daß im Nachfolgenden sowohl Rechte der Herrschaft als auch der Bauern aufgezählt werden, daß es sich also um eine Ordnung handelt, bei der beide Interessenkreise ungefähr den gleichen Raum einnehmen. Dem ist aber nicht so. In den Ordnungen sind nur bäuerliche Rechte enthalten. Und zwar sind es hauptsächlich Weiderechte in Fluren und Wälder umliegender Gemeinden und Herrschaften. Daß in der Einleitung auch von Rechten der Herrschaft die Rede ist, hat darin seinen Grund, daß diese Weiderechte gegenüber Fremden auch als Rechte der Herrschaft als der Besitzerin der Bauernhöfe angesehen werden. Im Texte dieser Gruppe kehren die Wendungen wieder: „item das ist des markts recht . . .", oder „item darnach hat der weyler das recht . . .", oder „item es ist des dorfs gerechtigkeit . . .". Das Bezeichnende an dieser Gruppe ist auch, daß darin durchweg die Bauern das Wort führen [3]). Es sind die Ordnungen des „Wir" und „Unser".

In der dritten Gruppe halten sich herrschaftliche und bäuerliche Rechte die Waage. Zahlenmäßig steht sie zwischen der ersten und zweiten, doch weit näher der letzteren als der ersteren. Zu ihr gehören die Ordnungen von Aurach (2), Bechthal, Dollnstein, Dombühl, Eitensheim (1), Enkering (1), Großenried, Kipfenberg (4), Mörnsheim (3), Neunstetten, Obermässing, Offenbau, Raitenbuch, Rieshofen, Schenfeld, Schönfeld, Unterstall, Wachenzell. Wie bei den ersten beiden Gruppen geben auch hier schon die Überschriften der Ordnungen Anhaltspunkte für ihre Zuteilung. So sagt die Dollnsteiner

[1]) vgl. auch die Böhmfelder (s. S. 11), Großlellenfelder (s. S. 11) und Schönauer Ordnung (s. S. 8).

[2]) vgl. die Buxheimer (1) und Mörnsheimer (2. u. 3) Ordnungen (s. S. 11).

[3]) Es kommt das zwar auch in den beiden anderen Gruppen vor (in der ersten Gruppe äußerst selten), hier ist es aber die ausnahmslose Regel.

Ordnung: „. . . und als man das herbstrecht zu Thollnstein gehabt hat und da offenbahr gemacht hat unsers gnädigen herrn recht und auch des markts recht zu Thollnstein . . .“ oder die Schönfelder Ordnung: „das seind unseres gnädigen herrn von Eichstätt und des dorfs von Schönfeld“ [1]). Mit den Herrenrechten werden die Ordnungen dieser Gruppe durchweg eingeleitet. Das ist bei solchen Quellen, die von der Herrschaft aufgezeichnet wurden, nicht anders zu denken. Bei Quellen, in denen die Bauern das Wort führen, ist es der Ausdruck unterwürfigen Respekts. Eine Reihe von Ordnungen wie die von Aurach, Dollnstein, Dombühl, Großenried, Mörnsheim, Neunstetten, Schernfeld, Schönfeld tragen die Herrenrechte im Zusammenhang vor, so daß sich also bei ihnen ein klarer Aufbau ergibt: zuerst Herrenrechte, dann Bauernrechte. Vorbildlich ist die Einteilung der Dollnsteiner Ordnung. Sie gliedert sich in drei Teile: der erste Teil behandelt die Rechte des Herrn aus dem Maierhof der Äbtissin von Bergen. Nach der Aufzählung wird zusammengefaßt: „item des sind unsers gnädigen herrn recht aus dem mayerhoff, als des die burger auf ihr ayde erkhennt haben, wann des ist an sie khommen von ihren eltern und der herrschaft Hirschberg“. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Rechten des Markts aus dem Maierhof. Eingeleitet wird er: „item des sind des markhts recht zu Thollnstein auf dem Mairhoff, als die burger des auf ihr aydt erkannt haben“. Den dritten Teil machen Rechte aus, die der Herrschaft und den Bauern gemeinsam sind. Sie richten sich gegen auswärtige Herrschaften und Gemeinden. Dieser Teil ist überschrieben: „item was unsers herrn und des markhts recht sind, die sind hernach geschrieben“.

Welcher Art sind nun die Rechte der Herrschaft und der Bauern?

Die Rechte der Herrschaft bewegen sich nach zwei Richtungen, entweder gegen die Bauern (oder überhaupt gegen solche, die ihrer Herrschaft unterworfen sind) oder gegen andere Herrschaften.

Die Rechte gegenüber den Bauern sind der weitaus überwiegende Teil. Auf allen Gebieten strebt die Herrschaft nach Vorteil, Macht und Einfluß.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege erhebt sie Anspruch, alle Vergehen von Amts wegen zu verfolgen, heimliche Aussöhnungsverträge zu verbieten, bei Erhebung von Strafklagen ein Bürggeld zu verlangen, Gerichtsgebühren einzufordern, jährlich einmal, zweimal oder dreimal ein Ehehaftgericht abzuhalten, bei dem alle Untertanen zu erscheinen haben, alle während des Jahres begangenen Vergehen beim Ehehaftgericht angezeigt zu bekommen (Anspruch auf die Rug), beim Ehehaftgericht die herrschaftlichen Rechte gewiesen zu bekommen, Strafen in bestimmter Höhe zu verhängen und einzuziehen. Hinsichtlich des letzteren ist gegenüber einer falschen Vorstellung zu betonen, daß es sich beim Strafrecht der Ehehaftsordnungen nicht um die Normen handelt. Diese bedurften keiner schriftlichen Niederlegung. Denn sie standen außer Zweifel und Kampf. Ungewißheit und Streit, sei es durch die veränderte Währung oder den Unmut der Bauern oder die strenge Handhabung der Herrschaft, gab es dagegen auf dem Gebiete der Strafsätze. Diese mußten deshalb festgelegt werden. Die Mitaufnahme der Tatbestände ergab

[1]) vgl. auch die Schernfelder Ordnung (s. S. 11).

sich damit als beiläufige Notwendigkeit. Für diese Erscheinung ist nichts beweiskräftiger als die Tatsache, daß die strafrechtlichen Bestimmungen nicht etwa Überschriften aus dem Gebiet der Normen, sondern aus dem der Strafsätze tragen [1]).

Auf dem Gebiete der Dorfverfassung sichert sich die Herrschaft das Recht zu, Anordnungen im Dorfe zu erlassen, Amtspersonen in der Gemeinde zu ernennen, ihre Zustimmung zu der Wahl durch die Bauern zu geben, Erwählte mit dem Amte zu beleihen, sie in Pflicht und Treue zu nehmen, Gebühren für Amtsbeleihungen zu erheben, besondere, den Bauern nicht zustehende Leistungen von Hirten und Flurern zu verlangen, von Neueinziehenden oder mannbar gewordenen Untertanen Huldigung und Treue-Versprechen zu fordern, den Abzug der Untertanen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, Vorkaufsrechte bei Früchten der Gemein geltend zu machen, Eigentümer von mit ausschließlichen Gewerberechten ausgestatteten Häusern zu sein, bei deren Verpachtung Anerkennungsgebühren zu verlangen, von allen Gewerbetreibenden Abgaben zu fordern, den Gewerbebetrieb zu überwachen und zu kontrollieren, von fremden Gewerbetreibenden Abgaben zu verlangen.

Größtenteils Herrenrecht ist das Gebiet der Leistungen der Bauern an die Herrschaft (Abgaben und Dienste).

Die Rechte der Herrschaft gegenüber anderen Herrschaften machen einen verhältnismäßig geringen Teil aus. Es sind Bestimmungen, welche die Festsetzung obrigkeitlicher Befugnisse enthalten zum Zwecke der Respektierung durch andere Herrschaften, der Verteidigung gegenüber Anmaßungen fremder Herren, der Abgrenzung gegenüber Rechten anderer Herrschaften. Es gehören hieher die Sätze, daß die Herrschaft im Gerichtsbezirk allein die Obrigkeit ausüben dürfe und daß sonst niemand anderer etwas zu gebieten oder zu verbieten habe, die Grenzbeschreibung der Gerichtsbezirke, die Abgrenzung der obrigkeitlichen Rechte, wenn in einem Gericht oder Dorf mehrere Herrschaften an der Regierung oder Rechtspflege teilhaben, die Einschränkung der Inhaber der Halsgerichtsbarkeit auf gewisse schwere Verbrechen, die Festsetzung des Rechtes der Halsgerichtsbarkeit, wenn die Herrschaft diese errrungen hat, die Begrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Auch die Aufnahme der kaiserlichen Privilegien in die beiden Enkeringer Ordnungen, nämlich Enkering zu befestigen, darin Jahrmärkte und Wochenmärkte abzuhalten, ferner in Enkering, Greding und Kinding den Zoll zu erheben, ist nichts anderes als eine Adresse an alle übrigen Herrschaften, denen dadurch jeder Grund zur Anzweiflung und jede Lust der Störung genommen werden soll.

Die Rechte der Bauern haben auch verschiedene Richtung. Sie können sich wenden gegen die Herrschaft oder gegen Personen, die im Interesse der Allgemeinheit oder zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse im Dorfe tätig sind, oder gegen die Fremden.

Wo sich die Rechte gegen die Herrschaft wenden, sind es dieselben Interessengebiete, die auch Gegenstand der Herrschaftsrechte sind.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege begnügen sich die Bauern mit der Hintanhaltung herrschaftlicher Übergriffe und der Geltendmachung von an die Rechte der Herrschaft anknüpfen-

[1]) s. S. 19.

den Gegenansprüchen. So beschränken sie das Recht der Herrschaft auf Gefangennahme auf schwere Fälle, versagen ihrer Herrschaft umgekehrt bei der Verfolgung der Fremden irgendein Entgegenkommen und fordern Selbsthilfe für sich, beanspruchen das Recht auf Asyl, weisen einen Zwang zur Strafklage zurück, treten dem in Strafsachen sich breitmachenden Offizialprinzip entgegen, verlangen auch von den Vertretern der Herrschaft, daß sie bei Streitigkeiten mit den Bürgern oder ihrem Gesinde die Gerichte anrufen, machen das Recht geltend, daß die Abhaltung des Ehehaftgerichtes ihnen vorher verkündet werde, daß die Ehehaftgerichte nicht zur Nachtzeit abgehalten werden, daß der Vertreter der Herrschaft zur Abhaltung des Ehehaftgerichtes Urteilsprecher, die zugleich auch Wortsprecher sind, mitbringt, nehmen für sich einen Lösungsanspruch bei Verfallensein von Leib und Gut in Anspruch, verlangen für die Straffälle, in denen Gnade vorgesehen ist, auch eine Gewähr ihrer wirklichen Anwendung, sprechen sich bei bestimmten Vergehen das Recht des Mitgenusses an den Bußsätzen zu.

Das Gebiet der Dorfverfassung ist das eigentliche Gebiet der bäuerlichen Rechte. Es sind teils Rechte, die auf die dörfliche Verwaltung Bezug haben. Sie können in anderen Ordnungen der Herrschaft zustehen. Durch ihre schriftliche Niederlegung sollen sie vor Einziehung durch die Herrschaft geschützt werden. Es gehören hieher die Rechte, Anordnungen im Dorfe zu erlassen oder wenigstens bei deren Zustandekommen mitzuwirken, die Amtspersonen, insonderheit diejenigen, die zur alleinigen Bedürfnisbefriedigung der Bauern aufgestellt sind wie Hirten, Flurer, Förster, Mesner zu wählen oder wenigstens bei ihrer Wahl mitzuwirken, Beschwerde gegen die von der Herrschaft aufgestellten Amtspersonen einzulegen. Teils sind es Ansprüche auf Leistungen der Herrschaft. So beanspruchen die Bauern Holz- und Weiderechte im herrschaftlichen Wald, bürden dem Herrschaftshof, Maierhof oder Zehentherrn die Haltung der Zuchttiere auf, verlangen vom Meier [1]), für die Anstellung des Hirten zu sorgen, bestimmte Aufwandslasten für den Hirten zu tragen, Wege und Brücken zu unterhalten. Teils sind es Freiheiten von der herrschaftlichen Machtbefugnis, wie die freie Gewerbeausübung oder die Freiheit vom Benützungszwang der Ehehaftgewerbe. Teils sind es Aufzählungen der Gemein, wie der Wege, Weiden, des Waldes, des Wassers, der Wiesen, der Äcker, der Gebäude, welche die Herrschaft als Eigentum der Gesamtbauernschaft anzuerkennen hat [2]).

Auf dem Gebiete der Leistungen der Bauern an die Herrschaft sind die ersteren, wie bei der Rechstpflege, wieder mehr bedacht, gegen eine allzu weite Ausdehnung der Herrschaftsrechte Stellung zu nehmen, sich Erleichterungen zu sichern und Gegenansprüche geltend zu machen.

Wo die Bauern mit ihren Rechten gegenüber der Herrschaft auf festem Boden stehen, reden sie eine bestimmte Sprache. So

[1]) Der Meier muß in der vorliegenden Arbeit bald zur Herrschaft, bald zur Bauernschaft gerechnet werden, je nachdem er in seinen Rechten und Pflichten als Nachfolger des ehemaligen herrschaftlichen Verwaltungsbeamten auftritt oder wie jeder andere Bauer als Grundholde der Herrschaft.

[2]) Solche Aufzählungen können sich aber auch gegen fremde Herrschaften oder benachbarte Gemeinden richten.

sagen die Schernfelder am Schlusse ihrer Ordnung bezüglich der Abhaltung des Ehehaftgerichtes: „das ist vor alter allweg vnnser recht gewesen und herkommen", Suchen sie jedoch bisher bestehende Ansprüche der Herrschaft zu beseitigen, treten sie bittend auf. So richten sich die Nassenfelser zwecks Beseitigung des Hauptrechtes mit folgenden Worten an den Bischof: „item der hauptrecht halben die hat man bishero im markht geben; seythemalen vnd vns eur fürstl. gnaden mit markhtrecht begabt haben vermainen wir, daß wir der fürbaß nit schuldig sein zu geben vnd bitten eur fürstl. gnaden vns der vertragen, dann nit groß daran gelegen ist" [1]). Der Unmut der Bauern konnte auch soweit gehen, daß sie diese höfliche Form verließen und einfach ihre Weigerung der Herrschaft bekannt gaben: „item die ewren ze Puchsenheim welln, wellich sitzen auf ein kernhub oder pauhub, dy ewr gnad sind, daz sy nicht schuldig sind von dem viech ze ackern dem mayr 3 halb tag" [2]).

Die Rechte der Bauern gegenüber den Personen, die im Interesse der Allgemeinheit oder zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse im Dorfe tätig sind, sind Ansprüche gegen den Hirten, Flurer, Förster, Mesner auf gewissenhafte Pflichterfüllung, auf etwaigen Schadenersatz, auf Anerkennung einer feststehenden Lohnregelung. Es sind Forderungen an die Gewerbetreibenden auf ständige, gute, keinen Bürger ausschließende, den Fremden gegenüber bevorzugte, gegen feststehende (Schmied, Bader), an gewissen Tagen ermäßigte Preise erfolgende Versorgung des Dorfes.

Die Rechte der Bauern gegenüber Fremden drücken sich in den Bestimmumngen aus über die Verpflichtung Neueinziehender, Bürgerrecht zu schwören und ein Aufnahmegeld an die Gemeinde zu zahlen, über die Aufzählung und Abgrenzung der Gemein gegenüber Besitzungen benachbarter Gemeinden oder fremder Herrschaften, über den Ausschluß Fremder von der Benützung der Gemein, über die höhere oder besondere Bestrafung fremder Waldfrevler, über den Abschluß der eigenen Weiden von der Benützung benachbarter Dörfer, über das Recht mit dem Vieh in Fluren und Wälder anderer Gemeinden und Herrschaften zu treiben, über den Vortritt der eigenen Herde gegenüber anderer, über Notwege, über Straffreiheit bei Holzdiebstahl in fremden Wäldern, über Zollfreiheit an fremden Orten, über den Schutz vor Gefangennahme an fremden Orten, über den Vorrang in der Benützung gemeinnütziger Anstalten [3]), über die Abhaltung fremder Gewerbetreibender vom Dorfe.

Nicht verwischt werden die Charakterzüge der Ehehaftsordnungen dadurch, daß auch Bestimmungen eingestreut sind, die nicht irgendeine Spitze nach irgendeiner Seite tragen, die nicht im einseitigen Interesse der Herrschaft oder der Bauern geschrieben sind. Sie stellen gewisser-

[1]) Nassenfels (2).

[2]) Buxheim (1).

[3]) Dafür ist die Dollnsteiner Ordnung ein Beispiel. Sie erhebt nämlich für die Marktbewohner den Anspruch auf ein Bett, das „des Grafen von Hirschberg Bett" heißt, im Spital in Eichstätt. Liegt gerade ein Nichtdollnsteiner darin, und stößt einem Dollnsteiner etwas zu, so muß ersterer dem letzteren weichen.

maßen neutrales Recht dar. Es sind die Rechtssätze dieser Art zweierlei Natur:

Die eine Gruppe von ihnen ist der Ausdruck einer unbestrittenen, hergebrachten Rechtsübung oder der Ausfluß eines allgemeinen Gerechtigkeitsempfindens. Daher gehören zum Beispiel gewisse verfahrensrechtliche Vorschriften, die strafrechtlichen Normen im Gegensatz zu den Strafsätzen, und vor allem das Privatrecht.

Die andere Gruppe sind Bestimmungen, die die Herrschaft im Bestreben, für die allgemeine Ordnung und die Wohlfahrt der Untertanen zu sorgen, erließ. Auch die Vorstellung von der Berufung als Hüter und Beschützer der christlichen Religion und ihren Grundsätzen beherrscht hier den Gesetzgeber [1]). Zu dieser Gruppe gehören die sitten- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die polizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Menschengefährdungen, über das Fremdenwesen, die landwirtschaftliche Produktion und die Reinlichkeit im Dorfe, dann die Bestimmungen zum Schutze des Waldes vor Raubbau und schädlicher Beweidung, über die Regelung des Fischfangs, weiter privatrechtliche Bestimmungen über den Verkehr mit Juden, über die Nichtigkeit von im trunkenen Zustande, ohne Einwilligung der Frau und erwachsenen Kindern abgeschlossene Verträge und über Formvorschriften zugunsten der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Aus ihrem Wesen erklärt sich auch die Aufnahme der Ehehaftsordnungen in die Saalbücher [2]). Sie gehören mit Recht da hinein. Denn die Saalbücher sind die offiziellen Bücher für die Registrierung der Rechte der Herrschaft. Die Unterscheidung, wann eine Aufzeichnung in einem Saalbuch als Ehehaftsordnung zu gelten hat und wann nicht, ist eine rein äußerliche. Wenn Rechte der Herrschaft überschrieben sind mit dieser oder einer ähnlichen Wendung: „das sind die recht und ehaft" oder wenn gar das Wort Ordnung darüber steht, so haben wir es mit einer Ehehaftsordnung zu tun. Fehlen jedoch solche Überschriften und beginnen die Aufschreibungen in beschreibender Weise etwa so: „Pöllnfeldt, Wirmersdorf. diese sind zwei dörfer einander gelegen, darin zwei kirchen aber zu Pollenfeld ist die pfarrkirche, vndt zu Wörmersdorf ein kapelle, die muß ein pfarrer zu Pollenfeld versehen, das pfarrlehen gehört einem kapitel zu Eystett" [3]), so scheidet eine solche Aufzeichnung aus dem Kreis der Ehehaftsordnungen aus. Inhaltlich ist zwischen Aufzeichnungen dieser beiden Art keinerlei Unterschied. Das zeigt gerade der nachfolgende Text der angeführten Stelle. Er trifft nämlich ebenso wie eine Ehehaftsordnung Bestimmung über die Abhaltung des Ehehaftsgerichts, über die damit verbundenen Abgaben der Untertanen, über die Zuständigkeit in Strafsachen, über das Anordnungsrecht im

[1]) Die Hirschberger Ordnung leitet ein: „Demnach allen christlichen Obrigkeiten von selben oblieget, so uiell durch weltliche Hände seyn kan die beförderung der Ehre des alerhöchsten und aller lieben Heyligen äußersten Kräften nach Ihnen angelegen seyn zu lassen . . ."

[2]) In einem uns erhaltenen Fragment eines Saalbuches (BHHE II N 5 Nr. 233) aus dem 15. Jahrhundert sind 21 Ehehaftsordnungen enthalten.

[3]) Die Stelle ist entnommen dem Saalbuch des Stadtrichteramts von Eichstätt aus dem Jahre 1548 (BHHE II N 2 Nr. 146).

Dorf, über die Gewerbe, über die Leistungen der Bauern an die Herrschaft, und über die Gemein. Die Verkehrtheit des Unternehmens, zwischen Ehehaftsordnung und Aufzeichnung im Saalbuch einen sachlichen Unterschied zu machen, zeigt auch ein Beispiel aus dem Saalbuch der Landvogtei von 1447/48 [1]). Es enthält in nichtehehaftsordnungsmäßiger Form die Rechte und Pflichten der Maierhöfe von Eitensheim und Buxheim. In wörtlicher Übereinstimmung damit sind sie auch in den entsprechenden Ehehaftsordnungen aufgezählt. In solchen Fällen sind die Bestimmungen der Ehehaftsordnungen zusammengetragene Stücke aus den Saalbüchern. Die Eitensheimer (1) Ordnung macht daraus kein Hehl: „nota das sein die ehehaft und recht vnd alt gut gewohnheit alz dy von alter gewesen vnd herkommen sein zu Eytensheim vnd aufgeschrieben aus alter gedächtnus vnd andern registern". Die jüngere Buxheimer (2) Ordnung erspart sich die Arbeit des Abschreibens und verweist einfach auf das Saalbuch: „von wegen vnd stegen wegen verlassen wir vns inn das saelpuech".

Die Ungleichheit des Gesichtspunktes macht auch ein Eingehen auf den von den Ordnungen umschlossenen Personenkreis notwendig. Es liegt auf diesem Wege zugleich auch die Frage nach den Arten der Herrschaft.

Die meisten Ordnungen sind Rechtsquellen für einen Gerichtsbezirk. Dieser wird auch Ehaft [2]) oder Vogtei [3]) genannt. Jeder darin Ansässige wird von den Ordnungen ergriffen. Die Quellen verkünden diesen Geltungsbereich gewöhnlich in der Überschrift. So sagt, um nur eines von den vielen Beispielen herauszuheben, die Sandseer Ordnung: „vermerckht die fäll vnd penn vnd gute alte gewohnheit des gerichts Sandser". Der Gerichtsbezirk umfaßt das Hauptdorf, das den Mittelpunkt bildet und dem Gericht seinen Namen gibt, und einen oder mehrere, in nächster Umgebung liegende Orte und Einöden. So gehören zum Gericht Bechtal die Orte Bechtal, Titting, Reuth, die drei Kesselberger Weiler, die vier Kesselberger Weiler, zum Gericht Enkering die Orte Enkering und Berletzhausen, zum Gericht Großhöbing die Orte Großhöbing, Kleinhöbing und Schwarzendorf, zum Gericht Kipfenberg [4]) der Markt Kipfenberg, dann Pfahldorf, Gungolding, Böhming, Grösdorf, Gelbelsee, Dunsdorf, Dieperzell [5]), Biburg, Hof [6]), und Kemnathen, zum Gericht Neunstetten die Orte Neunstetten und Dombach, zum Gericht Raitenbuch die Orte Raitenbuch, Gersdorf, Höhen-

---

[1]) BHHE II N 2 Nr. 143.

[2]) Bechthal: „es ist zu mercken, das dyse hernach geschriben stück und artickel gehoren zu der eehaft und schloß zu Pechtall". Wolferstadt (1): „item die herrenn vom capitel haben auch macht vnd gewalt in irer ehafft vnd hoeffmarck . . .", Weinberg (1 u. 2) s. S. 36.

[3]) Abenberg, Raitenbuch.

[4]) Das Gericht Kipfenberg setzte sich wieder aus dem inneren Gericht, wozu der Markt Kipfenberg gehörte, und dem äußeren Gericht, das die außerhalb des Marktes Kipfenberg gelegenen Ortschaften umfaßte, zusammen. Bei der Kipfenberger (3) Ordnung spielt diese Unterteilung hinsichtlich der Verschiedenartigkeit der Strafsätze eine Rolle.

[5]) Abgegangener Ort.

[6]) In der Nähe von Kipfenberg gibt es heute nur mehr einen Riedelshof.

berg [1]), Sanct Gilgen [2]), und Reuth [3]), zum Gericht Schernfeld die Orte Schernfeld, Sappenfeld, Rupertsbuch und Birkhof, zum Gericht Seuversholz die Orte Seuversholz, Weigersdorf und Wintershof, zum Gericht Wachenzell die Orte Wachenzell, der Neuhof, der Widemhof zu Pollenfeld, der Angelhof und der Mückenpuchel. Es konnten auch mehrere Gerichtsbezirke von einer Ordnung umfaßt werden. Das ist bei den Gerichtsbezirken Spalt, Wernfels und Mitteleschenbach der Fall. Später ist die gemeinsame Ordnung von Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach in drei Ordnungen der einzelnen Bezirke aufgeteilt worden.

In solchen Gerichtsehehaftsordnungen ist Herrschaft der Gerichtsherr. Meistens ist es der Bischof. In den Orten Euerwang, Großhöbing, Rieshofen, Unterstall, Wachenzell und Wolferstadt liegt die Gerichtsherrschaft in Händen des Domkapitel. Weltliche Gerichtsherren haben die Ordnungen von Arnsberg (1 u. 2), Bechtal, Dollnstein, Enkering (1 u. 2), Pfalzpaint und Untermässing. Letztere Gerichte sind aber im Laufe der Zeit vom Bischof erworben worden [4]). Mit dem Übergang der Herrschaft sind auch die Ordnungen übernommen worden. Von dieser Zeit an sind sie als bischöfliche Ordnungen zu betrachten.

Die gerichtsherrliche Natur schließt nicht aus, daß auch in den Ordnungen Bestimmungen enthalten sind, die auf einem grundbaren Verhältnis beruhen. Denn der Gerichtsherr war häufig zugleich auch Grundherr.

Ebenso treffen wir auch landesherrliche Befugnisse. Der Bischof übte nämlich zur Zeit der Abfassung der Ordnung teilweise die Landeshoheit aus.

Außerdem konnten neben den Rechtsverhältnissen der Gerichtsherrschaft auch noch die anderer Herrschaften geregelt sein. Die Ordnung hatte in solchen Fällen zwei Herrschaften. Die andere Herrschaft konnte ein im Gericht ansässiger Grundherr sein. So in Dombühl und Großenried, wo das Chorherrnstift in Herrieden Grundeigentümer war. Seine Teilnahme an den Bestimmungen der Ordnungen neben dem Gerichtsherrn, dem Bischof, drückt die Großenrieder Ordnung aus: „nota des dorffs zu Ryed recht und gewohnheit als die von alter mit recht vnd gewonheytt von zwayen ydem vnsern gnedigen hern von Eystedt vnd der herrschaft (gemeint ist das Chorherrnstift) her kommen sein angeuerlichen". Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der älteren Weinberger (1) Ordnung [5]), wo sich der Bischof und die Wolmershauser in die Herrschaft teilten. Oder es war der Landesherr, der beanspruchte, in der Ehehaftsordnung genannt zu werden. Das sehen wir bei der neueren Wolferstadter (2) Ordnung.

Ein geringer Teil der Ordnungen bezeichnet sich als Zusammenstellung der Rechte oder Ordnung des Dorfes oder Weilers.

[1]) Abgegangener Ort.
[2]) Heute St. Ägid.
[3]) Dasselbe Reuth, das in der Bechthaler Ordnnug, die älter ist, noch zum Gericht Bechthal gehört.
[4]) Dollnstein 1440, Arnsberg 1473/75, Bechthal 1544/57, Enkering 1546, Untermässing 1589, Pfalzpaint 1618.
[5]) s. S. 14.

Hier werden alle in einer Siedlung Wohnenden oder zu ihr Gehörenden von der Ordnung erfaßt. Unter diese Gruppe fallen die Ordnungen von Breitenfurt, Buxheim (1 u. 2), Eberswang, Haunsfeld, Lehrberg (2), Rauenzell, Schönau und Schönfeld. In diesen Orten ist meistens der Bischof alleiniger Grundherr. Er tritt in den Ordnungen deshalb auch als Herrschaft auf. An der Lehrberger Ordnung haben die beiden Grundherren, nämlich der Bischof und der Markgraf von Ansbach, teil.

Bei einigen Ordnungen wird der Personenkreis durch den Grundholdenverband bestimmt. An alle Bauern, die von der gleichen Herrschaft Güter zu Lehen haben, richtet sich hier die Ehehaftsordnung. Wer im Dorfe sitzt und einer anderen Grundherrschaft angehört, wird von der Ordnung nicht erfaßt. Andererseits greift die Ordnung über das Dorf hinaus, auf die in benachbarten Siedlungen sitzenden Grundholden der Herrschaft. Zu dieser Gruppe gehört die Plankstettener Ordnung. Sie gilt für alle Gotteshausleute in Plankstetten selbst, in Eglasmühle und anderswo. Die St. Walburgischen Ordnungen von Böhmfeld, Gempfing, Preith und Dietfurt gelten für die Hintersassen des Klosters in diesen Orten und Umgebung (in der Dietfurter Ordnung sind die Orte Rögling und Langensallach genannt).

Da auch die Grundherrn mit der Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, befassen sich solche Ordnungen auch mit gerichtherrlichen Befugnissen.

Eine besondere Gruppe bilden die Ordnungen der Landvogtei, von Hirschberg und Wahrberg - Herrieden. Sie sind nämlich Rechtsordnungen der hochstiftlichen Verwaltungsbezirke dieses Namens. Sie ziehen in ihren Geltungsbereich alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden, die in dem Bezirk liegen. Durch diesen Wegfall der örtlichen Beschränkung — hauptsächliches und ihre Volksverbundenheit ausmachendes Merkmal aller sonstigen Ordnungen — sowohl als auch durch ihren rein polizeilichen Charakter unterschieden sie sich von den übrigen Ordnungen vollständig. Ihre Aufnahme in den Kreis der Ehehaftsordnungen rechtfertigt sich nur dadurch, daß sie vom Gesetzgeber als solche bezeichnet werden und somit dessen Absicht zum Ausdruck kommt, sie als Fortsetzung der Traditon der Ehehaftsordnungen im absolutistischen Staat aufgefaßt zu wissen.

Entstehung.

In der Frage der Entstehung ist zwischen Inhalt und Form zu unterscheiden. Denn die einzelnen Rechte bestanden bereits, als man zu ihrer schriftlichen Fixierung überging. Dieses Auseinanderweichen der Entstehung von Inhalt und Form kommt uns in dem auf Schritt und Tritt begegnenden Ausdruck „altes herkommen“ immer wieder zum Bewußtsein. Einleitungen wie die der Neunstetter Ordnung sagen es noch deutlicher: „das sein die nachgeschriben recht des dorffs vnnd des gerichts zu Newnstatt vnnd zu Tumebach, als die mit recht vnnd gewonheyt von alter bisher je vnnd je komen sein von den alten vff

die jungen zu einer gedächtnus, vnnd dieselben gewonlichen recht sein ernewert vnd geschriben worden an dem mitwochen jn der quatember zu pfingsten, do man zält von christi vnsers herrn geburde vierzehenhundertt vnnd darnach jm dreyßigsten jare vnnd dieselben gewonlichen recht hat verhört der hochwirdig fürst vnnd her Albrecht bischoue zu Eystett vnser gnädiger herr, vnnd ist dieselben recht gunstlich vnnd zu willen gewesen".

Doch bedarf dieser Grundsatz einer notwendigen Einschränkung. Nicht alle Rechtsätze in den Ordnungen nämlich können ihr Dasein auf die Zeit vor ihrer Aufzeichnung zurückführen. Es gibt auch Artikel, die erst durch die Aufzeichnung geschaffen wurden. Was hätten auch sonst die erneuerten Ordnungen für einen Sinn! Eine blose Angleichung an einen, bereits gegen die alten Ordnungen sich tatsächlich herausgebildeten Rechtszustand brauchen wir nicht überall anzunehmen, Auch in erstmaligen Aufzeichnungen begegnen wir Sätzen, die Front machen gegen eine bisherige Rechtsgewohnheit [1]). Andere Bestimmungen sind deshalb schriftlich fixiert worden, um in einem unsicheren Rechtszustand Klarheit zu bringen. Also auch hier neues Recht. Wieder andere lassen erkennen, daß sie der neue Wille der Herrschaft sind, der zum erstenmal in der Ordnung zum Ausdruck kommt.

Die Entstehung des materiellen Rechtes haben wir zum Teil schon berührt bei der Erörterung über das Wesen der Ehehaftsordnungen. Wir versuchten hier aufzuzeigen, von welchem Interesse aus die einzelnen Vorschriften geschrieben sind. Damit haben wir aber zugleich auch die Machtfaktoren aufgedeckt, die das Recht geschaffen und fortentwickelt haben und an seiner Erhaltung und Verteidigung interessiert sind. Denn das gewöhnliche wird sein, daß der, zu dessen Vorteil ein Recht besteht, auch an seiner Existenz beteiligt ist [2]).

Es bleibt also nur noch mehr die Frage nach der Zeit. Hier sind wir aber ganz dem Zufall der Überlieferung preisgegeben. So bestimmt zum Beispiel die Dollnsteiner Ordnung, daß ihre Bürger in der Stadt Eichstätt völlige Zollfreiheit genießen. Von diesem Recht wissen wir, daß es bereits bestanden hat, als Dollnstein noch den Grafen von Hirschberg gehörte, also noch vor 1305, in welchen Jahre der letzte Graf von Hischberg starb und Dollnstein an die Grafen von Öttingen kam. Denn in dem Vergleich, den Graf Ludwig von Öttingen mit dem Bischof Phillip von Eichstätt am 13. August 1309 geschlossen hat [3]) heißt es: „vnd swie ez umb Tollenstein verrihtet wirt, daz es eigen oder lehen sie, so sulen doch alle die, die ze Tollenstein gesezzen sint, in unserr stat ze Eystet von cauffen vnd vercauffen cheinen zol geben, als ez vor mit gewonheit bei dem seligen graf Gebhart von Hirzperch herchomen ist". Die Ornbauer Ordnung gibt bei einer Bestimmung an, daß sie zu Bischof Marquards Zeiten (Marquard I. von Hageln 1322

[1]) Vgl. die Nassenfelser (2) und Buxheimer (1) Ordnungen, s. S. 11 f.

[2]) Gleichwohl kann es auch vorkommen, daß z. B. Rechte der Bauern gegen Fremde von der Herrschaft geschaffen worden sind. Die Herrschaft hat es in solchen Fällen deshalb getan, weil die mit den Höfen verbundenen Rechte im Grunde ihr als Eigentümerin zustehen. S. bezüglich der Weiderechte S. 15.

[3]) Der Vergleich ist abgedruckt in Monumenta Boica 50. Bd., neue Folge 4 Bd. S. 53.

bis 1324) entstanden ist. In der Untermässinger Ordnung ist festgelegt, daß die Herren dieses Ortes, die Morsbacher, sämtliche Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen auszuüben haben mit Ausnahme des Halsgerichts. Dieses Recht ist den Morsbachern in der vom Landvogt zu Nürnberg am 17. Juni 1339 sowie in einer späteren vom Landrichter zu Hirschberg am 18. Juli 1351 ausgefertigten Urkunde [1]) bestätigt. Das in den beiden Enkeringer Ordnungen enthaltene Privileg, Enkering zu befestigen und darin Märkte abzuhalten, sowie in Enkering die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, haben die Absberger, die Herren von Enkering, im Jahre 1374 von Kaiser Karl IV. erhalten [2]). Die Dombühler Ordnung sagt über das Oberstgericht der Chorherrn von Herrieden: „item es sol der brobst haben ein oberstgericht . . . vnd sol der brobst danyder sitzen vnd zwen der capitelherrn mit jm vnd sollen da dargeen die brobst lehen habenvn vnd sollen da jre lehen dem brobst aufgeben; item so die lehenman aufgeben haben, sol sy der brobst fragen auff jr aid, ob die güter nach notturfft besetzt sind vnd ob keinerlei verenderung vnd jrrung jm lehen sey vnd das sollen dan die lehenman melden vnd sagen vnd dieselbig jrrung sol dan der brobst mit rat der capitelherrn vnd des ambtman richten; item darnach sollen dan die lehenman dargeen vnd ir lehen bitten, die soll in der probst wieder leihen von sylber vndt goldt". Diese Stelle ist eine Wiedergabe eines Artikels der artikula officialium capituli in Herrieden, die in einem Amtsbuch von 1400 aufgenommen sind. Dort heißt es nämlich: „es ist auch zu wissen, das ein probst den gewalt zu obernsten hat, das er die amt bereitet . . . in allen amten, do der probst hinreit auf den vorgenannten tag, so sullen in amten die leut dargeen und aufgeben alle die gut und dieselben gut soller in dann wider leihen on silber und golt . . . wenn sie dann die gut aufgeben haben, ee er die gut verleiht, so mag er sie fragen auf die aid, ob die gut alle besetzt sein und ob ir keins pruchig sei und ob sie besetzt sein nach des gotshaus nutz und gewohnheit; fund man das ir eins bruchig wer und anders gehalten wer, wan es muglich wer, so mag er es wenden und keren nach rat meiner herrn von Herrieden des capitels und desselbigen amtmanns" [3]). Das in der Raitenbucher Ordnung dem Bischof zugesprochene Halsgericht hat der letztere im Jahre 1486 erworben [4]).

Die Bezeichnung „altes herkomen" oder Wendungen wie die oben mitgeteilte aus der Neunstetter Ordnung oder andere nicht selten begegnende, recht altertümlich klingende Ausdrücke haben gerne dazu verleitet, die graue Vorzeit heranzuziehen. Wie wenig Berechtigung dazu oft gegeben ist, zeigen die oben angeführte Beispiele, deren historische Grundlagen alle in greifbarer Nähe liegen. Auf das alte Herkommen berief man sich, wenn die Entstehung des Rechts auch nicht sehr weit zurücklag, wenn es nur bisher geübt wurde und durch die bisherige Übung das Unrechtmäßige seiner Abschaffung oder Verminderung kundtat.

Trotzdem aber fällt bei manchen Bestimmungen ihre Zugehörigkeit zu älteren Zeiten auf. Besonders auf dem Gebiete der Rechtspflege

[1]) Monumenta Boica 50. Bd. neue Folge 4 Bd. S. 275 und 393.
[2]) Sax-Bleicher S. 248.
[3]) Diese Stelle ist entnommen Heidingsfelder S. 95 Anm. 1.
[4]) Heidingsfelder S. 14.

werden wird da und dort in die Zeit der Volksrechte und der fränkischen Zeit zurückgeführt. So darf man mit Recht die Gerichtsbezirke, für welche die Ehehaftsordnungen galten, wenn auch nicht alle, als Nachfolger der fränkischen Hundertschaften oder Zentenen bezeichnen [1]). Ihre Verbindung mit der fränkischen Gerichtsverfassung wird gerade dadurch wahrscheinlich, daß die Dorfgeschichte der Landvogtei, der Ämter Hirschberg, Berching, Greding und Kipfenberg bis zum Jahre 1305 dem Inhaber eines Überrestes eines alten fränkischen Gaues, nämlich dem Grafen des kaiserlichen Landgerichtes Hirschberg gehörten. Im Jahre 1305 fielen dann diese Dorfgerichte auf Grund des Testaments des letzten Grafen von Hirschberg an den Bischof von Eichstätt. Das Verfahren, mittels eines in die Höhe geworfenen Schlegels die Zuständigkeit des Gerichts zu bestimmen, ist altüberkommendes Rechtsgut. Der in den Ordnungen vorkommende Unterschied zwischen Wochenrechten, zu denen nur die streitenden Parteien erscheinungspflichtig waren, und den Ehehaftgerichten, bei denen alle Gerichtseingesessenen anwesend sein mußten, hat sein Vorbild in den fränkischen gebotenen und ungebotenen Dingen. Die Stellung des Richters als bloßer Prozeßleiter und die der Schöffen als Urteilsprecher ist germanischer Rechtsbrauch. Von dem Prozeßgrundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter, ist bekannt, daß er von den Anfängen deutscher Rechtsprechung bis zur Neuzeit galt. Die Pflicht der Gerichtseingesessenen beim Ehehaftgericht, alle während des Jahres begangenen Vergehen anzuzeigen (Rug), geht auf das von Karl dem Großen eingeführte Rügeverfahren zurück. Eineid und Eid mit Eideshelfer sind die Beweismittel der fränkischen Zeit. Gerichtssitzungen nur bei Tag abzuhalten und Ladungen nur bei Tag zu betätigen war den Germanen eine Selbstverständlichkeit. Die Zahl 3 spielte im Rechtsleben unserer Vorfahren von jeher eine große Rolle. Mehrere Straftatbestände der Ehehaftsordnungen finden wir auch in den Volksrechten, z. B. die Bestimmungen über die Grenzfrevel. So heißt in der Sandseer Ordnung eine Überschrift: „marchstein und rain". Die Lex Visigotorum überschreibt die betreffende Stelle „de terminis et limitibus" [2]). Oder die Bestimmungen über Beschädigung der Zäune, über den Hausfriedensbruch, die Verunreinigung von Brunnen, die Säumigkeit des Schuldners, die Einteilung der Körperverletzungen in Lähmde, Wunden und Schläge. Auch die Strafsätze gehen auf Ansätze der fränkischen Zeit zurück, z. B. die häufig vorkommenden Bußen von 10 Pfund und 5 Pfund, bei denen in den Ordnungen noch ein Zuschlag von 60 Pfennig kommt [3]). Die Zahlung von zwei Bußen, nämlich eine an die Obrigkeit („fredus" der fränkischen Quellen) und eine an den Verletzten ist ein in der fränkischen Zeit ausgebildetes System, nur mit dem Unterschied, daß damals der Bußanspruch des Verletzten die Hauptsache war, während in den Ehehaftsordnungen der obrigkeitliche Anspruch den Anspruch des Verletzten auf die zweite Stelle verdrängt hat.

Die jüngsten Bestandteile der Ehehaftsordnungen sind jene Bestimmungen, die in ihrer Sprache und in ihrem Inhalt sich als einseitiger Ordnungswille der Herrschaft kennzeichnen. Häufig

[1]) S. hiezu Krenner S. 2.
[2]) Wiessner S. 34.
[3]) S. hiezu His I, 587 ff.

fällt hier Entstehung des Inhalts und der Form zusammen. Wo das aber nicht der Fall ist, stellen sie einfach die Wiederholung früher bereits erlassener landesherrlicher Gesetze dar, die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in immer reichlicheren Maße zu fließen beginnen. So ist z. B. in der jüngeren Enkeringer (2) Ordnung das Fischen in der Anlauter genau geregelt, was Zeit, Fanggeräte, gemeinsames Fischen anlangt. Diese Bestimmungen begegnen mit demselben Inhalt schon in der vom Bischof Gabriel von Eyb (1496—1535) mit dem Domkapitel vereinbarten Fischordnung der Anlauter [1]). Die Ordnung der Landvogtei sagt bei einer Bestimmung ausdrücklich, daß sie der Inhalt eines hochfürstlichen Befehles sei. Die Ordnung von Wahrberg-Herrieden besteht aus 63 Artikeln. Davon verweisen 15 ausdrücklich und zwar mit Angabe des Datums des Erlasses auf bischöfliche Mandate. Bei so und so viel anderen stehen fürstliche Verordnungen dahinter, ohne daß es angegeben wird.

Auch Reichsgesetze gingen in die Ordnungen ein, wie eine Verweisung der Raitenbucher Ordnung auf die peinliche Gerichtsordnung Karls V. beweist.

Die jüngsten Teile der Ehehaftsordnungen sind es auch, welche die Ähnlichkeit verschiedener Ordnungen ausmachen. Denn solche Bestimmungen, die in abstrakter, schon an unsere heutige Gesetzessprache herankommender Form abgefaßt waren, waren dazu geeignet, gleich mehr Ordnungen ein und derselben Herrschaft unterworfener Orte einverleibt zu werden. So haben die bischöflichen Ordnungen von Emsing (2), Seuversholz und Raitenbuch wortgleiche Bestimmungen über die Obrigkeitsverhältnisse, die Pflicht zur Nacheile, die Tragung der Exekutionskosten, das Treuegelöbnis mannbar gewordener Söhne und in das Dorf gezogener Knechte, das Verbot des Verkaufes von Grundstücken aus der Vogtei, die Wirksamkeit der von den Vierern erlassenen Anordnungen, die Wahl der Vierer und deren Rechte und Pflichten, das Gebot die Güter zu behaupten. Parallelen lassen sich auch zwischen den einzelnen domkapitelschen Ordnungen ziehen. Völlig gleich ist in ihnen das Fremdenwesen, die Feuerpolizei, der Verkehr mit Juden, das Treuegelöbnis mannbar gewordener Söhne oder in das Dorf gezogener Knechte und die Erstehung des Nachrechts geregelt. Die Ordnungen von Euerwang und Großhöbing stimmen auch fast in allen übrigen Teilen völlig überein.

Den Schlußstein dieser Entwicklung, die ländlichen Rechtsquellen zu vereinheitlichen, setzt das Vorgehen der Herrschaft, eine Ordnung für mehrere Dörfer, für einen ganzen Bezirk zu erlassen. Die Ordnungen der Landvogtei, von Hirschberg und Wahrberg-Herrieden sind die Beispiele dafür.

Auf sichererem Boden bewegen wir uns bei der Frage der Entstehung der Form. Denn hier dienen uns die Ordnungen selbst als Grundlage.

Drei Fragen interessieren: Warum, wann und wie?

Die Gründe der schriftlichen Niederlegung liegen teils in allgemeinen Zeitbestrebungen und Zeitbedürfnissen, teils lassen sich besondere Anlässe finden.

[1]) Über diese Fischordnung Heidingsfelder S. 115 f.

Ein allgemeiner Grund ist die wachsende Lust am Schriftlichen. Das eindringende römische Recht wirkte hier beispielgebend. Wie dessen Normen wollte man auch die rechtlichen Beziehungen zu den Bauern in einer geschlossenen Zusammenstellung schwarz auf weiß besitzen.

Aber auch die Zeitbedürfnisse forderten die Schriftlichkeit. Das Hochstift, das im 14. Jahrhundert bedeutende Gebietserwerbungen gemacht hatte und dadurch schon gehalten war, sich neuen Organisationsformen zuzuwenden und eine intensivere Verwaltungstätigkeit zu entfalten, ging seit dem 15. Jahrhundert neben der Sicherung und Festigung des Besitzstandes nach außen in gesteigertem Maße dazu über, auch im Innern auszubauen und zu vervollkommnen[1]). Dazu bedürfte es nicht zum Geringsten eines Wissens und einer guten Übersicht der Rechtsbeziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen. Das konnte aber nicht mehr die mündliche Überlieferung bewältigen. Allein die schriftliche Aufzeichnung konnte dieser Aufgabe gerecht werden.

Die Entstehung der Ordnungen mit strafrechtlichem und verfahrungsrechtlichen Inhalt läßt sich vielleicht auf das Bestreben der Bischöfe, diese Rechtsgebiet für das ganze Hochstift einheitlich zu regeln, zurückzuführen[2]). Denn zu den Vorarbeiten einer solchen Gesetzgebung gehört zuerst das Sammeln der lokalen Rechtsgebräuche, um entscheiden zu können, was von dem alten Recht gut und deshalb aufrecht erhalten, was schlecht und deshalb abgeschafft werden soll. Aus der, der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörenden Abenberger Ordnung geht auch hervor, daß die bischöfliche Stelle bei den Ämtern des Hochstifts Berichte über die dort geltenden Bußsätze einforderte. Denn sie beginnt „hochwürdigster fürst, gnediger herr! als euer fürstlich gnaden mir geschriben hat, euch zue berichten die fell und penn des gerichts Abenberg, nun ist dasselbig nach laut des stattbuechs hie von meinen forfordern andern (?) vnd mir jn solchen form gebraucht (?) worden mit solcher jnhalt".

Im 15. Jahrhundert machte sich der Zug der Herrschaft geltend, die Rechte gegenüber den Untertanen mehr hervorzukehren und zur Anwendung zu bringen[3]). Dieses Machtstreben bekam eine viel sichere Grundlage, wenn die Herrschaftsrechte schriftlich fixiert waren. Denn geschriebenen Rechten gegenüber vermochten die Bauern gegenteilige Gewohnheiten mit weniger Aussicht aufzubringen.

Aber auch die Bauern hatten Grund, auf schriftliche Niederlegung zu dringen. Denn der gesteigerte Machtdrang der Herrschaft konnte leicht die zulässigen Grenzen überschreiten. Dann befanden sich die Bauern in einer viel besseren Beweislage, wenn sie mit einem Schriftstück der Herrschaft gegenüber treten konnten.

Die Ordnungen konnten die Form von Petitionen annehmen. In einer Nassenfelser Ordnung bitten die Bauern um Abschaffung des

[1]) Heidingsfelder S. 162.

[2]) Johann von Eich (1445—1464) hat tatsächlich eine Gerichtsordnung entworfen, s. S. 171. In der Einleitung gibt der Bischof als Anlaß zu diesem Gesetzesentwurf die großen lokalen Verschiedenheiten der Rechtssprechung beim Hofgericht, bei Stadt-, Markt- und Dorfgerichten an.

[3]) Heidingsfelder 163.

Hauptrechts, und in der älteren Buxheimer Ordnung verlangen sie die Nichtheranziehung zu Ackerdiensten [1]).

Ein offensichtlicher Anlaß für die schriftliche Aufzeichnung ist bei mehreren Ordnungen die Irrung. Darunter verstehen die Quellen eine Rechtsungewißheit und einen daraus entstehenden Streit. Die schriftliche Niederlegung soll hier Rechtsgewißheit und Einigkeit schaffen. So hatte sich in Rauenzell „eine lange Zeit in der gemein und nachbarschaft der wässerung halben, so etlich aus der gemein nit zulassen wollen, irrtum und zwietracht erhalten". Desgleichen war Uneinigkeit bezüglich der Erblucken [2]). Um in diesen Fragen Klarheit und Eintracht zu schaffen, begaben sich der Pfleger von Wartberg und der Kastner von Herrieden nach Rauenzell und entschieden den Streit. In Arnsberg (1) waren zwischen dem Herrn Ullrich von Laber und den Untertanen über verschiedene Angelegenheiten, wie über das Bierungeld, die Abgaben der Fischer, die Abhaltung der Kirchenrechnung und das Beschwerderecht gegen den Richter Streitigkeiten ausgebrochen. Durch den herzoglich-bayerischen Hofmeister Hans Frauenberger zu Prun wurden sie dann in einem Vergleichsbrief beigelegt. In Plankstetten war die alte Ordnung bis Bischof Raban (1365—1383) „tranquilla pace" gehandhabt worden. Unter dem genannten Bischof ergaben sich Streitigkeiten, scheinbar zwischen Kloster und Hintersassen. Das veranlaßte den Bischof, die alte Ordnung neu zu bestätigen. Die Raitenbucher kamen im Jahre 1597 an den bischöflichen Hof und brachten vor, daß „ihnen vor etlich jahren in dem krieg sämtliche urkunden verloren gegangen" und da durch „an ihren gemeinen rechten allerly irrungen vndt einträg begegnen wollten". Zur Abschneidung derselben baten sie um Bestätigung ihrer alten Gebräuche und Neuausstellung einer Ehehaft. Die jüngere Buxheimer (2) Ordnung erklärt in ihrer Einleitung, daß sie erlassen worden ist „von mehrer nutzung vnnd einträchtigkeit wegen eines gemainen nutzen, damit irrungen und zwietracht vertrucket werden in einem commun". Die Nassenfelser (1) Ordnung ist überhaupt nur ein Bericht des Pflegers und Kastners an den Bischof über die Rechtsunsicherheit im Gericht Nassenfels. Der zusammenfassende Satz lautet: „item in andern gerichten, da haben die lewth ehafft gerichtszetteln umb ein jedes stuckh sein sunder peen, wenn man darumb zue recht kumbt, so waist man sich darnach zu richten, das alles in diesem gericht vast sehr irrig ist". Eine Antwort auf diese Klage scheint die Nassenfelser „gerichtsordnung" [3]) zu sein, die bestimmte Strafsätze festsetzt. Ähnlich ist auch die Kipfenberger (2) Ordnung nur eine Aufzählung der im Ungewissen schwebenden Rechtsfragen mit der bezeichnenden Überschrift: „die stuckh bedorffen leuterung".

Bei einigen Ordnungen läßt sich der Wechsel der Herrschaft als Entstehungsgrund herausfinden. Das Interesse der Aufzeichnung konnte sowohl auf Seite der Herrschaft als der Bauern gelegen sein. Der Herrschaft deshalb, weil die Bauern eine Änderung in der Herrschaft leicht dazu benützen konnten, um ihrer lästigen Pflichten los zu werden. Der Bauern, weil eine neue Herrschaft geneigt

[1]) s. S. 18 ff.
[2]) Über den Begriff s. S. 110.
[3]) Nassenfels (3).

sein konnte, die alten Gebräuche nicht gelten zu lassen und neue Lasten einzuführen. Hieher gehört die Bechtaler Ordnung. Das Gericht Bechtal wurde im Jahre 1414 von Hermann Pechthaler an Rüdiger vor Erlingshofen verkauft [1]). Um das Jahr 1430 entsteht die Bechthaler Ordnung. Von Weinberg sind uns zwei Ordnungen erhalten. Die ältere (1) vom Jahre 1433 spricht noch von zwei Herrschaften, nämlich dem Bischof und Junker Weyprecht von Wolmershausen. Die jüngere Ordnung (2) erwähnt nur mehr den Bischof und spricht ihm alle Rechte zu, die in der älteren unter den beiden Herrschaften geteilt waren. Der Grund der Abfassung einer zweiten Ordnung scheint der Übergang der Güter der Wolmershauser auf dem Bischof gewesen zu sein. Kinding wurde im Jahre 1561 von Christof von Hilgenhausen an das Hochstift verkauft [2]). Im Jahre 1568 erneuerte der Bischof auf Ansuchen der Kindinger ihre alte Ordnung und bestätigte sie „dieweil jezo das dorff Künding vnd sie als dessen einsessen an uns vnd unsern stüfft kauflich kumen".

Geänderte tatsächliche Verhältnisse oder gewandelte Rechtsanschauung haben zur Erneuerung alter Ordnungen geführt. So sagt der Bischof in dem Vorwort zur erneuerten Mörnsheimer (3) Ordnung, daß Bürgermeister und Rat des Marktes zu ihm gekommen seien und ihn gebeten hätten, ihre bisherigen Ehehaften „doch so vil sich nach gelegentheit der zeit vnndt leuff fuegen wolte bessern vnnd darauf gnediglich bestettigen vnndt konfirmieren, auch briefliche urkunt in unsern namben ihn dariber mittheilen wolten". Als erneuerte Ordnungen bezeichnen sich neben den von Kinding und Raitenbuch bei denen vornehmlich andere Gründe maßgebend sind, die von Emsing (2), Haunsfeld, Lehrberg (2), Mörnsheim (3), Neunstetten, Pleinfeld, Seuverholz und Wolferstadt (2).

Die Frage nach der Zeit der Entstehung läßt sich beantworten teils aus den Datierungen der Ordnungen, teils aus dem Alter der sie enthaltenden Literalien, teils aus ihrer Form und ihrem Inhalt. Meistens kann die Zeitzuteilung mit Sicherkeit erfolgen, zu einem geringen Teil mit großer Wahrscheinlichkeit.

Die Quellen drängen sich auf das 15. und 16. Jahrhundert zusammen.

Nur drei machen davon eine Ausnahme. Es ist einmal die Plankstettener Ordnung. Sie ist die älteste von den uns bekannten Ehehaftsordnungen. Sie wurde am Vorabend des Apostelfestes Philippus und Jakobus 1367 von Bischof Raban Truchseß von Wildburgstetten neu bestätigt. Die Neubestätigung zeigt, daß sie damals nicht zum erstenmal aufgezeichnet wurde. Wann die erste Aufzeichnung erfolgte, davon sind wir nicht unterrichtet. Die beiden anderen Ausnahmen fallen in die Zeit nach der allgemeinen Aufzeichnungsperiode. Um das Jahr 1710 wurde die Hirschberger Ordnung und kurz nach 1765 die Ordnung von Wahrberg-Herrieden abgefaßt.

Alle übrigen Ordnungen entstammen dem 15. und 16. Jahrhundert.

Das 15. Jahrhundert bietet die weitaus größte Ausbeute. Ihm gehören an die Ordnungen von Abenberg (1. Hälfte des 15. Jhd.),

[1]) 34. (1866) Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken S. 123; 36. (1868) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 55.
[2]) Sax-Bleicher S. 256.

Arberg (1. Hälfte des 15. Jhd.), Arnsberg (1) (1460), Arnsberg (2) (1460) [1]), Aurach (1), Aurach (2), Bechtal (um 1430) [2]), Beilngries (1) (Sonntag Lätare 1421), Beilngries (2) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Berching (1. Hälfte des 15. Jhd.), Breitenfurt, Buxheim (1) (Pauli Bekehrung [25. 1.] 1448), Buxheim (2) (1496), Dollnstein (1412), Dombühl, Eberswang [3]), Eitensheim (1), (St. Luzia 13. 12. 1447), Eitensheim (2) (1447/48), Emsing (1), Emsing (2) (Montag nach Michaeli 29. 9. 1489), Enkering (1), Greding (1. Hälfte des 15. Jhd.), Großenried, Haunsfeld (Tag nach der Oktav Johannis Ev. 4. 1. 1448) [4]), Herrieden (1) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Herrieden (2) (1465), Kipfenberg (1) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Kipfenberg (2) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Kipfenberg (3) (Freitag, Himmelfahrttag 1435), Kipfenberg (4) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Kipfenberg (5) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Mitteleschenbach, Möckenlohe (1. Hälfte des 15. Jhd.), Mörnsheim (1) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Mörnsheim (2) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Nassenfels (1) (1. Hälfte des 15. Jhd.), Nassenfels (2), Nassenfels (3), Neunstetten (Quatembermittwoch nach Pfingsten 1430), Offenbau, Obermässing, Ornbau, Sandsee (1. Hälfte des 15. Jhd.), Schernfeld (1. Hälfte des 15. Jhd.), Schönau (1. Hälfte des 15. Jhd.), Schönfeld, Seuversholz (1499), Spalt, Spalt-Wernsfels-Mitteleschenbach, Untermässing (1496), Weinberg (1) (1433), Weinberg (2), Wernfels.

Dem 16. Jahrhundert sind zuzuteilen die Ordnungen von Böhmfeld, Dietfurt, Enkering (2) (noch vor dem Übergang des Dorfs an das Hochstift im Jahre 1546), Euerwang, Gempfing, Großlellenfeld (1524) [5]), Großhöbing, Kinding (Montag 23. 2. 1586), Landvogtei (1. 10. 1590), Lehrberg (1) (unter Gabriel von Eyb [1496—1535]), Lehrberg (2) (letzter Februar Sontag Oculi 1559), Mörnsheim (3) (1567), Pfalzpaint, Pleinfeld (1512), Preith, Raitenbuch (Donnerstag, 25. 9. 1597), Rauenzell (22. 9. 1562), Rieshofen, Unterstall (Sonntag Reminiscere 1527), Wachenzell, Wolferstadt (1), Wolferstadt (2) (18. 5. 1571).

Über das Wie der Entstehung geben bei weitem nicht alle Ordnungen Auskunft. Doch bieten die Quellen, die sich darüber aussprechen, eine solche Manigfaltigkeit, daß irgend eine der Entstehungsarten wohl auch auf die sich in Schweigen hüllenden Ordnungen paßt.

Das Wort Weistum leitet davon seinen Ursprung her, daß sich die Herrschaft ihre Rechte weisen ließ. Die auf die Anfrage ergehende Antwort wurde dann protokolliert und bildete fortan die schriftliche Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Herrschaft und Bauern. Weistümer in diesem wörtlichen Sinn sind auch mehrere Eichstättische Ordnungen.

[1]) Am 2. Oktober 1620 wurde von bischöflichen Räten eine neue Ordnung verfaßt, die aber verloren gegangen zu sein scheint.

[2]) 36. (1868) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 54.

[3]) Nach 36. (1868) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 58 soll eine Eberswanger Ordnung 1412 entstanden sein.

[4]) Nach 36. (1868) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken ist eine Haunsfelder Ordnung im Jahre 1412 niedergeschrieben worden. Es wird sich hier um die erste Niederschrift handeln. Die aus dem Jahre 1448 stammende bezeichnet sich als neue.

[5]) Diese Ordnung ist aber, wie sie in der Einleitung sagt, nur eine Abschrift eines Ehehaftzettels.

Die Anfrage und Weisung geschah häufig anläßlich des Ehehaftgerichtes. Sie erfolgte entweder durch die ganze versammelte Gemeinde oder durch die Urteilsprecher oder durch einige Männer, von denen man wegen ihres Alters oder ihrer Amtsstellung besonders zuverlässiges Wissen erwartete.

Das ganze Dorf sprach die Weisung in Buxheim. Hier versammelten sich an Pauli Bekehrung 1448 die Bauern im Pfarrhaus und verkündeten dem Bischof ihre Rechte [1]).

Häufiger traten an die Stelle des ganzen Dorfes die Urteilsprecher. Sie faßten das Weistum in Urteilsform ab. Auf diese Weise entstand anläßlich des Herbtsrechtes 1412 die Dollnsteiner Ordnung [2]). Hinter den einzelnen Artikeln dieser Ordnung finden sich Zusätze wie „als des die burger (damit sind die Schöffen gemeint) auf ihr eyde erkennt haben" oder „als die burger des gedenken". Auch die Untermässinger Ordnung scheint ein Ausspruch des Gerichtskollegiums zu sein. Denn sie wurde durch einen Notar „im offenem gericht von 24 personen" aufgerichtet. In der Sandseer Ordnung lesen wir bei einem Artikel, daß er „erfunden worden ist durch den von Leonrod zue denselben zeiten pfleger vnd die urteiler".

Bei der Befragung einzelner Männer bediente man sich gerne der Ältesten des Dorfes. So werden in Schernfeld die vier Nestoren gefragt: „item so haben die vonn Schernfeld darzue geben die ältsten in dem dorff zu sagen vnd zu verschreiben in vnnsers gnedigen herrn vonn Eystett salbuch vnd in das buechlein das des dorffs notturft it. item mit namen Thoman Meir, Erhart Nütung, Hermann Ruger, Hains Hetzner, all vier von Schernfeldt, die das auf ihren aydt gethan vnd gemacht haben". In Weinberg (1) sind es fünf, die das Recht anläßlich des Ehehaftgerichts weisen müssen: „item alle vorgeschriben ehehafft recht und artikel als vorgeschriben steht haben vunbf mann der eltesten darumb gesagt, uff die glübd vnd aid, die sie iren herrn getan haben, das es zu Weinberg bißher als recht gewesen seyvnd auch alts herkommen vnd wissen nit anders mit namen: Nibel Seitz zu Weinberg, fritz Zurn (?) zu Hetzelweyler zu der Brunst, Hanns Gewachsen zu Portenberg, Heckel Hanns vnnd Host (?) Hanns zu Felberg gesessen". In Kipfenberg fragt der Pfleger die Vierer der einzelnen zum Gericht gehörigen Orte nach den Rechten des Bischofs. Er berichtet dann in der Ordnung [3]): „item die von Gundeltingen hoben auff mein frog auff dieselben obgeschrieben aid gemelt" oder „item die von Pfohldorff hoben gemelt". Zusammenfassend schließt er: „item so hob ich all vierer von dorff zue dorff gefragt und von jeden dorff aifgeschriben, was sie gesagt haben" [4]).

Die Weisung ist aber nicht die einzige Entstehungsart der Ordnungen. Es treten noch eine Reihe anderer hinzu.

Die Ordnung konnte einfach ein aus Erinnerung und vorhandenen Registern zusammengetragenes Schrift-

[1]) Buxheim (1), s. S. 11.
[2]) s. S. 15.
[3]) Kipfenberg (1).
[4]) Die Weisung dauerte auch noch fort, als die Ordnungen aufgeschrieben waren, s. S. 49 f.

stück sein. Das verrät uns die Eitensheimer (1) Ordnung [1]). Auch der Beamte in Abenberg hat in Erledigung des bischöflichen Ersuchens die Strafsätze nur aus dem vorhandenen Stadtbuch abgeschrieben [2]).

Die Initiative konnte einzig und allein von den Bauern ausgehen. Die Einleitung aus der Beilngrieser (1) Ordnung gibt davon Kunde: „nota des ist die einigung, so die bürger gemeiniglich der statt Beyllengruss vndt die pauern der höff meines gnedigen herrn vonn Eystett mit einander getroffen vnd über ein worden seindt von der gewett herrschaft fluhrhay vnd alle sach, die dann nottürfftig sit auf dem veldt vnd um die statt vnd wie sie die hinfür halten sollen vnd wollen als hernach geschrieben steet vnd des ist geschehen am sonntag letare zum Heinerich Hellschneider als mann zahlt vonn christi geburth vierzehen hundert jar vnd darnach jnn dem ain vnd zwainzigsten Jahr". Die Buxheimer (2) Ordnung ist von der Gemeinde in Verbindung mit dem Meier aufgestellt worden.

Auf einer Übereinkunft zwischen Herrschaft und Bauern beruht die Unterstaller Ordnung: „1527 sonntag reminissere haben die ehrwürdigen edlen herren Wilhelm v. Seckendorf Caspar v. Hurrnheimb und Martin Gottsmann alle vom capitel dazu geordnete einen neuen ehehaft und verzeichniss des alten herkommens des dorfes Unterstall aufgericht in beyseyn eines ausschusses der gemeind und der mayer zu Unterstall.

Die Ordnungen konnten ein einseitiger Willensakt der Herrschaft sein. So sagt die Kipfenberger (3) Ordnung: „nota also wil meins herrn gnad und ist sein maynung, daß ein jetlicher pfleger, der gen Kipfenberg kumpft mit velen also halt als es dann hernach geschriben steet, das ist gesetzt bey Yorg Ellenprunner die zeith hoffmeister der da pfleger daselbst gewesen ist anno 1435 an freytag an des hl. aufertstag". Bezeichnende Beispiele sind die Ordnungen der Landvogtei von Hirschberg und Wahrberg - Herrieden.

Wo zwei Herrschaften Anspruch auf die Regelung der rechtlichen Verhältnisse im Dorfe erhoben, war die Ordnung eine Vereinbarung dieser beiden Herren. So die erneuerte Wolferstadter (2) Ordnung zwischen dem Domkapitel und dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg.

Einen schiedsrichterlichen Entscheid stellen die Ordnungen von Arnsberg [3]) und Rauenzell dar. Bei der Niederschrift der letzteren gingen der Pfleger und Kastner so vor, daß sie einen Augenschein einnahmen, die Ältesten des Dorfes verhörten und dann ihre Entscheidung trafen. Das diese enthaltende Schriftstück verlasen sie vor versammelter Gemeinde und ließen sich die Einhaltung geloben.

Eine völlig gleiche Entstehungsart ist den Ordnungen von Emsing (2), Kinding, Mörnsheim (3), Pleinfeld, Raitenbuch und Seuversholz eigen. Das Vorwort der Kindinger Ordnung, das in fast wörtlicher Übereinstimmung auch den übrigen Ordnungen vorausgeschickt ist, unterrichtet uns darüber genau: „wür Martin von gottes genaden bischoue zu Eychstätt thuen kundt aller mäniglich mit diesem brief das für uns kummen seyn unsere getreue unterthanen, rath vnd gericht unsers

[1]) s. S. 21.
[2]) s. S. 29.
[3]) s. S. 29 f.

dorffs Kündting von ihren vnd einer gantzen gemaind wegen daselbst vnd haben uns angezaigt, wie sie ein alt herkummen, ehehaft vnd gewohnheit hätten welche von alter bisher bey voriger ihrer herrschafft vnd innhabern des dorffs Kündting als im gebrauch gewesen vnd gehalten worden, wie sie auch deren noch in gebrauch gensher vnd innhaben wären vnd uns hierrauf diemüettiglich vnd fleissig gebetten, dieweil jezo das dorff Kündting vnd sie als dessen einsessen an uns vnd unserm stüfft kaüfflich kumen, das wür ihnen solch ihr alte gebraüch ehehafft vnd herkommen gnädiglichen bestättigen vnd brieffliche urkundten darüber mitheillen wolten; dieweil wür dan gedachten unsern unterthanen mit gnädigen willen genaigt auch solch ihr bitt für zimnlich geachtet haben, wir angeregte ihr ehehafft, die sie uns in schrifften fürgetragen, mit fleiß ersehen, mit unsern räthen berathschlagt, auch nothdürfftige Erkundigung vnd erfahrung darüber eingenommen, dieselbig ihnen vnd gemeinen nutz dienstlich zu seyn befundten, doch in etlichen wenigen articuln geändert, auch verordnet vnd geschafft, dieses alles in hernach geschriebne glaubwürdige form zu bringen und zu schreiben vnd bestettigen ihnen hierauff, dieselbige alle vndt jede von articul zu articul hiemit in krafft dieser schrift vndt wollen, daß sie, wie hernach volgt, durch obgemelte unsere unthertanen vnd alle ihre nachkommen dermaßen gehalten vnd vollstreckt werden sollen bey vermeydung der straff vnd penn so wür oder unsere befelchhaber den verbrechern deswegen auflegen werden uf welchen auch, das dem als nachkommen vnd gelebt werde unsere pfleger vnd castner zu Hürschberg vnd richter zu Kündting mit ernst halten sollen, doch behalten wür uns vnd unser nachkummen in allweeg unser oberkeit vnd andere gerechtigkeit beuor vnd des mehr, ob uns oder unsere nachkummen für nothdürfftig oder gutt ansehen wurde, hierinnen änderung, minderung oder mehrung zu thuen, das wür vnd gedachte unsere nachkumen jedrezeit macht haben sollen, solches nach unsern gutten ansehen vnd gefallen zuthuen, susezen vnd zuordnen".

Inhalt.

Die einzelne Ordnung ist weit davon entfernt, ein geschlossenes Bild des dörflichen Rechtslebens zu geben. Eine Reihe von Ordnungen beschränken sich überhaupt nur auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. So behandeln die Ordnungen von Abenberg, Arberg, Aurach (1), Beilngries (2), Berching, Emsing (1), Greding, Herrieden (1 u. 2), Kipfenberg (3), Mitteleschenbach, Nassenfels (1 u. 3), Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach und Wernfels, nur Strafrecht. Das einzige, was die Ordnungen von Böhmfeld, Gempfing, Preith, Dietfurt und Eitensheim (2) beschäftigt, sind Rechte der Herrschaft bei Abhaltung des Baudings. Die Pfalzpainter Ordnung enthält vornehmlich Wegerecht, die Beilngrieser (1) hauptsächlich Gewerberecht. Die Rauenzeller Ordnung entscheidet nur die Streitigkeiten über die Wässerung und Erblucken. Andere Ordnungen ziehen den Kreis ihrer Rechtsfragen etwas weiter. Aber auch die Ouellen, welche sich durch eine vielseitigere Heranziehung von Rechtsgebieten auszeichnen wie z. B. die von Raitenbuch, Emsing (2), Enkering (2), Seuversholz, Mörnsheim (3), Wolferstadt (1. u. 2), Eitensheim (1), Dombühl und Großenried sind nur ein Teilstück aus dem Rechte des

Dorfes. Denn die Heranziehung eines Rechtsgebietes bedeutet bei den Ehehaftsordnungen durchaus nicht seine lückenhafte Darstellung. Vielmehr werden nur eine oder einige wenige Fragen zur Behandlung herausgegriffen. Diese Bruchstücke können in der Gesamtheit des Rechts von untergeordneter Bedeutung sein. Dem Verfasser der Ordnung aber waren sie die wichtigsten und allein aufzeichnungswerten, weil sie vielleicht im Unklaren lagen oder um sie gestritten, oder gegen sie am meisten verstoßen wurde oder ihrer Existenz die meiste Gefahr drohte. Das von allen gekannte, anerkannte und geübte Recht aufzuzeichnen, wäre überflüssig gewesen.

Wenn wir den Inhalt aller Ordnungen zusammenfassen und so gewissermaßen eine Gesamtordnung bilden, so wird uns naturgemäß ein reichhaltigeres Bild zu teil. Denn es leuchtet ein, daß, wenn auch gleiche Bedürfnisse sich über mehrere Ordnungen hinziehen, nicht in jedem Dorf das gleiche Recht zweifelhaft, umstritten oder verteidigungsbedürftig war, daß also auch nicht in jedem Dorf das gleiche Recht zur Aufzeichnung kam. Vielmehr vermag häufig die eine Ordnung die Lücken auszufüllen, die die andere gelassen hat. Gleichwohl ist an dem einen nicht vorüber zu gehen. Auch bei der Zusammenstellung des Inhalts aller Ehehaftsordnungen ist an die Zweckabhängigkeit der schriftlichen Aufzeichnungen zu denken. Das Recht, das im Mittelpunkt des Streites der Meinungen stand, um das jeden Tag gekämpft werden mußte, hat einen ziemlich vollkommnen Niederschlag in den Ordnungen gefunden. Darüber hinaus aber die Ordnungen als ein über alles Auskunft gebendes Rechtsbuch aufzufassen ist nicht gerechtfertigt. Es würde zu falschen Ergebnissen führen, wollte man aus dem Fehlen einer Vorschrift in den Ordnungen auf deren Nichtexistenz überhaupt schließen. Nur zu der Feststellung sind wir berechtigt: die Vorschrift findet sich nicht in den Ehehaftsordnungen.

Das bunte Mosaik der Vorschriften läßt sich auf drei Hauptfarben zurückführen: Rechtspflege, Dorfverfassung und Leistungen der Bauern an die Herrschaft.

A. Rechtspflege.

I. Verfahrensrecht (mit Ausnahme des Ehehaftgerichts).

1. Zuständigkeit.

Die hier einschlägigen Bestimmungen gehören vier Gruppen an:

Die erste befaßt sich mit der örtlichen Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber einem benachbarten Gerichtsherrn. Diesem Zwecke dienen die in mehreren Ordnungen [1]) vorkommenden Grenzbeschreibungen des Gerichtsbezirks. So sagt die Auracher (2) Ordnung: „item zu dem ersten das unsers herrn gericht von alter hero gewonlich gericht hatt vnd auch raicht von gewalt der

[1]) Aurach (2), Emsing (2), Großlellenfeld, Neunstetten, Ornbau, Raitenbuch, Schernfeld, Weinberg (1 u. 2).

herrschaft von Wartberg bis mitten vff das brücklein, das do genant ist wiserslackes (?) brücklein, wer darin vnd darauf icht verübt, der wird der herrschaft zu Wartberg einer pen schuldig; item darnach reicht dasselbig gericht von Wartberg bis an dem baum, der weiland geheißen hat der wayd baum, der weiland geheißen hat an den erlbach; wer darin icht verübt, der wird derselbig pen schuldig. item darnach reicht aber unsers herrn gericht von Wartberg bis an den stein, gelegen auf der höhe gegen Breitentann; wer darin auch icht frevelt der wird derselbig pen schuldig". Ein altes, einfaches Verfahren, einen durch ein an der Grenze begangenes Verbrechen veranlaßten Zuständigkeitsstreit schnell zu entscheiden geben die beiden Weinberger Ordnungen an die Hand: „vnnd ob sach wäre, das schedlich lewt zu Reinsberg an der staig so nahent bey der marck oder jn der marck begriffen wurden, als das sich die von Lewtershawsen der unterziehen wolen dieselben jn jhr gericht zu furen soll man nach altem herkomen einen slegel nemen vnd denselben jn die höhe palen vnd werfen vnd so er herab fallet jn welich gericht vnd ehafft der stil des slegels zayget, dasselb sol sich der schedlichen underwinden vnd annemen".

Die zweite Gruppe wird von Bestimmungen gebildet, die sich mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Herrschaft und einem zweiten Gerichtsherrn oder einem im Gericht ansässigen Grundherrn befassen.

Die Weinberger (1) Ordnung spricht dem Vogt von Wartberg die alleinige Abhaltung des Ehehaftgerichts und die dabei auszuübende Rechtssprechung über alle Gerichtseingesessenen zu. Die dabei anfallenden Bußen aber kommen, je nachdem sie von Hintersassen des Bischofs oder der Wolmershauser entrichtet werden, der einzelnen Herrschaft zu. Strafen fremder Leute werden unter den beiden Gerichtsherrn geteilt. Die gleichmäßige Verteilung der Bußsätze und zwar auch bei Straftaten Einheimischer setzt auch die Bechthaler Ordnung für das Dorf Titting fest.

Dem Grundherrn steht die Gerichtsbarkeit über seine Grundholden zu. In Weinberg (2) hat jeder Herr alle Straftaten seiner Grundholden, die sich innerhalb des Dorfetters ereignen, zu ahnden. Beim Oberstgericht in Dombühl können die Leute des Domherrnstifts zu Herrieden dem Probst alle ihre Streitigkeiten vortragen, seien sie ziviler oder strafrechtlicher Natur. Einen Anspruch auf Anrufung ihres Gerichts haben hier aber die Chorherren nicht. Den Hintersassen steht es frei, den Vogt zu Wartberg um Entscheidung ihrer Sache anzugehen. In Emsing (2) tritt im Notfall zur Erledigung einer gegen einen Hintersassen der Chorherrn der neuen Collegiata zu Eichstätt angestrengten Klage ein Gericht dieser Herrschaft zusammen. Handelt es sich um Straftaten auf ihrem eignen Grund und Boden so erstreckt sich die grundherrliche Strafgewalt auch auf Nichthörige. [1]) Dabei wird der örtliche Zuständigkeitsbereich durch die Länge der Traufe bestimmt: „item ob das were, das ein edelman heuslich gesessen wer jn den vorgeschriben benanten marcken, wer in jrer behawsung freuelt als ferr die trauff get, des sol derselb edelman richter sein, wer aber, das es auswendig der trauff derselben behawsung geschehet, derselben verbehandlung sol ein jglich vogt

[1]) Bechthal (für das Dorf Titting), Aurach (2).

zu Wartberg richter sein vnd das er fellig wirdt die sein desselbigen vogt“ [1]).

Die dritte Gruppe beschäftigt die Halsgerichtsbarkeit.

Wenn die Herrschaft im Besitze derselben ist, kommt es hier darauf an, dieses Recht gegen irgendwelche Nichtanerkennung oder irgendwelche Störungsversuche zu verkünden [2]). Die beiden Enkeringer Ordnungen drücken sich so aus: „item die herschaft zw Rhumburg und Enckhering hat stöck, galgen, hoch und nieder zwanck vnd pene auch alle recht einen schedlichen man zw richtenn vnd fertigenn“. Die Seuversholzer und die Arnsberger (2) Ordnung bringen ihr Hochgerichtsrecht dadurch zum Ausdruck, daß sie dem Landrichter verbieten, irgendwelche Ladungen in ihrem Bezirk vorzunehmen. Die Schernfelder erkennen in ihrer Ordnung zwar die Zugehörigkeit zu einem kaiserlichen Landgericht an. So lange aber das Oberlandgericht und das Niederlandgericht nicht übereingekommen sind, zu welchen der beiden sie gehören, lehnen sie die Zulässigkeit einer landgerichtlichen Ladung ab, und verbieten ihren Mitbürgern einen Landbüttel aufzunehmen, zu verköstigen oder zu beherbergen [3]).

Die Ordnungen deren Herrschaften nicht im Besitz der Halsgerichtsbarkeit sind, schränken den Inhaber dieses Rechtes auf die gesetzlichen Fälle der fraischlichen Gerichtsbarkeit ein. So sagen die St. Walburgischen Ordnungen von Böhmfeld, Gempfing und Dietfurt, daß die Äbtissin über alles zu richten habe, auch über „erb vnd aigen (Immobiliarklagen)“. Nur drei Sachen seien ausgeschlossen, nämlich Todschlag, Notzucht und Diebstahl. Die gleichen alleinigen Ausnahmen von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit erwähnen auch die Untermässinger und Offenbauer Ordnungen.

In der vierten Gruppe handelt es sich um die geistliche Gerichtsbarkeit. Letzterer fielen einmal alle Prozeßsachen der geistlichen Personen zu. So sagt die Wachenzeller Ordnung: „der pfarrherr mag sein recht suchen an den enden vnd steten, da er hingehört“. Diese Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber nicht auf das Dienstpersonal: „item wen der pfarrherr ehalten hat, es sein dirn oder knecht gehören für unsern stab“. Zum andern gehörten vor das geistliche Gericht gewisse Prozeßgegenstände. In der Absicht diese fest zu begrenzen, bestimmt die Arnsberger (2) Ordnung, daß das Chorgericht in Eichstätt nur angerufen werden dürfe in Ehefragen, Zehentfragen und „von geschäfts wegen (Testamentsachen)“.

---

[1]) Aurach (2). Die Dachtraufgerechtigkeit für den Edelmann ist auch in außereichstättischen Gebieten, besonders im bayerischen Recht, etwas bekanntes.

[2]) Arnsberg (2), Bechthal, Enkering (1 u. 2), Raitenbuch, Seuversholz, Weinberg (2).

[3]) Mit dem Oberlandsgericht ist wohl das Landgericht Graisbach und mit dem Niederlandgericht das Landgericht Hirschberg gemeint. Zwischen den Inhabern der beiden Gerichte, nämlich zwischen Pfalz und Bayern, bestanden noch im 16. Jahrhundert Streitigkeiten. Sie kamen durch einen von Württemberg vermittelten Vertrag vom 12. August 1559 vorübergehend zum Stillstand. Bis zur endgültigen Niederlegung der Streitfrage sollte mit der Ausübung des beiderseitigen Landgerichtes ausgesetzt werden (Rieder II, 20).

2. Gefangennahme.

Diese Bestimmungen geben die bäuerlichen Forderungen auf diesem Gebiete wieder.

Handelt es sich bei einem Missetäter um einen Bürger, so sprechen die Bauern dem Pfleger, Richter oder einer Privatperson das Recht ab, diesen gefangen zu nehmen oder sein Gut zu beschlagnahmen: „auch der marckht das recht, daß kein pfleger noch richter noch kein burger nicht soll greiffen mit keiner venckhnus es sey geschworen oder ungeschworen weder nach jm noch seiner habe umb keinerley sach . . .“ [1]). Die Dollnsteiner beanspruchen diesen Schutz von Gefangennahme auch in der Stadt Eichstätt. Nur in schweren Fällen soll ein Zugreifen der Herrschaft gestattet sein: bei Mord, Notzucht, Raub, Diebstahl, Geringschätzung und Mißachtung herrschaftlicher Gebote, „umb übereich, ob einer zech in gefahr austrug, ob einer etwas mitt waffender hannd verschuldigt“ [2]).

Ist ein Fremder oder wie dieser auch genannt wird ein „gast“, „ausman“, „auswardtmann“, „auswendiger“, „auslenndischer“ der Missetäter, so liegt dem Einheimischen nichts an seiner Gefangennahme. Im Gegenteil! Hier verlangt ihr Eigennutz ein schnelles und rücksichtsloses Zugreifen. Wenn sich in Neunstetten ein Ausmann mit einem Bürger, dessen Weib, Kinder oder Ehehalten zerträgt und in ein Haus flüchtet, so hat das Gericht die Gewalt ihn heraus zu nehmen. Nur wenn der Hauswirt über den Flüchtigen verbürgt, unterbleibt die Verhaftung. In Großlellenfeld wird ein Fremder, der nach seiner Tat aus dem Gericht entflohen ist, später aber wieder angetroffen wird, so angesehen, als ob er an diesem Tage die Tat begangen hätte. Die Bauern verlangen auch Selbsthilfe für sich. Sie bestimmt die Ornbauer Ordnung, daß ein Bürger, der einen Fremden fangen will und des Knechtes des Richters oder des Büttels nicht gehaben kannn, nach ihm greifen darf und daß jeder Nächststehende zur Unterstützung verpflichtet ist. In Haunsfeld kann der Maier über einem vom Gläubiger festgenommenen Schuldner den persönlichen Arrest verhängen („einem einen verbieten“). Es ist das eine vorläufige Maßnahme, bis die Sache an den Pfleger gelangt.

3. Freyung.

„freyung“ oder „glaitt“ wird der Schutz vor gerichtlicher Verfolgung genannt, den eine Freistatt einem Verbrecher gewährt [3]).

In Enkering (1 u. 2) erstreckt sich die Freyung auf das Dorf, den Weg zum Schloß und auf das Schloß selbst. Außerdem wird besonders hervorgehoben, daß der „glaitzman“ oder die „glaitzperson“ den Schutz des Asyls auch dann genießt, wenn er von der Herrschaft oder ihrem Vertreter mit auf die Jagd genommen wird.

[1]) Kipfenberg (4), ähnlich Dollnstein, Nassenfels (2), Mörnsheim (2 u. 3), Ornbau.

[2]) Die letzteren Ausnahmen bestehen nach der Dollnsteiner Ordnung in Eichstätt. Unter „übereich“ ist der Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes und unter „ob einer ein zech in gefahr austrug“ Zechprellerei zu verstehen, vgl. His II, 264 Anm. 5.

[3]) Über die anderen Bedeutungen des Wortes „freyung“ s. S. 57, 58, 124, 135 Anm. 5.

Die Freyung wird nicht durch bloßes Eintreten in den Asylbereich begründet. Sie muß von der Herrschaft erworben werden. Doch genügt es, daß der Asylsuchende nach der Herrschaft fragt und auch nur von einem Kind des Wegs gewiesen wird.

Für die Verleihung der Freyung ist ein Viertel [1]) Wein zu bezahlen. Diese Abgabe wiederholt sich alle 14 Tage. Desgleichen ist sie bei der Aufgabe der Freyung fällig.

Während der Dauer der Freyung hat sich die Glaitzperson so zu verhalten, „als glaitzrecht ist".

Wird die Freyung durch unrechtmäßiges Verhalten gebrochen oder hat der Missetäter den Asylschutz überhaupt nicht erworben, so kann das Gericht über ihn angerufen werden.

Die Wachenzeller Ordnung sichert ihren Gerichtseingesessenen eine Freyung in dem zum Gericht gehörigen W i d e m h o f in Pollenfeld zu. Sie ist für die Fälle einer tätlichen Auseinandersetzung mit den Pollenfeldern vorgesehen.

In Weinberg bildet die K i r c h e eine Freistatt. In der älteren Ordnung (1) sagen die Bauern „item Weinberg ist ein freye cappel, das man nymants soll da laden noch pannen". Nur Ehebrecher und Ehebrecherinnen sind von diesem Schutz ausgenommen.

Die B e s o r g n i s d e r B ü r g e r, durch dieses Rechtsinstitut geschädigt zu werden, drückt sich in der Ornbauer Ordnung aus. Sie verbietet nämlich dem Richter, einen Gast, der mit einem Bürger etwas auszutragen hat, ohne Willen der Bürger ein Geleit zu geben.

4. K l a g e.

Zivilklage und Strafklage lagen im freien Ermessen des Verletzten. Doch machten sich zur Zeit der Ehehaftsordnungen das Bestreben der Herrschaft geltend, die Bestrafung der Verbrechen nicht der Willkür der Privaten zu überlassen. Die V e r f o l g u n g v o n A m t s w e g e n griff Platz. Gegen eine solche Beschneidung des freien Willens wehren sich die Bauern. Ihr A b w e h r k a m p f ist in den Ordnungen zu spüren. So bestimmt die Plankstettener Ordnung: „wir setzen und gebieten auch vestigklichen, daß kein richter noch amptman nyemand zwingen noch nodten sol zu kainer clag, er hab furgebotten oder nit, er wolle dann gern clagen vnnd gee mit dem vorsprechenn fur gericht vnnd bitt gerichts, vmb welcherlay sach vnd ansprach das wer". Nur wenn sich ein armer Mann fürchtet, einen mächtigeren und reicheren, mit dem er etwas zu schaffen hat, zu verklagen, so darf der Richter auf seine Bitte hin ihn zur Klage auffordern und dabei behilflich sein. Noch mehr tritt dieser Streit zwischen Herrschaft und Bauern, und zwar hier in unentschiedener Weise, in der jüngeren Herriedener (2) Ordnung heraus. Darin berichtet der Pfleger von Wartberg, Hans von Seckendorf, daß er in Fällen, wo zwei sich geschlagen und unter sich versöhnt hätten, durch seinen Knecht oder den Untervogt zu Herrieden Klagen erheben lasse. Die Bürger weigerten sich aber hier Recht zu sprechen und gäben ihm die Antwort, daß er sich selbst eine Klage schaffe, während es doch bisher „bay ihn vor alter herkommen sey, daß einer vorstundt und sprech einem zue, wie hm schad oder schmach

[1]) Ein Viertel ist 2 Maß, Schmeller-Frommann I, 845.

von diesem widerfahren were". Die Entscheidung der Rechtsfrage lägen die Bürger in die Hand des Bischofs.

Unterlegen waren die Bauern bereits, als die Ordnungen der Landvogtei und von Wahrberg-Herrieden erlassen wurden. Sie verbieten nämlich jeden heimlichen Vertrag über Schläge und Rumor. Wollen zwei sich gütlich vereinigen, so haben sie ihre Angelegenheit der Obrigkeit anzuzeigen und bei deren Billigung den Vergleich zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geben. Die Wirtsleute sind verpflichtet, Schlägereien alsbald bei Amt anzumelden.

Mit gewissen Streitsachen sollen die Gerichte überhaupt nicht befaßt werden.

Dazu gehören einmal die Klagen geringen Streitwerts. So sagen die Mörnsheimer (2 u. 3) Ordnungens, daß alles, was um 15 Pfg. geht, nicht vor den Richter gehört. Es soll hier die Hilfe des Amtmanns in Anspruch genommen werden, der vom Gegner das Geld anfordert und bei Nichtzahlung pfändet.

Auch Schadenersatzanforderungen sollen außergerichtlich erledigt werden. Streitigkeiten hierüber werden von Schiedsmännern geschlichtet. „nach frommer leuth rath (erkenntnus)" „nach biderleuth rathe", „nach zwein bürgern rath", „nach vier mann rath", „nach erkenntnis vier vnd des fünften vom ring", „nach erkantnus richters und der vierer" hat der Feld- und Holzfrevler, der Körperverletzer, der Beleidiger, der Hausfriedensbrecher, der Pfandweigerer, den Schaden zu ersetzen. Doch ist hier der Rechtsweg für den Beklagten nicht ausgeschlossen. Es soll aber von ihm dadurch abgeschreckt werden, daß man die vom Gericht auszusprechenden Strafen höher festsetzt [1]).

Ein der Klage vorausgehendes privates Mahnverfahren schreibt die Wachenzeller Ordnung vor. Es scheint wenigstens eine solche Vorschrift in dem Satze zu liegen: „item es sit auch recht wen einer zu dem andern zusprechen hat, so soll die ersten clag selber furen; darnach so mage er greiffen dem richter an den stabe und da sein clag auffgeben".

Die Klage wird durch Ladung des Gegners eingeleitet: „item ob einer an eynem andern rechten, das an der ehafft nit beschee, anklagt wirdt, dem soll vor fürbotten seinn" [2]). Die Ladung geschieht durch Vermittlung des Amtmanns: „item auch wer da zu klagen hat, der soll einer dem andern vor fürbieten mit dem amptmann" [3]). Die Ladungsfrist beträgt eine Nacht. So regelt es wenigstens die Emsinger (2) Ordnung als Gegenmaßnahme gegen die bisherige Gewohnheit, nach Art des Gastrechtes überhaupt keine Frist einzuhalten. Die Ladung muß bei „scheinender sonnen" erfolgen.

Für die Ladung hat der Amtmann Anspruch auf Lohn. Einer Kipfenberger (4) Ordnung ist eine Gebührentabelle angegliedert: „das ist das pütelslon für pieten". Hiernach sind die Sätze nach der Entfernung des Ortes vom Gerichtssitz abgestuft: für Kipfenberg, Böhming und Grösdorf 1 Pf., für Gelbelsee und Kemnathen 2 Pf., für Gungol-

[1]) Beilngries (1).
[2]) Abenberg.
[3]) Schönau.

ding, Dunsdorf und Hof 3 Pf., für Pfahldorf, Hirnstetten, Dieperzell und Biburg 4 Pf. [1]).

Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Klage ist nach der Plankstettener Ordnung in das Gerichtsbuch einzuschreiben. Unterbleibt das, so kann sich einer, der ein Versäumnisurteil erwirken will, nicht auf sie berufen.

Gerichtsgebühren erwähnen die Ordnungen nur bei Erbschaftsklagen. Sie betragen in Schönfeld, wo sie zwischen Richter und Amtmann geteilt werden, 72 Pf., in Spalt und Wernfels, wo sie dem Pfleger zufallen, 73 Pf. und in Mönsheim (2 u. 3) 75 Pfg.

Ein Bürggeld verlangt die Herrschaft von dem Kläger, der einen „vom leben zum todt" bringen will d. h. einen Verbrecher anklagt, auf dessen Tat die Todesstrafe steht. Die Herrschaft sichert sich hier gegen die etwaige Erfolglosigkeit des Verfahrens.

Die Bürgsummen sind hoch: vierzig Pfd. [2]), zwanzig fl. [3]) 10 fl. [4]), 60 u. 10 Pfd. [5]), 10 Pfd. [6]).

5. Beweisrecht.

Die Quellen kennen vier Arten von Beweismitteln: Eineid, Eid mit Eideshelfern, Zeugen und Augenscheinsobjekt.

Die auf den Eineid bezüglichen Vorschriften behandeln, abgesehen von dem Inzichtverfahren, durchweg nur die nachteiligen Folgen einer nicht oder nicht richtig durchgeführten Beweisführung.

Die ältere Herrieder (1) Ordnung setzt den Fall, daß einem Beklagten in einem Beweisurteil der Eid auferlegt und ihm zu dessen Ableistung eine Frist von 14 Tagen gesetzt wird. Kommt der Beklagte innerhalb dieser Frist seiner Eidesleistung nicht nach, so wird dem Kläger die Klage zugesprochen.

Die Ordnungen von Beilngries (2) und Berching führen neben den strafrechtlichen auch die prozessualen Folgen der Eidesfälligkeit an. Unter dem letzteren Terminus ist das nicht formgerechte Schwören zu verstehen. Formverletzungen konnten bestehen in dem zu baldigen Aufheben oder Abheben der Schwurhand [7]), im falschen Sprechen der Eidesformel oder ähnlichem. Die Folgen eines formwidrigen Schwures ist der Prozeßverlust: „wer in seinem eid vellig wird, der ist des spruchs verfallen".

---

[1]) Gebührenfestsetzungen finden sich auch in einer Nassenfelser (2) und der Rieshofener Ordnung. In Kinding kann sich eine Ratsperson dadurch von der Fürbottgebühr das Jahr über befreien, daß sie an Weihnachten den Richter bewirtet.

[2]) Sandsee.

[3]) Arberg.

[4]) Spalt — Wernfels — Mitteleschenbach.

[5]) Beilngries (2), Berching.

[6]) Greding.

[7]) Ein Tatbestand eines Strafrechts der Stadt Eichstätt aus dem 15. Jahrhundert ist hier deutlicher als die Ehehaftsordnungen: „umb ayd schweren dye mit recht ertailt werden. wenn einem ein ayd mit recht ertailt wurdt, so soll er nicht auffhaben oder nach dem ayde dye hant nieder lassen, ee jn der richter oder sein vorsprech hyess, deth er es aber doruber so mag ihm der richter mit den rechten umb ain wandel darumb zu sprechen" (Rieder VII, 98).

Hieher gehört auch das Inzichtverfahren. Die Inzicht ist die gegen einen erhobene Beschuldigung, daß er ein Verbrechen begangen habe. Um sich von einem solchen schlechten Leumund, der unter Umständen zur Verhaftung führen kann, zu befreien, gestehen die Ordnungen [1]) dem Verdächtigten das Recht zu, vor Gericht zu erscheinen und durch einen Reinigungseid die Inzicht zurückzuweisen. Der Verdächtigte tritt hier gleichsam als Kläger gegenüber der öffentlichen Meinung auf. Vorbedingung für den Reinigungseid ist nur, daß er „ungebunden und ungefangen" sich dem Richter stellt und daß gegen ihn kein Beweis seiner Täterschaft geführt werden kann. Diese beiden Vorbedingungen faßt die Bechthaler Ordnung zusammen, wenn sie sagt: „item wer fur recht kumpt ungebunden und ungefangen, von dem soll man sein eid nemen dan es kum ein pesers". Die Unzulässigkeit des Reinigungseides beim Auftreten eines Widerteils, der den Beweis der Täterschaft des Verdächtigen erbringt, schreibt auch die Kipfenberger (4) Ordnung [2]) vor.

Der Eid mit Eideshelfern ist der Schönfelder Ordnung bei der Klage um Herausgabe einer Erbschaft bekannt. Hier kann der Kläger „schwören zu gott und den heiligen, daß er das guts näherer erb sei, und darnach unverworfener man sechs, das der eid rein sei und nit gemein". Nicht sechs sondern zwei Eideshelfer bedarf nach der Nassenfelser (3) Ordnung der Gläubiger zum Beweise seiner Forderung.

Beim Zeugenbeweis handelt es sich um Zahl und Qualität der Zeugen. Die Wachenzeller Ordnung verlangt für eine erfolgreiche Beweisführung mindestens zwei Mitglieder des Gerichts: „item es ist auch recht, daß die minst beweisung ist mit zwaien geschworen manns des rechten". In Sachen, in denen der Amtmann „von ambts wegen" Auskunft geben kann, wiegt er die beiden Urteilsprecher auf. Sonst aber wohnt seiner Person nicht mehr Beweiskraft inne als den Urteilsprechern. In Abenberg muß eine anläßlich des Ehehaftgerichts vorfallende Beleidigung ebenfalls mit zwei Urteilsprechern bewiesen werden. In Mörnsheim (2 u. 3) genügt zur Überführung eines Beleidigers, der den Wortwechsel mit dem Kläger vor dem Markte gehabt hat, die Aussage „frommer leuthe". Hat sich aber die Beleidigung im Markte zugetragen, so müssen es geschworene Bürger sein. Bürgerstolz hat die Bestimmung geschaffen, daß ein Bürger nur mit zwei anderen Bürgern vor Gericht überführt werden kann. In Neunstetten soll man alles Klagbare mit zwei Urteilsprechern oder „vier gemaynern" bezeugen. Ein Wertverhältnis zwischen Gemeindegenossen, die im Gericht sitzen und Nichtgerichtsmitgliedern gibt auch die Großenriedener Ordnung. Es fällt hier allerdings für den gewöhnlichen Mann viel ungünstiger aus. Denn nach ihr gilt ein Siebener soviel als zehn andere. In Weinberg (1) wird ein Grenzsteinfrevler bestraft, wenn er von Leuten überwiesen wird, „die dazu gut sind".

Ein Augenscheinsobjekt als Beweismittel führt die Wachenzeller Ordnung beim Nachtschaden an. Sie sagt nämlich: „item wenn einer nachtschaden von einem haben will, der soll haben ein scheinpfandt oder sunst ein weisung, die dem rehtenn gleich ist". Unter

[1]) Beilngries (2), Bechthal, Kipfenberg (2), Pleinfeld, Raitenbuch, Sandsee.
[2]) Der Text ist allerdings verderbt.

Scheinpfand ist irgend ein Stück des Frevlers oder seines Viehes zu verstehen, das zwar eine Sicherung für den Vermögensschaden nicht darstellt (deshalb Scheinpfand), für eine Überführung des Schädigers aber wertvoll ist [1]).

6. Gerichtsbesetzung.

Das Gericht besteht aus dem Richter, dessen Tätigkeit in der Verhandlungsleitung besteht, und aus den Urteilsprechern, auch Schöffen, Siebnern, Bürgern des Rechts, Geschworene genannt, die das Urteil fällen.

Die Funktion des Richters konnte einem herrschaftlichen Beamten übertragen sein, dessen Amtstätigkeit sich auch noch auf andere Gebiete erstreckte. So stand häufig der Pfleger dem Gerichte vor. In Neunstetten steht dem Amtmann der Gerichtsvorsitz zu in Sachen um 15 Pf. und weniger. Für höhere Streitgegenstände ist er nur zuständig, wenn ihn der Pfleger zu Wartberg dazu beauftragt.

Oder der Richter konnte eine eigens dafür eingesetzte Amtsperson sein, die auch außerhalb der Gerichtssitzung die Bezeichnung Richter führte [2]).

Urteilsprecher waren die Mitglieder des Rates [3]). Eine Vernachlässigung ihrer Pflicht, vollzählig das Recht zu besitzen, veranlaßte in Großhöbing und Euerwang die Beklagten, sich auf die Klage nicht einzulassen. Diesen Streit entschieden die domkapitelschen Pfleger dahin, daß künftig die streitenden Parteien bei einer Gerichtsbesetzung von mehr als sechs Urteilsprechern eine Verhandlung nicht ablehnen dürfen.

Neben ihrer rechtsprechenden Tätigkeit hatten die Urteilsprecher auch noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Sie waren Wortsprecher oder Fürsprecher. Auf Ersuchen des Klägers oder des Beklagten waren sie verpflichtet, deren Sache dem Gericht vorzutragen, übten also die Tätigkeit eines Beistandes aus.

7. Urteil.

Mehrere Ordnungen sehen den Fall vor, daß ihre Gerichte einem Rechtstreit gegenüberstehen, den zu entscheiden sie unfähig sind. In solchen Verlegenheiten hat das Gericht das Recht, sich Rats beim Gericht eines größeren Nachbarortes zu holen. Der „aysch vnnd vorsch", wie die Einholung einer Erkundigung genannt wird, geht in Lehrberg (1) zum Rat in Herrieden, in Großlellenfeld an den Rat in Ornbau, in Nassenfels (2) und Rieshofen an den Rat in Eichstätt, in Euerwang und Großhöbing an den Rat in Greding. Die Ordnungen der beiden letztgenannten Orte treffen auch Bestimmung über die Abfassung des Erkundigungsschreibens, ein Verfahren, das zugleich für die Abfassung eines Urteils- und Appelationsbriefes Geltung hat: „item so jemandt urtheilbrieff oder gerichtshanndel erkanth oder forsch auch appelation gemacht werden, die sollen clagers vnd antwortters redner vnnd sonst zween vrteilsprecher angeben vnd darnach einem rath oder

[1]) Als solche Scheinpfänder werden in anderen deutschen Weistümer genannt: halbes Hufeisen, eine alte Sichel, Schuhriemen oder ein Däumling von einen Handschuh (Thormann S. 40).

[2]) Über ihn s. S. 83 f.

[3]) Über ihn s. S. 81/82 f.

merern theil furgelesen werdenn, die brieff zu beschließen vndt zu becrefftigen".

Für die Abfassung des Erkundigungsschreibens beanspruchte in Euerwang und Großhöbing der Rat 4 β, der Richter 35 Pf. und der Amtmann 15 Pf. In Rieshofen haben die an der Abfassung beteiligten Urteilsprecher und der Amtmann eine Gebühr von 15 Pf. zu bekommen.

Mit der Überbringung des Forsches wurde der Amtmann beauftragt. Er erhielt dafür in Euerwang und Großhöbing 15 bezw. 16 Pf.

Einen Urteilstenor enthält die Kipfenberger (2) Ordnung[1]). Wenn einer um Schuld verklagt wird und nicht leugnet, „so wirdt zu recht gesprochen: der schuldiger solle dem anklager in vierzehen tagen bezahlen, oder es geschieht nit, dann wann die vierzehen tag aufkommen, so legt der schuldiger pfandt und ob der schuldt zehen gulden wer, so legt er doch der nit mehr, dann ain dlo oder ein groschen oder was ihn verlust, so muß der klager dem pfandt nachfahren und von der schuldt lassen".

Zur Erwirkung eines Versäumnisurteiles bedurfte es dreier Klagen. Bleibt der Beklagte auch auf die dritte Ladung aus, so wird dem Kläger sein Anspruch zugesprochen. Die Herrieder (1) Ordnung drückt das mit folgendem Satze aus: „item auch welcher fürbotten wirdt und drew recht versizt und nit antwort, der ist dem anklager seiner klag verfallen". In Mörnsheim (2 u. 3) wird dem Kläger Haus und Hof des säumigen Schuldners zum Pfande zuerkannt.

8. Ordentliche und außerordentliche Gerichte.

Regelmäßige, an bestimmten Tagen abgehaltene Gerichte sind das Wochenrecht und das Ehehaftgericht.

Der erstere hat davon seinen Namen, daß es alle Wochen tagte. Aus der Woche konnten auch 14 Tage werden. So sagt die Kipfenberger (4) Ordnung: „nun haben die 12, dy das recht sprechen, das recht, das sy sullen warten des rechten alle 14 täg".

Das Ehehaftgericht findet jährlich einmal, zweimal oder dreimal statt.

Neben diesen ordentlichen Gerichten muß auch den Bedürfnis einer augenblicklichen Rechtsverfolgung Rechnung getragen werden. Dazu sind das Gastrecht und das Notrecht geschaffen.

Das Gastrecht findet seine Berechtigung in dem vorübergehenden Aufenthalt des Fremden. Es kann sowohl von einem Einheimischen, der einen Fremden verklagen will, als auch von einem Fremden, der einen Einheimischen verklagen will, veranlaßt werden. Das Recht des letzteren heben die Mörnsheimer (2 u. 3) Ordnungen besonders hervor: „item und wenn ein gast kombt und begehrt gericht von einem, dem soll man recht gestatten . . .".

Der prozessuale Unterschied einer Klage im Gastrecht von einer solchen im Wochenrecht ergibt sich aus dem Zweck des Gastrechtes. Das Gastrecht soll einem augenblicklich auftretenden Bedürfnis dienen. Eine Ladungsfrist muß hier also wegfallen: „wann vnndt wo aber ein ungeschworner im gericht betretten vnndt ihme fürgebotten wirdt, in des gerichts ettern, soll er sein widertheil rechtens sein"[2]).

[1]) Die Stelle ist allerdings verderbt.
[2]) Emsing (2)

Die Hauptsache ist in den Ordnungen beim Gastrecht die Gebührenfestsetzung. In Euerwang und Großhöbing betragen sie zwei Viertel Wein für den Richter, zwei Viertel für die Urteilsprecher und 1 Maß für den Amtmann, in Rieshofen zwei Maß für den Pfleger, 2 Maß für die Urteilsprecher, in Wachenzell 12 Pf. für den Richter, 12 Pf. für die Geschworenen, und 6 Pf. für den Amtmann, in Mörnsheim (2 u. 3) 2 Maß für den Richter, 2 Maß für die Urteilsprecher und 1 Maß für den Amtmann.

Die Gebühren fallen dem unterliegenden Teil zur Last [1]).

In allen anderen Fällen, in denen eine Verzögerung die Verfolgung des Rechts erschweren oder unmöglich machen würde, tritt das Notrecht ein. Die Wachenzeller Ordnung gibt ein Beispiel: „Wenn jemand gegen einen vom Dorfe Wegziehenden eine Forderung hat, so kann der Gläubiger dem Schuldner den Wegzug unter Beiziehung von zwei Geschwornen verbieten und kann sofort nach dem Amtmann rufen zur Abhaltung eines Gerichts."

Die Gebühr für ein Notrecht beträgt in Rieshofen 10 Maß Wein, wovon 4 der Pfleger, 4 die Urteilsprecher und 2 der Amtmann bekommt.

II. Ehehaftgericht.

Das Ehehaftgericht verdient seiner Stellung nach, die es in den Ordnungen einnimmt, eine gesonderte Darstellung.

Das Charakteristische gegenüber dem Wochenrecht liegt in drei Punkten: Es besteht eine Erscheinungspflicht aller Gerichtseingesessenen. Neben der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten dient es noch anderen Zwecken. Das Gerichtsverfahren hat einige prozessuale Besonderheiten.

Die Quellen gebrauchen die Bezeichnungen: „ehaft", „ehaftgericht", „ehaftigtes gericht", „ehaftrecht", „osterrecht", „herbstehaft", „herbstgericht", „herbstrecht". Verbindet die Herrschaft mit der Abhaltung des Ehehaftgerichts zugleich den Empfang und die Wiederbeleihung der Güter ihrer Grundholden, so wird auch der Name Bauding gebraucht [2]).

Das Ehehaftgericht wird nach Orten verschieden jährlich einmal, zweimal oder dreimal abgehalten.

Bei einmaliger Abhaltung wird der Herbst gewählt und zwar die Zeit um Michaeli (29. 9.). So findet es in Schernfeld und Schönau „8 tag vor sanct michels tag oder 8 tag darnach", in Euerwang und Großhöbing „nach sanct michelstag", in Emsing (2) „nächster montag nach sanct michelstag", in Raitenbuch und Enkering (1 u. 2) im Herbst statt.

Bei zweimaliger Abhaltung kommt Frühjahr und Herbst in Betracht. Für das Herbstrecht bleibt es bei Michaeli, das Frühjahrs-

[1]) Mörnsheim (2 u. 3).

[2]) s. S. 147.

recht trifft nicht immer aber häufig auf Walburgi (1. 5.) [1]). So wird es in Weinberg (2) „zu sandt Walburg tag" und „zu sandt michels tag", in Plankstetten den „nechsten montag nach sanndt wallpurgenn" und „nechsten montag nach sanndt michels tag", in Beilngries (1) den „nechsten freytag nach sanct walburgi tag vnd nechsten freytag nach sanct michels tag", in Aurach (2) und Dombühl im Mai und Herbst, in Kipfenberg (4) 14 Tag nach Ostern und am nächsten Montag nach Michaeli, in Unterstall in der Fastenzeit und im Herbst abgehalten.

Bei dreimaliger Abhaltung kommt zu Walburgi und Michaeli noch Lichtmeß (Purificatio 2. 2.). Sie ist in Ornbau, Großlellenfeld und Spalt [2]) gebräuchlich.

Die Abhaltung des Ehehaftgerichts muß jedem persönlich durch den Amtmann angekündigt werden und zwar auch dann, wenn sich der Termin genau nach der Ordnung errechnen läßt. Auf diesem Recht beharren die Bauern in vielen Ordnungen. So sagt z. B. die Unterstaller: „item so die pfleger ehaft recht besetzen wollen, soll der amtman oder sein des amtmanns hausfrau bei scheinender sonnen von haus zu haus verkunden". Die Frist zwischen Verkündung und Abhaltung muß in Aurach (2) und Bechthal drei Tage, in Dombühl und Neunstetten acht Tage, in Großlellenfeld und Schönfeld 14 Tage betragen. In Ornbau wird das Ehehaftgericht den Sonntag vorher verkündet, in den Sanct Walburgischen Orten Böhmfeld, Dietfurt, Gempfing und Preith muß die Äbtissin 14 Tage zuvor den Maier benachrichtigen, der seinerseits wieder den Fronbüttel zu beauftragen hat, den einzelnen Hintersassen den Tag des Ehehaftgerichts mitzuteilen.

Der Ladung entspricht die Pflicht zu erscheinen. Männer sowohl als auch Frauen werden von ihr erfaßt: „item zu dem ersten sollen alle die komen zu dem ehaftrechten, die zu dem schloß Rumburg und Enkering gehören, man, frawen, wittibe vnd waisen vnd soll keins außen bleiben, so man das verkundet" [3]). In Bechthal sind jedoch Frauen und Ehalten vom Erscheinen befreit, in Abenberg die Ehalten von Edelleuten und die Hausfrauen (nicht die Wittfrauen).

Den Erscheinungspflichtigen kann nur ehafte Not entschuldigen. Was darunter zu verstehen ist, sagt die Plankstettener Ordnung, die auch kurz für den Entschuldigungsgrund bloß den Ausdruck „ehaft" gebraucht, ihren Hintersassen ganz genau: „wann aber eehafft not gemelt

---

[1]) Walburgi ist nicht der 23. 2., an welchem Tage das Namensfest gefeiert wird, sondern der 1. Mai, der Gedenktag an die Überführung der Gebeine der Hl. Walburga von Kloster Heidenheim nach Eichstätt. Abgesehen von der noch heute auf dem Lande allgemeinen Übung von Walburgi als dem 1. Mai zu reden und den in den Ordnungen für die gleichen Anlässe genannten Terminen Georgi (23. 4.) und Kreuztag (3. 5.) spricht hiefür gegen jeden Zweifel eine in der Ornbauer Ordnung enthaltene Reihenfolge von Zieltagen für die Entlohnung des Hirten: Lichtmeß, Weißer Sonntag, Palmsonntag (daß Weißer Sonntag vor Palmsonntag kommt, ist kein Versehen. Erst im 16. Jahrhundert ging die Bezeichnung Weißer Sonntag von dem 1. Sonntag in der Fasten auf den Sonntag nach Ostern über), Walburgi, Pfingsten, Johanni, Jakobi.

[2]) Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach.

[3]) Enkering (1 u. 2), ähnlich Kipfenberg (4). Die Schönfelder Ordnung sagt: „sollen all die von Schönfeld, die einen eignen rauch haben und die herschaft beschlüßt mit thür und thor, bei dem rechten sein und al da warten, wer sie anklage, deme sollen sie eines rechten sein".

wirdt vnndt ist jn dem erst gemelten artickel vnndt stuck hierumb so fugt sich wol, das man wisse, was ehafft not sei vndt hays. das ist vngevarliche vangkug vnnd sichtumb der weder zu kirchenn noch zu strassen mag gien vnnd aygner herrn gebotner dienst vnnd wilde wasser vnnd der bey dem lande nit enwere, das ist, der außerhalb der vier walde were. mann sol auch wissenn, wer die vier welde sein, das ist der düringer waldt, behaimer walt, swartzwalt vnnd das wellisch gepirg".

Zur Anwesenheitskontrolle werden in späterer Zeit vor Beginn des Ehehaftgerichts vom Amtmann die Namen der Erscheinungspflichtigen vorgelesen.[1])

Die Abhaltung des Ehehaftgerichts nimmt entweder die Herrschaft selbst vor oder ihr Vertreter. In den St. Walburgischen Orten kommt die Äbtissin persönlich, in Schönau und Schernfeld der Pfleger und Kastner von Mörnsheim, in Emsing (2) der Pfleger zu Bruneck, ins Osterrecht zu Böhming der Pfleger von Kipfenberg (4), nach Schönfeld der Pfleger von Dollnstein, nach Aurach (2), Dombühl, Großenried, Neunstetten und Weinberg (1 u. 2) der Pfleger von Wahrberg, nach Seuversholz der Landvogt von Eichstätt und in die domkapitelschen Orte[2]) der Pfleger des Domkapitels.

Den Ort der Abhaltung halten nur wenige Ordnungen für angebenswetr. Für den Kipfenberger Gerichtsbezirk wird das Osterrecht im Maierhof in Böhming abgehalten[3]). Ebenso wählt man auch in Schernfeld und in den St. Walburgischen Orten den Maierhof. Die Schönfelder Ordnung bestimmt, daß das Bauding ein Jahr auf dem einen und das andere Jahr auf dem anderen Freilehen stattfinden soll.

Nur bei Tag darf das Ehehaftgericht gehalten werden. Die Nachtzeit ist verboten: „auch soll niemandt bey nacht an dem rechten sizen"[4]).

Der Gang des Verfahrens zerfällt deutlich in zwei Teile: in einen besonderen, nur dem Ehehaftgericht eigenen und in einen anderen, der wie jedes Wochenrecht der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dient.

Das Hauptsächlichste des ersten Teiles ist die Rug. Sie bietet der Herrschaft einen Ausgleich für den Rechtszustand, daß Straftaten nur dann geahndet werden können, wenn ein Kläger auftritt. Denn die Rug ist die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhende Anzeige aller während des Jahres begangener Straftaten. Auf die glaubwürdige Anzeige hin erfolgt dann die sofortige Bestrafung.

Zur Rug verpflichtet sich die Herrschaft alle Untertanen: „item es ist recht, wer wasser vnd waid sicht, der soll die drey gericht vorsteen, vnd soll rugen wer rugpar ist, das meinen herrn vnd dem dorff schadbar sey, das soll er rugen auff seinn aydt . . ."[5]). Amtspersonen wird ihre Rugpflicht besonders eingeschärft.[6])

Über die Art und Weise, wie die Herrschaft das Rugverfahren handhabt, gibt die jüngere Weinberger (2) Ordnung genaue Auskunft: „. . . vnnd so dan solich ehafft zu den ytz genanten zeyten gehalten

[1]) Wahrberg - Herrieden.
[2]) Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1).
[3]) Kipfenberg (4).
[4]) Schernfeld.
[5]) Großlellenfeld, ebenso Ornbau.
[6]) Emsing (2), Euerwang, Großhöbing, Kipfenberg (4), Plankstetten, Raitenbuch, Wolferstadt (1 u. 2).

worden sol man zum ersten ein gemein fragen die rug die sollen nach gerichstordnung ein gesprech nemen vndt halten, ob sy ein bruch an einem gericht oder recht sessen hetten, so sy dan wider fur die ehafft komen mugen sy das rugen vnnd melden darumb solln die gerichtsschopffen desgleichen auch nach einem gesprech uff ir aid sagen vnd rugen ein warheit fur ein warheit, ein leymat fur ein leymat vnd wenn dan der richter die genanten ehafft fragen begant sol man anheben an den schopffen des eltesten vnd obersten zum ersten einen nach dem andern bis sy all gefragt worden, desgleichen sol man auch ein gemein fragen von dem ersten bis vff den letsten bis sy all zu mal gefragt worden . . .".

Den alle Straftaten umfassenden Umfang der Rügepflicht entnehmen wir einem Artikel derselben Ordnung, überschrieben „was man rugen soll". Er lautet: „item man soll rugen alle schädlichkait sy geen leyb, gut oder ere an, als da ist diebstahl, rauberey, die radt, tatt daran haben oder sunst all gefarlikait, die dem andern gefarlichen zuschaden komen zu dorff oder zu veld . . .". Besonderes Gewicht auf die Anzeige der direkt gegen die Herrschaft gerichteten Freveltaten legt die Dombühler Ordnung: „item so der vogt nydersitzt vnd der amtmann bey ihm an der ehafft vnd fragt die rug, so sol ein yder rugen vff sein gelerten aid warheit fur ein warheit, ain laimet oder herichsag fur ein herichsag vnd ob einer west, ob meinem hnedigen herrn ainicherlay aus seiner gnad obrikait oder ehafft entzogen wer, wer das namen hat an freyhait, an lehenschafft, an holtz, an ecker, an wiesen, an rain, an stein oder ob anicherley verbott ausgangen wern von meinem gnedigen hern oder sein ambtleuten die vbergangen oder verbrochen wern oder ob einer freuenlich hant an den andern gelegt hett wort oder werck oder welich vngehorsam ist in einer gemain verbott oder sachen das als rugpar ist".

Der mehrfach vorkommende Ausdruck „ain wahrhait fur ain warhait, ain leymat fur ain leymat" („ain herichsag fur ain herichsag") will sagen, daß sowohl feststehende Verbrechen als auch bloß gerüchtweise bekannte zu melden sind und zwar mit Hinzusetzung, welcher von beiden Glaubwürdigkeitsformen die Anzeige angehört.

Ausgenommen von der Rug sind nur solche Sachen, die bereits gerichtlich entschieden oder rechtsanhängig sind oder in einer künftigen Klage anhängig gemacht werden: „. . . wo aber sach vorhannden weren, die in die rug gehorten, so die im rechten hangten oder mit dem recht gehandelt wern worden oder hinfuro mit dem zukünfftigen gericht gehandelt sol werden, sol keiner in die rug bringen oder in die rug melden" [1]).

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Rügepflichtigen besteht kein Unterschied: „. . . was dan uff derselbigen ehafft als vbersagung, zeugknis oder sunst mit rug oder in rugweys gemeldet wirt, sol glich crafft haben mit dem mynsten aus der gemain als mit dem furnemsten schopffen, also das einem so uil gilt vff die zeytt als der annder" [2]).

Neben der Rug ist ein Hauptstück dieses Teiles die Weisung oder die Verlesung der Rechte der Herrschaft und der Bauern.

Trotz der Zusammenfasung der herrschaftlichen und bäuerlichen Rechte in einer Ehehaftsordnung hat die Herrschaft noch Interesse an der Weisung. Sie glaubt in um so sicheren Besitz ihrer Rechte zu

[1]) Weinberg (2).
[2]) Weinberg (2).

bleiben, wenn sie alljährlich ein mündliches Schuldanerkenntnis ihrer Untertanen erhält. So sagt die Schönauer Ordnung: „item zu dem ersten, so soll ein jeglicher pfleger von Mörnsheim alle jar acht tag vor sanct michels tag oder acht tag darnach dahin reiten mit dreien knechten vnd mit einem kastner vnd mit zwaien bürgern vnd einen ehafft recht besizen vnd da fragen meins herrn recht vnd des weilers recht, daß meins herrn gnaden nicht endtzogen würde". Auch in Schernfeld soll man die Rechte alle Jahre beim Ehehaftgericht „witern" (auf Anfrage antworten) [1]). In Kipfenberg (4) fragt der Richter beim Herbstrecht die Geschworenen auf ihren Eid, wieviel er Einunggeld zu bekommen habe. In Beilngries (1) hat das Kammergericht die Bürger über die Vorschriften der einzelnen Gewerbe, wie sie bereits in der Ordnung niedergelegt sind, zu fragen.

Verlesen wird die Ehehaftsordnung in Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1. u. 2) und Plankstetten. Mit der bloßen Verlesung begnügt sich aber die Herrschaft auch hier nicht. Sie will eine Bestätigung ihrer gegenwärtigen Geltung. Zu diesem Zweck wird das Gericht um ein Urteil angegangen:: „so sullen alle, die da hin komenn, die pflichtig sein zu gien fur vnser gericht gen Planngkstetten vnnd aus ydem haws das obrist dartzu verhoren vnd zevermerckenn ehafft vnnd loblich gewonhait der stifft, die da offennlich jnn gericht verlesenn verkundet vnnd zw vrtayle gesprochenn werdenn sullenn, damit sich nyemant entschuldigenn moge jm sei solch eehaff vnd loblich gewonhayt nit wissenlich . . . " [2]).

Auch die von den Vierern während des Jahres erlassenen Verordnungen sollen beim Ehehaftgericht verkündet werden [3]).

Schließlich bietet der erste Teil des Ehehaftgerichts der Herrschaft Gelegenheit, in die Verwaltung des Dorfes bestimmend einzugreifen. So werden der Rat und die Vierer gewählt und vereidigt [4]), die Satzleute [5]), der Amtmann und Torwart [6]), und die Heiligenpfleger bestellt [7]), die Maße und Gewichte besichtigt und neu geeicht [8]).

Der andere Teil des Ehehaftgerichts dient der Anbringung von Zivil- und Strafklagen. Soweit sich die Quellen sich mit ihm beschäftigen, heben sie die ihn vom Wochenrecht unterscheidenden Prozeßregeln hervor.

[1]) s. S. 2.

[2]) Plankstetten. Eine solche urteilsmäßige Bestätigung der Ehehaftsordnungen finden wir auch in den Ehehaftgerichtsordnungen vorgeschrieben. So lesen wir in der Gredinger Ehehaftsgerichtsordnung: „darüber nun ihme gerichtschreiber befolchen wirdt die ehafft zu verlesen. do nun solche verlesen, fragt richter wiederumb, ob die ehafft also verlesen seye, wie solche in sich helt. darauf sagt ein jeder (Schöffe) absonderlich: ja herr richter, sie ist recht und wol verlesen worden". Die Ehehaftsinstruktion von Nassenfels hat folgenden Artikel: „so nun die ehehaft abgelesen worden, werden die gemeinspersonen durch den amtsknecht abgeschafft und abermalen durch den richter und kastner die gerichtspersonen bei ihren pflichten umb gefragt, ob auf heuntigen ehehaftsrechtstag die erst vorgelesene ehehaft für kräftig erkannt werden solle oder nicht".

[3]) Emsing (2), Raitenbuch, Seuversholz.

[4]) s. S. 80, 81 und 82.

[5]) s. S. 84.

[6]) s. S. 83.

[7]) s. S. 94.

[8]) s. S. 137.

Das erste Unterscheidungsmerkmal liegt in der Besetzung des Gerichts. Die Bauern dringen beim Ehehaftgericht darauf, daß der Vertreter der Herrschaft einige Ratsbürger des größeren benachbarten Ortes mitbringt, die mit den Einheimischen Recht sprechen. In Schernfeld und Schönau kommen mit dem Pfleger zwei Ratsmitglieder von Mörnsheim, in Großenried und Neunstetten zwei Ratsbürger von Herrieden. In Schönfeld wird das Ehehaftgericht überhaupt nur von 6 Bürgern von Dollnstein besessen. Nur wenn ihre Zahl nicht aufgebracht wird, treten für die Fehlenden Einheimische ein [1]). An diesem Anspruch ist den Bauern soviel gelegen, daß sie sich im Nichterfüllungsfalle weigern Recht zu sprechen: „item es sollen syben geschworene desselben gerichts zu Riedt das wort sprechen in den vorgeschriben ehaftigen gerichten vndt der vogt zu Wartberg soll zwen des raths zu Herrieden mit ihm bringen, die vrteil vndt wort mit diesen sprechen; tet er dies nicht, so weren die syben des ehegeschriben gerichts kein urteil noch wort schuldig zu sprechen auf demselben gericht“ [2]).

Nach der Beilngrieser (1) Ordnung sind gewisse Personen von der Klagerhebung beim Ehehaftgericht ausgeschlossen: „item es soll auch kein pfaff oder kein geistlicher Mann oder kein bader auch kein jud noch ein ausmann auf keinem ehafften recht nichts klagen“. Die Stelle steht ganz im Gegensatz zur Großlellenfelder Ordnung: „item es ist recht, kam ein auswardtmann, wer der wäre, der dreyer ehaftiger gericht eins suecht oder mer, geen wen er zerklagen hett, wolt er rechts genießen, er wer pfaff oder lay, so wer recht vmb recht des tags als der ehafft vnd recht gehalten wurden“.

In einigen Orten sind die zulässigen Klagen beschränkt. In Schernfeld darf einer nur wegen Nichtbezahlung des verdienten Lohnes oder des Kuhzinses bestraft werden. In Beilngries (1) kann ein Bürger den anderen nur wegen einer geringen Forderung oder wegen Schadenersatz verklagen.

Bei einer Klage vor dem Ehehaftgericht bedarf es keiner Ladung: „item wer auf denselben ehaft tag hier rechten will, er were von wem oder worinen er were, der muß recht geben vnd nemen auf denselben tag on furbott“ [3]). Es ist diese Regelung eine selbstverständige Folge der Erscheinungspflicht aller Gerichtseingesessenen. Es ist deshalb auch umgekehrt nur folgerichtig, wenn die Abenberger und Bechthaler Ordnung eine Ladung fordern bei Klagen gegen Frauen und Ehalten, gegen Personen also, die nach diesen Ordnungen [4]) von der Erscheinungspflicht entbunden sind. Wenn nach einigen Ordnungen auch Amtspersonen, wie Geschworene, Vierer und Heiligenpfleger tags zuvor zu laden sind, so hat das darin seinen Grund, daß solche Personen an der Abhaltung des Ehehaftgerichts beteiligt sind und daß deshalb eine unvorhergesehene Herausforderung eine Störung des Gerichts-

[1]) Es ist schwer zu sagen, ob hier ein Unterschied zu dem Wochenrecht besteht, weil es fraglich ist, ob in solch kleinen Orten wie Schönfeld oder auch Schönau überhaupt ein Wochenrecht abgehalten wurde und ob nicht das Ehehaftgericht die einzige stattfindende Gerichtssitzung im Dorfe war.

[2]) Großenried.

[3]) Dombühl, ähnlich auch Abenberg, Aurach (2), Bechthal, Kipfenberg (4), Rieshofen, Schönfeld.

[4]) Bechthal, Kipfenberg (4), Rieshofen.

ganges und auch eine Beeinträchtigung des Ansehens dieser Personen bedeuten würde.

Ausnahmen bilden die Ordnungen von Schönau und Wachenzell. Sie schreiben wie beim Wochenrecht eine Ladung vor. Die Abenberger Ordnung verlangt nur von Nichtgerichtseingesessenen ein Fürbot.

Das Ehehaftgericht „tut in allen sachen soviel als sonst des jahres zwei recht“ [1]). Daraus ergeben sich drei wichtige Folgerungen:

Erstens es „zwispelt“ [2]) sich die Klage. Es wird so angesehen, als ob an diesen Tagen zwei Klagen erhoben worden wären. Das hat Bedeutung für das Versäumnisverfahren. Der Kläger braucht gegen den im Ehehaftgericht säumigen Beklagten nur noch einmal zu klagen, um ein Versäumnisurteil zu erwirken.

Zweitens hat derjenige, der seine drei Nachrecht erstehen muß [3]), wenn er vor dem Ehehaftgericht erscheint, zwei Nachrecht auf einmal erstanden [4]).

Drittens es verdoppeln sich alle Bußen, die an diesen Tage ausgesprochen werden [5]).

Die Wachenzeller Ordnung macht auch hier eine Ausnahme. Sie betont nämlich, daß „auch das ehaftrecht nicht mehr dan ein anders recht tut“. Eine Kipfenberger Ordnung (4) hebt zwar das Osterrecht vor den übrigen Gerichtstagen heraus, nicht dagegen das Herbstrecht.

Beim Ehehaftgericht gibt es keinen Unterschied in der Beweiskraft der Zeugen. In Großenried, wo sonst ein Siebner zehn Gemeine aufwiegt, „tut an den zweien eehaftigen rechten einer soviel als der ander“.

Weniger eine Verschiedenheit von Wochenrecht als einen den Forderungen des praktischen Lebens gerecht werdenden Unterschied zwischen der Zahlkraft des Bauern im Frühjahr und der im Herbst enthält die Neunstettener Ordnung, wenn sie bestimmt, daß ein im Maiengericht auf Grund Geständnisses Verurteilter seine Schuld in vierzehn Tagen, ein im Herbstgericht Verurteilter „vor morgen zu abend nach demselben gerichtstag“ bezahlen muß.

III. Strafrecht.

Das Strafrecht der Ehehaftordnungen ist ein Geldstrafenrecht. Nur vereinzelt, hauptsächlich in späteren Ordnungen, treten Natural-, Freiheits-, Körper- und Schandstrafen auf. Auf eine Geldstrafe läuft es auch in der Regel hinaus, wenn es heißt, daß der Missetäter Leib und Gut verfallen sei. Denn entweder steht hier ein Zusatz dabei, daß Gnade geübt werden kann [6]). Ein Gnadenerweis hat aber eine

[1]) Wolferstadt (1 u. 2) ähnlich auch Emsing (2), Euerwang, Großhöbing, Kipfenberg (4 u. 2, nur für das Osterrecht), Plankstetten, Rieshofen.
[2]) Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1 u. 2).
[3]) s. S. 97.
[4]) Landvogtei.
[5]) Enkering (2), Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1 u. 2).
[6]) Aurach (1 u. 2), Enkering (1. u. 2), Kipfenberg (3), Mörnsheim (2 u. 3), Ornbau, Weinberg (1).

Umwandlung in eine Geldstrafe zur Folge. Eine besondere Sicherung dafür, daß wirklich von der Gnade Gebrauch gemacht wird, enthalten die Ordnungen von Aurach (1. u. 2), Ornbau und Weinberg (1). Die Ordnungen der beiden erstgenannten Orte bestimmen nämlich, daß, wenn der Richter, dem der Gnadenerweis zusteht, dem Missetäter „zu schwer und ungnadig sein wolle", „die ersten vier und die aller fürsichtigsten die in dem rechten sitzen" der Sache gewaltig sein sollen. Hier wird also bei einer Versagung durch den Richter der Gnadenerweis den bäuerlichen Urteilsprechern zugewiesen. Die Weinberger Ordnung (1) schaltet überhaupt den Vertreter der Herrschaft aus und begründet gleich die Zuständigkeit der Schöffen. Oder die Quellen gestehen dem Verurteilten einen Lösungsanspruch zu und setzen die Geldsumme fest, die für das Verfallensein von Leib und Gut eintritt. So kann sich in Dollnstein einer mit 10 Pfd.[1]), in Kipfenberg (3) mit 60 + 10 Pfd.[2]), nach einer anderen Ordnung (5) dieses Ortes mit zwei weißen Handschuhen und das Gut mit 1 Pfd. Heller, in Mörnsheim

[1]) 1 Pfund = 30 Pf., s. S. 52 Anm. 2.

[2]) 60 + 10 Pfd., ebenso das häufig vorkommende 60 + 5 Pfd., sind nicht etwa 70 bzw. 65 Pfd., sondern 60 Heller + 10 Pfd. bzw. 60 Heller + 5 Pfd. So sagen die Wachenzeller und Rieshofener Ordnungen ausdrücklich: „sechzig und zehen pfund, sechzig das sein sechzig heller". Die 60 Heller sind Heller der alten Währung.

Entscheidend für alte und neue Währung war der Münzvertrag zwischen Bamberg, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Pfalzgrafen Ruprecht im Jahre 1396, dem auch das Hochstift Eichstätt Rechnung tragen mußte. Er stellt folgende Wertverhältnisse auf: 30 neue Pfennige oder 60 neue Heller = 240 alte Heller (oder 240 alte Pfennige, denn anfangs waren die beiden Münzen Pfennig und Heller gleichwertig, Rieder III, 91) oder 1 Pfund alte Heller; 30 neue Pfennige wurden auf 1 Pfund gerechnet; deshalb war 1 Pfund Pfennig neu = 1 Pfd. Heller alt (Heidingsfelder S. 86 Anm. 4).

Da die Ordnungen fast durchweg nach dem bezeichneten Münzvertrag aufgeschrieben wurden, liegt ihnen zum größten Teil die neue Währung zugrunde. So bestimmen die Ordnungen von Berching, Möckenlohe, Pleinfeld, Raitenbuch, Sandsee, Spalt — Wernfels — Mitteleschenbach ausdrücklich, daß 1 Pfund = 30 Pf. Die Obermässinger Ordnung gibt das 1:2 Verhältnis von Heller und Pfennig an, indem sie von 60 Hellern oder 30 Pfennigen spricht. Doch treten daneben einige Ordnungen auf, die von der alten Währung ausgehen. So die Plankstettener Ordnung, die ja vor dem Münzvertrag von 1396 niedergeschrieben wurde. Bei ihr ist 1 Schilling (der Schilling ist eine Zählmünze, die sowohl in der alten als auch in der neuen Währung vorkommt, und immer 30 Einheiten bezeichnet) 30 alte Heller, $^1/_8$ eines Pfundes also. Die Enkeringer (2) Ordnung gibt das Pfd. mit 8 Schillingen an, also auch alte Währung.

Wie schon erwähnt, bedeutet in dem Strafsatz 60 + 10 (bzw. 5) Pfund das 60 = 60 alte Heller. Die Ordnungen haben aber hier die alte Währung mehr oder minder genau in die neue Währung umgerechnet. In Abenberg und Spalt — Wernfels — Mitteleschenbach sind 60 + 5 Pfund = 5 Pfd. (bzw. Schilling) + 8 Pf., in Pleinfeld 60 + 10 Pfd. = 10 Pfd. + achthalben Pf., in Greding 60 + 5 Pfd. = 5 Schilling + 15 Pf. und 60 + 10 Pfd. = 10 ß + 15 Pf. Im Gegensatz zu den genannten Quellen fassen die Euerwanger und Großhöbinger Ordnungen die 60 als 60 neue Pfennige auf und stellen die Gleichung auf: 60 + 5 Pfd.. = 7 ß. Die Nassenfelser (3) Ordnung gibt die 60 + 5 Pfd. mit 12 ß an (Rieder VII, 83 Anm. hält das für ein Verschreiben an Stelle von 7 ß).

(2 u. 3) mit 10 ß [1]), in Berching mit 60 Pfd. lösen. In Nassenfels (3) und Bechthal „sollayner den leib mit dem gut lösen".

Zur Bezeichnung der Strafsätze bestimmter Höhe bedienen sich die Ordnungen feststehender Fachausdrücke. Die gebräuchlichsten sind: Wandel, Frevel und Fall [2]).

Der Wandel ist regelmäßig der niedrigste Strafsatz einer Ordnung. Er beträgt in Mörnsheim (2 u. 3) und Spalt 15 Pf., in Emsing (1 u. 2), Euerwang, Greding, Großhöbing, Obermässing und Raitenbuch 30 Pf., in Rieshofen 32 Pf., in Wachenzell 45 Pf., in Böhmfeld, Gempfing, Preith und Dietfurt 60 Pf.

Zuweilen ist dem Wandel noch ein Attribut beigesetzt, das auf seine unterste Stellung in der Strafsätzeskala hinweist. So gibt es einen schlechten Wandel. Er wird in Beilngries (2) mit 60 Heller und in Kipfenberg (3) mit vier Groschen [3]) angegeben. Einen kleinen Wandel in Höhe von 15 Pf. erwähnt eine Enkeringer Ordnung (2). Die Attribute schlecht und klein verbindet der kleine schlechte Wandel. Er kommt in Nassenfels (1) vor und beträgt dort 6 Groschen.

Nur in Möckenlohe ist der Wandel in Höhe von 6 Groschen die mittlere Buße.

Der Frevel stellt eine mittlere Strafe dar. In Herrieden (2) beträgt er 15 Pf., in Mörnsheim (2 u. 3) 30 Pf., in Kipfenberg (5) 1 Pfd. Heller, in Nassenfels (3) 45 Pf., in Kipfenberg (3) 60 Pf., in Rieshofen 75 Pf., in Emsing (1 u. 2), Enkering (2), Euerwang, Greding, Großhöbing und Raitenbuch 3 ß, in Beilngries (2) 6 ß.

In Möckenlohe ist der Frevel in Höhe von 5 Groschen der niedrigste Strafsatz. Die Wachenzeller Ordnung unterscheidet kleinen und mittleren Frevel. Der erstere ist genau so groß wie der Wandel, der letztere beträgt 60 + 5 Pfd.

Als großer Frevel erscheint er in mehreren Ordnungen als höchster Strafsatz. Er beträgt in Mörnsheim (2. u. 3) 5 ß, in Wolferstadt (1 u. 2) und Herrieden (2) 10 Pfd., in Wachenzell 60 + 10 Pfd.

Der Fall ist der höchste Strafsatz. In Euerwang und Großhöbing beträgt er 60 + 5 Pfd. Mehrfach ist von einem großen Fall die Rede. Er verkörpert in Enkering (2) eine Buße von 5 fl. [4]), in Nassenfels (1) 60 + 5 Pfd., in Möckenlohe und Rieshofen 60 + 10 Pfd. Im letzteren Ort entspricht dem großen Fall als mittlerer Strafsatz der mittlere Fall in Höhe von 60 + 5 Pfd.

Wir würden uns eines für das Verständnis dieses Strafensystems erheblichen Versehens schuldig machen, ließen wir den kleinen, aber wichtigen Zusatz, der hinter vielen Strafbestimmungen steht, unbeachtet: „auf gnade" oder „auf gnade und vngnade". Er bedeutet, daß die Strafe gemildert werden kann. Manche Ordnungen wie die von Emsing (1 u. 2), Herrieden (1), Raitenbuch und Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach beschließen ihre Vergehensaufzählung mit der allgemeinen Gnaden-

[1]) 1 Schilling = 30 Pf. = 1 Pfd., s. S. 54 Anm. 3.

[2]) Daneben kommen noch vor: „kleiner penn" (15 Pf.), „penn" (30 Pf.) in Beilngries (1), „besserung" und „große besserung" in Aurach (2), „höchste buße" (10 Pfd.) in Herrieden (1).

[3]) 1 Groschen = 7½ Pf. (Rieder VII, 76 Anm.).

[4]) 1 Gulden (= 60 Kreuzer) kann im 15. Jahrhundert 1 Pfd. gleichgesetzt werden, übersteigt aber in späterer Zeit das Pfd. an Wert (Rieder VII, 63).

klausel: „die obgenannten frevel und wandel stehen auf gnade". Aus diesem letzteren Umstand und aus der Willkürlichkeit, mit der oft bei einem Vergehen die Zulässigkeit des Gnadenerweises angeführt ist und bei dem anderen nicht, läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß bei allen Vergehen eine Strafmilderung gestattet und nur dort eine solche ausgeschlossen ist, wo die Vergehen ausdrücklich den Vermerk tragen: „ongnade" oder „onnachlässig" [1]).

Der Gnadenerweis steht im Gegensatz zum Urteilspruch dem Richter zu: „item solche frevel groß und klein vngeferlich die spricht man alle auff gnade, doch solch gnade steht zue einem richter" [2]). Wie aber auch die bäuerlichen Urteilsprecher Einfluß auf das Gnadenwesen nehmen, ist oben berührt worden.

Mit einer einmaligen Verwirklichung der Geldstrafe ist es meistens nicht angeatn. Der Verurteilte hat d o p p e l t oder ö f t e r s B u ß e zu zahlen.

Das ergibt sich einmal daraus, daß sowohl H e r r s c h a f t als V e r l e t z t e r Strafansprüche erheben. Die an den Verletzten zu zahlende Buße ist meistens genau so hoch, wie die an die Herrschaft. Häufig kehrt die Wendung wieder: „und dem ankläger soviel". Nach den beiden Herrieder Ordnungen aber steht einer beleidigten Frau eine doppelt so hohe Buße zu als dem Untervogt. Ebenso bekommt der Gelähmte in Arberg die doppelte Buße. Umgekehrt billigt die Sandseer Ordnung bei mehreren Delikten dem Verletzten nur die Hälfte des an die Obrigkeit zu zahlenden Strafsatzes zu. Bei fließenden Wunden. Messerzucken und Peuderling bekommt auch nach der Arberger und Ornbauer Ordnung der Geschädigte weniger als der Richter.

Dem Verletzten steht es frei, auf die Buße zu verzichten und die Freundschaft des Schädigers anzunehmen: „ob er die (buße) nehmen will oder dult sein freundschaft" [3]).

Die herrschaftliche Strafe nimmt entweder die Herrschaft selbst in Anspruch oder sie überläßt sie ihrem Vertreter, der dem Gericht vorsteht. Die höchsten Geldstrafen behält sich die Herrschaft immer selbst vor. In Herrieden (1) ist die Regelung getroffen, daß die Bußen zu 10 Pfd. dem Bischof und die zu 5 Pfd. dem Pfleger zustehen sollen. Nicht selten knüpfen sich an ein Vergehen Geldansprüche sowohl der Herrschaft als auch ihrer Vertreter. So kann an die Seite der Herrschaft der P f l e g e r (V o g t, R i c h t e r) und neben dem Pfleger auch noch der A m t m a n n treten. Die Ansprüche der Vertreter der Herrschaft sind in diesen Fällen geringer als die der Herrschaft. So hat z. B. in Wolferstadt (1 u. 2) ein Taidigungsbrecher an die Herrschaft 1 fl., an den Vogt 1 Ort [4]) und an den Amtsknecht 5 Kreuzer zu zahlen. Bei Feld- und Holzfrevel macht auch das F e l d - u n d W a l d -

[1]) Beim „großen fall" (Möckenlohe), bei Holzfrevel im bischöflichen Wald (Mörnsheim [1]), Verkauf von Fischen an solche, welche diese nach auswärts verkaufen (Ornbau), Beleidigung durch eine Frau (Mörnsheim [2 u. 3]), Nichteinhaltnug der Wirtspflichten, Beleidigung der Schöffen, „ins recht reden", „ins urteil reden", und Holzfrevel (Weinberg [1]).

[2]) Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach.

[3]) Arberg, Ornbau.

[4]) 1 Ort = 1/4 fl. (Rieder III, 104).

schutzpersonal Ansprüche [1]). Richtet sich das Vergehen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsganges, so sind an jeden Schöffen Bußen in gleicher Höhe zu zahlen wie an die Herrschaft. Bei Vergehen gegen die Allgemeinheit wie Maß- und Gewichtsfälschungen, Schädigungen der Gemein tritt die ganze Gemeinde als Strafgläubiger auf [2]).

Vereinzelt ist die Bestimmung der Bechthaler Ordnung, daß eine Frau bei jedem Vergehen die doppelte Buße zahlen muß.

Von einzelnen Vergehen begegnen uns folgende [3]):

1. Vergehen gegen die Obrigkeit, die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsganges und gegen die Bürgerpflichten

a. gegen die Obrigkeit:

Die Versäumung des Ehehaftgerichts sowie die dabei unterlassene Rüge wird in den Quellen mit Strafen von 30 Pf. bis 10 ß belegt [4]). Der Wegzug aus dem Gericht ohne Erstehung der drei Nachrechte zieht Strafen von 2 fl. und 5 Pfd. nach sich [5]). Die Anrufung fremden Gerichts wird in Wolferstadt (1 u. 2) mit 4 fl. bestraft.

Einen gemeinsamen Tatbestand über die Widerrede gegen die Anordnung der Vierer und gegen ihre Verwaltungsmaßnahmen enthalten die Ordnungen von Emsing (2), Raitenbuch und Seuversholz. Die darauf gesetzte Strafe beträgt 10 fl. Ähnliche Bestimmungen in Lehrberg (2) und Wolferstadt (1 u. 2). In Nassenfels (2) ist das „wider einen rat reden" unter Strafe gestellt. In Abenberg wird die freventliche Widersetzung gegen Gerichtsbote mit 60 + 5 Pfd. bestraft. „wer ein satz widerspricht" lautet ein kurzer Tatbestand der Berchinger Ordnung. Damit ist die Nichtanerkennung eines von den Satzleuten bestimmten Preises gemeint. Die Strafe beträgt 60 + 10 Pfd. Die gleiche Strafe ruht nach den Ordnungen von Beilngries (2) und Berching auf „brief und sigell widersprechen".

Die Pfandweigerung, sei es gegen die Vierer, den Amtmann oder Flurer wird in Beilngries (2) mit 6 Pfd., in Herrieden (1) mit 5 Pfd., in Beilngries (1) mit 60 Pf. an den Pfleger, 60 Pf. an die Stadt, 6 Pf. an den Flurer und 6 Pf. an den Amtmann bestraft.

Auf eigenmächtiger Pfandnahme ohne obrigkeitliche Erlaubnis („wer sich selbst richt ohn vogtlaub") steht in Herrieden (1) 5 Pfd.

[1]) z. B. Beilngries (1).

[2]) z. B.. Abenberg.

[3]) Über Polizeiübertretungen s. S. 139 ff.

[4]) Abenberg, Aurach (2), Böhmfeld, Dietfurt, Dombühl, Euerwang, Gempfing, Großhöbing, Großlellenfeld, Ornbau, Plankstetten, Preith, Schönau, Wolferstadt (1 u. 2). Auffallender Weise erklärt die Kipfenberger (2) Ordnung die Versäumung des Osterrechtes für nicht wandelbar.

[5]) Dombühl, Landvogtei, Plankstetten, Wahrberg - Herrieden, Wolferstadt (1 u. 2).

b. gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechtsganges:

Die Förmlichkeit des mittelalterlichen Rechtsganges hat hier eine stattliche Reihe von Straftatbeständen gezeitigt:

α „fürgebotten und nit verantworten“ [1]). Damit ist das Nichterscheinen des geladenen Beklagten verstanden. Auch dem nichterscheinenden Kläger wird in einigen Ordnungen [2]) mit Strafe gedroht. Die Gredinger Ordnung sieht den Fall vor, „das recht koin ausgonckh genimt“ und bestraft beide Parteien, wenn sie zu dem neugesetzten Termin nicht erscheinen.

β Ablehnung des Schöffenamtes [3]).

γ Nichterscheinen der Urteilsprecher [4]).

δ „das recht widersprechen“ [5]): Nichtanerkennung des Gerichts.

ε Mißachtung der Gerichtsordnung [6]).

ζ „nicht bei dem recht bleiben lassen“ [7]): Hinderung anderer an der Anwesenheit bei Gerichtssitzungen.

η Beleidigung anderer Gerichtsanwesender [8]).

ϑ Beleidigung der Urteilsprecher [9]).

ι „über (on, für) seinen fürsprechen reden“ [10]). Nach dem Prozeßrecht der Ehehaftsordnungen dürfen Kläger und Beklagter Klage und Klageerwiderung nicht selbst vorbringen, sondern müssen sich der Fürsprecher bedienen. Die Parteien dürfen nicht reden. Verstoßen sie dagegen, so werden sie straffällig.

κ „item wer das, ob zween mit fürsprechern fürstent für recht und einer sein anklag dorlegt am ersten vndt der ander sein antwort doruf tut, und dann einer noch der sproch mer in das recht tregt“ [11]): nachträgliches Parteivorbringen.

λ Nichtschwören eines durch Beweisurteil auferlegten Eides [12]).

μ „wer in einem eid vellig wird“ [13]): fehlerhafter Schwur.

[1]) Abenberg, Beilngries (2), Greding, Herrieden (1), Mitteleschenbach, Möckenlohe, Mörnsheim (2 u. 3), Nassenfels (3), Spalt, Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach, Wernfels.

[2]) Herrieden (1), Mörnsheim (2 u. 3).

[3]) Beilngries (1), Großlellenfeld.

[4]) Plankstetten.

[5]) Beilngries (2), Berching.

[6]) Euerwang, Großhöbing, Wolferstadt (1. u. 2).

[7]) Mörnsheim (2 u. 3).

[8]) Abenberg, Nassenfels (1), Raitenbuch, Sandsee. Letztere Ordnung erklärt, daß es ehedem statthaft war: „item auch so ist vor zeiten gewesen, das die leuth hinter dem ring, wenn man recht hat sich mit wortten frefenlich an einander handlen und schaden, daß in weder pfleger noch niemandt werden kundt und möcht“.

[9]) Enkering (2), Herrieden (1), Weinberg (1).

[10]) Nassenfels (3), Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach.

[11]) Greding. Im Gegensatz hiezu erklärt die Kipfenberger (2) Ordnung „daß die bürger meynung nit bisher gewest ist, daß sie kein keiner nochred haben wollen vergonnen“.

[12]) Herrieden (1), Spalt, Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach, Wernfels.

[13]) Beilngries (2), Berching, Mörnsheim (2 u. 3).

ν Beweisfälligkeit[1]).

ξ „überweisen (übersagen) lassen"[2]). Nicht nur der Verlust des Prozesses, sondern auch eine Strafe bedeutet für den Gegner einen siegreich durchgeführten Beweis.

ο „in den eid reden"[3]): Störung eines Schwörenden.

π „in das recht reden (den urteilern einreden)[4]): Störung und Beeinflussung der Urteilsprecher bei Fällung ihrer Entscheidung.

ρ „das gericht wandeln anders, denn von alter herkommen"[5]): Delikt der Urteilsprecher, Rechtsbeugung.

ς „in das urteil reden"[6]): Anfeindung der Urteilsprecher wegen ihrer gefällten Entscheidung.

τ Nichterfüllung des Urteils[7]).

Die Strafen dieser Deliktsgruppe sind hoch. Häufig begegnen 60 + 5 Pfd. und 60 + 10 Pfd.

c. gegen die Bürgerpflichten:

Mit mittleren Strafen wird die Versäumnis der Gemeindeversammlungen und der Gemeinde- u. Heiligenpflegerrechnungen belegt[8]).

Die Ornbauer Ordnung gebietet bei 5 Pfd. jedem, der „wasser und wayd suecht mit dieser statt" die Schranken, Gräben und Mauern helfen zu machen und auszubessern, einen Harnisch zu besitzen, dem Gericht „mit gewappneter handt" behilflich zu sein und „wenn man die sturmglocken läut" seine Pflicht wie jeder andere Mitbürger zu tun. Eine ähnliche Vorschrift hinsichtlich Ausbesserung der Wege und Schranken enthält die Lehrberger Ordnung (2), die auch die Unterlassung der Hilfeleistung, wenn die Vierer außerstande sind eine Beschädigung der Waldungen, des Fischwassers oder „anderen gemeinen nutzens" Einhalt zu gebieten, unter eine Strafe von 6 Pfd. stellt.

2. Freyungbruch, Friedbruch, Taidigungbruch und Schiedungbruch

a. Freyungbruch:

Freyung bedeutet hier[9]) den Sonderfrieden, den besondere Tage im

[1]) Beilngries (2), Greding, Mörnsheim (2 u. 3), Nassenfels (1), Rieshofen. In Mörnsheim und Rieshofen muß der mit seiner Anklage Unterliegende für jeden Zeugen, den er benannt, der ihm aber nichts geholfen hat, 5 ß bezw. 1 Wandel bezahlen.
[2]) Emsing (1 u. 2), Rieshofen.
[3]) Beilngries (2), Berching, Herrieden (1), Nassenfels (1).
[4]) Herrieden (1), Kipfenberg (3 u. 5), Möckenlohe, Nassenfels (1), Weinberg (1).
[5]) Emsing (1 u. 2), Raitenbuch.
[6]) Abenberg, Emsing (1 u. 2), Mörnsheim (2 u. 3), Nassenfels (3), Raitenbuch, Weinberg (1).
[7]) Abenberg.
[8]) Lehrberg (2), Landvogtei, Wahrberg-Herrieden, Wolferstadt (1 u. 2).
[9]) Über andere Bedeutungen des Wortes „freyung" s. S. 38/39, 124, 135, Anm. 4.

Jahr, „gebannte tage", wie Kirchweih, Jahrmarkt und Ehehaftgericht gewähren. Der Bruch dieses Friedens durch Beleidigung oder Körperverletzung ist der Freyungbruch. Die Ordnungen von Euerwang, Großhöbing und Wolferstadt (1 u. 2) sehen die Vergehen an solchen Tagen nur als qualifizierte Fälle an. Sie verdoppeln die Buße. Die Ordnungen von Berching, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach dagegen machen daraus ein Sonderdelikt: „wer ein freyung verbricht" und bestrafen es mit 60 + 10 Pfd. bezw. 60 + 5 Pfd. Die Eitensheimer (1) und Gredinger Ordnung lassen die Rechstbehandlung des Freyungbruches offen.

b. Friedbruch:

Dieses Vergehen drücken die Beilngrieser (2) und Berchinger Ordnung mit der kurzen Wendung aus: „wer friedbrüchig wird". Welcher Friedbruch damit gemeint ist, lassen andere Quellen ersehen, die sich ebenfalls mit diesem Vergehen beschäftigen, aber eine deutlichere Sprache sprechen. Nach diesen handelt es sich um ein „friedbott" entweder der Herrschaft [1]), des Richters [2]), des Vogtes [3]), oder des Maiers [4]) zwischen zwei streitenden Parteien. Das Friedgebot besteht in einem amtlichen Befehl, alle weiteren Feindseligkeiten zu unterlassen. Für die Übertretung dieses Gebotes setzen die Beilngrieser (2) und Berchinger Ordnung eine Strafe von 60 + 5 Pfd. fest, während die anderen Quellen die Strafen für verwirkt erklären, die beim Erlaß des Friedgebotes vom Beamten angedroht worden sind [5]) oder die für den Fall eines Friedbruches die Parteien selbst vereinbart haben [6]).

c. Taidigungbruch:

Während das Friedgebot vorläufiger Natur ist, nur einen Waffenstillstand darstellt, ist die Taidigung ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich, der endgültig alle Streitigkeiten beilegen soll. Die Nichtbefolgung der im Vergleich übernommenen Verpflichtungen ist der Taidigungbruch Er wird in Beilngries (2) und Berching mit 60 + 5 Pfd. bestraft. Die Rieshofener und Wolferstadter (1 u. 2), mit einiger Ähnlichkeit auch die Gredinger Ordnung haben einen Tatbestand: „wann sich einer vber vertheidingt oder verschrieben gelth vnd schuldt rechtlich beklagen läßt". Sie setzen eine Strafe von 60 + 10 Pfd., 1 fl. und 3 ß darauf.

d. Schiedungbruch:

Zusammen mit dem Tatbestand „wer taidigung bricht" und mit der gleichen Strafandrohung steht in der Beilngrieser (2) und Berchinger Ordnung: „wer schiedung bricht". Damit ist die Nichteinhaltung der durch Schiedsmänner, die die Parteien zur Schlichtung ihres Streites angerufen haben, festgesetzten Verpflichtungen gemeint. In Bechthal steht auf Verfehlung des „schiedungrechtes" 60 + 5 ß.

[1]) Bechthal.
[2]) Abenberg, Emsing (2).
[3]) Dollnstein, Emsing (2).
[4]) Haunsfeld (nur BHHE II N 2 Nr. 130 f. 7 r).
[5]) Abenberg, Bechthal, Haunsfeld, Wolferstadt (1 u. 2).
[6]) Emsing (2).

3. Todschlag und Körperverletzung

a. Todschlag:

Die Quellen gebrauchen die Bezeichnungen „todtschlag“ [1]), „morden“ [2]), „zue todt schlagen“ [3]), „schlagen bis auf den todt“ [4]), „verwunden auf den todt“ [5]), „entleiben“ [6]), „leiblos machen“ [7]).

Die Ordnungen von Spalt, Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach drohen für dieses Verbrechen einfach eine Geldstrafe von 10 fl. an. In Berching, Nassenfels (1) und Weinberg (1) ist der Todschläger mit Leib und Gut verfallen, kann sich aber durch Entrichtung einer Geldsumme davon lösen [8]). In Beilngries (2) und Greding können die Verwandten des geflohenen Todschlägers „seiner hoab ein geloit“ begehren, das heißt nach der Gredinger Ordnung: sie können für den Todschäger 10 fl. verbürgen. Dann muß der Pfleger dem Todschläger und seinen Angehörigen „das sein unverruckt lassen“. Die Ornbauer Ordnung macht einen Unterschied zwischen handhafter und nicht handhafter Tat. Bei der ersteren ist der Todschläger Leib und Gut ohne Lösungsanspruch verfallen, was für den Fremden auch bei nicht handhafter Tat zutrifft, bei der letzteren „soll man verschließen oder nemen varende hab, was der ist ohn haus und hoff und was er von erb und eigen (Immobiliar) hat, das ist seiner erben vnd gelter“.

b. Körperverletzung:

Die Quellen kennen keinen allgemeinen Körperverletzungstatbestand. Für sie existieren nur bestimmte Erfolgsarten des körperlichen Angriffs.

α Wurf:

Der Wurf, der entweder mit einem Stein oder „anderen waffen“ geschehen kann, erscheint in den Ordnungen als der schwerste Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit. Das erhellt schon aus dem Umstand, daß die Auracher Ordnung (1) die Entscheidung über dieses Vergehen dem Gericht von Herrieden zuweist.

Ein Teil der Quellen macht keinen Unterschied, ob der Gegner getroffen wird oder nicht. Die Strafen sind 5 Pfd. [9]), 60 + 5 Pfd. [10]), 10 ß [11]), 10 Pfd. [12]), 60 + 10 Pfd. [13]), 60 + 40 [14]), verfallensein von Leib und Gut [15]).

Der andere Teil der Quellen unterscheidet zwischen Fehlwurf und Treffwurf. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, ergibt sich hier die auffallende Tatsache, daß der erstere schwerer bestraft

[1]) Berching, Ornbau, Spalt.
[2]) Weinberg (1).
[3]) Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach.
[4]) Beilngries (2).
[5]) Berching.
[6]) Berching.
[7]) Greding.
[8]) s. S. 53 f.
[9]) Herrieden (1).
[10]) Beilngries (2), Spalt, Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach, Wernfels.
[11]) Abenberg.
[12]) Arberg.
[13]) Wachenzell.
[14]) Raitenbuch.
[15]) Emsing (1 u. 2).

wird als der letztere. Die Überlegung, die dieser Regelung zu grunde liegt, mag folgende sein: beim Fehlwurf ist eine strafrechtliche Ausrichtung nach dem Erfolg nicht möglich. Dafür denkt man sich die schlimmsten Folgen, die der Wurf hätte haben können, unter Umständen den Tod. Beim Treffwurf dagegen ist die strafrechtliche Beurteilung bestimmt durch den Erfolg. Dabei hat der Missetäter das Glück gehabt, daß sein Wurf nicht den Tod, sondern eine Körperverletzung verursacht hat [1]). In Kipfenberg (5) muß der Fehlende „für einen toten mann" büßen, während er im Falle des Treffens dem Beschädigten nur Abtrag tun muß nach der Bürger Rat. In Bechthal, Enkering (2), Nassenfels (3) und Rieshofen verfällt der Fehlende mit Leib und Gut, der Treffende aber zahlt nur 60 + 10 ß oder 60 + 5 Pfd. oder muß bloß den Schaden ersetzen. In Berching steht auf Fehlwurf 60 + 10 Pfd., auf Treffwurf 60 + 5 Pfd., in Wolferstadt (1 u. 2) auf Fehlwurf 10 Pfd., auf Treffwurf Strafe nach Gelegenheit des Wurfs und Gefallen der Herrschaft. In Sandsee und Mitteleschenbach ist das Verhältnis 10 Pfd. und 60 + 5 Pfd. Eine Ausnahme macht nur die Kipfenberger Ordnung (3). Sie bestraft den Fehlwurf, dem sie den Treffwurf, der eine nicht zu meißelnde und zu heftende Wunde verursacht, gleich setzt, mit 60 + 5 Pfd. und den Treffwurf, der eine zu meißelnde Wunde verursacht mit 60 + 10 Pfd.

Nur den Fehlwurf erwähnen die Dombühler und Gredinger Ordnung. Sie strafen ihn mit 10 Pfd. und 60 + 10 Pfd.

β Lähmung:

Unter „lemung" oder „lem" ist die körperliche Verletzung zu verstehen, die eine Lähmung eines Gliedes zur Folge hat. Die Nassenfelser Ordnung (3) stellt ihr folgerichtigerweise auch das Gliedabschlagen an die Seite. Nach dem Wurf löst die Lähmung von allen Körperverletzungen die höchste Buße aus. Sie beträgt 5 Pfd. [2]), 60 + 5 Pfd. [3]), 10 Pfd. [4]), 60 + 10 Pfd. [5]), 40 Pfd. [6]).

γ Fließende Wunde [7]):

Das kennzeichnende Merkmal dieses Vergehens ist das durch eine Verwundung hervorgerufene Bluten. Es ist deshalb auch von „nassen wunden" [8]), „naßfrevel" [9]), „blutflüssig machen" [10]), „plutrustig machen" [11]) die Rede. Die Wolferstadter (1. u 2) Ordnungen sprechen

[1]) Ist der Tod eingetreten, so kommt nicht Treffwurf, sondern Todschlag in Frage.
[2]) Arberg.
[3]) Nassenfels (1).
[4]) Abenberg, Mitteleschenbach, Ornbau, Sandsee, Spalt, Spalt - Wernfels - Mitteleschenbach, Wernfels.
[5]) Kipfenberg (3), Raitenbuch.
[6]) Herrieden (1).
[7]) Diese Bezeichnung verwenden die Ordnungen von Abenberg, Arberg, Aurach (1 u. 2), Beilngries (2), Eitensheim (1), Emsing (1 u. 2), Enkering (2), Greding, Kipfenberg (3 u. 5), Mitteleschenbach, Möckenlohe, Mörnsheim (2 u. 3), Nassenfels (3), Ornbau, Raitenbuch („flueßwunden") Sandsee, Schernfeld, Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, Wernfels.
[8]) Dombühl.
[9]) Herrieden (2).
[10]) Herrieden (2).
[11]) Bechthal, Weinberg (1).

von „verwunden" bezw. „wunden schlagen", die Berchinger Ordnung von „schlagen" und meinen dabei auch eine fließende Wunde. Die Abenberger Ordnung unterscheidet innerhalb der fließenden Wunden zwischen „meißelbaren wunden" und „unmeißelbaren wunden" und bestraft letztere milder. Die Wachenzeller und Rieshofener, ähnlich auch die Arberger Ordnung, kennen nur ein „schlagen" bezw. „verwunden, also daß die wunden meißlens, heftens oder bindends bedorf".

Die Strafe ist gewöhnlich 60 + 5 Pfd. Manche Ordnungen [1]) lassen die Verwirkung der Strafe für jede Wunde eintreten, also soviel Wunden, soviel Strafen. Eine Nassenfelser Ordnung (3) hebt im Gegensatz hiezu hervor, daß „was auf einer tat beschieht, so püest er nur als vmb eine" [2]). Auch die beiden Herrieder Ordnungen stehen auf dem Standpunkt der einen, natürlichen Handlung. Die ältere Ordnung drückt das folgender maßen aus: „welcher ein wunden schlegt, ein wunden zun drey, zehen, zwanzig minder oder mehr, ist dem untervogt 15 Pf. . . ."

Zwei Fälle der Notwehr behandelt die Eitensheimer Ordnung (1). Sie erklärt das Schlagen von fließenden Wunden für straflos bei der Abwehr einer Schadenszufügung von Seite einer Graserin oder eines Menknechtes [3]). Außerdem steht dem Bauern und seinen Helfern Straffreiheit zu, wenn er einem „freyheit" [4]) oder einem Schnitter, der ihn überfällt, Wunden schlägt.

δ Messerzucken:

Dieses selbständige Versuchsvergehen, das auch mit dem Schwert, mit einem Stein, einem Prügel oder anderen Waffen ausgeführt werden kann, besteht nach dem einen Teil der Ordnungen in einem bloßen Greifen nach der Waffe, ohne daß es zum Schlag oder Streich kommt. Die Berchinger Ordnung drückt das folgendermaßen aus: „wer ein messer in zorn zuckt und doch nicht damit schlegt" [5]). Der andere Teil der Ordnung rechnet zum Messerzucken auch den erfolglos ausgeführten Schlag oder Streich. Die Rieshofener und Wachenzeller Ordnung sagen: „item wenn einer sein wehr entplöst oder zuckt er schlag oder nicht und doch nit verwundet" [6]).

Die Strafen bewegen sich zwischen 15 Pf. und 10 ß. Ein mehrmaliges Zucken hintereinander hat mehrmalige Bestrafung zur Folge [7]). In Großlellenfeld, Aurach (1 u. 2), in Bechthal verfällt auch das Messer oder eine andere verwendete Waffe der Einziehung. Diese Vorschrift erleidet aber in dem ersteren Ort eine Einschränkung dadurch, daß der

[1]) Abenberg, Emsing (1 u. 2), Raitenbuch.

[2]) Dagegen: „stest er aber wider ein vndt wundet einen darnach wiederumb, das mueß er aber püeßen".

[3]) Knecht, der beim Pflügen das Vieh zu führen hat, Schmeller-Frommann I, 1614.

[4]) Vagabund, Schmeller-Frommann I, 815.

[5]) Ähnlich die Ordnungen von Raitenbuch, Sandsee, Weinberg (1).

[6]) Ebenso auch Großlellenfeld, Kipfenberg (5), Spalt, Wernfels. Ein Reihe von Ordnungen, wie die von Aurach (1 u. 2), Bechthal, Beilngries (2), Emsing (1 u. 2), Greding, Mörnsheim (2 u. 3), Mitteleschenbach, Nassenfels (3), Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, sprechen vom Messerzucken ohne ersehen zu lassen, ob sie auch den ausgeführten Schlag zu diesem Vergehen rechnen.

[7]) Rieshofen, Wolferstadt (1 u. 2).

Missetäter die Wahl hat zwischen der Abgabe der Waffe und der Zahlung von 10 ß, in dem zweiten dadurch, daß der Richter kein Recht auf die Waffe hat, wenn der Verbrecher die Waffe vor dem Erscheinen des Richters in die Scheide bringen kann, in dem dritten Ort dadurch, daß der Missetäter völlig straflos ausgeht, wenn der Amtmann nicht gleich zur Stelle ist und das Messer beschlagnahmt.

e) Peuderling:

Der „peuderling“ [1]) oder wie er auch genannt wird „beyderstreich“ [2]), „truckenstreich“ [3]), „truckenschlag“ [4]) unterscheidet sich von der fließenden Wunde durch das Fehlen des Blutverlustes und von der Lähmung durch das Fehlen der Beschädigung eines betroffenen Gliedes. Wenn in der Berchinger Ordnung von „raufen“, in der Beilngrieser (2) und Gredinger Ordnung von „schlagen und raufen“ und in den Mörnsheimer Ordnungen (2 und 3) im Gegensatz zum Messerzucken von „schlagen mit anderen schlägern“ die Rede ist, so ist damit ebenfalls der Peuderling gemeint.

Die Strafen bewegen sich zwischen 8 Pf. und 45 Pf. Nur in Kipfenberg (5) und Greding betragen sie 1 Pfd. bzw. 3 ß.

4. Beleidigung.

Die Beleidigung kann durch Wort oder Tat erfolgen. Die Plankstettener Ordnung faßt die beiden Arten unter dem Tatbestand zusammen: „einen beschedigen mit worten oder mit werken“. Auch das Wort „mißhandeln“ umfaßt sowohl die wörtliche als auch die tätliche Beleidigung.

Meistens beschränken sich die Ordnungen auf die wörtliche Beleidigung. Allgemeine Bezeichnungen hiefür sind: „einen an seiner ehren antasten, schänden oder schmähen“ [5]), „einem freviglichen in sein ehre reden“ [6]), „dem anderen in sein ehre reden und ihm sein leimuth abschneiden“ [7]), „in die ehre freventlich reden und fluchen“ [8]), „einem sein Ehr mit worten abschneiden“ [9]), „einen eines anderen sonst zeihen das ihm an sein ehre ging“ [10]), „dem anderen freventlich reden“ [11]), „gemeine schlechte scheltwort mitteilen“ [12]), „freventlich scheltwort mitteilen, die dann ehr vnd gelimpf berühren“ [13]), „handlen mit bösen

[1]) Abenberg, Arberg, Bechthal, Berching, Mitteleschenbach, Sandsee, Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, Wernfels, Ornbau.
[2]) Ornbau.
[3]) Aurach 1 u. 2), Dombühl, Herrieden(2), (hier wird der „ truckenstreich“ zusammen mit den wörtlichen Beleidigungen unter den Begriff „trocken frevel“ zusammengefaßt), Mitteleschenbach, Nassenfels (3).
[4]) Bechthal, Kipfenberg (5).
[5]) Landvogtei.
[6]) Berching, Sandsee, Spalt, Wernfels.
[7]) Emsing (1 u. 2).
[8]) Enkering (2).
[9]) Nassenfels (1).
[10]) Greding.
[11]) Mörnsheim (2 u. 3)
[12]) Abenberg.
[13]) Abenberg.

scheltworten“ [1]), „lugwort oder sonst ein scheltwort“ [2]), „in zorn, veintschaft neyde oder haß scheltlich oder fluchwort zuzelen“ [3]), „verboten wort beuten mit frefflichen sachen“ [4]), „mit schmählichen worten schaden oder frefentlich schmähen“ [5]), „ungebürliche wort geben“ [6]), „mißhandeln mit frefentlichen worten“ [7]), „böß wort“ [8]), „übelhandeln mit worten“ [9]), „von der christenheit zelen (nenen)“ [10]). Dabei versäumen es die meisten Ordnungen nicht ihren Lesern eine Aufzählung der gebräuchlichsten Schimpfnamen und entehrenden Vorwürfe zu geben. Solche sind: „schalck“ [11]), „schalckschelm“ [12]), „lecker“ [13]), „hur“ [14]), „kotzen“ [15]), „kotzensohn“ [16]), „hurensohn“ [17]), „sack“ [18]), „aussezig (aussezel)“ [19]), „hund“ [20]), „krotten“ [21]), „ketzer“ [22]), „lügner“ [23]), „verräter“ [24]), „du hast ein verkauft“ [25]), „untreuer mann“ [26]), „unnutzer mann“ [27]), „bößwicht“ [28]), „maineidiger“ [29]), „dieb“ [30]), „mörder“ [31]),

[1]) Nassenfels (1).
[2]) Dombühl.
[3]) Plankstetten.
[4]) Aurach 1 u. 2).
[5]) Wolferstadt (1 u. 2).
[6]) Landvogtei.
[7]) Nassenfels (3).
[8]) Herrieden (2).
[9]) Raitenbuch, Sandsee.
[10]) Abenberg, Greding, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach. Dieser Ausdruck wurde eigentlich nur für das Vorwerfen von Tiernamen gebraucht, wie die Abenberger und Gredinger Ordnungen auch noch ersehen lassen. In der Spalt-Wernfels-Mitteleschenbacher Ordnung ist darunter auch der Vorwurf des Diebstahls und des Meineides begriffen. Vgl. hiezu II, 112 f.
[11]) Abenberg, Herrieden (1), Mörnsheim (2 u. 3), Wolferstadt (1 u. 2).
[12]) Greding.
[13]) Abenberg, Herrieden (1), Mörnsheim (2 u. 3). Mlat. leccator = Schmarotzer, Taugenichts (His II, 110).
[14]) Wolferstadt (1 u. 2).
[15]) Greding, Spalt, Wernfels. Kotzen = Hur (Schmeller-Frommann I, 1317).
[16]) Greding, Mörnsheim (2 u. 3), Spalt, Wernfels.
[17]) Herrieden (1), Plankstetten.
[18]) Spalt, Wernfels. Schimpfname speziell für weibliche Personen (Schmeller-Frommann II, 220).
[19]) Greding, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach.
[20]) Abenberg, Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, Wernfels.
[21]) Greding.
[22]) Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach. Als Ketzerei wurde im Mittelalter die widernatürliche Unzucht, Sodomie und Bestialität bezeichnet (His II, 166 und 112). Daß es sich in der Spalt-Wernfels-Mitteleschenbacher Ordnung um den Vorwurf der Bestialität handelt, können wir daraus entnehmen, daß das Wort „ketzer“ gleich hinter dem Schimpfnamen „hund“ erscheint.
[23]) Herrieden (1 u. 2) („einen lügenstraffen“), Landvogtei („lugen straffen“), Plankstetten.
[24]) Herrieden (1 u. 2), Plankstetten.
[25]) Plankstetten.
[26]) Plankstetten.
[27]) Plankstetten.
[28]) Herrieden (1 u. 2), Plankstetten, Spalt, Wernfels, Wolferstadt (1 u. 2).
[29]) Herrieden (1), Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach.
[30]) Greding, Herrieden (1 u. 2), Spalt, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach.
[31]) Herrieden (2).

„du hast mir das mein hinweg getragen (abgemedt abgeschnitten)“ [1]).

Die Strafen sind zum Teil niedrig (15 Pf., 45 Pf.), nicht selten aber erreichen sie eine Höhe von 60 + 5 Pfd. und 60 + 10 Pfd. Die Abenberger und Gredinger Ordnung strafen das „von der christenheit zelen“ höher als die Beschimpfung mit anderen Scheltworten. In Plankstetten kommt zu der Strafe von 60 + 5 Pfd. noch eine Zusatzstrafe von einer Scheiben Salz an das Gotteshaus. Die Herriedener (1), Plankstettner und Sandseer Ordnung kennen auch den Widerruf („wiederspruch“) [2]).

Qualifiziert wird das Vergehen der Beleidigung, wenn eine Frau im Mittelpunkte des Streites steht. Es sind drei Variationen möglich: eine Frau mißhandelt eine andere, eine Frau mißhandelt einen Mann, ein Mann mißhandelt eine Frau.

Für den ersten Fall sieht die jüngere Herriedener Ordnung (2) eine doppelte Buße vor, unter Umständen den Stein und 60 Pf., welche Strafe aber mit 10 Pfd. ablösbar ist, die ältere Herriedener Ordnung (1) behandelt die Beleidigung durch eine Frau wie jede andere, die Mörnsheimer Ordnungen (2 u. 3) setzen darauf den Stein und 3 ß [3]). Die Wolferstadter Ordnungen (1 u. 2) drohen mit einer Geigenstrafe [4]), die aber die Frau mit 1 fl. ablösen kann. In Plankstetten muß die streitsüchtige Frau an Stelle der Scheibe Salz ½ Pfd. Eier geben. Die Enkeringer (2), Euerwanger, Großhöbinger, Nassenfelser (2) und Mitteleschenbacher Ordnung halten als eigentlichen Tatbestand überhaupt nur das weibische Gezänke für aufzeichnungswert. In Enkering ist darauf der Stein und 100 Eier, in Euerwang und Großhöbing 2 fl. der Herrschaft, 1 fl. dem Richter und 30 Pf. dem Amtmann, in Mitteleschenbach der Schläger [5]) und in Nassenfels der Stein gesetzt, an dessen Stelle aber auch eine andere Strafe treten kann.

Für den zweiten Fall ist in Herrieden (2), Mörnsheim (2 u. 3), Plankstetten und Wolferstadt (1 u. 2) dieselbe Regelung getroffen wie vorher. Die ältere Herriedener Ordnung (1) verdoppelt die Buße.

Den dritten Fall erwähnen die beiden Herriedener Ordnungen und die von Spalt und Wernfels. Während in Herrieden eine Verdoppelung der Buße eintritt, ist in den beiden letztgenannten die Regelung getroffen, daß der Mann der Frau doppelt soviel geben muß, als er dem Pfleger verfallen ist.

[1]) Wolferstadt (1 u. 2).

[2]) Plankstetten: „der antwurtter sol auff der stadt sweren zu den hailigen das er jens freunde sey vnnd das er offenlich sage, das er jenen angesayd hab, das hab er annders nit gethann dann durch neyde vnnd durch haß vnnd von kayner wahrhayt“.

[3]) Der Vorgang wird so geschildert: „item daß ist des marckts recht, ob ein frau mit einer andern oder mit einem mann zürnet vndt unweisliche wortt geeb, damit sie mit rechten den stein verlur zuetragen, den soll sie darnach tragen an dem nechsten sontag nach der meß von einem thor zu dem andern, wenn die leuth von kirchen gehen vnd soll ihr der ambtmann vorgehen vnd soll darzue geben ohn gnad 3 ß der sein 30 Pf. eines pflegers und 60 des marckts und dem amtmann ein maß wein“.

[4]) Die Frau wird mit dem Halse in ein Instrument gespannt, das einer Violine gleicht.

[5]) Von diesen Strafmitteln sagt die Ordnung, daß es der Missetäterin am Montag umgebunden werden soll. Es ist also, ähnlich, wie der Stein oder die Geige, dazu bestimmt, die Verurteilte dem öffentlichen Gespötte auszuliefern.

Qualifiziert ist die Beleidigung auch anläßlich eines Aufruhrs im Badhaus [1]) und in der Ratsversammlung [2]). Über Beleidigungen an gebannten Tagen war bereits die Rede [3]).

Bei sämtlichen Beleidigungen steht dem Beleidiger der Wahrheitsbeweis zu, bei dessen Gelingen dem Kläger die Strafe trifft, die dem Beklagten bevorstand.

5. Vergehen gegen fremdes Eigentum und Vermögen

a. Feld- und Holzfrevel:

Soweit sich die Ordnungen mit Verletzungen fremden Eigentums befassen, enthalten sie fast ausschließlich nur Feld- und Holzfrevel. Diese können sich richten gegen privates Eigentum, gegen die Gemein oder gegen Herrengut.

α Gegen privates Eigentum:

Allgemeine Bezeichnungen sind: „freventlich schaden tun" [4]), „schaden tun auf dem feld" [5]), „schaden tun in wiesen oder in äggern" [6]), „überlast (Schadenszufügung) und treflichkeit" [7]).

Diese allgemeinen Tatbestände ausfüllende Einzelvergehen sind Überfahren von ungemähten Wiesen oder besämten Äckern [8]), Abgrasen und Abkräutern [9]), Diebstahl von Obst und Feldfrüchten [10]), Wegfahren von liegendem Holz [11]), Abweiden fremder Felder mit Roß, Kühen, Schweinen, Gänsen, Schafen [12]), Abbrechen von die Felder und Gärten umgebenden Zäunen [13]), Anlegen von Fuß- und Reitwegen über Sam- und Feldäcker [14]). Nachegeren (Nachährenlesen) und Einhüten während der Ernte [15]).

Alle bei Nacht verübten Feld- und Holzfrevel bilden das Sonderdelikt des Nachtschadens [16]).

Die Emsinger Ordnung (1 u. 2) hebt auch die heimliche, hinterlistige Schädigung als „mortschaden" heraus.

Hieher gehören auch die Grenzfrevel. Sie können bestehen im

[1]) Wolferstadt (1 u. 2).
[2]) Landvogtei.
[3]) s. S. 62 f.
[4]) Wachenzell.
[5]) Greding, Mörnsheim (2 u. 3).
[6]) Mörnsheim (1).
[7]) Großlellenfeld.
[8]) Mörnsheim (1), Wahrberg-Herrieden.
[9]) Beilngries (1), Sandsee.
[10]) Hirschberg, Nassenfels (1), Wahrberg-Herrieden.
[11]) Emsing (1 u. 2), Lehrberg (2), Nassenfels (1), Raitenbuch, Spalt.
[12]) Pfalzpaint, ähnlich auch Beilngries (1), Landvogtei.
[13]) Beilngries (1), Mörnsheim (1), Wolferstadt (1 u. 2), Wahrberg-Herrieden.
[14]) Landvogtei.
[15]) Wahrberg-Herrieden. Nach der Beilngrieser (1) Ordnung ist das „halmrechen" nur an den Donnerstagen erlaubt.
[16]) Abenberg, Beilngries (2), Berching, Emsing (1 u. 2), Herrieden (1 u. 2), Nassenfels (3), Raitenbuch, Rieshofen, Sandsee, Wachenzell, Wahrberg-Herrieden.

„überheuen“ [1]), „übermähen“ [2]), überschneiden“ [3]), „überackern“ [4]), „überzäunen“ [5]), „überrainen“ [6]), „übersteinen“ [7]).

Zu den Grenzfreveln zählen auch die auch als Fälschungsdelikte aufzufassenden Beseitigungen und Veränderungen von Grenzzeichen und Rainen.) Die Quellen nennen sie „markung ausstoßen oder ändern“ [8]), „lag oder markstein auswerfen oder verrücken“ [9]), „marchstein auseggern oder ausgraben (ausreisen, verwerfen)“ [10]), „rain ausackern (hinackern, einackern) oder markstein“ [11]).

Die Strafen bewegen sich für den Tagschaden, unter welchen Namen die bei Tag verübten Feld- und Holzfrevel zusammengefaßt werden, in unterer und mittlerer Höhe. Für den Nachtschaden und Holzdiebstahl dagegen gehen die Strafen nicht unter 5 Pfd. bezw. 60 + 5 Pfd. herunter. Ebenso werden auch die Grenzfrevel mit hohen Strafen belegt, die Beseitigung und Verrückung von Grenzzeichen zum Teil sogar mit höchsten. Der „vnferliche“ (farlässige) Schaden wird in Sandsee niedriger bestraft als der „verliche“. Die Großlellenfelder Ordnung stuft ihre Strafen ab, je nachdem der Missetäter einen Wagen oder einen Karren voll oder eine „purd“ [12]) sich unrechtmäßig angeeignet hat. Bei Weideschäden kann die Strafe auch nach der Zahl des weidenden Viehes bemessen sein [13]).

Zahlungsunfähige Missetäter haben mit der Geige, dem Roller, dem Stock und der Schandsäule als Ersatzstrafe zu rechnen [14]).

Für Vergehen der Kinder- und Ehhalten haben die Hausväter, für solche der Handwerksburschen die Meister aufzukommen [15]).

β gegen die Gemein:

Hier wird das allen Dorfgenossen zur Nutzung zustehende Vermögensgut vor unberechtigtem Zugriff und unzulässiger Nutzung geschützt.

Die schwerste Verfehlung stellt die Inbesitznahme des Gemeindelandes dar. In Spalt und Wernfels heißt es: „ein nuzung einnehmen, das einer gemein zuesteht“ [16]). Die Strafen sind 60 + 5 Pfd. und 10 ß.

Die vollständige Ausschaltung der übrigen Gemeindegenossen bedeutet auch das Bauen auf Gemeindegrund, ebenso die Einziehung von

[1]) Pfalzpaint.
[2]) Landvogtei, Pfalzpaint, Rieshofen, Wahrberg-Herrieden.
[3]) Landvogtei, Nassenfels (1), Pfalzpaint, Rieshofen, Wahrberg-Herrieden.
[4]) Landvogtei, Mitteleschenbach, Nassenfels (1), Pfalzpaint, Rieshofen, Sandsee, Spalt, Wahrberg-Herrieden, Wernfels.
[5]) Landvogtei, Nassenfels (1), Pfalzpaint, Rieshofen.
[6]) Wahrberg-Herrieden.
[7]) Wahrberg-Herrieden.
[8]) Abenberg.
[9]) Weinberg (1).
[10]) Sandsee, Wahrberg-Herrieden.
[11]) Nassenfels (1), Raitenbuch, Sandsee.
[12]) Das heute noch gebräuchliche Wort bezeichnet die Menge, die man oben auf die Kürbe bindet.
[13]) Hirschberg, Wahrberg - Herrieden.
[14]) Hirschberg, Wahrberg - Herrieden.
[15]) Hirschberg, Wahrberg - Herrieden.
[16]) Dieser Tatbestand begegnet auch in den Abenberger und Nassenfelser (1) Ordnungen.

Erblucken und Erbsteigen, ihre Verrainung, Verhegung, oder anderweitige selbständige Benutzung. Sämtliche Handlungen werden in den Ordnungen von Wahrberg-Herrieden und Wolferstadt (1 u. 2) unter Strafe gestellt.

Um eine Aneignung von Gemeindegrund hintanzuhalten gebietet die Ornbauer Ordnung bei 5 Pfd. Strafe, daß jeder, der eine Miststatt oder ein Türgerüst errichten will, der Genehmigung des Bürgermeisters oder Richters bedarf.

Eine Behinderung von „trieb und trath" durch Anlegung von Krautgärten oder anderem stellen die Wolferstadter Ordnungen (1 u. 2) unter Strafe.

Am meisten beschäftigen die Ordnungen [1]) die Holzfrevel im Gemeindewald. Sie können bestehen in einem unberechtigten Holzentzug oder in einer Waldschädigung. Der Holzfrevel kann sowohl von Einheimischen als auch von Fremden begangen werden. Die ersteren machen sich dadurch strafbar, daß sie ohne Erlaubnis Holz schlagen. Den letzteren ist überhaupt jeder Holzgenuß verboten.

Die Strafen für den Holzfrevel sind hoch. Sie erreichen mehrmals die Höhe von 60 + 10 Pfd. bezw. 10 ß. Die Wachenzeller Ordnung bestraft den Ausmann doppelt so hoch als den Einheimischen. Die Schönfelder Ordnung macht dagegen keinen Unterschied. Sie läßt dem Ausmann nur die Wahl zwischen der Zahlung der Geldbuße und dem „bei dem stock sitzen, bis ein ander holz herwider erwachsen". Die Großlellenfelder und Schönfelder Ordnung stufen auch die Strafen nach der Menge des entwendeten Holzes ab.

Bestraft wird auch derjenige, der einen Feld- oder Holzfrevler ertappt, ihn aber nicht festhält [2]), sowie derjenige, der angibt, einen am gemeinen Nutzen Schaden anrichten gesehen zu haben, seinen Namen aber verschweigt [3]).

Einen wegen seiner Originalität erwähnungswerten Fall von Straflosigkeit sichern sich die Breitenfurter, Dollnsteiner und Haunsfelder zu. Nach ihren Ordnungen darf sie nämlich, wenn sie von einem Holzdiebstahl in Wäldern fremder Gemeinden und Herrschaften zurückkommen und ihren Grund und Boden ungehindert erreichen, der fremde Förster nicht pfänden. Tut er es doch, so kann er wegen Heimsuche belangt werden. Befindet sich nur der vordere Teil ihres Wagens auf ihrem Grund und Boden, der hintere aber noch auf fremdem, so hat der Förster das Recht der Pfändung, wenn er die im hinteren Teil des Wagens steckende Axt erreichen kann.

γ gegen Herrengut:

Die Mörnsheimer Ordnung (1) bestraft das Abhauen eines Stammreises in des gnädigsten Herrn Holzmark mit 5 ß. Ebenso ist bei Strafe von 30 Pf. das übrige unerlaubte Hauen von Holz in den bischöflichen Wäldern verboten. Auch die Plankstettener Ordnung befiehlt ihren Grundholden unter Belassung von gewissen Freiheiten die Unversehrheit des Klosterwaldes an, sowie der Wiesen, des Getreides, der Rüben und

[1]) Dombühl, Eberswang, Emsing (2), Großlellenfeld, Haunsfeld, Lehrberg (2), Schönfeld, Seuversholz, Wachenzell, Wolferstadt (1 u. 2).
[2]) Wachenzell.
[3]) Lehrberg (2).

des Krautes. Auch das Krebsen und Fischen in dem Wasser des Gotteshauses ist unter Strafe gestellt. Die Ordnung von Wahrberg-Herrieden verbietet unter Strafe das Einreißen, Hinwegtragen und Verbrennen der die herrschaftlichen Wiesen und Äcker umgebenden Zäune und Böcke [1]).

b. Hehlerei:

Die Plankstettener und Wolferstadter (1 u. 2) Ordnung stellen das Ankaufen von gestohlenen oder geraubten Sachen unter Strafe. Die lezteren setzen auf das Vergehen die Keichenstrafe [2]), außerdem 1 fl. der Herrschaft, 10 Kreuzer dem Vogt und 5 Kreuzer dem Amtmann. Die Ordnung der Landvogtei stellt es einem Diebstahl gleich, wenn die Bauern von Freiheiten, Landsknechten, Bettlern und anderem Gesindel Hennen oder „sonst andere unfügliche waren kaufen". Ebenso ist nach der Wahrberg-Herriedener Ordnung allen Untertanen bei Strafe von 1 fl. und 30 Kreuzer verboten, von Soldaten, Dienstboten, Gardbrüdern [3]) oder anderen landfahrenden Personen Silber, Mobilien oder etwas anderes zu kaufen oder in Verwahr zu nehmen.

c. Nichtbezahlen einer Schuld:

Die Nichteinhaltung gewisser schuldrechtlicher Verpflichtungen zieht, wenn Klage erhoben wird, Strafe nach sich. Zu diesen Verpflichtungen gehört der Herrschaftszins [4]), der „hart gearnte lohn" [5]), der „liedlohn" [6]) und das Darlehen [7]).

Die Strafen sind in Beilngries (2) 6 ß und in Mörnsheim (2 u. 3) 30 Pf.

d. Pfandweigerung:

Bei Schadenszufügungen hat der Geschädigte in gewissen Fällen das Recht der Pfändung. Weigert sich der Schädiger dagegen oder geht er mit den pfändbaren Sachen außer Gericht, so ist er einer Strafe verfallen. Sie beträgt in Abenberg 70 Pf., in Emsing (1 u. 2), Raitenbuch und Wachenzell 60 + 5 Pfd.

e. Unredlichkeiten im Gewerbe:

Alle die in Frage kommenden Vergehen faßt die Ordnung der Landvogtei unter dem Tatbestand zusammen: „item es solle auch niemand mit falschem Gewicht, ellen oder maß noch sonst mit unrechter kaufmannschaft umgehen; do ainer oder der ander darüber betretten wurde, soll er zur strafe verfallen sein 2 fl.".

Am häufigsten sind die Strafandrohungen für den Gebrauch

[1]) Böcke sind die pyramidenförmigen Holzgestelle zum Trocknen des Heues und des Grummets.

[2]) Keichen = Kerker (Schmeller-Frommann I, 1219).

[3]) „garten", „gartieren' bedeutet, vorzüglich vom 15. Jahrhundert an, das Herumgehen herrenloser Kriegsknechte oder auch anderer Wandersleute von Haus zu Haus, um sich da Nahrung, Herberge und wohl auch manches andere zu erbetteln oder zu erzwingen (Schmeller-Frommann I, 939).

[4]) Beilngries (2), Mörnsheim (2 u. 3) („kuezins"), Schernfeld („kuezins").

[5]) Mörnsheim (2 u. 3), Schernfeld (schwerverdienter Lohn).

[6]) Beilngries (2), Kipfenberg (2), Mörnsheim (2 u. 3, „ehalten lohn").

[7]) Beilngries (2, „geliehen gelt").

falschen Maßes und Gewichtes und unrichtiger Waagen [1]). Die Abenberger Ordnung drückt sich so aus: „item wenn einer verlich erfunden wurde an gewicht, wag maß ellen oder metzen, wie das namen het, ist die pen unsern gnedigen herrn 10 ß und der stadt soviel".

Wirt und Metzger sind, bevor sie ihre Getränke oder ihr Fleisch verkaufen, gehalten, dieses durch die geschwornen Setzer schätzen zu lassen [2]). Unterlassen sie das und verkaufen sie ihre Sachen nach ihrem Belieben, so werden sie dafür bestraft [3]).

Das Einhalten der Preissätze muß allen Gewerbetreibenden ebenfalls durch Strafe eingeschärft werden. Die Preise können sich entweder durch die Festsetzung der Setzer ergeben: „vnd wie man den vorgenannten würthen ihren wein oder was das sei, sezt, als sollen sie dieselben schenken als oft sie aber das nit täten, als oft sollen sie das dem richter bessern und wandeln" [4]). Oder die Preise können in den Ordnungen enthalten sein [5]). Oder den Gewerbetreibenden ist kein fester Preis vorgeschrieben. Dann sind sie an die Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit gebunden: „und soll (nämlich der Metzger) ein jedes fleisch geben für das es ist und in seinen wert . . . und wo er übersagt wird, daß er nicht geb ein jedes fleisch für das es ist und in seinen wert, so oft er das tut ist er allweg meinem gnedigen herrn 5 Pfd. verfallen vnd dem dorf 2 Pfd." [6]).

Der Kunde kann auch betrogen werden durch Hergabe schlechter Ware. Die Quellen bedrohen deshalb mit Strafe die Abgabe von Fleisch, das für ungenießbar gilt [7]), oder das von den Setzern für den Verkauf gesperrt worden ist [8]), von Brot, in das minderwertiges Material gebacken ist [9]). Strafbar macht sich auch der Metzger, der dem zu verkaufenden Fleisch das Fett entzieht oder wertlose Fleischwaren hinzuwiegt [10]).

Bei Bäckern liegt die Versuchung nahe, daß sie das Brot zu klein backen. Kommt solcher Betrug bei der Besichtigung auf, so sind sie der Strafe verfallen: „und welche becken das (Brot) zu klein hetten bachen und die schetzer das zu klein sagten, als oft das geschiecht, als oft sollen sie das dem pfleger wandeln 15 Pf." [11]).

[1]) Abenberg, Aurach (2), Beilngries (1), Emsing (1 u. 2), Enkering (2), Euerwang, Großhöbing, Großlellenfeld, Kinding, Kipfenberg (3), Lehrberg (2), Obermässing, Offenbau, Raitenbuch, Sandsee, Schernfeld, Weinberg (1 u. 2), Wolferstadt (1 u. 2).

[2]) s. S. 114 f.

[3]) Für Wirte: Aurach (2), Beilngries (1), Emsing (2), Enkering (2), Großhöbing, Wahrberg-Herrieden, Weinberg (1); für Metzger: Aurach (2), Enkering (2), Kinding, Wahrberg-Herrieden, Weinberg (2).

[4]) Kinding, ähnlich für Wirte: Aurach (2), Neunstetten, Sandsee, Wahrberg-Herrieden; für Metzger: Beilngries (1), Sandsee, Wahrberg-Herrieden; für Bäcker: Neunstetten, Wahrberg-Herrieden.

[5]) Für Metzger: Beilngries (1), Lehrberg (2), s. S. 127; für Bäcker: Beilngries (1), Raitenbuch, s. S. 124.

[6]) Dombühl, für den Schmied: Kinding, s. S. 126.

[7]) Beilngries (1), Kinding s. S. 122.

[8]) Aurach (2), Beilngries (1), Kinding.

[9]) Belingries (1), Kinding s. S. 124.

[10]) Beilngries (1), s. S. 122.

[11]) Aurach (2), Beilngries (1), Dombühl, Kinding, Neunstetten, Sandsee, Weinberg (1).

Auch dem Müller ist für seine Vorteile bezweckende Machenschaften mit Strafe gedroht [1]).

Die Strafen bewegen sich zumeist in oberer Höhe (5 fl, 5 Pfd., 5 ß, 6 Pfd., 60 + 5 Pfd., 10 ß), manchmal auch in mittlerer (1 fl., 2 fl., 3 Pfd.) ausnahmsweise in unterer (15 Pf.). Nicht selten wird auf Angabe einer bestimmten Strafhöhe verzichtet und dem Ermessen des Gerichts anheim gegeben, „nach gestalt" des Verbrechens zu urteilen [2]). Die Beilngrieser (1) Ordnung teilt hinsichtlich des Strafausmaßes alle ihre Übertretungen, zu denen hauptsächlich die gewerbepolizeilichen gehören, in leichte und unzeitige (unredliche, schwere) Sachen. Für die ersteren setzt sie eine Strafe von 60 Heller, für die letzteren eine solche von 60 + 5 Pfd. fest.

Bei Rückfall kann auch Leibesstrafe eintreten [3]).

Fahrlässigen Gebrauch falscher Maße und Gewichte straft die Sandseer Ordnung milder als das vorsätzliche Vergehen.

Instrumenta et objecta delicti können eingezogen bzw. unbrauchbar gemacht werden. Das gilt bei falschen Maßen und Gewichten [4]), ungesetztem Bier [5]), zu kleinem oder zu schlechtem Brot (unpfembert) [6]). Letzteres wird in Beilngries (1) und Kinding von den Setzern zerschnitten und am ersteren Ort an die Siechen, Bedürftigen und Hausarmen verteilt.

In Weinberg (1) und Neunstetten wird den Bäckern, die zu kleines Brot gebacken haben, davon im Werte von 5 bezw. 2 ß genommen; das übrige wird ihnen zu gerechtem Preis gesetzt.

6. Vergehen gegen den häuslichen Frieden.

a. Heimsuche:

Die Heimsuche ist das feindliche Eindringen in Haus und Hof [7]). Die Quellen gebrauchen neben den Hauptwörtern „heimsuche" oder „haussuche" [8]) die Zeitwörter „heimsuchen" [9]), „versuchen" [10]), „frevelsmaß auf das sein laufen" [11]), „überlaufen auf dem sein" [12]). Die Ordnungen von Emsing (1 u. 2), Raitenbcuh, Wachenzell und Wolferstadt (1 u. 2) verlangen für das Gegebensein der Heimsuche, daß der Angreifer „mit werender hand", das heißt also bewaffnet in das Haus eindringt. Nach den Ordnungen von Greding und Herrieden (2) braucht der Missetäter zwar nicht bewaffnet sein, muß aber dem Hausbewohner „übel handeln" oder ‚schmähen mit worten oder werken".

[1]) Mörnsheim (2 u. 3), s. S. 133.
[2]) Euerwang, Enkering (2), Großhöbing, Kinding, Mörnsheim (2 u. 3), Raitenbuch, Schernfeld, Wahrberg-Herrieden.
[3]) Wolferstadt (1 u. 2).
[4]) Dombühl, Wolferstadt (1 u. 2).
[5]) Beilngries (1).
[6]) Brot, das weniger als 1 Pf. wert ist.
[7]) His II, 333.
[8]) Das Hauptwort gebrauchen die Ordnungen von Aurach (1 u. 2) und Breitenfurt.
[9]) Beilngries (2), Berching, Herrieden (1, 2 heimsuchen uf dem sein").
[10]) Bechthal.
[11]) Abenberg.
[12]) Aurach (1 u. 2).

Die Strafen sind 5 Pfd., 60 + 5 Pfd., 10 Pfd. und 60 + 10 Pfd. Die Wolferstadter Ordnungen (1 u. 2) haben die verhältnismäßig niedrige Strafe von 1 fl. In Aurach (1 u. 2) ist die Strafe für einen heimsuchenden Edelmann doppelt so hoch als für einen armen Mann.

b. Verhüten:

Das Auflauern, gleichviel ob es bei Tag oder Nacht geschieht, meinen einige Quellen, wenn sie von „einen verhüetten“ [1]) oder „einen verwarten“ [2]) sprechen. Die bewußte Auflehnung gegen die Rechtsordnung drückt die Abenberger Ordnung durch den Zusatz „vermessentlich“ aus.

Die Bestrafung ist wie bei der Heimsuche, mit der zusammen die Quellen auch immer das Vergehen anführen.

c. Horchen:

„item so einer den andern bey nacht in seinen fenster lost“ lautet ein im Anschuß an das Vergehen des Verhütens mitgeteilter Tatbestand der Nassenfelser (1) Ordnung. Damit ist das nächtliche Horchen am Fenster des Nachbarn gemeint.

Eine Strafe gibt die Ordnung nicht an.

IV. Privatrecht.

Das Privatrecht der Ehehaftsordnungen ist hauptsächlich Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen und Pfandrecht. Einige wenige aus anderen Rechtsgebieten stammenden Normen treten nur vereinzelt auf.

1. Schadensersatzrecht.

Der Hauptsitz des Schadensersatzrechtes sind die strafrechtlichen Tatbestände. An die strafrechtlichen Folgen werden nämlich zugleich auch die zivilrechtlichen angeknüpft. Diese zivilrechtlichen Folgen sind zu unterscheiden von den Strafansprüchen des Verletzten. Sie bestehen nebeneinander. Die Strafbuße wird in den Ordnungen in einer festen Geldsumme angegeben, während beim Schadensersatz nur die Verpflichtung ausgesprochen und die Bestimmung der Höhe angesehnen Männern anvertraut wird. So sagt z. B. die Abenberger Ordnung: „item ob einem verlicher schad bescheh, bei tag ist die gerichtspen 75 Pf. und dem, der schaden bechecht soviel, und den schaden zu keren nach leut rat“. Ähnlich die Sandseer Ordnung: „item für ein lem ist gerichtsgewohnheit meinem herrn von Eichstet 10 Pfd., dem pfleger 60 + 5 Pfd. und dem, der die lem empfangen hat, 10 Pfd. und dem schmerzen, arzlohn und schaden abzutragen nach erkenntnis fromer leut so die von gerichtswegen dazu werden geben“.

Bei Körperverletzungen ist in den Ordnungen hauptsächlich von „arztlohn“ [3]) oder „arztgeld“ [4]) die Rede. Mit der Verpflichtung

[1]) Abenberg, Beilngries (2), Berching, Nassenfels (1 u. 3), Raitenbuch.
[2]) Nassenfels (3).
[3]) Herrieden (2), Raitenbuch, Sandsee, Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach.
[4]) Abenberg, Herrieden (1).

zum Ersatze des Arztlohnes verbindet eine Herriedener (2) Ordnung auch den Schutz des Verletzers vor einer übermäßigen Forderung des Arztes. Wenn nämlich das vom Arzt geforderte Honorar dem Verletzer zu hoch erscheint, so kann er sich an zwei Ratsmitglieder wenden, die den verwundeten Mann gesehen haben, bevor ihn der Arzt behandelt hat. Ihrer Schätzung muß sich der Arzt unterwerfen.

Auch die Unkosten, die ein Verwundeter dadurch erleidet, daß er jemand für seine Pflege bestellt (auch ob der wundt ein lohnet an sein rat bestellen oder dinge") [1]) muß der Verletzer bezahlen. Ebenso hat er für die „zehrung" des Kranken sowie für den Verdienstentgang („saumfäll") aufzukommen. [2])

Auf Schmerzensgeld hat der Verletzte ebenfalls Anspruch: „und ob der schmerz so groß ist, so stehts an vier mannen, was für solchen schmerzen sprechen, dabei besteht es" [3]).

Bei Eigentums- und Vermögensschaden kommt neben Geldersatz auch Naturalrestitution in Betracht. So wird bei Holzdiebstählen teils die Zahlung des Wertes des entwendeten Holzes [4]), teils die Rückgabe des Holzes selbst [5]) verlangt. Wer in Sandsee einen Markstein ausackert oder ausgräbt, muß ihn wieder setzen; wer einen Rain hinackert, muß den Rain wieder machen.

Auch unerlaubte Handlungen, die nicht Strafe nach sich ziehen, können eine zivilrechtliche Haftung auslösen.

Mehrere Ordnungen setzen die Pflicht des Zäunens fest und sanktionieren die Nichtbefolgung mit Vermögensnachteilen.

Die Zäunungspflicht erstreckt sich einmal auf die Umfriedung von Haus, Hof, Stadel und Garten: „item es hat und ist zu Rhumburg und Enkering geringst scheub hinumb [6]) ain jeder vnd jede als ver vnd weit sein haus hoffreit stadel vnd gertten sein erbzaunstadt. als fer vnd weit das geht vnd sein ist auch vergriffen hat dasselbig zu vermachen verfriden und verzäunen schuldig" [7]). Wer das nicht tut, muß für einen Schaden, den Tiere, die in seinen Hof laufen, selber aufkommen [8]). Wenn er das hineinlaufende Vieh schlägt und dieses dabei zu Schaden kommt, muß er dem Viehhalter den Schaden ersetzen [9]). Ebenso trifft ihn eine Ersatzpflicht, wenn das hineinlaufende Pferd oder die hineinlaufende Kuh „sich zue dot essen" und kein Schaff Wasser bereit gestellt ist [10]). In Bechthal braucht der Hof nur ab Michaeli vermacht sein. Steht er aber nach diesem Zeitpunkt unverzäunt, so muß der Besitzer den Schaden zahlen, der dadurch entsteht, daß sein hinauslaufendes Vieh die Wölfe an das Dorf lockt.

Neben dem eigenen Haus und Hof obliegt dem Bauern auch noch die Errichtung und Unterhaltung des Dorfsetters, soweit er sein Gehöft be-

[1]) Herrieden (2).
[2]) Herrieden (1).
[3]) Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach, ähnlich auch Raitenbuch, Sandsee.
[4]) Emsing (1 u. 2), Raitenbuch.
[5]) Lehrberg (2).
[6]) „geringst scheub hinumb" = ringsherumb (Schmeller-Frommann II, 358).
[7]) Enkering (2), vgl. auch Schernfeld.
[8]) Raitenbuch, Seuversholz.
[9]) Raitenbuch, Seuversholz.
[10]) Schönau.

rührt. Gewisse Bauern haben im Frühjahr auch für die Anbringung der Falltore zu sorgen [1]). Unterlassung zieht auch hier Schadenersatz nach sich [2]).

Schließlich müssen auch Felder und Gärten außerhalb des Dorfes und in der Flur umzäunt werden, hauptsächlich dort, wo Viehtriebe vorbeigehen: „item alle zewn dy do stendt an den viechtrieben dy sullen vermacht gehalten werden, ob es des nit geschech, geschech dann jemand do von schaden, so mueß es der entgelten, des dy zaunstatt ist" [3]).

Die Vernachlässigung der Unterhaltung der Wege, Brücken oder Gräben [4]) macht ebenfalls schadenersatzpflichtig [5]).

Nach der Ordnung von Bechthal ist derjenige, der Holz oder anderes Gerümpel auf dem Weg zur Burg hingeworfen hat und dort liegen läßt, für den Schaden verantwortlich, den vorbeigehendes Vieh daran nimmt. Ähnlich in Seuversholz und Raitenbuch, deren Ordnungen auch auf das Abräumen von Abfällen beim Zäunen und auf das Setzen Stecken über die Marksteine hinweisen.

Durch Verletzung seiner Hirtenpflichten [6]) kann sich der Hirt in vielerlei Maß schadenersatzpflicht machen [7]).

2. Pfandrecht.

Bewußter und geschlossener als das Schadensersatzrecht wird in den Ordnungen das Pfandrecht behandelt. Die Wachenzeller Ordnung überschreibt sogar eine Reihe von Artikeln: „von pfanten".

Bei Pfandrechten ist zu unterscheiden zwischen gesetztem Pfand und genommenem Pfand.

Das gesetzte Pfand beruht auf freiwilliger Hingabe durch den Schuldner. Die Regeln über seine Begründung haben vornehmlich das Wirtspfand zum Gegenstand. Das rührt davon her, daß beim Wirt am meisten Pfand gesetzt wurde. Teilweise ist der Wirt auch zur Pfandnahme verpflichtet [8]).

Dem Wirt sind gewisse Pfänder zur Annahme verboten. Es sind Gegenstände, denen der verbrecherische Erwerb oder die verbrecherische Benutzung schon äußerlich sichtbar ist: „blutig pfandt" [9]), „ungesotten

[1]) s. S. 110 f.
[2]) Breitenfurt, Eberswang, Schönfeld.
[3]) Bechthal. Wenn die Felder leer standen, bedurfte es natürlich keines Zäunens, ja es war dies sogar verboten, s. S. 106. Die Zäunungspflicht beginnt erst mit der Aussaat. So sagt die Schönfelder Ordnung: „item auch soll man hinten vor dem dorf drei lehen äcker zäunen zu dem korn (d. h. für den Fall, daß Korn angebaut wird) bis sanct Michaelis tag. zu den habern (d. h. für den Fall, daß Haber angebaut wird) uf sanct Walburgen tag, welcher dan das nicht täth, geschähe einem schad, so soll der den schaden ausrichten, dessen die zaunstatt ist". Die Landvogteier Ordnung enthält folgenden Artikel: „item es solle auch eine jede gemein in allen dörfern ihre sambfelder, es seye zue herbst oder sommerszeiten verhögen, verzainen vnd die velder zue machen, damit durch die pferd, schwein vnd anders vieh einem oder dem andern khain schaden zugefügt werde bey straf 2 fl.".
[4]) s. S. 101 und 111.
[5]) Dollnstein, Raitenbuch, Seuversholz.
[6]) s. S. 85 ff.
[7]) Obermässing, Raitenbuch, Seuversholz, Unterstall.
[8]) s. S. 118.
[9]) Bechthal, Raitenbuch, Weinberg (1).

garn“ [1]), „ungworfen getreide“ [2]), „blutigs gewant“ [3]), „kirchen gewant“ [4]), „kirchen geschirr“ [5]), „ungebundnes trayde“ [6]), „wissenlichs geraubts oder gestohlns guet“ [7]), „ungewerft korn“ [8]), „zerschlagen (gebrochen) kelch“ [9]), „blutig messer“ [10]).

Die Plankstettener Ordnung behandelt im Anschluß an das Verbot der Annahme der genannten Pfänder das Verhältnis des Wirtes zum Eigentümer des Pfandes, wenn der erstere trotzdem solche Pfänder angenommen hat. Sie unterscheidet dabei die Fälle, daß der Wirt, „geuart hett mit den pfanden vnd wissentlich geraubte oder gestolne pfand eingenommen hett“ und daß er „an den pfanden kaynerlay geuarde“ gewußt hätte. Im ersteren Fall muß der Wirt das Pfand dem Eigentümer herausgeben und ihm obendrein den Schaden zahlen, den der Eigentümer mit Eid beweisen kann. Im zweiten Fall hat der Eigentümer zwar auch einen Herausgabeanspruch, wenn er „mit dreien eiden oder sein hant selb dritte“ beschwört, daß sie „ihm verstolen sein oder in offen krieg genommen sein von den freunden“; allein der Wirt, der dem Richter heimlich den Namen desjenigen nennen soll, der ihm das Pfand gegeben hat, hat gegen den Eigentümer einen Lösungsanspruch in Höhe der Schuld, die der Pfandgeber bei ihm zurückgelassen hat. Die Summe muß der Wirt unter Eid beteuern.

Über das Wertverhältnis von Pfand und Schuld bestimmt die Bechthaler und Raitenbucher Ordnung, daß das Pfand dem dritten Pfennig besser sein, also ein Drittel mehr wert sein muß. In Seuversholz hat es dreimal besser zu sein.

Die übrigen mit dem gesetzten Pfand sich beschäftigenden Bestimmungen betreffen die Befriedigungen aus dem Pfand.

Uebereinstimmend setzen die Ordnungen von Aurach (2) und Mörnsheim (2 u. 3) die Wartezeit des Gläubigers, nach deren Ablauf er erst das Pfand verkaufen oder versetzen darf, auf 14 Tage fest. Wird innerhalb dieser Frist das Pfand nicht eingelöst, so kann es verkauft werden. Der Verkauf muß mit Wissen des Schuldners vor sich gehen [11]).

Die Mörnsheimer Ordnungen (2 u. 3) nehmen auch dazu Stellung, ob der Schuldner nach Hingabe des Pfandes noch persönlich weiter haftet. Sie verneinen das mit den Worten: „und hat sich der dann an dem pfandt lassen genügen, so muß er genug daran haben und zerint in, so hab im den schaden“. In auffallender Inkonsequenz fahren sie aber weiter: „bleibt im über, so gib dem andern wider“. Der Gläubiger ist also hier der ungerechten Regelung ausgeliefert, daß er vom Schuldner nichts verlangen kann, wenn ihm das Pfand zugrunde geht oder wenn er beim Verkauf weniger erzielt als seine Forderung

[1]) Raitenbuch, Seuversholz, Weinberg (1 u. 2).
[2]) Bechthal, Raitenbuch, Seuversholz.
[3]) Plankstetten, Seuversholz.
[4]) Plankstetten.
[5]) Plankstetten.
[6]) Plankstetten.
[7]) Plankstetten.
[8]) Weinberg (1 u. 2).
[9]) Weinberg (1 u. 2).
[10]) Weinberg (2).
[11]) Mörnsheim (2 u. 3).

ausmacht, daß er aber einen Überschuß aus dem Erlös des Pfandes dem Schuldner aushändigen muß.

Während aus den bisher angezogenen Quellen sich nicht ergibt, daß der Gläubiger zur Verwertung seines Pfandes richterlicher Bestätigung bedarf, geht die Wachenzeller Ordnung hier andere Wege. Das Pfand muß nämlich hier liegen bleiben „fur drei spruch" oder deutlicher ausgedrückt: „vnd einer mage dem andern rechten von dreier spruch wegen vnd desselben tags nit mehr" Der Gläubiger muß hier also an drei verschiedenen Tagen den Schuldner vor Gericht zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Pfandes laden.

Das genommene Pfand ruht auf erzwungener Sicherstellung, sei es, daß es der Geschädigte sofort nach erlittenem Schaden eigenmächtig an sich nimmt [1]), sei es, daß der Amtmann auf Grund eines Urteils die Pfändung vornimmt („erklagtes pfand").

Nach der Wachenzeller Ordnung sollen die erklagten Pfänder „des dritten pfenning neher dann sie wert weren" geschätzt werden, d. h. sie sollen ein Drittel mehr wert sein als die Schuld.

Das erklagte Pfand kommt nicht in den Besitz des Gläubigers, sondern wird an einem dazu geeigneten Orte aufbewahrt [2]). Bei der Privatpfändung ist das Pfand sofort der Obrigkeit auszuantworten [3]). Die Schernfelder Ordnung sagt, daß die Pfänder „im pott liegen" sollen. Als Aufbewahrungsort dient die Taferne [4]), der Maierhof [5]), das Haus eines Geschwornen [6]). In Wolferstadt (1 u. 2) wird dem Maier die Sorge für die Pfänder besonders aufgetragen und die Pflicht eingeschärft, sie nicht eher herauszugeben, als der Gläubiger befriedigt ist. Für seine Mühe bekommt er 12 Pf. für jedes Pfand „mit samt der atzung oder zerung, daß des pfandt verzert hat".

Wie beim gesetzten Pfand beträgt auch für das genommene die Frist, innerhalb der eine Verwertung nicht stattfinden darf, 14 Tage [7]), für essende Pfänder [8]) 3 Tage. Nach Ablauf dieser Frist muß dem Schuldner zur Lösung das Pfand angeboten werden [9]). Löst der Schuld-

[1]) Dieses Recht der eigenmächtigen Pfändung haben die Inwendigen gegen die Auswendigen. So sagt die Lehrberger (2) Ordnung: „einen auswendigen mag ein jeglicher in der gemein pfenden, wie er will und ihme das behalten'. Auch bei Feldschäden hat der Geschädigte sofort das Recht, gleichviel ob der Schädiger ein Inwendiger oder Auswendiger ist, für seinen Schaden zu pfänden (Beilngries [1]). Ebenso hat der Wirt, wenn ein anderer zu Unrecht schenkt, ein sofortiges Pfändungsrecht: „den mag er wohl pfendten ohn alle herrn klag umb sein trinkgeld" (Großlellenfeld).

[2]) Auch ein vom Schuldner freiwillig hingegebenes Pfand konnte unter Umständen an einem weder dem Schuldner noch dem Gläubiger zugänglichen Ort verwahrt werden. So z. B. in Mörnsheim (2 u. 3) bei einem Geschworenen. Die besonderen Umstände sind in der letztgenannten Ordnung die, daß der Gläubiger den Schuldner bereits verklagt hat und dieser zur Abwendung einer Bestrafung wegen seiner Zahlungssäumnis ein Pfand erlegt.

[3]) Landvogtei, Wahrberg - Herrieden.

[4]) Rieshofen, Wachenzell (nur für essende Pfänder).

[5]) Wolferstadt (1 u. 2).

[6]) Wachenzell (nur liegende Pfänder).

[7]) Lehrberg (2), Rieshofen (14 Tage + 3 Tage), Schernfeld, Schönau, Wachenzell.

[8]) Rieshofen, Wachenzell.

[9]) Schernfeld („mit dem amptmann"), Schönau, Wachenzell.

ner seine Pfänder nicht ein, so kann sie der Gläubiger verkaufen. Essende Pfänder werden in Wachenzell zuvor durch 2 Geschworne und durch den Amtmann geschätzt. In Lehrberg (2) liegt die Versetzung oder Verkauf der Pfänder in Händen der Vierer. Der Ersteher muß die Pfandstücke noch einmal 14 Tage behalten und dem Schuldner Gelegenheit zur Lösung geben. Nach Ablauf der 14 Tage darf er sie weiter verkaufen oder versetzen, jedoch nicht höher, als er sie von den Vierern erstanden hat.

Eine besondere Regelung machen die Fälle notwendig, wo der Erlös des Pfandes entweder die Höhe der Forderung übersteigt oder zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht. Die Quellen stehen auf dem Standpunkt, daß die Pfändung eine Sicherung des gläuberischen Anspruchs und nicht eine Hingabe an Erfüllungsstatt ist. Überschüsse müssen an den Schuldner herausbezahlt, Fehlbeträge von diesem nachgeschossen werden. Die letztere Pflicht drücken die Ordnungen durch kurze, der damaligen Rechtsprache angehörende Wendungen aus:: „item wo aber einer das pfand in angezeigter zeit nit löset und daselbst nicht so teuer möcht verkauft werden, daß die schuld mit der kaufsumma vergleicht vnd bezahlt wurde, so soll der pfender vmb denn vbrigen ausstandt der schlaiffen nachfahren“ [1]). Oder: „hat er aber sich nit beniegen lassen, so far wid an den stain“ [2]).

Im Anschluß an das Pfandrecht kann auch von der Leistung gesprochen werden. Sie hat Verwandtschaft mit dem Pfand, da auch sie eine Sicherung der Schuldforderung ist, allein nicht in Gestalt einer Real- sondern einer Personalsicherheit.

Zur Leistung, anderswo Einlager genannt, kann sich der Bürge verpflichten [3]). Seine Verpflichtung entsteht, wenn sich der Gläubiger an ihn wendet, jedoch von ihm keine Zahlung erhält. Dann hat sich der Bürge in ein Wirtshaus zu begeben und dort solange zu verweilen, bis der Gläubiger befriedigt ist. Nur nicht „vff den tag“ [4]) sowie an keinem Sonntag oder gebannten Tag (Kirchweih, Jahrmarkt, Ehehaftgericht) soll der „laister“ zu „laisten“ anfangen. Durch den Freiheitsentzug soll der Bürge veranlaßt werden, schnell für die Befriedigung zu sorgen. Aber auch auf den Schuldner wird ein Druck ausgeübt und zwar dadurch, daß dieser die Kosten für die Leistung zu tragen hat. Er hat nämlich dem Laister täglich ein Mahl zu zahlen, außerdem eine halbe Maß nach Tisch.

Auch der Schuldner selbst kann sich dem Gläubiger gegenüber verpflichten, im Nichtzahlungsfalle zu leisten. Die Bechthaler Ordnung zählt im einzelnen auf, was der Schuldner während seiner Haft an Kosten, durch die er neben dem Freiheitsentzug zur Zahlungswilligkeit gezwungen werden soll, aufwenden muß: „item mehr ist es zu wissen wye es dy wirtt mit leystung halten sollen wan ayner zu laisten einfert, so soll er den geschworen geben ein möß weins und soll in der laystung geben ein möll pey wein umb 12 Pf. bey pier umb 8 Pf.

[1]) Rieshofen, Wachenzell.
[2]) Schernfeld, Schönau.
[3]) Aurach (2).
[4]) Das soll wohl heißen, daß der Leister nicht bei Tag, sondern bei Nacht zu leisten anfangen soll.

und vor und noch tisch ein seidel und in der außfahrt aber ein möß weins".

3. Sonstiges Privatrecht.

Die sonstigen privatrechtlichen Bestimmungen gehören verschiedenen Rechtsgebieten an.

Nach der Ordnung der Landvogtei sollen schriftliche Urkunden wie Kauf-, Schuld-, Heiratsvertrags-, Tausch-, Wechsel-, Bestands-, Geburts- nud Lehrbriefe sowie Quittungen zuerst dem Landvogt zur Billigung vorgelegt und nach dessen Billigung durch den Gerichtsschreiber aufgezeichnet werden. Vor fremden Bürgermeistern und Ratsherren sollen zur Vermeidung nachheriger Streitigkeiten solche Urkunden nicht abgefaßt werden, ebenso wenig wie die Aufschreibung von An- und Nachfristen bei Verkäufen.

Um Erbstreitigkeiten einzuschränken, rät die Wahrberg-Herriedener Ordnung ihren Untertanen, beim Vogtamt in Aurach fleißig in die Heiratsbriefe einschreiben zu lassen, was von den versprochnen Heiratsgütern bezahlt worden ist.

Der leichtsinnigen, unbedachten Güterverschleuderung tritt die Vorschrift der Landvogtei entgegen, daß Kauf- und Tauschverträge von Grundstücken, die „beym wein und bezechterweis" ohne Einwilligung der Frauen und erwachsenen Söhne und Töchter abgeschlossen werden, nichtig sind, es sei denn, daß sie von der Obrigkeit zugelassen werden.

Anlaß war auch gegeben, den Rechtsverkehr mit den Juden zu regeln. In der Abwehr gehen die Wolferstadter Ordnungen (1 u. 2) am schärfsten vor. Sie verbieten jede Handelsgemeinschaft mit den Juden: „item es soll keiner mit denn juden handlen, gewerb noch gemeinschaft treiben bei straff der keichen und fünff gulden der herrschaft, dem vogt ein orth, dem amtknecht fünf kreuzer". Nur Leihegeschäfte verbietete die Unterstaller Ordnung. Die Ordnung von Großhöbing gestattet Handelsverträge mit den Juden nur mit Wissen und Erlaubnis der Herrschaft. Nach der Wahrberg-Herriedener Ordnung müssen alle Händel mit den Juden über 5 fl. beim Amt angezeigt nud protokolliert werden „auf das alle betrügerischen und denen untertanen schädliche handlungen unterbleiben mögen".

Verwandte, die ein Vorkaufsrecht geltend machen wollen, müssen dieses nach der Landvogteier Ordnung, wenn sie im Lande wohnen, innerhalb eines Monats, wenn sie außer Landes sind, innerhalb eines halben Jahres seit Kenntnis des Verkaufes der Obrigkeit anzeigen.

Neben der Aufzählung öffentlicher Wege führt die Pfalzpainter Ordnung auch noch eine Reihe von Ein- und Ausfahrten an, die einzelne Bauern in ihre Gärten, Krautgärten und Wiesen haben. Hier steht dem Bauern das Eigentum an den Wegen zu. In ein paar anderen Fällen sind es nur Wegegerechtigkeiten an den Nachbargrundstücken, wobei die Ausübung dieser Rechte an die Zeit beschränkt ist, zu der die Felder leer und nicht besät sind.

B. Dorfverfassung.

I. Rechtssetzung.

Die dem Bedürfnis des Augenblicks dienenden Dorfgesetze heißen „pott und verbott".

Ihr Gegenstand kann alles sein, was der Förderung eines gedeihlichen Zusammenlebens und der Abwendung schädlicher Einflüsse dienlich ist: „was die vierer sehen, das des flecken Raitenbuech, Gersdorf, Höhenberg, St. Gilgen vnd Reuth nuz und notdurft ist, das sollen sie nach dem besten firnehmen vnndt mit verbotten handhaben ohn allermeniglichs einredt, dan sie unsern richter zu Raitenbuech darum auch geloben sollen und wo sie der dörfer vndt weiler schaden sehen, sollen sie das nach ihrem vermögen wenden" [1]).

Besonders hervorgehoben wird das Verbieten der Felder, Wiesen, Gärten und Wälder. Darunter versteht man die für die Zeit der Bestellung der Äcker und Gärten, des Graswuchses der Wiesen und der Schonung der Wälder erlassenen Betretungs-, Weide- und Holznutzungsverbote. Die Beilngrieser (1) Ordnung nennt es die Felder „verwetten". Die Haunsfelder und Eberswanger Ordnung bestimmen im Interesse einer ungestörten Einbringung der Ernte, daß der Weiler auch 14 Tage zur Zeit der Korn- und Haberernte die Stoppelfelder verbieten kann. Sie sprechen von „ein panweisch verbieten".

Ein anderes Gebot ist das „von dienst oder scharwerk wegen" [2]). Hier fordert die Herrschaft durch ihren Vertreter (Vogt, Richter) oder der Maier zu den ihnen gebührenden Fronden auf.

Mit dem Rechte „pott und verbott" zu erlassen, ist nur ausnahmsweise auch die Befugnis verbunden, die Strafe für die Zuwiderhandlung festzusetzen. So haben z. B. in Beilngries (1) die Kammer und die dazu Gesetzten das Recht, auch die Strafsätze für die Übertretung der Verwertung zu bestimmen. Auch die Raitenbucher und Seuversholzer haben bei Verbietung ihrer Felder gegenüber den umliegenden Ortschaften freie Hand: „item sie haben die gerechtigkeit, daß sie ihr velder mogen verbieten, wie hoch sie wollen all denen, die um sie sitzen". Gewöhnlich aber sind in den Ehehaftsordnungen die Strafsätze vorgeschrieben, mit denen ein Gebot oder Verbot sanktioniert werden darf. In Emsing (2) darf der Vogt oder Richter nur mit einen Wandel drohen. In Bechthal soll nicht höher geboten werden als bei 15 Pf. In Eberswang und Haunsfeld beträgt die Summe 30 Pf. Die Ordnungen von Raitenbuch und Seuversholz, die sich für die an die Einheimischen gerichteten Gebote ebenfalls eine Beschränkung auferlegen, machen einen Unterschied zwischen Bauern und Köbler. Den ersteren darf in Raiten-

[1]) Raitenbuch, ähnlich auch Emsing (2), Seuversholz.

[2]) Emsing (2), ähnlich auch Bechthal, Unterstall.

buch bei 60 Pf. und in Seuversholz bei 30 Pf., den letzteren in Raitenbuch bei 30 Pf. und in Seuversholz bei 15 Pf. geboten werden.

Worauf es den Ordnungen am meisten ankommt, ist die Frage: wer darf die Gebote erlassen.

Daß die Herrschaft Ansprüche geltend macht, kann nicht verwundern. Handelt es sich doch hier um eines der maßgebendsten Rechte zur Verwaltung des Dorfes. So soll in Dombühl „ein amtmann pieten und entpieten bei tag und nacht von wegen unsers gnedigen herrn von Eichstet und eines probst und kapitels zu Herrieden". Ebenso erläßt in Plankstetten der Amtmann in Namen des Klosters Gebote. In Wolferstadt (1 u. 2) beansprucht das Domkapitel das Recht, die Gemeindewälder und Felder, solange nicht der Zehent abgeerntet ist, zu verbieten. Außerdem kann es gefährliche Waffen, die der Rat als solche bezeichnet, wie „scherhemer, waidmesser, feuerbüchsen, wurffbeyll" untersagen.

Den Vierern steht die Dorfgesetzgebung zu in Emsing (2), Euerwang, Großhöbing, Lehrberg (2), Raitenbuch und Seuversholz. Allein mit Ausnahme von Emsing, Raitenbuch und Seuversholz, wo besonders betont ist, daß sie ihre Gebote erlassen können „on aller meniglichs einrede", müssen sie sich in den übrigen Orten die Zustimmung der ganzen Gemeinde gefallen lassen. So heißt es in Lehrberg: „was die vierer in sachen, die gemeinds recht und nutz betreffend von einer gemeindt wegen handeln wollen, das sollen sie thun mit rat und wissen des mehrer teils einer gemeindt, handeln sie aber etwas ohne wissen, das soll kein kraf haben". Oder in Euerwang und Großhöbing, wo die Vierer bei ihrer Bestellung geloben müssen „was jedes dorffs bruch und mangel ist, dasselbig an ein gemein langen zu lassen und was dann ein gemein solchs mangel und gebrechens halb mit ihn zu rat werden und schaffen, dasselbig ausrichten und volg tun sollen".

Der Meier erläßt die Gebote in Eberswang, Eitensheim (1), Haunsfeld und Schernfeld. Er kann aber nie allein handeln. Die Anordnungen müssen erlassen werden „mit der nachbarn willen" oder „mit der mehrern nachpawren willen und rat" oder „mit der maisten menig". Kommt in Schernfeld beim Verbieten der Felder eine Einigung zwischen Meier und Bauern nicht zustande, so hat der Meier wenigstens das Recht, mit den Vierern und mit dem Amtmann seine eigenen Grundstücke zu verbieten.

In Beilngries (1) nehmen die Verwettung die Kammer, 2 Bürger des Rats die dazu geschwornen Bauern und des Bischofs Hofbauern [1]) vor.

Die Geltungsdauer der Gebote erstreckt sich in Seuversholz und Raitenbuch bis zum Herbstrecht. Ist ein Bedürfnis für ihre Weitergeltung gegeben, so werden sie bei diesem Anlaß erneuert: „es sollen auch alle gemeinen pott, die im jahr durch die vierer geschehen zu einem jeden herbstrechten ab und kraftlos sein, es wären den etlich pott, die man hinfür auch thun und halten wollt, die soll man allweg am herbst rechten verneuern und öfern, damit sich jedermann vor solch pott und schaden wissen zu hüten".

[1]) Die Hofbauern sind die Vollbauern (Rieder IV, 48).

II. Amtspersonen in der Gemeinde.

1. Vierer.

Die „vierer", in Neunstetten und Lehrberg (2) „dorfmeister", in Enkering (2) „gemeiner" genannt, sind die verantwortlichen Leiter der Gemeinde: „item alle jahr jährlich und eines jeden jahres besonders soll man vier männer erwehlen in der gemeindte zu Lehrberg, die auch ein ganze gemeindt sollen regieren" [1]).

Wie ihr Name sagt, sind es vier Vorsteher. Doch ist ihre ursprüngliche Zahl mancherorts auf zwei verringert worden, so in den Dörfern des Gerichts Wolferstadt (1 u. 2) und Großhöbing, im Dorfe Berletzhausen des Gerichts Enkering (2).

Ihre Wahl erfolgt in den einzelnen Orten nicht einheitlich. Teils beansprucht sie die Herrschaft allein, teils duldet sie eine Mitwirkung der Gemeinde, teils überläßt sie sie vollkommen der Gemeinde.

Von der Herrschaft werden die Vierer gewählt in den Dörfern des Gerichts Kipfenberg (1) und in Pleinfeld.

Eine Mitwirkung des Rates findet in den domkapitelschen Orten Euerwang, Großhöbing und Wolferstadt (1 u. 2) statt. Anläßlich des Ehehaftgerichtes werden durch Pfleger und Rat die Vierer gewählt.

Ein von der Herrschaft unbeeinflußtes Ernennungsrecht steht den Gemeinden in Lehrberg (2), Emsing (2), Raitenbuch und Seuversholz zu. In den Ordnungen der drei letztgenannten Orte sichert der Bischof dieses Recht den Bauern besonders zu: „item es ist auch unsers bischofs Johann Konrads meinung, daß die von Raitenbuch, Gersdorf, Höhenberg und Reuth die Gerechtigkeit haben, wann sie vierer setzen, das dan ihnen niemandt einreden soll".

Wo mehrere Grundherrschaften ansässig sind, sollen die Vierer aus der Zahl der Hintersassen beider Herrn genommen werden [2]).

Aus ihrem Aufgabenkreis ist das Wichtigste für die Orte, wo ihnen dieses Recht zustand, bereits bei der Rechtssetzung berührt worden. Wo die Genehmigung der ganzen Gemeinde zu ihren Erlassen eingeholt werden muß, führen sie in den von ihnen berufenen Ratsversammlungen den Vorsitz [3]).

Eine äußerst wichtige Stellung nehmen sie ein als Hüter der Rechtsordnung. Diese Tätigkeit kommt besonders deutlich in der Lehrberger (2) Ordnung zum Ausdruck. Hier ist ihnen auch das Recht gegeben, die Übertretungen der in der Dorfordnung enthaltenen Vorschriften zu strafen. Zur Sicherung des Strafanspruchs haben sie das Recht der sofortigen Pfändung: „die vier mann sollen vor dem mehrern teil einer gemeindt ihre treu geben an eines recht geschwornen aydesstatt, der gemeindt recht, wie hernach folgt, getreulich nachzukommen mit pfänden und andern händeln ungeverlich dem armen als dem reichen, daß sie auch in solchen sachen niemand wöllen ansehen oder überruck tragen weder von würth gab noch freundschaft wegen, sondern einen jedem bußwürdigen in der gemeindte strafen inmassen, wie henach folgen". Die Pfändung soll von sämtlichen Vierern, die

[1]) Lehrberg (2).
[2]) Lehrberg (2), Kipfenberg (1).
[3]) Lehrberg (2).

sich in Lehrberg aus zwei des Bischofs und zwei des Markgrafs Leuten zusammensetzen, vorgenommen werden. Ist einer verhindert, so sollen zur Vermeidung von Begünstigungen und Benachteiligungen nur zwei Vierer pfänden, von denen einer des Bischofs und einer des Markgrafen ist. Kommen die Vierer in einer Maßnahme nicht überein, so können sie Untertanen beider Herrschaften in gleicher Anzahl zu sich rufen und mit ihnen beraten. In wichtigen Sachen soll der Bescheid der Herrschaft angegangen werden.

Weitere Aufgabengebiete sind Besichtigung der Maße und Gewichte[1]), Fleischbeschau[2]), Feuerbeschau[3]), Anweisung des Holzes im Gemeindewald[4]). In Seuversholz hatten sie darauf zu achten, daß keine Wiesen, Äcker oder andere liegende Güter aus der Vogtei verkauft werden. In Pleinfeld obliegen den Vierern die Pflichten, die sonst dem Torwart übertragen sind. Sie haben nämlich die Tore in ihrem Viertel aufzuschließen und die Schlüssel dem Vogt oder Bürgermeister zu übergeben.

Noch ein letztes Tätigkeitsfeld ist zu erwähnen: die gemeindliche Finanzverwaltung. Die Raitenbucher und Seuversholzer Ordnung enthalten eine gemeinsame Bestimmung über die Anlegung der Gerichtseingesessenen zur Tragung des Gemeindeaufwandes. Die Vierer sollen zusammen mit Vertretern der umliegenden Dörfer in Beisein eines Richters das, was ‚von einer gemein und andern sachen wegen in gemein antreffend verzehrt oder sonst vf erlegt würt" auf jeden „nach seinen statten" verteilen. Ihre Rechnungslegung ist in der Enkeringer (2) und Lehrberger (2) Ordnung geregelt. Nach der ersteren müssen die Vierer alle Jahr am nächsten Tag nach dem Ehehaftgericht ihrer Gemeinde Rechenschaft geben. In Lehrberg ist den Vierern aufgetragen, die angefallenen Strafen in ein Register aufzunehmen und dieses Register an Michaeli einer Gemeinde in Anwesenheit des Vogtes zu Wahrberg, des Kastners zu Ansbach und des Vogtes zu Lehrberg vorzulesen. Bei der Verlesung soll schriftlich vermerkt werden, wer seine Strafe noch nicht bezahlt hat. Soweit die einbezahlten Strafgelder die jährlichen Ausgaben überschreiten, sind sie von den Vierern für den Nutzen der Gemeinde und nicht für sie selbst zu verwenden. Unredliche Verwaltung macht sie strafbar.

2. Rat.

Die Mitgliederzahl beträgt in der Regel 12[5]), in Großlellenfeld und Großenried 7.

Ihre Wahl hat sich meistenteils die Herrschaft vorbehalten[6]). Dabei ist der Vogt in Großlellenfeld daran gehalten, drei von den Siebnern aus den Hintersassen des Bischofs zu nehmen; die übrigen können auch Grundholden anderer Herrschaften sein.

Ein Zusammenwirken von Herrschaft und Bauern ist in den domkapitelschen Orten Euerwang, Großhöbing und Wolferstadt

[1]) Lehrberg (2).
[2]) Lehrberg (2).
[3]) Landvogtei, s. S. 94 f.
[4]) Lehrberg (2).
[5]) Lehrberg (1), Kipfenberg (4), Seuversholz.
[6]) Enkering (2), Großlellenfeld, Offenbau, Plankstetten, Weinberg (2).

(1 u. 2) zu finden. Hier geht nämlich die Wahl folgendermaßen vor sich: der Pfleger oder sein Vertreter versammelt beim Ehehaftgericht den alten Rat bei sich, läßt dann alle austreten und fordert jeweils zwei zu sich. Diese fragt er nach den Mängeln der übrigen Urteilsprecher. Auf Grund dieser Aussprache mit den Ratsmitgliedern wird der Rat erneuert.

In Bechthal hat der Rat allein die Befugnis, seine Mitglieder zu ernennen und abzusetzen. Desgleichen in Großenried, wo die Gemeinde am Ehehaftgericht unfähige Urteilsprecher absetzen kann und den übriggebliebenen Urteilsprechern das Recht der Neuwahl zusteht.

Die Hauptbedeutung des Rates liegt in seiner rechtsprechenden Tätigkeit. Er ist das Gerichtskollegium des Dorfes.

Daneben aber obliegen ihm auch noch andere Aufgaben. An das Wort Rat in seinem wörtlichen Sinn erinnert der Schwur, den in Euerwang, Großhöbing und Wolferstadt (1 u. 2) die Ratsmitglieder zu leisten haben: „ihr werdet globen und schweren, das ihr meinen herren vom capitul des thumstieffts zue Eystatt getrew, gewehr und gehorsam sein wollet, ihren und des capituls nutz und fromen furdern und schaden wenden und ihnen gewarten als euren rechten herrn, ihnen auch raten als oft ihr des erfordert werdet, was ihr versteet inen und einer gemein das nutzlichst erlichst und best zu sein, raths heimligkeit verschweigen und gemeinen nutz getreulich helfen betrachten und furdern".

Mehrere Ordnungen[1]) teilen dem Rate die Besichtigung (bezw. Mitwirkung) der Maße und Gewichte zu. Auch die Tätigkeit, die sonst den Setzern zusteht, kann auf sie übertragen werden[2]). In Großenried wird vom Rat der Schmied, in Dombühl zusammen mit dem Amtmann der Förster erwählt. In Unterstall trifft er eine Entscheidung in der Zuchttierhaltung[3]).

Eine besondere Stellung nimmt die Kammer in Beilngries (1) ein. Sie ist zu unterscheiden vom äußeren und inneren Rat der Stadt[4]) Beilngries. Während diese Kollegien Organe der Stadt Beilngries sind, steht die Kammer an der Spitze des Kammeramtsbezirkes, zu dem auch außerhalb der Stadt liegende Bauernhöfe gehören. Die Kammer besteht aus einem Kammeramtsrichter und mehreren Beisitzern, die der Richter nach seinem Belieben ernennen kann. Sie hat Richter- und Verwaltungsbefugnisse. Als rechtsprechendes Organ urteilt sie über Feldschäden und gewerbepolizeiliche Übertretungen, als Verwaltungsorgan handhabt sie die Feld- und Gewerbepolizei.

[1]) Bechthal, Dombühl, Eitensheim (1), Emsing (2), Wolferstadt (1 u. 2).

[2]) Bechthal, Dombühl.

[3]) s. S. 112.

[4]) Wenn hier von Stadt die Rede ist, so darf das nicht zu der Annahme verleiten, als ob in der vorliegenden Arbeit auch Stadtrechte herangezogen würden. Zusammen mit Abenberg, Berching, Greding, Herrieden, Ornbau, Spalt gehörte Beilngries zu den Orten, welche die kleinen Landstädte des Hochstifts bildeten. Ihr Charakter war, wie auch heute noch, ein ländlich-dörflicher.

3. Richter.

Die Ernennung des Richters liegt in der Hand der Herrschaft: „item die herrschaft zu Rumburg und Enkering haben guet fueg vnd recht macht und gewalt wie von alter herkommen vndt alten gebrauch nach richter vnd rath zu setzen vnd zu entsetzen, aus und ein zuvernemen, als oft es die notturft ereischt vnd erfordern thuet“ [1]).

In seiner Haupttätigkeit ist der Richter Vorsitzender des Gerichts.

Doch auch als Verwaltungsbeamter begegnet er da und dort. So fordert er in Emsing (2) zu den Frondiensten auf, besichtigt mit anderen Amtspersonen die Maße und Gewichte, nimmt die Gewerbesteuern ein. In Kinding ernennt er die Setzer und kontrolliert mit ihnen das Brot. In Eitensheim (1) steht ihm die Verleihung zweier Weintafernen und zweier Gastungtafernen zu.

Der Beschwerdegang bei Bemängelung richterlicher Maßnahmen ist in der Arnsberger (1) Ordnung geregelt. Darnach soll zuerst die Herrschaft und dann der übergeordnete Landesherr angerufen werden.

4. Amtmann.

Der „ambtmann“, „amtsknecht“,, „fronbot“, „fronpütel“, „pütel“ wird meistens von der Herrschaft ernannt. In Sandsee jedoch muß der Pfleger einen Amtmann mit Willen der Urteilsprecher setzen. In Mörnsheim (2 u. 3) wird er von den Urteilsprechern erwählt, die Wahl bedarf der Genehmigung des Pflegers und Kastners. In Emsing (2) haben die Ratsmitglieder wenigstens ein Beschwerderecht, gegen einen ihnen mißliebigen Amtmann, das unter Umständen mit der Entlassung endigen kann.

Der Amtmann vereinigt die Ämter in sich, die heute von drei verschiedenen Amtspersonen versehen werden, nämlich dem Gemeindediener, dem Gerichtsvollzieher und dem Gendarm. Seinen Aufgabenkreis faßt einigermaßen der Schwur zusammen, den er in Enkering (2) zu leisten hat: „du wurst geloben vnd schweren zu gott vnd den heiligen, daß du meiner herrschaft allhiezu Ramburg und Enkering auch richter und vrtelsprechern zu dem gerichte und rathe gewertig und gehorsam zu sein iren fromen ere und nutz furdern schaden warnen ir ordnung gebot verbott gesetz vnd gescheft zu halten furbott verkundung brieflich vnd andere potschaft so dir beuolen oder mit vrteil erkent den personen nach, ordnung des gerichts getreulich verkunden vnd antworten die vngehorsamen widerhessigen frevel mißhandlungen vnd übeltaten grundlich erkundigen furbringen vnd darin nichts verhalten, die geheim, so dir befohlen oder sonst in rath begeben, niemants öffnen vnd gemeniglich alles anders zu handlen thun vnd lassen, das dir nach gestalt deines ambts gebuert, beuolen oder mit vrthel erkent wurdet, auch darin niemants verschonen noch ansehen, freundschaft, veindschaft, lieb noch forcht weder mut oder gab in kein weis alles getreulich vnd ungeferlich“.

Eine von dem Gebrauch in anderen Orten abweichende Stellung nimmt der Amtmann in Dombühl und Neunstetten ein. Hier ist er als Vertreter der Herrschaft Leiter der Gemeinde. Er hat ein Gesetzgebungsrecht, ist Richter, wirkt bei der Besichtigung der Maße

[1]) Enkering (2).

und Gewichte mit, kontrolliert das Brot und ist an der Wahl des Mesners beteiligt. Umgekehrt stellen aber hier die Bauern besondere Forderungen auf. In Dombühl hat der Amtmann bei ihnen zu wohnen. Verstößt er dagegen, so sind sie ihm weder Gült noch Zins, noch Dienst schuldig. In Kriegszeiten, wenn die Bauern Kriegsdienste leisten müssen, soll er sie zusammenordnen. Haben die Bauern mit der Herrschaft oder anderen Leuten etwas zu verhandeln, so soll er ihre Mittelsperson machen.

Die besondere Stellung des Amtmanns in Neunstetten erhellt auch daraus, daß neben dem Fronboten noch ein Büttel existiert. Letzterer ist nur ein Organ der Gemeinde. Er hat Botendienste zu leisten, er soll „alle bottschafft dem dorff zu Newnstadt werben, was die gemein zu werben hat bey einer meyl wegs vmb vnd umb". Er wird am Aschermittwoch von der Gemeinde gewählt. Für seine Dienste stehen ihm mit Ausnahme der Stolgebühren die Opfergaben zu, die von Mittag des Vortages von St. Veit bis zum St. Veitstag auf dem Altar der Kirche anfallen. Außerdem hat er das Recht, am St. Veitstag von den Krämern, die zwischen dem Kirchentor und der Eiche stehen, Zoll zu erheben, wie sonst der Vogt.

5. Setzer.

Die „setzer", „satzleut", „sazherrn", „schetzer", „beschauer" sind berufen, Qualität und Preis für Wein, Bier, Fleisch und Brot zu bestimmen [1]).

Für jeden Satz besondere Setzer: Weinsetzer, Biersetzer, Fleischsetzer und Brotsetzer. In Beilngries (1) wird der Wein- und Biersatz von ein und denselben Setzern bestimmt. In Emsing (2) sind über alle feilgehaltenen Sachen überhaupt nur zwei Setzer bestellt.

Die Zahl der Setzer ist gewöhnlich zwei für jeden Satz [2]), in Aurach (2) und in Beilngries (1) sind es drei, in Obermässing zwei oder vier.

Ihre Wahl erfolgt durch die Herrschaft bezw. deren Vertreter (Pfleger, Richter). In Emsing (2) soll die Wahl mit Wissen der Geschwornen vor sich gehen. In Kinding ernennt der Richter nur einen Setzer, dem dann die Befugnis zusteht, aus der Reihe der Bürger einen zweiten zu sich zu nehmen. Die Erwählten sollen nach manchen Ordnungen [3]) dem Rat angehören. In Großhöbing muß der eine der Setzer ein Ratsmitglied sein, den anderen stellt das Dorf, in dem die Setzer beansprucht werden. In Beilngries (1) sind die Wein- und Biersetzer drei Geschworne, die übrigen Setzer setzen sich aus zwei Geschwornen und einem Vertreter des betreffenden Gewerbes zusammen. Nach der Auracher (2) Ordnung sollen die Setzer aus den Hintersassen aller Grundherren genommen werden.

[1]) Näheres bei den einzelnen Gewerben. Nach der Wahrberg-Herriedener Ordnung haben die Fleischbeschauer auch jedes von auswärts eingehandelte Stück Vieh, Pferd, Rind oder Schaf, das auf die Weide getrieben werden soll, auf seinen Gesundheitszustand zu besichtigen.

[2]) Wolferstadt (1 u. 2).

[3]) Emsing (2), Weinberg (1), Wolferstadt (1 u. 2).

Die Setzer haben bei Inanspruchnahme sofort zu erscheinen. Werden sie säumig, so machen sie sich strafbar [1]).

Für die Setzung ist an sie eine Gebühr zu bezahlen [2]).

6. Hirte.

Nach der Häufigkeit und dem Umfang der sich mit ihm befassenden Bestimmungen müßte der Hirte in dieser Reihenfolge an erster Stelle genannt werden. Denn keiner der bisher genannten Amtspersonen ist auch nur in annähernd so vielen Ordnungen und in so großer Ausführlichkeit Gegenstand rechtlicher Regelung.

Die Zahl der Hirten ist in den Dörfern verschieden. Häufig ersieht man aus den Ordnungen, daß sie nur mit einem Hirten rechnen. Dagegen begegnet in Eitensheim (1) ein großer und kleiner Hirte, in Seuversholz ein solcher „zu dem großen vich" und einer „zu dem kleinen vich". Zu dem großen Vieh gehören die Pferde und Rinder, zu dem kleinen die Schweine, Schafe und Geißen. Von einem oder zwei Hirten spricht auch die Mörnsheimer (1) Ordnung. In Buxheim (2) gibt es einen Roß-, Kuh-, Schweine- und Schafhirten, in Raitenbuch Schaf-, Schweine- und Geißhirten. Auch Gänsehirten treten auf [3]).

Eine besondere Bedeutung kommt dem Ernennungsrecht zu. Handelt es sich doch hier um eine Person, der eine der wesentlichsten Vermögensstücke des Bauern anvertraut werden. Aus dieser einseitigen Interessenlage ist es auch erklärlich, daß hier die Herrschaft den Bauern freie Hand läßt. Nur der Maier hat in verschiedenen Orten ein besonderes Recht, eine Regelung, die insofern der Gerechtigkeit entspricht, als er die meisten Tiere vor den Hirten schlägt.

Die Gemeinde ernennt den Hirten in Großlellenfeld, Großenried, Mörnsheim (1), Nassenfels (2), Obermässing, Offenbau, Raitenbuch und Seuversholz. Mit Nachdruck hebt dieses Wahlrecht die Raitenbucher Ordnung hervor: „item der flek Raitenbuch hat ein frey lendige vichhuet, die mögen sye verlichen nach ihren nutz willen und nothurfft daran sye niemandt wern soll noch mag". Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit: „item wenn die obgeschriebene gemein einen hirten dingen wollen, wo dann der merteil hinfällt, die haben die kere" [4]).

Dem Meier steht das Ernennungsrecht zu in Dollnstein, Emsing (2), Haunsfeld, Kinding, Schernfeld, Unterstall und Wolferstadt (1 u. 2). Mit Ausnahme des letztgenannten Ortes aber, wo von einer Mitwirkung einer Gemeinde keine Rede ist, bedarf es zu einer wirksamen Bestellung, der Zustimmung des Mehrteils der Gemeinde: „item es ist auch das alt herkommen und gerechtigkeit, daß die maier zwolf wochen nach dem heiligen christtag verschinen (erscheinen) sollen mit dem mehrern teil der nachpaurschaft ein hirten bestellen und aufnemen" [5]). In Schernfeld genügt, daß der Maier die Hälfte der Bauern hinter sich hat. In Haunsfeld bedarf es nur der Anwesenheit zweier Nachbarn

[1]) Kinding.
[2]) Beilngries (1), (Wein- und Biersetzer).
[3]) Beilngries (1), Wahrberg-Herrieden
[4]) Neunstetten.
[5]) Unterstall.

und deren Zustimmmung. Ist dagegen der zu erwählende Hirt ein Freund des Maiers, so müssen alle Bauern zugegen sein. Kann der Maier die notwendige Zustimmung nicht erlangen, so wird in Emsing (2) der zum Hirten erwählt, auf den der größere Teil der Gemeinde stimmt. In Dollnstein haben der Maier und der Widemmann, der neben dem Maier als Wahlberechtigter auftritt, bei Ablehnung der Bürgerschaft einen neuen Hirten zu suchen. Durch Nichtausübung gehen in Dollnstein der Maier und der Widemmann ihres Wahlrechtes verlustig. Sie müssen es dem Vogt überlassen.

In Beilngries (1) wird der Hirte durch die Kammer, zwei Ratsbürger, die dazu geschwornen Bauern und des Bischofs Hofbauern gewählt.

Besondere Qualitäten werden beim Hirten nicht vorausgesetzt. Nur die Wahrberg-Herriedener Ordnung schreibt vor, daß der zu Erwählende nicht ledig, sondern verheiratet, außerdem eine im Hochstift tollerierte Person sein muß.

Mit der Überlassung des Wahlrechtes ist den Interessen der Bauern vollauf Genüge getan. Die Beleihung mit dem Hirtenamt [1]) kann die Herrschaft ohne Verletzung bäuerlicher Belange für sich in Anspruch nehmen. Ihr Interesse daran entspringt einmal dem Drange der Geltendmachng ihrer Hoheitsbefugnisse, zum andern der Aussicht auf Einkünfte. Das Beleihungsrecht drücken die Ordnungen verschieden aus. So sagt die Beilngrieser (1) Ordnung: „erstlichen soll ein jeder hürth den stecken vom kastner zue Hürsberg lösen nach altem gebrauch". Oder die Obermässinger Ordnung: „item ob einer oder mehr biten um die hürtschaft die gemein im dorf und wen die mehrer menig der gemein zusagt, dem soll der pfleger sein hand darum recken und damit leihen". Wenn der Meier das Recht zur Bestellung hat, findet eine Beleihung durch den Pfleger oder Kastner nicht statt. Denn hier vertritt schon erstere das Recht der Herrschaft. In Offenbau und Großenried, wo die Bauernschaft ohne Mitwirkung des Meiers den Hirt erwählt, ist ihm an Stelle der Herrschaft das Beleihungsrecht gegeben: „item ob einer oder mehr biten die gemein zu Offenbawr vmb die hürtschaft und wen die gemein des dorffs der merer tayl solicher hürtschaft vergan, dem soll ein maier der auf des weikmans hof sitzt handt darmub recken und damit layen an eines pflegers statt".

Für die Beleihung hat der Hirt eine Abgabe zu bezahlen. Sie beträgt in Schönfeld 3 Pf., in Mörnsheim (1) ein Viertel Wein, in Kinding 24 Heller an Martini, in Obermässing 30 Heller oder 30 Käse, in Großlellenfeld 60 Eier zu Ostern, in Großenried für jeden Malter, den er von den Bauern als Lohn bekommt, ein Huhn, das eines Würzburger Pf. wert ist, in Enkering (2) ein Metzen Hafer, eine Fastnachtshenne, vier Hausbesen und zwei Kastenbesen an Michaeli. In Eitensheim (1) und Buxheim (2) nimmt der Meier von dem Lohn, den der Hirt von Melkschaften und Melkrindern einnimmt, zwei Drittel. Als ein Entgelt für die Bestellung und überhaupt als Anerkennungsgebühr der Herrschaftshoheit ist es auch anzusehen, wenn der Hirt in Großenried dem Meier 15 Stück Vieh, in Kinding 12 Rinder unentgeltlich hüten muß.

[1]) Von einem „hirtenamt" wird in der Emsinger (2) Ordnung gesprochen.

Die Herrschaft legt auch Wert darauf, dem Hirten das Gelöbnis abzunehmen, daß er vor ihrem Gericht Recht nehmen und Recht geben werde.

Über die Absetzung des Hirten enthält nur die Unterstaller Ordnung Einschlägiges. Sie gibt den beiden Meiern das Recht, einen Hirten, der ihren „zimlichen haißen vnd befehlen nit gehorsam laisten wollt", an Martini abzusetzen, und für das kommende Jahr einen neuen zu wählen, ohne daß bei dieser Wahl die Gemeinde mitzureden hätte. Für das übernächste Jahr jedoch steht der Gemeinde wieder ihr altes Mitbestimmungsrecht zu.

Die Sorge der Bauern für ihr Vieh hat auch die Tätigkeit des Hirtens ins Kleinste geregelt. Es ist ihm vorgeschrieben, zu welcher Jahreszeit er seinen Dienst antreten und wann er ihn beendigen, wie er morgens austreiben und abends eintreiben, welche Sorgfalt er beim Hüten anwenden soll.

Der Hirte, der nach der Eitensheimer Ordnung (1) nach seiner Ernennung vom Meier oder von seinem obersten Bauknecht abgeholt werden muß, treibt aus „zu den vier tägen" [1]), oder 10 Wochen nach dem Christtag [2]) oder 12 Wochen nach dem Christtag [3]). Ist die Witterung schlecht, so können sich diese Termine verschieben. Wenn die gemeinsame Viehweide beginnt, hört jede Sonderhut auf. Jeder ist verpflichtet sein Vieh, wenn er es weiden lassen will, vor den Hirten zu schlagen: „item es soll auch ein jeder das obgenannte vieh . . . unter seinem bestellten hirten in der zehenten wochen schlagen" [4]). Ausnahmen können jedoch bestehen. Bäcker und Müller dürfen nach der Kindinger Ordnung ihre Schweine in Sonderhut weiden. Auch in Ornbau steht es den Müllern frei, ob sie ihr Vieh vor dem Hirten weiden wollen oder nicht [5]). Den Metzgern in Beilngries (1) ist sogar verboten ihre Stechschafe unter die „stat vndt gangschaft" zu treiben. Daneben gibt es noch für den Einzelfall triftige Gründe, die eine Sonderhut rechtfertigen. So, wenn das Vieh krank [6]), wenn es zur Herde nicht tauglich ist [7]), wenn eine Kuh nicht gehen [8]), wenn wegen Ungewitters die Herde nicht erreicht werden kann [9]), wenn Überschwemmung (gus) herrscht [10]), wenn ein Kriegszug („rayß") durch die Lande zieht [11]), wenn „vnfridt" im Lande herrscht [12]), oder wenn sonst eine „ehafft not" [13]) vorliegt.

[1]) Beilngries (1).
[2]) Offenbau, Wolferstadt (1 u. 2).
[3]) Unterstall.
[4] Wolferstadt (1 u. 2), ähnlich auch Beilngries (1) und Lehrberg (2). Die Neunstettener und Plankstettener Ordnungen verbieten die Sonderweide von Walburgi bis Michaeli.
[5]) Im Gegensatz zur Rauenzeller Ordnung, die besonders betont, daß der Kugelmüller sein Vieh nicht „scheren" (d. h. absondern, Schmeller-Frommann II, 452), sondern unter die Rauenzeller Herde schlagen soll.
[6]) Wolferstadt (1 u. 2).
[7]) Lehrberg (2).
[8]) Plankstetten.
[9]) Rauenzell.
[10]) Neunstetten.
[11]) Neunstetten.
[12]) Beilngries (1), Plankstetten.
[13]) Neunstetten.

Ende der Hirtentätigkeit ist Martini (11. 11.) [1]) oder wenn das Wetter entsprechend ist, der Endrestag (30. 11.) [2]).

Wenn der Hirt in der Frühe austreiben will, ist ihm genau der Weg vorgeschrieben, den er machen muß, um das Vieh zu sammeln. Ein anschauliches Bild entwirft die Eitensheimer (1) Ordnung: „auch soll ein jeder hirt daselb plosen, auch soll er hinabgien zu der heyling gut vnd das vich daselb holen vnten in dem dorff, auch soll er gien über den pach vnd soll daz vich holen an der gassen, er soll auch gien zu dez vischerl hofe zu westen, ez soll auch ain yeder hirtt gien zu dem schrampawn vor der widem vnd soll das vich holen". Auch in Untermässing muß der Hirt dreimal am Bach sein Horn erschallen lassen. Besondere Verpflichtungen hat er gegenüber der Herrschaft und dem Meier. Er muß dem Meier rufen oder an das Tor schlagen [3]) oder das Vieh aus dem Hof [4]) oder gar aus dem Stall [5]) treiben. Zu den letzteren Tätigkeiten ist er zur Zeit der Ernte auch an den Orten verpflichtet, wo von ihm sonst weniger gefordert wird. So hat der Hirt in Kinding, wo er zu anderen Zeiten dem Meier nur zu rufen oder an das Tor zu schlagen hat, daß es das Gesinde hört, während der Getreide- oder Heuernte das Vieh aus dem Hof zu treiben und es abends wieder einzutreiben. Die Eitensheimer (1) Ordnung sagt: „es hat auch der maier die recht daß der großhirt sein kwe in dem maierhof holen soll vnd der hirt soll sie selbst daraus treiben vnd were es in der ärden vnd ob niemandt da were der sie aus dem stallen schlug, so soll es der hirt selber hinausschlagen".

Den Weg, den die Hirten beim Eintreiben machen müssen, schreibt ihnen die Seuversholzer Ordnung vor. Verletzung dieser Vorschrift macht sie schadensersatzpflichtig.

Von den Bestimmungen, die die Sorgfalt des Hirten beim Hüten berühren, sind an erster Stelle diejenigen genannt, die ihre Ausrüstung betreffen. Ein malerisches Dorfbild wird uns hier entworfen: „die hirten sollen haben ir schueh und messer an irer seyten vnd der hirt zu dem großen vich seyn horn" [6]). Auch der Hund darf nicht fehlen [7]). Unterläßt der Hirt seine Schuhe, sein Messer oder sein Horn mitzunehmen, so macht er sich unter Umständen schadenersatzpflichtig, ebenso wenn er beim Heimtreiben zuviel bei sich führt, etwa Holz oder gesammelte Sachen, die ihn in seiner Tätigkeit hindern können [8]).

Die Hauptpflicht des Hirten ist, bei seiner Herde zu bleiben. Nach der Raitenbucher Ordnung stehen ihm im Jahr drei Urlaubstage zu. Während dieser Zeit kann er sich einen Stellvertreter bestellen. Läßt er während seiner Hütetätigkeit die Herde allein oder setzt er ohne Urlaubsberechtigung einen anderen an seine Stelle, so muß er für einen entstehenden Schaden aufkommen [9]).

[1]) Kinding.
[2]) Beilngries (1), Obermässing, Offenbau.
[3]) Kinding.
[4]) Eitensheim (1).
[5]) Untermässing, Unterstall.
[6]) Raitenbuch, Seuversholz.
[7]) Offenbau.
[8]) Raitenbuch.
[9]) Obermässing, Raitenbuch, Unterstall.

Der Hirt mit dem kleinen Vieh soll dem Hirt mit dem großen Vieh stets nachtreiben. Nie sollen sie gegeneinander treiben. Entstehender Schaden ist bei Nichtbefolgung zu ersetzen [1]).

Wenn „unfridt" im Lande ist, hat der Hirt bei Tage der größeren Menge des Viehes stets nachzufolgen. Zur Nachtzeit steht eine solche sorgsame Behütung seiner Herde in seinem Belieben [2]).

In Unterstall hat der Hirt, wenn er in den Wald treibt, den Zecher [3]) zu verständigen, daß dieser, wenn die vordere Kuh ins Holz geht, hinten an der Herde steht. Kommt der Zecher dieser Aufforderung nicht nach und geschieht dem Vieh Schaden im Feld oder Wald, so hat er dafür aufzukommen. Desgleichen trifft den Zecher eine Schadensersatzpflicht, wenn er mit der Pflugreuten die Tiere treibt.

Bis Georgi (23. 4.) darf zu Mittag nicht eingetrieben werden. Nichtbefolgung zieht Schadensersatzpflicht nach sich [4]).

Auch die Respektierung fremden Eigentums dem Hirten einzuschärfen, ist Anlaß geboten. So macht er sich nach der Obermässinger Ordnung schadenersatzpflichtig, wenn er zu unrichtiger Zeit d. h. wenn noch nicht abgeerntet ist, in Äcker oder Wiesen oder Gärten treibt. Vor Michaeli darf auch nicht zur Nachtzeit gehütet werden [5]). Samen- und Rübenäcker hat er zu meiden [6]). Die Stoppelfelder sind während der verbotenen Zeit für ihn gesperrt [7]).

Ist bei Tag ein Stück Vieh verloren gegangen, so ist der Hirte verpflichtet, es helfen zu suchen. Für Verlust oder Schäden zur Nachtzeit ist er nicht haftbar [8]). Geschieht dem Vieh Schaden trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Sorgfalt, so muß er den Schaden beschreien, widrigenfalls er haften muß [9]).

Den größten Raum nehmen die Bestimmungen über Lohn oder, wie dieser auch genannt wird, „pfrond" ein. Er setzt sich zusammen einmal aus den von jedem Stück Vieh zu reichenden Abgaben und zum anderen aus Leistungen, die von jedem Haus in gleicher Höhe an den Hirten zu entrichten sind.

Jedes Stück Vieh, das der Hirt zu weiden hat, ist abgabepflichtig. Bei Schafen und Lämmern, auch Schweinen, wird der Satz auch für mehrere z. B. drei bestimmt [10]). Darauf, ob das Vieh wirklich vor den Hirten geschlagen wird, kommt es vielerorts gar nicht an. So verpflichtet die Seuversholzer Ordnung jeden „es las einer sein vich daheimen oder nit" an drei Terminen im Jahr dem Hirten einen Wecken Brot für jedes Stück Vieh zu geben. Ebenso muß in Beilngries (1) und Kinding jeder für seine Schweine, er schlage sie vor oder nicht,

[1]) Raitenbuch, Seuversholz.
[2]) Raitenbuch, Seuversholz.
[3]) Zecher ist, wer der Reihe nach Dorfdienste tut, früher beim Fronen. jetzt noch, wer dem Hirten hilft (Grimm, Wörterbuch XI, 435.)
[4]) Raitenbuch, Seuversholz.
[5]) Beilngries (1).
[6]) Beilngries (1).
[7]) Beilngries (1), Haunsfeld.
[8]) Beilngries (1), Raitenbuch.
[9]) Obermässing.
[10]) Offenbau.

eine Gebühr bezahlen. In Eitensheim (1) hat ein jeder Bauer für drei Pferde Hirtenlohn zu geben. Ob er sie wirklich dem Roßhirten anvertraut, ist gleichgültig. Nur wenn ein Vieh ein Gebrechen hat, das am Austrieb hindert, oder wenn eine Kuh kälbert, ist es abgabenfrei.

Die Art der Abgaben ist gedroschenes Getreide, Getreidegarben, Brot und Geld. Eine Einheitlichkeit derart, daß für gewisse Viehgattungen bestimmte Abgaben treffen müßten, besteht zwischen den Ordnungen nicht. Für eine Kuh, die in der einen Quelle ein bestimmtes Maß von Korn gibt, ist man nach der anderen zu einer Geldabgabe verpflichtet. Auch innerhalb der einzelnen Ordnung kann für ein und dasselbe Stück Vieh an einem Lohntermin eine Getreideabgabe, am anderen eine Geldsumme fällig sein [1]). Nicht selten ist dem Hirten auch die Wahl zwischen Brot und Geld gegeben [2]). Getreideabgaben bestehen vornehmlich in Korn. Ist daran Mangel, so tritt an seine Stelle Gerste, bei deren Fehlen Haber, wobei von dieser Getreideart doppelt soviel gegeben werden muß [3]). In Kinding tritt an die Stelle von einem Metzen Korn ein Metzen Erbsen oder zwei Metzen Haber oder Dinkel.

Eine nur auf die Eitensheimer (1) Ordnung beschränkte Abgabe ist die Hingabe bestimmter Körperteile des geschlachteten Viehes. So hat der große Hirt bei einem Rind, das der Bauer selbst aufgezogen hat und auf der Weide war, Anspruch auf den Kopf. Das gleiche Recht steht dem kleinen Hirten bei Schafen und Geißen zu. Letzterer bekommt von einer Mastsau, die nicht von auswärts gekauft worden und nicht unter einem Jahr alt ist, den Hochrück „drew gelid nach dem zagelpain (Schwanzbein)".

Die Höhe der Abgaben stuft sich nach der Art der vorgeschlagenen Tiere ab. Aus der bunten Reihe der Ordnungen, von denen jede ihren Hirten anders entlohnt, in der Zuteilung zu den Wertklassen aber doch einiges gemeinsam hat, seien die Bestimmungen „von des hirten lohn" aus der Unterstaller Ordnung mitgeteilt. Eine Melkkuh, anderswo Nutzkuh genannt, gibt 2 Laib Brot und zu Sonnwenden 1 Pfennig, eine Galtkuh (nicht mehr trächtige Kuh) einen Vierling Korn Neuburger Maßes, ein Kalb 1 Laib Brot, eine Sau oder ein anderes Stück des „klein oder schmal viehs" 1 Laib Brot oder 2 Pf., ein Melkschaf mit einem Lamm 1 Pf. und 1 Lämmer laib, ein Galtschaft $^1/_2$ Vierling Korn, 1 Geiß 1 Pf.

Die auf jedem Stück Vieh liegende Abgabe kann durch einige Umstände in ihrer Höhe beeinflußt werden. So braucht bei mehr als 2 [4]) oder 4 [5]) Tieren der gleichen Gattung für die überzähligen ein geringerer Satz bezahlt zu werden. Eine Rolle spielt auch, wann das Tier auf die Weide getrieben [6]), wann es wieder herausgenommen [7]), wann es geboren [8]), ob es von auswärts gekauft oder im Dorf aufgezogen

[1]) Offenbau.
[2]) Eitensheim (1), Unterstall.
[3]) Offenbau.
[4]) Seuversholz.
[5]) Unterstall.
[6]) Beilngries (1), Obermässing, Offenbau.
[7]) Beilngries (1), Offenbau, Untermässing, Unterstall.
[8]) Kinding, Obermässing, Offenbau, Untermässing.

wurde [1]), wann die Kuh kälberte [2]). Zeitpunkte, nach denen man sich richtete, sind Maria Lichtmeß (2. 2.), Georgi (23. 4.), Walburgi (1. 5.), Sonnwenden (24. 6.), Bartholmäi (24. 8.), Martini (11. 11.).

Zu dem sich nach Art und Zahl der vorgetriebenen Tiere errechnenden Hirteneinkommen, treten die Leistungen, die jedes Haus oder eine bestimmte Art von Bauern in gleicher Höhe oder wenigstens nicht nach dem vorigen Maßstab zu geben hat. So kann der Hirt in Seuversholz zur Zeit des Schnittes bei jedem Bauern und Köbler 4 Garben Korn, die einen Metzen geben, holen. In Eitensheim (1) gibt jeder Bauer und Köbler 3 Roggen und 3 Habergarben. Dem Hirten steht auch zu, Rüben und Kraut zu sammeln [3]). Nicht zu vergessen ist das übliche Sonntagsbrot [4]).

Lohntermine sind Maria Lichtmeß (2. 2.), „eben nächt“ [5]), Weißer Sonntag, Palmsonntag, Georgi (23. 4.), Walburgi (1. 5.), Pfingsten, Johanni (24. 6.), Jakobi (25. 7.), Bartholomäi (24. 8.), Martini (11. 11.), Andrei (30. 11.).

Will die Gemeinde dem Hirten den gebührenden Lohn vorenthalten, so gesteht dem letzteren die Kindinger Ordnung ein Zurückbehaltungsrecht zu. Er darf die Tiere in den Meierhof treiben und der Meier soll sie solange behalten, bis dem Hirten der Lohn gegeben wird.

In einem besonderen Lohnverhältnis steht der Hirte zu dem Meier. Es ist bereits erwähnt worden, daß dieser nach einigen Ordnungen Anspruch darauf hat, daß ihm eine gewisse Anzahl von Tieren „vnverpfrundt“ gehütet werden. Mehr aber als durch erniedrigte fällt der Meier durch erhöhte Leistungen auf. Seine besonderen Brotleistungen sind überall verbreitet [6]). In Eitensheim (1) und Unterstall werden seine Getreideleistungen besonders behandelt. Darüber hinaus obliegen ihm Verpflichtungen, die in ihrer Art bis jetzt noch nicht begegnet sind. In Eitensheim (1) und Unterstall sollen die Meier dem Hirten einen Kornacker bebauen und zwar „als besten kornacker“. Dieses „watschall“ [7]), wie die Quellen den Acker nennen, wird dem Hirten an Georgi übergeben. Will er ihn nicht annehmen, so hat der Meier das Recht, ihn abzuernten und dann den Ertrag, nämlich Getreide, Gesott und Stroh, mit dem Hirten zu teilen. Der Meier hat dem Hirten alle 14 Tage Schuhschmier zu geben [8]), ferner ein Fuder Holz, aus dem

---

[1]) Obermässing, Offenbau.
[2]) Eitensheim (1), Unterstall.
[3]) Beilngries (1).
[4]) Beilngries (1), Kinding, Untermässing.
[5]) Eitensheim (1). Die „eben nächt“ sind die Zeit um die Tag- und Nachtgleiche (21. März) (Lexer I, 503).
[6]) Buxheim (1 u. 2), Großenried, Kinding, Unterstall.
[7]) „watschal“ auch „watschar“ genannt, ein Wort das mit „wat“ = Tuch, Kleidung, Ausrüstung, zusammenhängt, bedeutete 1. Herstellung von Kleidern, Schneiderei in Klöstern, 2. die Austeilung von Kleidern an Geistliche zu bestimmten Festtagen, 3. die Abgabe, von der diese Zuteilung ursprünglich bestritten wurde, an Geistliche entrichtete Steuer, 4. Grundstück, auf dem diese Abgabe lastet, namentlich ein kleines Gut, das bloß diese Abgabe zu entrichten hat (Grimm Wörterbuch XIII, 2590).
[8]) Unterstall.

der Hirte seine Treibstecken nehmen kann, damit er „aus mengel der gertten" das Vieh nicht „mit kolben" schlage [1].)

In der Ornbauer Ordnung sind auch die Leistungen des Müllers gesondert aufgezählt. Er und der Bäcker nehmen desgleichen in der Offenbauer und Obermässinger Ordnung eine gesonderte Stellung ein, als sie 2 Schweine halten dürfen, für die sie nichts bezahlen brauchen. Für die übrigen haben sie zu „lohnen und fronen" wie die übrigen Dörfler.

Eine Besonderheit enthält die Ordnung von Offenbau mit der Festsetzung eines eigenen Hirtengerichtes. Es findet alle Jahre 14 Tage vor oder 14 Tage nach Martini, also nach Beendigung der Hirtentätigkeit, auf dem Meierhof statt. Es wird vom Pfleger von Obermässing oder seinem Richter und 3 oder 4 mitgebrachten Geschworenen besessen. In ihm sollen alle Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Hirten und zwischen Hirten und Gemeinde entschieden werden: „in dem soll man nemen von der gemein souil, bis dem rechten ein benugen beschiecht vnd was sich do verliff oder verloffen hett von der gemein gen dem hirten oder von dem hirten gen der gemein, das die hirtschaft antreff, das soll do ausgetragen vnd gerecht werden als recht ist".

7. Flurer.

Seine Ernennung gestaltet sich genau so wie beim Hirten. Wo diesen allein die Gemeinde wählt, tut sie es auch beim Flurer [2]). Wo der Meier zusammen mit den Bauern den Hirten bestellt, ist es nicht anders beim Flurer [3]). Nur in Wolferstadt (1 u. 2), wo der Meier allein den Hirten wählt, wird der Nachthüter von der Bauernschaft ernannt.

Ebenso wird das Amt von der Herrschaft bezw. dem Meier verliehen. Für die Beleihung muß der Flurer eine Abgabe bezahlen, die von gleicher Höhe ist, wie bei der Verleihung des Hirtenamtes [4]). Auch der Flurer muß geloben, vor der Herrschaft Recht zu nehmen und zu geben [5]).

Der Flurer, auch „flurhay" oder „nachthueter" genannt, hat die Äcker, Wiesen, Gärten und Zäune vor Beschädigung zu bewahren. Er wird auf die gewissenhafte Tätigkeit bei Amtsbeginn vereidigt [6]). Sein Dienst dauert bis „kainerlay traid auf dem feld mer ist" und Rüben und Kraut zu Hause sind [7]). Feldfrevler darf er sofort pfänden [8]).

Der Lohn ist in Obermässing und Schönfeld in bestimmter Höhe angegeben. Er beträgt im ersten Ort von jedem Haus 2 Metzen Korn und 2 Metzen Haber, außerdem die Benutzung eines Espans, im zweiten Ort 4 Garben beiderlei (Korn und Hafer) von jedem Lehen. In Beilngries (1) sind dagegen die Gaben in das Belieben und Vermögen

[1]) Buxheim (1), Unterstall.
[2]) Großlellenfeld, Obermässing, Offenbau.
[3]) Kinding.
[4]) Großlellenfeld, Schönfeld.
[5]) Offenbau.
[6]) Obermässing.
[7]) Beilngries (1).
[8]) Mörnsheim (1).

des einzelnen gestellt: „der vil hab der geb vil, der wenig hab der geb wenig".

Zu besonderen Leistungen ist der Flurer dem Meier gegenüber verpflichtet. So muß er nach der Eitensheimer (1) und Buxheimer (2) Ordnung die Bauern zum Scharwerksdienst und zur Zahlung der Zinsen auffordern. In Eitensheim hat er dem Meier auch die Roggen- und Hafersaat zu säen, außerdem das Brot zu backen. In Kinding hat er dem Meier seine Rosse zu behüten, daß sie nicht auf fremden Grundstücken weiden. Als Entgelt bekommt er in Eitensheim 2 abgetragene Stiefel und einen „graben rock"; vom gebackenen Brot darf er sich 1 Laib nehmen.

8. Förster.

Der Förster oder „holzwart" oder „gemein huter" wird meistens durch die gesamte Bauernschaft gewählt [1]). In Dombühl steht das Ernennungsrecht dem Amtmann und dem Rat zu.

Verliehen wird ihm sein Amt durch die Herrschaft bezw. durch deren Vertreter, der er auch bei Amtsantritt den Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung leisten muß [2]).

Die Tätigkeit des Försters, dem in manchen Orten noch ein zweiter beigegeben ist [3]), besteht in der Bewachung der Gemeindewälder, daß kein Fremder darin haut und auch kein Inwendiger darin unberechtigt Holz genießt. Berechtigten hat er das zugeteilte Holz anzuweisen [4]). Jede Zuwiderhandlung hat er zur Anzeige zu bringen [5]).

9. Mesner.

Auch der Mesner, in Dombühl Kirchner genannt, wird gewöhnlich durch die ganze Gemeinde gewählt [6]). In Dombühl wirkt auch der Amtmann mit. In Emsing (2) ist ebenso wie beim Hirten dem Meier das Recht der Bestellung gegeben, allein mit Wissen und Willen des größeren Teils der Menig.

Verliehen wird ihm das Amt durch den Pfarrer [7]). Weigert sich dieser, so kann in Aurach (2) und Neunstetten der Vogt um Verleihung angegangen werden. Für seine Belehnung hat der Mesner ein Handlohn zu geben, über dessen Höhe nach der Großenriedener Ordnung zwei vom Dorfe entscheiden, wenn der Pfarrer den Mesner übernehmen will.

Vor Dienstantritt hat der Mesner zu schwören, daß er seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und dem Pfarrer redlich erfüllen werde.

Von seinen Pflichten, in denen er nach der Dombühler Ordnung vom Amtman unterrichtet werden soll, werden herausgehoben: dem Pfarrer getreu zu Diensten zu sein, besonders beim Gottesdienst [8]),

[1]) Obermässing, Neunstetten.
[2]) Haunsfeld, Obermässing.
[3]) Dombühl, Haunsfeld.
[4]) Dombühl.
[5]) Dombühl, Lehrberg (2).
[6]) Aurach (2), Großenried, Neunstetten.
[7]) Aurach (2), Großenried, Neunstetten.
[8]) Neunstetten.

„die kirchen vndt kirchhof zu bewaren bei tag und nacht mit auf vndt zuschließen“ [1]), „all nacht darinnen (Kirche) zu ligen“ [2]).

Am Ende seiner Tätigkeit, die ein Jahr dauert, und an Maria Lichtmeß [3]) oder Jakobi [4]) endigt, gibt der Mesner die Kirchenschlüssel dem Pfarrer zurück [5]).

10. Heiligenpfleger.

Über ihre Wahl bestimmt die Enkeringer (2) Ordnung, daß beim Ehehaftgericht zwei „heiligen pfleger“ gesetzt werden sollen.

Die übrigen dürftigen und auf wenige Ordnungen beschränkten Bestimmungen befassen sich mit der Nachrechnung. Wenn sie gehalten wird, soll über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft gegeben werden [6]). Sie soll nicht ohne Wissen der Obrigkeit stattfinden [7]). In Enkering (2) findet sie am Weißen Sonntag in Anwesenheit der Herrschaft, des Pfarrers und der ganzen Gemeinde statt. Die Arnsberger (1) Ordnung schlichtet einen Streit bezüglich der Ilblinger Kirchenrechnung dahin, daß sie in Arnsberg vor der Herrschaft, dem Pfarrer und einem herzoglich-bayerischen Rat vorgetragen werden soll.

11. Steiner.

In einer in das Kindinger Ehehaftbuch aufgenommenen vom 9. Nov. 1774 datierten Bestimmung wird bei einer Strafe von 1 fl. geboten, bei Errichtung oder Ausbesserung von Zäunen und Rainen die Steiner oder Siebner zu benachrichtigen, damit sie jederzeit auf Erfordern zugegen sein und der Herrschaft Auskunft geben können.

12. Feuerschauer.

Ihre Zahl beträgt nach der Lehrberger (2) Ordnung 2. Sie werden alle Jahre gesetzt.

Ihre Obliegenheiten teilt die Landvogteier Ordnung ausführlich mit: „item es solle auch in allen dörfern und flecken die verordnete und gesetzte vierer vnd feuergeschauer sammentlich miteinander alle quatember im jahr in dorf von haus zu haus herumb gehen, die feuerstatt rauchfäng stuben öfen und bachöfen, desgleichen die herd darauf man kocht besichtigen, ob nit ungeverliches prenne und kochholz gelegt do sich bey einem oder dem andern ein solches befinden wirdet sollen sie die vierer und feuerschauer solches einem landvogt anzeigen vnd derjenige verbrecher gestraft werden vmb 2 fl.; gleichergestalt sollen auch gemelte vierer vnd feuergeschauer in allen stiben sehen, daß weder flachs noch hanf in derselben gedöret gleichermaßen weder heu noch spen hinter uff die öfen gelegt werde do dergleichen einer erfunden würde solle derselbig, so oft das beschieht gestraft werden um 2 fl.“.

[1]) Dombühl.
[2]) Neunstetten.
[3]) Neunstetten.
[4]) Großenried.
[5]) Neunstetten.
[6]) Weinberg (2).
[7]) Landvogtei (es ist hier auch von der Vormundschaftsrechnung die Rede).

13. Torwart.

Nach den Mörnsheimer Ordnungen (2 u. 3) soll jeder Torwart, wenn er für das nächste Jahr das Torwartamt erwerben will, am Ehehaftgericht seine Schlüssel dem Pfleger oder Richter auf den Tisch legen und die Bürger um Wiederbestellung bitten. Sind diese dazu geneigt, so wird ihm das Amt vom Pfleger verliehen.

14. Ehehaftknechte.

In Zusammenhang mit der Bestimmung, daß der Meier den Hirten und Bader bestellen darf, erwähnen die beiden Wolferstadter Ordnungen, daß der Meier den Dienst der Ehehaftknechte bestimmt. Welchen Dienst die letzteren zu verrichten haben, verschweigen die Ordnungen.

15. Hofmann.

Die Großenriedener Ordnung spricht von einem „hofmann", den die Bauernschaft erwählt und der vom Amann beliehen wird. Über seine Tätigkeit läßt sich aus der Ordnung nichts entnehmen.

III. Aufnahme in die Gemeinde und Austritt.

1. Aufnahme.

Die älteren Ordnungen haben die Aufnahme eines Fremden als Bürger im Auge. Sie stellen keine besonderen Erfordernisse an seine Person. Sie betonen nur, daß der Fremde baldmöglichst Bürgerrecht schwören und sich der Herrschaft verpflichten soll: „item zue dem ersten soll mann keinen in dem markt sitzen lassen, er hab den burgerrecht geschworen" [1]) oder „item so einer in das amt und dorf zeucht und kombt, soll ihn der amtmann über acht tag nit sitzen lassen, sondern ihn für ihn und einen rat fordern, daß er gelobe vnd swere vnd zu bürger gemacht werde" [2]). Der Eid, den der Neuaufzunehmende in Dombühl zu leisten hat, lautet: „item das er wil meinem gnädigen herrn von Eystätt fur ein herrn zu haben vnd ein gantz capitell daselbst vnd kein andern, seiner gnaden vnd dem stift land vnd lewten seiner gnad trew vnd gewer sein, fromen fudern, schaden wenden vnd ob einer hort, ob main gnedigen herrn land oder lewten einicherley beschedigung zu geen wolt, das er daselbig trewlich wil wenden vnd furbringen an den nachsten pfleger, vogt, amdtman, der meins gnedigen herrn ist vnd den er erraichen mag, damit land und lewt gewarnt wurd vnd solich schad furkommen wurd, auch der probsten vnd einer capitell zu Herrieden daselbst getrew vnd gewer zu sein, auch fromen werben vnd schaden wenden, einen obervogt zu Wartberg gehorsam vnd vntertenig zu sein an stat mins gnedigen herrn, auch einen amdtman hie, auch die oberkeit vnd ehafft, wie sy inhelt getrewlich nach komen vnd hanthaben, auch des amts vnd dorffs gerechtigkeit vnd alts herkomen getrewlich auffen behalten trewlich handhaben vnd vor schaden bewaren alles getrew vnd ongeürde."

[1]) Mörnsheim (2 u. 3).
[2]) Dombühl, ähnlich auch Großenried.

Für die Aufnahme hat der neue Bürger ein Viertel Wein an den Rat zu zahlen[1]).

Die jüngeren Ordnungen[2]) beschäftigen sich mit dem „inmann", „mundtmann", „inwohner", „hausgenossen". Er ist ein Fremder, der nicht Grund und Boden in der Gemeinde erwirbt und deshalb auch nicht Bürger wird, sondern nur in Miete eines Einheimischen wohnt. Gegen ihn sind die Quellen mißtrauisch. Sie verlangen eine sofortige Benachrichtigung der Herrschaft, deren Genehmigung zur Niederlassung, Treuegelöbnis und Huldigung und außerdem noch eine Sicherheitsleistung desjenigen, der einen Fremden aufnimmt. Die Wahrberg-Herriedener Ordnung schließt jeden von der Aufnahme in das Gericht aus, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, sowie den „der sich einen frühen beyschlaff vor der copulation zu schulden kommen lassen".

Wenn auch nicht um ein Gelöbnis eines Neuaufgenommenen, so doch um die Eingehung einer Verpflichtung, welche der Ausfluß einer neuentstandenen Beteiligung am Rechtsleben der Gemeinde darstellt, handelt es sich bei einer in den Ordnungen von Emsing (2), Raitenbuch, Seuversholz, Unterstall und Wolferstadt (1 u. 2) gemeinsamen, fast wörtlich gleichen Bestimmung. Sie verpflichtet nämlich die Söhne der Bauern und Köbler, wenn sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, sowie die Knechte, die in die Dienste der Landleute treten, der Herrschaft zu schwören, ihr „getrew vnd gewehr zu sein" und alle Händel, die sie während ihrer Anwesenheit im Gericht mit Ansässigen haben, vor dem Gericht der Herrschaft auszutragen. An Stelle der Söhne und Knechte können sich die Väter und Dienstherren für die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten. Veranlaßt wurde diese Anordnung, wie die Quellen selbst angeben, durch den Austritt der Söhne und Knechte aus dem Gericht und Übergang zu fremden Herrschaften, vor deren Gericht allein sie dana nur mehr klagten und sich verklagen ließen.

2. Austritt.

Die ländliche Bevölkerung ist in ihrer Freizügigkeit beschränkt. Um seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufzuheben, muß der Bauer verschiedene Bedingungen erfüllen.

Er hat erstens bei der Herrschaft um „vrlaub" oder „abschied" nachzusuchen: „vnd ob jemand aus dem gericht ziehen wollt, der soll vor zu einem vogt oder pfleger gehen vnd um vrlaub biten, damit ihn der pfleger des aydts vnd pflicht vns getan ledig sagen vnd ein andern an sein statt aufnehmen möge"[3]). Einen Anspruch auf Genehmigung des Austritts hat der Nachsuchende nicht. Anders ist es in Mörnsheim (1) bei einem, der noch nicht über 3 Jahre in der Gemeinde sich aufhält. Die ersten drei Jahre sind für ihn gleichsam eine Probezeit, innerhalb welcher er sich schlüssig werden kann, ob er seinen Aufenthalt beibehalten will oder nicht. Hat er das letztere vor, so darf ihn niemand daran hindern. Getraut er sich zu schwören, daß er deshalb fort-

[1]) Dombühl.
[2]) Emsing (2).
[3]) Emsing (2).

ziehe, weil er sich nicht ernähren könne, so braucht er für die Aufgabe des Bürgerrechtes nichts zu bezahlen. Unterläßt er diesen Eid, so ist er 3 ß schuldig. Ist er dagegen über 3 Jahre in der Gemeinde „so möcht ihn unser gnedigster herr gnad oder sein amtleut ziehen lassen oder nit".

Besitzt der Austretende von der Herrschaft Güter zu Lehen, so hat er ihr die „g u n s t" [1]) zum Kauf anzubieten. Macht die Herrschaft von dem Anerbieten keinen Gebrauch, so ist er gehalten, sein Gut an einen zu verkaufen, „der dem gotshaws tuglich vnd nutz sei" [2]).

Mit besonderem Nachdruck heben die Ordnungen hervor, daß der Wegziehende seine 3 „n a c h r e c h t" erstehen muß [3]). Darunter versteht man die Pflicht, an 3 verschiedenen Gerichtstagen vor Gericht zu erscheinen, um sich dort bereit zu halten, ob nicht gegen einen eine Klage erhoben werde. Dadurch soll jeder Nachteil, den ein Gläubiger durch den Wegzug des Schuldners in materieller und prozessualer Hinsicht erleiden kann, verhindert werden. Die Ordnung der Landvogtei sieht den Zweck der in der Pfingstquatember abzuhaltenden Gerichtssitzung in den 3 Untergerichten Seuversholz, Obermöckenlohe und Eitensheim überhaupt nur in der Bietung der Gelegenheit, eines der 3 Nachrechte zu erstehen.

Während die Ordnungen von Dombühl und Emsing (2) den Austretenden erst ziehen lassen, wenn er bereits die 3 Nachrecht erstanden hat, genügt es nach den übrigen Ordnungen, wenn er mit „2 gesessen männern" verbürgen kann, daß er sich dem Gericht stellen wird.

IV. Gemein.

Das in Rechtsquellen anderer Landschaften zur Bezeichnung der ungeteilten Mark übliche Wort Allmende [4]) kennen die Ehehaftsordnungen nicht. Dafür gebrauchen sie den Ausdruck „g e m e i n" („g m a i n", „g m a i n d"). So überschreibt die Buxheimer (1) Ordnung eine Reihe von über Äcker, Wiesen, Wasser, Wege und Brunnen handelnden Bestimmungen: „dy weg der gmain und auch andere gmain des dorffs". Weitere Beispiele enthalten die Ordnungen von Eitensheim (1), Enkering (1 u. 2), Kinding, Nassenfels, Raitenbuch, Schernfeld, Schönfeld und Wachenzell. Manchmal wird die nähere Bezeichnung hinzugesetzt. So spricht die Buxheimer (1) Ordnung von einer „vich gmain" und die Breitenfurter von einer „holtz gemain". Nicht selten wird „gemain" nicht als Hauptwort, sondern als Beiwort gebraucht. Wir lesen dann von „gmain weg" [5]), „gmain gaß" [6]), „gemeiner steig" [7]),

---

[1]) So wird das Leiheverhältnis genannt, in dem der Grundholde zum Grundherrn steht.

[2]) Plankstetten.

[3]) Dombühl, Emsing (2), Landvogtei, Plankstetten, Unterstall, Wahrberg-Herrieden, Wolferstadt (1 u. 2).

[4]) vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, 46 ff.

[5]) Buxheim (1), Kinding.

[6]) Buxheim (1).

[7]) Kinding.

„gmein anger“ [1]), „gemein holtz“ [2]), „gmain wasser“ [3]), „gmain prunn“ [4]).

Neben „gemein“ kommt zur Bezeichnung der ungeteilten Mark auch „nutz“ und „nutzung“ vor. So wird in Neunstetten die Viehweide „nutz der vichwaid“ und das Gemeindewasser „nutz des fischwassers“, in Großenried das Gemeindewasser „nutz“, in Bechthal die Wasserhülle „gemeiner nutz“ ,in Lehrberg (2) die ganze Gemein „gemeiner nutzen“, in Aurach (1) die Viehweide „nutzung vnd waid“, in Enkering (1 u. 2) „nutzung, trieb und gemein“, in Großlellenfeld der Gemeindewald „nutzung“, und in Ornbau das Gemeindewasser „nutzung“ genannt.

1. Wege.

Die Aufzählung und die Beschreibung der öffentlichen Wege macht in vielen Ordnungen einen ansehnlichen Teil aus. Die Ordnungen von Kinding, Pfalzpaint und Seuversholz stellen sogar ihre Wegerechte an die Spitze.

Die Terminologie ist eine reichhaltige: „weg“ [5]), „gemeiner weg“ [6]), „erbweg“ [7]), „rechter erbweg“ [8]), „geeweg“ [9]), „gemeiner fahrweg“ [10]), „wiesweg“ [11]), „heuweg“ [12]), „vichweg“ [13]), „herdweg“ [14]), „steigweg“ [15]), „rechter steig“ [16]), „gemeiner steig“ [17]), „erbsteig“ [18]), „rechter erbsteig“ [19]), „erbfueßsteig“ [20]), „gehesteig“ [21]), „fueßsteig“ [22]), „gaß“ [23]), „gmein gaß“ [24]), „rechter erbweg vnd einfart“ [25]), „rechte erblucken vnd einfart“ [26]), „erbweg vnd auffarth“ [27]), „ein vnd aus-

[1]) Buxheim (1).
[2]) Lehrberg (2), Wolferstadt (1 u. 2).
[3]) Buxheim (1), Enkering (1 u. 2).
[4]) Buxheim (1).
[5]) Buxheim (1), Breitenfurt, Kinding, Schönfeld, Seuversholz, Wachenzell.
[6]) Buxheim (1), Kinding.
[7]) Enkering (1 u. 2), Raitenbuch, Seuversholz, Wolferstadt (1 u. 2)
[8]) Seuversholz.
[9]) Seuversholz.
[10]) Kinding.
[11]) Buxheim (1).
[12]) Seuversholz.
[13]) Buxheim (1)
[14]) Kinding.
[15]) Kinding, Schönfeld, Wachenzell.
[16]) Seuversholz.
[17]) Kinding.
[18]) Bechthal, Enkering (1 u. 2), Raitenbuch.
[19]) Enkering (1 u. 2), Seuversholz.
[20]) Enkering (1 u. 2).
[21]) Enkering (1 u. 2).
[22]) Raitenbuch.
[23]) Großenried, Seuversholz.
[24]) Buxheim (1).
[25]) Enkering (1 u. 2).
[26]) Enkering (1 u. 2).
[27]) Enkering (1 u. 2).

farth“ [1]), „vichtrieb“ [2]), „trifft“ [3]), „hertraith“ [4]), „far“ [5]), „furtt“ [6]).

Die Wege werden von den Ordnungen genau beschrieben: wo sie anfangen, an wessen oder über wessen Grundstücke sie gehen und wo sie enden.

In recht bildhafter Weise wird die Breite der Wege bestimmt. Der Weg soll so weit sein, „daz tzwen wagn mügen an ein ander weychen“ [7]) oder „das einer einen schäffel korns vff einem pfad hinab oder herauf gefurn mag vnd er soll auch grublichen darneben geen als das er den schmissel (Peitsche) in der hend hab“ [8]) oder „dass man mit einem karren geräumlich hinumb gefaren möge [9]) oder „dass einer mit einem sack vff einem pferd damit nit anrühr“ [10]) oder „als ein esel mit einem sack, das sechs metzen inn seind, hinab gehn müge“ [11]) oder „zu rayten mit einem ross, er mag an der hand woll ein pferd furen“ [12]) oder „da eins dem andern wol mag weichen mit einem breith (Brett) mit taig oder aber mit zweien krugen mit wasser“ [13]). Der neben dem Steig herlaufende Graben soll so weit sein, daß eine „gemaine scharrschaufel“ hineingeht [14]). Wenn der Weg an der Grenze zweier Grundstücke verläuft, so soll ein Rad auf dem einen, das andere Rad auf dem anderen Grundstück laufen [15]).

Die Wege sind teils Dorfwege. Dabei ist zu beobachten, daß die Hauptstraßen in den Ordnungen nicht erwähnt werden, sondern nur die kleinen, über die Gärten und Höfe Privater gehenden Wege [16]). Das ist leicht erklärlich. Bei den Hauptstraßen ist nicht zu befürchten, daß sie außer Benutzung kommen. Anders dagegen bei den kleinen Wegen, die leicht ein anmaßender Angrenzer einziehen kann. Teils sind es Wege in die naheliegenden Krautgärten oder durch die Felder oder in den Wald oder auf die Weide. Teils sind es Verbindungswege mit den benachbarten Ortschaften.

Die Art der Benutzung der Wege erhellt zum Teil schon aus den Bezeichnungen. Öfters wird auch hinzugesetzt, daß der Weg nur zum Fahren, oder zum Gehen oder zum Viehtreiben oder zum Treiben, Fahren und Reiten der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Ein Teil der Wege darf nur benützt werden, wenn die Felder leer stehen, oder wenn Ernte- oder Dungzeit ist oder wenn die freien Jahre sind.

---

[1]) Pfalzpaint.
[2]) Bechtal, Neunstetten.
[3]) Pfalzpaint.
[4]) Wachenzell.
[5]) Neunstetten.
[6]) Bechthal.
[7]) Buxheim (1).
[8]) Großenried.
[9]) Großenried.
[10]) Schönfeld.
[11]) Breitenfurt.
[12]) Seuversholz.
[13]) Wachenzell.
[14]) Wachenzell.
[15]) Kinding.
[16]) Raitenbuch.

So sagt die Bechthaler Ordnung, daß ein Weg durch die Gärten gehen darf „als lang untz dy frücht in dy gertten vnd aus den gertten komen". Die Herdwege in Kinding werden nur solange benützt, als Vieh das Recht hat, auf den Wiesen zu grasen, d. h. von der Zeit des Abgemähtseins bis zum Graswuchs im Frühjahr. Gewöhnlich werden Termine des Beginns und des Endes des Offenseins der Wege angegeben: Michaeli als Anfangstermin [1]) und Georgi [2]) oder Walburgi [3]) als Endtermin. Einen Unterschied im Beginn der verbotenen Zeit kann es machen, ob Korn oder Hafer auf das Feld gesät ist. Bei Korn, das schon im Herbst gesät wird, ist der Weg nur vom Kornschnitt bis Michaeli, bei Hafer dagegen bis Walburgi offen [4]).

Andere Wege sind nur offen in der Heu- [5]), Getreide- [6]), Krummeternte [7]) oder bei Mistfahren in die Brache [8]). Die Pfalzpaintner Ordnung nennt diese Zeiten „die zimblichen zeiten". Ist das Grundstück, über das man fahren darf, zu diesen Zeiten verzäunt, so steht es den Dörflern zu, den Zaun aufzubrechen [9]). Wenn in der Getreideernte derjenige, der über das Grundstück eines anderen fahren darf, eher schneiden will, als dieser, so hat er nach erfolgloser Aufforderung die Befugnis, selbst sich einen Weg durch das Getreidefeld zu schneiden und das Geschnittene auf das Grundstück des Eigentümers niederzulegen [10]).

Sperrjahre, in denen die Wege nicht benützt werden dürfen, kennt die Pfalzpaintner Ordnung. Darnach dürfen zwei Wege, von denen der eine über einen Garten ‚der andere auf einen ..fürsaum" [11]) geht, zwei Jahre benützt werden. Das dritte Jahr sind sie verboten.

Die Not schafft besondere Wege.

Solche Not kann gegeben sein, wenn Unruhe und Sicherheit im Lande herrscht. Die Quellen reden von „vnfried" [12]), „krieg" [13]), „zug (Kriegszug)" [14]), „feintschaft" [15]), „flucht" [16]), „forcht" [17]). In solchen Zeiten haben die Breitenfurter, Eberswanger, Haunsfelder, Schernfelder, Schönauer und Schönfelder, um sich und ihr Vieh in Sicherheit zu bringen, das gleiche Recht. Sie dürfen nämlich auf dem nächsten Weg durch Korn, Weizen und Hafer nach Dollnstein fliehen. Sie solen vor den Mauern drei „schray" tun. Wird daraufhin nicht aufgemacht, so tragen die Dollnsteiner den Schaden, wenn ihnen

[1]) Bechthal.
[2]) Bechthal.
[3]) Enkering (1 u. 2), Kinding, Pfalzpaint, Plankstetten.
[4]) Wachenzell.
[5]) Kinding, Pfalzpaint.
[6]) Kinding, Pfalzpaint, Seuversholz.
[7]) Kinding, Pfalzpaint.
[8]) Kinding, Schönfeld, Seuversholz.
[9]) Seuversholz.
[10]) Kinding.
[11]) Freier Ackerstreifen zum Umwenden des Pfluges (Rieder IV, 98).
[12]) Pfalzpaint, Schönfeld.
[13]) Seuversholz.
[14]) Schönau.
[15]) Eberswang, Schönfeld.
[16]) Eberswang, Schernfeld.
[17]) Haunsfeld.

ihr Vieh weggenommen wird. Umgekehrt haben auch die Dollnsteiner ein Fluchtrecht durch Felder und Wälder der Schönfelder [1]). Gleiches Recht steht den Schönfeldern gegenüber den Schönauern zu [2]). In Seuversholz darf in unruhigen Zeiten ein sonst nur zu Mistfahrten und in der Getreideernte benützter Weg gebraucht werden. Um nicht aus den Ettern zu müssen, haben die Pfalzpaitner in gefährlichen Zeiten das Recht, durch einen Garten ihr Vieh zur Tränke zu treiben.

Eine zweite Not kann der Wassermangel („lands gepruch") sein. In solchen Fällen dürfen die Seuversholzer und Reuther [3]) mit ihrem Vieh an die Anlauter treiben und dabei die Wege im verbreiterten Zustand benützen. Die Enkeringer (1) haben im Notfall mit ihrem Vieh an die Brücke in Gungolding zu treiben und zwar „als weitt als einer ein wispaum über zwirg auf eine pferdt fiern möcht".

Schließlich begründet auch ein das Vieh überraschendes Sturmwetter oder, „ob ein flucht an das vich kem", einen Notweg. In Titting kann hier die Herde auf das allernächste in das Dorf getrieben werden [4]).

Bloße Umkehrrechte beim Fahren oder Umwendrechte beim Pflügen enthalten die Ordnungen von Neunstetten und Schönfeld.

Auch mit der Unterhaltungspflicht beschäftigen sich die Ordnungen.

Die nicht auf privaten Grundstücken liegenden Wege müssen meistens von der ganzen Gemeinde erhalten werden. Die Ordnungen der Landvogtei und Wahrberg-Herrieden machen es jedem Dorf zur Pflicht, die in und außerhalb des Dorfs gelegenen Fußwege und Straßen instandzuhalten, „damit nit allein die innwohner des stifts, sondern auch die ausländischen durchreisenden personen hin und wieder reisen, fahren, reiten und gehen khinden". Bei Instandsetzungen hat jeder Dorfinwohner mitzuhelfen [5]).

Oder es ist dem Meier die Pflicht auferlegt, den Weg oder ein Stück desselben zu machen und zu unterhalten [6]).

In Schönfeld muß der Mühlweg nach Hagenacker zum Teil von der Gemeinde Schönfeld, zum Teil vom Müller von Hagenacker unterhalten werden. Die Verletzung dieser Pflicht durch den letzteren entbindet die Schönfelder von der Zahlung des Mahllohnes. Für seine Aufwendungen, wozu auch die für die Brücke und den Steg zählen, hat der Müller vom Meier in Hagenacker und einem Bauern in Schönfeld einen Beitrag in Geld bezw. Naturalleistungen zu verlangen.

Der über fremde Grundstücke führende öffentliche Weg muß von den Grundstücksbesitzern unterhalten werden: „item es sollen auch alle andere gewonliche fuessteig zu dorff vnd feld, wie die von alters herkomben meniglich vnuerwerth sein vnd solche erbsteig durch die, so sye berührt, wesenlich vnd päulich gehalten werden" [7]). Beson-

[1]) Schernfeld.
[2]) Schönau.
[3]) Bechthal.
[4]) Bechthal.
[5]) Lehrberg (2).
[6]) Dollnstein, Großenried, Kinding.
[7]) Raitenbuch.

ders waren die „stigel“ [1]) in gutem Zustand zu halten. In Seuversholz ist ein angrenzender Wiesenbesitzer damit belastet, daß er das Wasser in dem Graben neben der Straße, wenn dieser zu voll ist, in seine Wiese ablassen muß.

2. Weide.

Wenn in den Ordnungen von der Weide die Rede ist, etwa in der öfters vorkommenden Wendung „wayd vnd wasser“, so sind damit alle Weidegelegenheiten gemeint, die sich in Feld und Wald bieten.

Als Weide dient in erster Linie die dem Vieh allein überlassenen, anderweitig nicht benutzten Gründe. Sie stehen das ganze Jahr dem Vieh offen. In Großenried werden sie „vich treyb“ genannt. Die beiden Enkeringer Ordnungen sprechen von „nutzung trieb vnd gemein“. Sie beschreiben genau die Grenzen dieser ausgesprochenen Viehweiden. In Eitensheim (1) haben sie eine „vichtrat“.

Auch das „espan“ [2]) oder wenn es kleiner ist das „espanlein“ ist ein das ganze Jahr über offenstehender Weideplatz. Die Eitensheimer (1) Ordnung zählt unter Angabe ihrer Lage zehn solcher Grundstücke auf. Auch die Breitenfurter Ordnung erwähnt mehrere Espan.

In einigen Ordnungen ist von einem Wasen die Rede. So bestimmt die Dombühler Ordnung, daß die Gemeinde das ganze Jahr hindurch das Recht habe, ihr Vieh auf den Sauwasen zu treiben. In Lehrberg (2) sind den Gänsen nur die beiden Wasen zur Weide angewiesen.

Einen „gmain anger“ nennt die Buxheimer (1) Ordnung. Er dient, wie die Quelle angibt, der Viehweide.

Eine zweite Weidegelegenheit bietet die Brache: „auch haben sie die gerechtigkeit, auf welchem veldt auch die brach ligt, so mag man das vich treiben bis an das holz, als dann von alter herkomen ist vnd keiner hat das zu weren“ [3]).

Eine dritte Art der Weide ist der Wald. Neben der Grasnutzung kommt die Eichel- und Buchelmast in Frage.

Die Weidegerechtigkeit erstreckt sich hier nicht selten über den Gemeindewald hinaus in herrschaftliche Wälder, sei es der eigenen oder einer fremden Herrschaft. So haben die Dombühler mit Pferd und Kühen in den Wald der Chorherrn von Herrieden, die Breitenfurter in einen Wald („ramersperg“) des Bischofs und in Hölzer des Klosters Rebdorf, die Dollnsteiner in mehrere Wälder des Bischofs und einen Wald der Äbtissin von St. Walburg, die Schönfelder in des Bischofs und des Königs Forst, die Raitenbucher in ein Geäcker des Bischofs zu treiben.

Zur Schonung des Waldes müssen junge Bestände gemieden werden: ‚item, wir haben auch recht in der chorherrn wald zu treiben vnd hüten mit unsern pferden und kühen ausgenommen, wo jung schleg weren, soll man meiden bis es aufkumt vnd das vich kein schaden darin

[1]) Das sind Pflöcke, Baumstöcke, erhöhte Bretter u. dgl., welche als Stufe zum Übersteigen eines Zaunes dienen (Schmeller-Frommann II, 743).

[2]) Im Worte „espan“ steckt das Wort „esch“ = Flur (Schmeller-Frommann I, 167).

[3]) Raitenbuch.

kann tun“ [1]). In Lehrberg (2) sind junge Anpflanzungen für Kühe acht Jahre, für Pferde vier Jahre bei Strafe gesperrt.

Die ausgedehnteste Weide eröffnet sich, wenn die Wiesen abgemäht und die Äcker abgeerntet sind. Dann steht dem Vieh die ganze Flur offen. In die Stoppelfelder einzutreiben ist aber nicht unmittelbar nach dem Schnitt erlaubt [2]). Wenn das Stoppelfeld frei gegeben ist, sollen nach der Lehrberger (2) Ordnung in die Stupfel keine Schafe und Gänse getrieben werden, bevor nicht das gehörnte Vieh drei Tage darin gehütet wurde. Während die Schernfelder und Raitenbucher Ordnung die Wiesen freigeben, wenn das Krummet abgemäht ist, setzen die übrigen Ordnungen bestimmte Zeitpunkte fest, welche die freie Zeit einleiten und beendigen. Mit Miacheli (11. 11.) beginnt sie [3]) und mit Georgi (23. 4.) [4]) oder Walburgi (1. 5.) [5]) oder dem Kreuztag (3. 5.) [6]) endigt sie. Während dieser Zeit dürfen Zäune in der Flur nicht errichtet werden: „doch so soll niemant hayen als dan das von alter her ist komen kayn wiesen von sandt jorgen tag oder keinen garten dan es werden gerten darin peltzer [7]) stunden“ [8]), „aber denselben (Krautgarten) soll er nicht ehe denn acht tage vor sanct jorgen tag zumachen und auf sanct gallen tag (16. 10.) wieder aufmachen, damit ein gemein die weide suchen moge“ [9]). Errichtet trotzdem jemand einen Zaun, so hat man das Recht, ihn aufzubrechen [10]).

Diese Herbst- und Frühlingsweide ist zumeist nicht bloß auf die Felder des Dorfes beschränkt. Sie erstreckt sich auch auf die Wiesen der benachbarten Orte. Mit besonderer Betonung und Ausführlichkeit lassen es sich die Ordnungen angelegen sein, zu bestimmen, wie weit die Dörfer mit ihrem Vieh zu treiben haben. Um nur ein Beispiel herauszuheben: die Breitenfurter haben zu treiben bis vor die Mauern von Dollnstein, bis Eberswang, bis nach Obereichstätt an die Brücke, bis Sappenfeld an die Tränke, bis Zell in das Linstal, bis Ochsenfeld in das Rübtal, bis Biesenhard in das Schlechfeld, bis Loch zu dem Aichach, zu dem Pubenrad. Meistens ist einer der Zielpunkte die Tränke, die entweder an einem Fluß; Bach, Weiher oder Brunnen sein kann [11].)

Bei solchen in fremde Fluren greifenden Weiden ist ein Zusammentreffen mehrerer Viehherden verschiedener Dörfer nicht zu umgehen.

---

[1]) Dombühl.
[2]) s. S. 72.
[3]) Bechthal, Breitenfurt (hier wird dem Müller des nahegelegenen Attenbrunn verboten, vor Michaeli über die Altmühl zu treiben) Großenried, Neunstetten, Plankstetten.
[4]) Bechthal, Schernfeld.
[5]) Großenried, Neunstetten, Raitenbuch.
[6]) Rauenzell.
[7]) Neugesetzte Stämmchen (Schmeller-Frommann I, 390).
[8]) Plankstetten.
[9]) Wolferstadt (1 u. 2).
[10]) Großenried.
[11]) Breitenfurt (Hülle in Sappenfeld, Altmühlbrücke in Obereichstätt), Dollnstein (Hülle in Sappenfeld, Furt in Obereichstätt), Aurach (2) (Altmühlbrücke in Neunstetten), Dombühl (Weiher), Kinding (Bach in Grösdorf), Neunstetten (St. Veitsbrunnen in Herrieden), Pfalzpaint (Altmühlfurt in Rieshofen), Rauenzell (Altmühl), Schönfeld (Altmühl in Eßlingen).

Die Dollnsteiner Ordnung sichert in diesem Falle der Herde ihres Ortes den Vortritt zu: „item es hat auch unser herr vnd all die von Tollnstein die recht wo ihr vich geht es sei gen Oberneystett, gen Piesenhartt, gen Ryedt g,en Einsfeldt, gen Sappenfeldt, gen Schernfeldt oder wo es geht, so sollen den unsern hürten die andern weichen". Für die Tränke in Sappenfeld ist das besonders noch hervorgehoben.

Während manche Ordnungen sich wohl Weiderechte in die Gründe benachbarter Orte zusichern, deren Rechte auf ihren Fluren aber ausschließen [1]), stehen andere Orte mit benachbarten Dörfern in gegenseitiger Weidegemeinschaft. Die Weide des einen Dorfes ist zugleich auch die des anderen. In solchem Verhältnis stehen die Eberswanger und Dollnsteiner [2]), die Schernfelder und Eberswanger [3]), die Eitensheimer und Buxheimer [4]), die Reuther und Kesselberger [5]). Die Eberswanger Ordnung sagt: „item so haben die von Eberschwang die recht, daß sie mit ihren vich treiben sollen vnd mügen an alle end vnd stet, da die von Tollnstein vich hingeht vnd die von Tollnstein sollen treiben mit ihrem vich, wo der von Eberschwang hingeht vnd was die von Eberschwang schleg meiden mit ihrem vich, das sollen die von Tollnstein mit ihrem vich auch meiden".

Bei Zwistigkeit darüber, daß das eine Dorf das andere mit Weiden übervorteilen will, hat das benachteiligte Dorf das Recht, dies abzustellen [6]).

Die Benutzung der Weiden ist das gleiche Recht jedes Dorfgenossen. Nur dem Umfang nach ist es nach der Größe des Besitzes abgestuft. Es gilt der Grundsatz, daß sich keiner auf Kosten des Gemeindegutes Tiere halten soll, die er mit eigenen Mitteln nicht ernähren kann. Deshalb stellen einige Ordnungen ein „gesatz" auf, das die Zahl der Tiere bestimmt, die jeder halten darf. In Wolferstadt (1 u. 2) stehen einem Bauern 10 Rinder, 20 Schafe und 4 Geißen, einem Lehner, der keine Pferde hat, 7 Rinder, 12 Schafe und 2 Geißen, einem Müller 7 Rinder, 12 Schafe und 2 Geißen, einem Köbler 6 Rinder, 10 Schafe und 2 Geißen zu. In Beilngries (1) darf ein Bäcker 6 Schweine auf die Weide treiben und eines im Hause halten, das sich von Abfällen nährt. Übertritt der Bäcker diese Zahl, so verfallen die über den Satz gehaltenen Schweine dem Bischof. Außerdem muß er Strafe zahlen. Zwistigkeiten über die Haltung der Schafe scheinen im besonderen Maße Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung gegeben zu haben [7]). Die Eitensheimer (1) Ordnung bestimmt, daß ein Meier 100 Schafe, ein Bauer 50 Schafe und ein Söldner 25 Schafe vor den Hirten schlagen darf.

Im Winter steht es den Landleuten frei, wieviel Tiere sie halten wollen. Kommt die Weidezeit, so müssen sie die über die Zahl des Satzes hinausgehenden Tiere veräußern [8]).

---

[1]) Dombühl, Schönfeld.
[2]) Eberswang.
[3]) Schernfeld.
[4]) Buxheim (1), Eitensheim (1).
[5]) Bechthal.
[6]) Bechthal.
[7]) Beilngries (1), Eitensheim (1); Landvogtei, Lehrberg (2).
[8]) Wolferstadt (1 u. 2).

Zur Schonung der Weide können manche Tiere überhaupt verboten sein. In Schönau sind es die Gänse: „item auch ist allweg gesetzt daß niemant kein gans da haben soll dadurch die 10 espan verderbt werden". In Plankstetten haben die Gotteshausleute keine Gänse und Geißen zu halten.

Bei Strafe und Einziehung des Tieres ist den Bürgern untersagt, Tiere von Auswärtigen mit ihren eigenen auf die Weide zu treiben [1]).

3. Wald.

Einige Ordnungen [2]) zählen ihre Gemeindehölzer auf und bezeichnen die Stelle, wo sie liegen. Damit werden sie abgegrenzt gegenüber Besitzungen der Herrschaft und anderer Dörfer.

Von der einen Art der Nutzung des Waldes ist schon bei der Weide gesprochen worden. Die andere, dem Bauern wichtigere und deshalb auch in den Ordnungen öfters und ausführlicher genannte ist der Holzgenuß.

Holzberechtigt ist jeder, der im Dorfe Haus und Hof besitzt: „item ein iglich haus, das sitzet mit gerochen feuer, dem ist man schuldig schachen zu geben, wer aber nicht sitzt mit gerochem feuer, denselben ist man kein schachen zu geben schuldig" [3]). Hausgenossen, also Leute, die in Miete wohnen, haben an dem Gemeindeholz keinen Anteil: „allen hausgenossen sollen die vierer kein holz geben weder zu lesen noch vom stock abzuhauen" [4]). Sie müssen vom Hausherrn beholzigt werden [5]). Ebenso darf für die Bezäunung von Grundstücken, die Fremden gehören, Holz aus der Gemein nicht gegeben werden [6]).

Den Bauern steht es nicht frei den Wald zu nutzen, wie es ihnen gefällt. Sie sind an obrigkeitliche Anweisungen gebunden.

In Wachenzell wird an Michaeli jedem Dorfeingesessenen ein gleich großer Teil des Waldes zugewiesen. Die Ordnung nennt ihn „schachen" oder „stockraum". Dieser Holzteil steht ein Jahr lang in der Nutznießung des Angewiesenen. Nach Ablauf dieses Jahres verfällt er wieder der Gemeinde.

Für die Zuteilung des Schachens werden 3 Heller bezahlt, wovon 2 dem Richter und 1 dem Amtmann gebühren.

Eine ähnliche Verteilung scheint auch in Großlellenfeld stattzufinden, wo dem Richter eine Abgabe dafür zu entrichten ist, daß er den Wald vor Holzfrevler schützt.

In Obermässing bitten die Bauern, wenn sie an Holzmangel leiden, den Pfleger, daß er ihnen erlaube, im Gemeinholz zu hacken. Für die Erlaubniserteilung steht dem Pfleger ein Entgelt zu.

In Dombühl darf nur dann Brenn- und Bauholz geschlagen werden, wenn die Holzwarte den Platz angewiesen haben. Dafür bekommen sie ein Viertel Wein.

In Lehrberg (2) ist bei jeder Holznutzung die Erlaubnis der Vierer einzuholen. Bau- und Zaunholz werden nach Notdurft ange-

[1]) Beilngries (1), Lehrberg (2).
[2]) Breitenfurt, Schönfeld.
[3]) Wachenzell.
[4]) Lehrberg (2).
[5]) Lehrberg (2).
[6]) Lehrberg (2).

wiesen. Die Vierer kontrollieren zuerst, ob wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Das Brennholz, wozu auch die zum Erleuchten der Zimmer verwendeten Spanhölzer gerechnet werden, weisen die Vierer einmal im Jahr jedem in gleich großer Klafterzahl zum Abmachen an. Wer sein gefälltes Holz liegen läßt, bis es fault, verfällt einer Strafe von 3 Pfd. Büschelholz muß bei Vermeidung des Verfallens zwischen der Stockräumung und Michaeli oder kurz nachher aufgelesen werden. Das Hauen von „afterschlegen“ [1]), von „geißbross“ [2]), von Stämmen und Ästen bei Einholung von Besenreißer und Deckreißer, das Schälen und Hauen von „jungen viechtling, spannhölzern vnd vichte wayen“ zu Pfingsten ist bei Strafe verboten.

Auf gleicher Linie wie der Ausschuß der Nichteingesessenen von der Zuteilung des Holzes liegt auch die den beiden Ordnungen von Wachenzell und Lehrberg (2) gemeinsame Vorschrift, daß kein den Einheimischen zugeteiltes Holz, noch ein daraus verfertigter Gegenstand (Lehrberg) an Auswärtige verkauft werden darf. Die letztgenannte Ordnung verbietet sogar den Verkauf überhaupt und bedroht die Nichtbefolgung nicht nur mit einer Strafe, sondern auch mit dem Verlust jeden Holzgenusses in diesem Jahr.

Wie den Bauern in den herrschaftlichen Wäldern Weiderechte zustehen, so besitzen sie auch teils aus Gnade teils als Gegenleistung teils wegen ihrer Angewiesenheit auf wirtschaftliche Unterstützung des Grundherrn Holzrechte. So haben die Auracher (2) und die nahen Hilsbacher nach ihrer Notdurft zu jedem Maien- und Herbstgericht 2 Fuder Brennholz im beschöflichen Wald zu schlagen. Die Ordnung erwähnt, daß der Umfang ihrer Berechtigung auf diese 2 Fuder herabgesunken ist. Den Eitensheimern (1) steht der Pfünzer Forst offen. Für jedes Fuder haben sie eine Forsthenne zu geben. Die Bauern (nicht die Köbler) von Enkering (1 u. 2) und ihre Herrschaft haben das Recht, in des Bischofs Forst „berneichet“ zu fahren und sich dort Brennholz zu holen. Dafür bezahlen sie dem Forstknecht in Kipfenberg ein Opfergeld zu Weihnachten in Höhe von 6 oder 8 Kreuzern oder einen Vierling Hanfkörner am Aschermittwoch und einen halben Metzen Korn. Ihre Berechtigung rührt davon her, daß sie zwei Wälder an den Bischof abgetreten haben. In Dombühl können die Hintersassen des Chorherrnstifts Herrieden in dessen Wald sich mit Latten und Holz zu Haus- und Scheunenbau und dergleichen versorgen und jeder Bauer im Amt kann sich sein Holz für das Baugeschirr hauen. Der Wald des der Äbtissin von Bergen gehörigen Meierhofes in Dollnstein liefert allen Grundholden der Äbtissin Zaunholz. Drei in den Meierhof von Grösdorf zinspflichtige Huben von Oberemmensdorf haben das Recht im Meierhof ein Fuder Geschirrholz zu holen [3]). Dem Meier von Haunsfeld steht es zu, mit Willen des Försters im Bischofsholz Zaunholz zu hauen.

4. Wasser.

Ähnlich wie beim Gemeinholz legen auch beim Gmeinwasser einige Ordnungen Wert darauf, Lage und Grenzen zu bestimmen, so

[1]) Äste und Zweige gefällter Bäume (Schmeller-Frommann I, 46).
[2]) Junge Zweige für die Ziegen (Schmeller-Frommann I, 365).
[3]) Kipfenberg (4).

die Ordnungen von Buxheim (1), Enkering (1 u. 2), Großenried und Neunstetten.

Die Nutzung des Wassers besteht vor allem im Fisch- und Krebsfang. Was die Ordnungen darüber bringen, sind aber nicht Unterstreichungen der bäuerlichen Rechte, sondern Einschränkungen.

Zunächst ist die Zeit geregelt, zu der gefischt werden darf. Die Enkeringer (2) haben in der Anlauter am Mittwoch und Freitag und in der Schwarzach nur am Freitag vormittag, die Beilngrieser (1) in der Sulz am Donnerstag und Freitag, die Lehrberger (2) am Donnerstag nachmittag und Freitag vormittag, sowie an allen Vormittagen gebannter Festtage und in der Fasten, wo der Bedarf an Fischen ein erhöhter ist, am Montag, Mittwoch und Freitag vormittag zu fischen und zu krebsen.

Auch Schonzeiten sind eingeführt, in denen die Fischrechte überhaupt ruhen oder nur in beschränktem Umfange ausgeübt werden dürfen. In Enkering (2) ist es die Forellenlaiche. Außerdem darf während des Zeitraumes von der Enkeringer Kirchweih bis zum Patroziniumsfest St. Ottmar nur am Mittwoch und nur für den eigenen Bedarf gefischt werden.

Besonders hervorgehoben wird das Verbot des Fischens bei Nacht oder Licht [1]).

Noch tiefgreifenderen Beschränkungen sind die Bauern bei der Art und Weise des Fisch- und Krebsfanges unterworfen.

Manche Stellen im Wasser sind überhaupt der Herrschaft vorbehalten [2]).

Beim Fischen sollen sich nicht zwei zusammensetzen [3]), sondern einen bestimmten Abstand haben [4]).

Eine Reihe von Fanggeräten sind verboten wie „reusen“ [5]), „eisen“ [6]), „angeln“ [7]), „watt“ [8]), „suchnetze (?)“ [9]), „segen“ [10]), „stelgarn (?)“ [11]), „vaschlag“ [12]). Erlaubte Fanggeräte sind „dretschern“ [13]), „peren“ [14]), „stockberen“ [15]), „hammen“ [16]), in Ornbau und Lehrberg

[1]) Beilngries (1), Enkering (2), Lehrberg (2).
[2]) Enkering (1 u. 2).
[3]) Enkering (1 u. 2).
[4]) Lehrberg (2).
[5]) Beilngries (1), Emsing (2), Enkering (1 u. 2).
[6]) Beilngries (1).
[7]) Beilngries (1).
[8]) Beilngries (1). — Die „wat“ ist eine Art Zugnetz mit einem Sack ohne Spiegel (Schmeller-Fromann II, 1045).
[9]) Enkering (1 u. 2).
[10]) Beilngries (1), Emsing (2), Lehrberg (2). Die „segen“ ist ein großes Zugnetz, welches aus zwei starken Wänden, es daran zu ziehen und einem Sack (Bern) in der Mitte besteht (Schmeller-Frommann II, 240).
[11]) Emsing (2).
[12]) Emsing (2).
[13]) Emsing (2), Enkering (1 u. 2).
[14]) Beilngries (1). Der „beren“ ist ein sack- oder haubenförmiges kleineres Netz, welches, entweder an einem Stiel oder an einer Stange befestigt, für sich gebraucht wird, um Fische aus dem Behälter zu heben oder auch überhaupt zu fangen, oder denjenigen Teil eines größeren Netzes ausmacht, in welchen sich beim Herausziehen des Letzteren die Fische zu sammeln pflegen (Schmeller-Frommann I, 261).
[15]) Beilngries (1).
[16]) Lehrberg (2). Der „hamen“ ist ein Fangnetz (Schmeller-Frommann I, 1105).

(2) auch Reußen. Die Zahl der zugelassenen Reusen und Krebskörbe ist beschränkt [1]).

Im Waser zu graben [2]) oder im Bache zu schöpfen [3]) oder Krebse mit den Händen zu fangen [4]) ist unter Strafe verboten. Vor dem Wasserablaufenlassen des Fischens wegen werden die Müller in der Lehrberger (2) Ordnung gewarnt.

Zu kleine Fische und Krebse — die Masse sind bei den Vierern zu erholen — müssen wieder in den Bach geworfen werden [5]).

Wird für die Herrschaft gefischt, so finden von diesen einschränkenden Vorschriften Befreiungen statt [6]).

Um den Ertrag an Fischen nicht zu beeinträchtigen, bestimmt die Großenriedener Ordnung, daß von Walburgi bis Michaeli niemand das Fischwasser „mern" [7]) soll.

Die Nutzung des Fischwassers soll in erster Linie dem Bedürfnis des bäuerlichen Haushalts dienen. Darüber hinaus ist aber der Bauer nicht gehindert, im weiteren Umfang von dem Fischrecht Gebrauch zu machen. Bei der Verwertung der eingefangenen Fische ist er jedoch an bestimmte Vorschriften gebunden. Er muß die Fische v e r k a u f e n. Das Einsperren ist untersagt [8]). Nach einigen Ordnungen [9]) hat die Herrschaft ein Vorverkaufsrecht. Macht diese davon keinen Gebrauch, so müssen die Fische nach der Untermässinger Ordnung in die Taferne getragen, dann in die Badstube und zuletzt dem Pfarrer angeboten werden. Hat niemand von den Vorkaufsberechtigten die Fische angenommen, oder, sind solche überhaupt nicht vorhanden, so sollen die Fische eine Zeit lang [mindestens eine Stunde [10])] vor der Kirche [11]), oder unter der Linde [12]) oder auf dem Markt [13]) oder sonst öffentlich [14]) feil geboten werden. Der P r e i s der Fische ist in den Ordnungen genau bestimmt:

1 Pfd. Hecht: 10 Pf. [15]), 15 Pf. [16]), 16 Pf. [17])
1 Pfd. Forellen: 15 Pf. [18])
1 Pfd. Ruppen (Rutten): 8 Pf. [19]), 15 Pf. [20]), 16 Pf. [21])
1 Pfd. Karpfen oder Berschling: 10 Pf. [22])

---

[1]) Lehrberg (2).
[2]) Emsing (2).
[3]) Lehrberg (2).
[4]) Lehrberg (2).
[5]) Lehrberg (2).
[6]) Enkering (1 u. 2), Lehrberg (2).
[7]) Aufwühlen (Schmeller-Frommann I, 1640).
[8]) Untermässing.
[9]) Enkering (2), Untermässing.
[10]) Lehrberg (2).
[11]) Emsing (2), Lehrberg (2), Neunstetten, Untermässing.
[12]) Untermässing.
[13]) Ornbau.
[14]) Enkering (1 u. 2), Großenried.
[15]) Ornbau.
[16]) Enkering (2).
[17]) Lehrberg (2).
[18]) Enkering (2).
[19]) Ornbau.
[20]) Enkering (2).
[21]) Lehrberg (2).
[22]) Lehrberg (2).

1 Pfd. Weißfisch: 7 Pf.[1]), 8 Pf.[2])
1 Pfd. Bratfisch oder Haseln: 8 Pf.[3])
1 Pfd. Schleien: 7 Pf.[4])
1 Pfd. Bachfisch: 5 Pf.[5])
1 Maß kleine Dauppelfisch: 12 Pf.[6])
1 Maß „fisch, die nit erklaubt seind": 6 Pf.[7])
1 Viertel (2 Maß) Krebs: 8 Pf.[8]).

Wie am Wald, so sollen auch am Gemeinwasser die Fremden keinen Nutzen haben. Es ist deshalb unter Strafe verboten, Fische nach auswärts zu verkaufen[9]) oder an solche, die dieses tun[10]). Nur aus Gnade ist den Gästen an manchen Orten eine kleine Nutzung zugebilligt. So darf sich der Fremde in Emsing (2) und Untermässing ein Essen Fisch und Krebs fangen, muß es aber in der Ortstaferne verspeisen (Untermässing).

Andere Nutzungen, als der Fischfang, treten in den Ordnungen nur vereinzelt auf.

In Rauenzell ist der Anlaß zu der schriftlichen Aufzeichnung des Dorfrechts der Streit um die Wässerung der Wiesen. Er wird in der Weise entschieden, daß jedem Wiesenbesitzer für jedes Tagwerk einen Tag lang die Wässerung zusteht. Im Frühling soll der Bach von Müller und Anstößern gereinigt und alle das Wasser stemmenden Weidestöcke beseitigt werden. Bei Hochwasser soll keiner seine Wasserfurche mit einem über die Oberfläche der Wiese ragenden Damm absperren.

Auch die Bechthaler Ordnung beschäftigt sich mit dem Wässerungsrecht. Jeder, der Wasserwiesen am Mühlbach hat, kann an allen Samstagen und an allen Vorabenden von Marien- und Apostelfesten vom Feuerabendläuten bis zum Morgen nach dem Amt seine Wiese überschwemmen.

Eine dritte Nutzungsart des Wassers erwähnt die Rieshofener Ordnung. Nach ihr haben die Dörfler an einer abgegrenzten Strecke der Altmühl ihren Flachs und Hanf zu tränken und zu rösten.

5. Gebäude, Äcker, Wiesen.

Von Gemeindegebäuden werden in einigen Ordnungen das Badhaus[11]) und das Schmiedhaus[12]) genannt.

Von einem Gemeindeacker spricht nur die Buxheimer (1) Ordnung. Sie bestimmt die Lage des Grundstücks.

---

[1]) Lehrberg (2).
[2]) Enkering.
[3]) Enkering (2). „haseln" sind Rotaugen (Schmeller-Frommann I, 1173).
[4]) (Lehrberg (2).
[5]) Ornbau.
[6]) Enkering (2). Das „taupel" ist ein Tauchgarn, Fischernetz, das beim Fischen unter das Wasser getaucht und mit einem Male herausgezogen wird (Schmeller-Frommann I, 581).
[7]) Emsing (2).
[8]) Lehrberg (2).
[9]) Lehrberg (2), Untermässing.
[10]) Ornbau.
[11]) Eitensheim (1), Emsing (2), Raitenbuch, s. S. 130.
[12]) Großenried, Schönfeld, Raitenbuch, s. S. 126.

Auch die Aufzählung von Wiesen („wismat", „wisfleck", auch bloß „gemein") ist auf wenige Ordnungen beschränkt [1]). In Buxheim (1) wird Größe und Lage näher angegeben. Als Wiese tritt manchmal auch das Espan, das wir sonst als Weideplatz kennen, auf. So sagt die Buxheimer (1) Ordnung: „item das pfad espan 1 taberch wismads gehort zu Puchsensheim, leit ze grieß vnd stost an dy hart wiesen". Als Wiese kann das Espan eine Zugehörung zu einem Amt wie dem des Mesners [2]) oder des Flurers [3]) bilden. Aus der angeführten Stelle der Buxheimer (1) Ordnung ergibt sich, daß auch der Bader ein solches Espan innehaben kann. Es kann auch an einen Privaten verpachtet sein, der einen jährlichen Pachtzins an die Gemeinde zahlt [4]).

6. Etter.

Der das Dorf umgebende Zaun, „etter' oder bloß „zäune" genannt, wird in den Ordnungen zwar nicht als Gemein bezeichnet. Da er aber auch den Nutzen aller dient, kann er hier eingereiht werden.

Die beiden Enkeringer Ordnungen geben genau den Verlauf des Etters an. Sie teilen ihn in 5 durch Wege getrennte Stücke und sprechen von 3., 4. und 5. Ettern.

Unterhalten muß der Etter von dem werden, dessen die Zaunstatt ist, d. h., durch wessen Grundstück der Zaun läuft [5]). Nach einigen Ordnungen erstreckt sich diese Zäunungspflicht nur auf die Zeit, wo durch hinauslaufendes Vieh Schaden angerichtet werden kann. So muß in Schönfeld das Dorf hinten bewehrt sein „zu den vier tägen (ersten vier Tage in der Fasten)". In Eberswang soll man zäunen vor Walburgi.

Die auf die Feldflur führenden Öffnungen des Etters heißen „erblucken". In der Rauenzeller Ordnung werden 22 an der Zahl aufgezählt. Sie bieten aber nur zu der Zeit ungehinderten Ausgang aus dem Dorf, zu der auch, wie vorhin erwähnt, mancherorts nicht unbedingt der Etter errichtet sein braucht. Der Zusatz zu jeder genannten Erblucke heißt nämlich in der Rauenzeller Ordnung: „jährlich zu offenen tagen". In Bechthal sind von Michaeli bis Georgi, wo die Wiesen für die Weide und alle Wege zur Benützung frei sind, auch die Erblucken geöffnet. Bestimmte Erblucken können ähnlich wie im Wegerecht einige Jahre ganz gesperrt sein und nur jedes 3. Jahr aufgehen [6]).

Während der geschlossenen Zeit ist die Erblucke durch das „faltor („falter")" versperrt. Den Ordnungen ist darum zu tun, wer vor Walburgi die Falltore zu hängen hat. Es werden die Pflichtigen mit Namen aufgezählt. Mit Ausnahme der Rieshofener Ordnung, welche den jeweiligen Besitzer einer mit Namen genannten Wiese verpflichtet, das wahrscheinlich an oder auf der Wiese gelegene Falltor samt dem Zaun zu unterhalten und welche dem Meier aufgibt, bei seinem Meierhof das Falltor zu hängen, lassen die übrigen Ordnungen nicht erkennen, in welcher räumlichen Beziehung der Hof oder das Grundstück des

[1]) Buxheim (1), Eitensheim (1), Wachenzell.
[2]) Breitenfurt.
[3]) Obermässing.
[4]) Buxheim (1).
[5]) Eberswang, Schönfeld.
[6]) Rauenzell.

Pflichtigen zum Falltor steht. In Eberswang ist unter anderem der bischöfliche Meier und der des Klosters Rebdorf, in Breitenfurt das Schmiedlehen als unterhaltungspflichtig bestimmt.

7. Brücke und Stege.

Wir lesen hauptsächlich von der Unterhaltungspflicht.

Unterhaltungspflichtig kann sein die Gemeinde. So muß in Kinding die große Westerbrücke von der Gemeinde gemacht werden.

Unterhaltungspflichtig kann der Meier sein. So hat in Dollnstein der Meier der Äbtissin von Bergen eine Brücke zu einem Drittel zu erhalten und der jeweilige Besitzer des Hofes der Herren zu Dollnstein die Brücke nach Eberswang hinaus zu machen.

Mehrere Ordnungen wie die von Kinding, Neunstetten und Schönfeld bestimmen den Müller als Unterhaltungspflichtigen.

Auch an die Innehabung eines Grundstückes kann die Unterhaltungspflicht gebunden sein. So hat in Kinding die Altmühlbrücke derjenige dem Dorf zu „bewähren", der „den pruckwerd [1]) zu Santen" innehat.

Die Art der Unterhaltung kann den Pflichtigen im einzelnen vorgeschrieben sein. So hat der Meier in Dollnstein Bretter zu verwenden, von denen jedes 12 oder 14 Schuh hat. Verletzt er diese Pflicht, sodaß ein Vieh abfällt, oder, hält er die Brücke sonst in unordentlichem Zustand, so daß ein Vieh Schaden nimmt, so muß er diesen bezahlen. In Kinding muß die Altmühlbrücke so weit sein, daß eine Person, „mit einem fuehrächs" keinen Schaden nimmt.

Die Unterhaltungspflichtigen haben mancherorts Anspruch auf Beisteuerung zu den Unkosten. Dem Müller in Neunstetten ist nach Notdurft Holz zuzufahren. Der Anspruch des Müllers von Hagenacker wurde schon im Zusammenhang mit der Wegebaupflicht erwähnt [2]). Die Müller in Kinding haben die kleine Westerbrücke nur für das Vieh gangbar zu erhalten. Will man sie auch mit Fahrzeugen benützen, so haben sie Anspruch auf die Mithilfe der Gemeinde.

Die wenigen neben der Unterhaltungspflicht handelnden Bestimmungen regeln die Benutzung. In einem der Wachenzeller Ordnung später angegliederten Teil ist das Treiben von Pferden und anderem Vieh auf die Stege bei Strafe verboten. Die Altmühlbrücke in Rieshofen ist nur geöffnet in der Heu- und Grummeternte, von der Grummeternte bis zu dem Zeitpunkt, wo das Vieh nicht mehr auf die Weide geht, und vom Beginn der Frühlingsweide bis Walburgi.

Fährt über die Altmühlbrücke in Kinding jemand mit einer zu schweren Ladung, so ist der Brückeninhaber nicht nur von jeder Haftpflicht befreit, sondern hat auch einen Schadenersatzanspruch für die etwa zerbrochene Brücke.

---

[1]) Der „werd" ist ein erhöhter Grund im Wasser eines Flusses oder Sees, der über dieses hervorragt und, wie die Au, mit Grün oder Holz bewachsen vom übrigen Land mehr oder minder abgeschnitten ist. Der zwischen weitläufigen Donauarmen gelegene Grund, worauf die Kirche „Unsern herrn" in Ingolstadt steht, heißt „brugkwerd" (Schmeller-Frommann II, 988).

[2]) s. S. 101.

8. Brunnen.

Einen Brunnen erwähnen die Ordnungen von Buxheim (1), Schönau und Wachenzell, eine Wasserhülle (Zisterne) in Reuth die Bechthaler Ordnung.

Der in der Buxheimer (1) Ordnung genannte Brunnen ist ein Notbrunnen. Die Quelle bestimmt, daß der Eigentümer, auf dessen Grund er steht, die Benutzung zu dulden hat, wenn der gewöhnliche Brunnen kein Wasser gibt. Die Schönauer Ordnung befiehlt das Graben eines Brunnens an einem vom Pfleger, dem Kastner und der Bauernschaft als geeignet erfundenen Platz und die gute Instandhaltung. Nur mit der Reinhaltung beschäftigen sich die Quellen von Wachenzell und Bechthal. Es soll nicht Unsauberes in den Brunnen geworfen und darin nicht gewaschen werden. Ebenso soll die Wasserhülle in Reuth, wenn man darauf angewiesen ist, aus ihr Koch- und Trinkwasser zu nehmen, rein gehalten, darin nichts gewaschen, und kein Vieh getränkt werden.

9. Steinbruch.

Die Pfalzpainter Ordnung setzt als Preis für das Fuder „teggstein", die im Steinbruch gebrochen und im Dorf verkauft werden, 12 Pf. fest. Den Verkauf nach auswärts bedroht sie mit der Strafe von 1 Ort und einer Abgabe von 4 Pf. an die Gemeinde.

V. Zuchttierhaltung.

Schon die umfangreichen Bestimmungen über Hirt und Weide ließen erkennen, welchen Wert man bäuerlicherseits auf die Fürsorge und Förderung der Viehzucht legt. Die Vorschriften über die Haltung der männlichen Zuchttiere steigern noch diesen Eindruck.

Für die Vatertiere in ihrer Gesamtheit ist in den Quellen durchweg der Ausdruck „ganz[1]) vieh" im Gebrauche. Die Neunstetter Ordnung spricht auch von „alles ganz brenvich"[2]). Von den einzelnen Tieren werden teils mit, teils ohne den Zusatz „ganz" genannt: „stier[3]), [auch „ochse"][4]), „scheln"[5]) [auch „mayden"[6]), „fohlen"[7]), „ganzen"][8]), „pern"[9]) [auch „sweinpern"][10]), „wider"[11]) [auch „ram"][12]), „pock"[13]), „gansen"[14]), „antrechen"[15]).

[1]) Der Ausdruck spielt ab auf die körperliche Unversehrtheit im Gegensatz zu den verschiedenen Tieren.

[2]) Zusammenhängend mit „bränen", in der Brunft sein (Schmeller-Frommann I, 356 und 1782).

[3]) Aurach (2), Dollnstein, Haunsfeld, Neunstetten, Obermässing.

[4]) Buxheim (1), Dombühl, Emsing (2), Kipfenberg (4), Unterstall.

[5]) Buxheim (1). Das Wort ist noch gebräuchlich in „beschälen".

[6]) Buxheim (1), Emsing (2).

[7]) Kipfenberg (4), Unterstall.

[8]) Dollnstein.

[9]) Buxheim (1), Dollnstein, Dombühl, Emsing (2), Haunsfeld, Kipfenberg (4), Neunstetten, Unterstall.

[10]) Obermässing.

[11]) Buxheim (1), Unterstall.

[12]) Buxheim (1), Dollnstein, Emsing (2), Obermässing.

[13]) Dollnstein.

[14]) Buxheim (1), Kipfenberg (4).

[15]) Kipfenberg (4).

Wer hat die Zuchttiere zu halten? Das ist für die Quellen die wichtigste Frage.

Meistens stehen den Bauern Rechte gegenüber der Herrschaft oder dem Meier zu. So hat in Obermässing der Pfleger die Verpflichtung, das Ganzvieh zu halten. In Buxheim (1), Dollnstein, Eitensheim (1), Emsing (2), Kinding, Böhming und Grösdorf [1]) können das die Bauern vom Meier beanspruchen. In Unterstall teilen sich die beiden Meier in die Verpflichtung. Der Meier vom unteren Hof soll den Hengst und Stier, der vom oberen Hof den Eber und Widder halten.

In den Ordnungen des oberen Hofstifts stellt sich die Haltungspflicht als eine Gegenleistung für die Gewährung des Zehenten dar. So haben in Neunstetten der Pfarrer, in Großenried der den Zehenten einnehmende Amann, in Aurach (2) die zehentberechtigten Mörnsheimer, in Dombühl das den Zehent beanspruchende Kloster Sulz das Ganzvieh zu halten.

In Haunsfeld ist die Gemeinde Träger der Haltungspflicht. Die Gemeindegenossen haben den Stier und Eber der Reihe nach im Stalle zu halten. Die Ordnung drückt das Wandern des Stieres von Hof zu Hof mit der folgenden Wendung aus: „item der weiler soll ein stier haben, den soll man zechent umb hin haben". Zeitpunkt der Übergabe des Stieres an denjenigen, der an der Reihe ist, ist Bartholomäi, 14 Tage vorher oder nachher. Für die Ernährung des Stieres bekommt derjenige, der an der Reihe ist, von der Gemeinde ein halbes Tagwerk Wiese zugewiesen.

Hält ein Pflichtiger eines des ihm obliegenden Ganzviehs nicht, so hat er dem dadurch Geschädigten den Schaden zu ersetzen [2]). Die Zehentschuldner haben das Recht, den Zehent solange zurück zu behalten, bis ihnen Genüge getan ist [3]). In Kinding kann derjenige, der sein Vieh in den Meierhof zum Decken treibt, dieses dort solange stehen lassen, bis ihm sein Schaden ersetzt ist.

Das Ganzvieh muß von gesunder, der Nachzucht nicht schädlicher Art sein. Beklagt sich in Unterstall in dieser Richtung jemand über den Stier, so wird der Hirte als eidlicher Gutachter gehört. Spricht er sich für die Tauglichkeit des Stieres aus, so kann es der Meier bei dem jetzigen genügen lassen. Hält er aber ihn für „mangelhaftig, prechenhaftig", so hat der Meier sofort für einen anderen zu sorgen.

Im Interesse einer genügenden Ernährung des Ganzviehes, die ja wieder der ganzen Gemeinde zugute kommt, müssen sich die einzelnen Gemeindegenossen Eigentumsbeschränkungen gefallen lassen. Nach der Emsinger (2) Ordnung kann der Meier, wenn Mangel an Heu oder Krummet gegeben ist, sodaß er über Winter den Stier nicht genügend hat füttern können, diesen im Frühling, wenn das Wachstum kommt, in die Flur schlagen. Das gleiche Recht steht dem Unterstaller Meier zu, wenn die Geschworenen an den Ebennächten in seinen Stadel gekommen sind und festgestellt haben, daß er für den Stier mit seinen Futtervorräten nicht mehr ausreicht. Der hinzukommende Eigentümer kann den Stier von seinem Grundstück wegtreiben. Er darf ihn

[1]) Kipfenberg (4).
[2]) Dollnstein, Haunsfeld (hier auch noch eine Strafe an den Pfleger).
[3]) Aurach (2), Dombühl, Großenried, Neunstetten.

aber nur über den nächsten Rain treiben. Treibt er ihn weiter und geschieht dem Stier dadurch Schaden, so muß er das dem Meier entgelten. Er darf ihn auch nur treiben oder jagen. Schlagen oder Werfen ist verboten: „vnd ob einer den ochsen schlug oder wurff zu todt der muß ihn einem mayr geben“ [1]). Wenn sonst das Ganzvieh, das unter die Gemeindeherde getrieben wird, von dieser abweicht und auf Wiesen oder Äcker läuft, so entfällt auch hier eine Schadensersatzpflicht des Tierhalters, und es greift beim Wegtreiben die erwähnte Rücksicht ein.

Die Pflicht eines einzigen, im Dorf das Ganzvieh zu halten, schließt nicht das Recht der übrigen aus, aus freien Stücken selbst für das Zuchtvieh aufzukommen. Es werden in solchen Fällen sogar Vorteile gewährt. Nach den Wolferstadter Ordnungen wird das Ganzvieh nicht beim Gesatz angerechnet und ist beim Hirten abgabefrei. Doch darf von jeder Viehgattung nur ein Ganzvieh gehalten werden. Vor Michaeli darf es nicht auf die Weide getrieben werden.

VI. Gewerbe.

1. Das seßhafte Gewerbe.

a) Wirt.

Von den Bestimmungen, die über das ländliche Gewerbe handeln, stehen an erster Stelle die über die Taferne. Neben diesem am häufigsten vorkommenden Namen wird das Wirtshaus auch „schenkstat“, „schenkhaus“, „wirtzhaus“ genannt. Der Inhaber der Taferne heißt gewöhnlich „wirt“, auch „gemeiner schenck“, „bierschenck“, „weinschenck“.

Die wichtigste Frage beim Gastwirtsgewerbe ist: wer darf schenken? In der Beantwortung dieser Frage teilen sich die Ordnungen in zwei Gruppen.

Die eine knüpft die Schenkbefugnis an die Innehabung eines Hauses, auf dem das Tafernrecht ruht. Solche Tafernen heißen in den Ordnungen „ehaft tafern“ [3]),, „erbtafern“ [4]), „erbschenckstat“ [5]). Außer dem Inhaber der Taferne steht niemand die Befugnis zu, zu schenken oder andere gewerbliche Tätigkeit zu entwickeln, soweit solche mit der Taferne verbunden ist: „dazu ist ein jeder wurth gefreyt,

[1]) Emsing (2).

[2]) Aurach (2), Dollnstein.

[3]) Enkering (2).

[4]) Landvogtei, Raitenbuch. Das Adjektiv „erb“ drückt in dieser Zusammensetzung ähnlich wie in „erbschmiedstatt“, „erbweg“, „erbzaunstatt“ nur den aus früheren Zeiten überkommenen und für alle Zukunft bleibenden (deshalb auch „ewige erbtafern“) Rechtszustand aus, daß auf dem Hause das Schenkrecht ruht. Über die Art der Verleihung gibt das Wort „erbtafern“ oder „erbschmiedstatt“ keine Auskunft. Es kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Taferne oder das Schmiedhaus von der Herrschaft zu Erbrecht vergabt ist.

[5]) Offenbau.

das sonst niemands zu Ömsing schenken soll dan er allein“ [1]), „item die tafern ist ein erbschenkstat vnd soll sonst niemand schenken im dorf zu Offenbaur den daselbst in den vorgenannten schenkhaus den mit eines pflegers guten willen und wissen“ [2]), „auch soll daselb nyemant kain gastung haben weder reitend noch vahrend denn dy die tafern inn habent“ [3]). Zuwiderhandelnde, die ihr unberechtigtes Schenken nicht leugnen, kann der Wirt sofort pfänden“ [4]).

Gewisse Umstände können die Ausschließlichkeit der Schenkbefugnis aufheben. So besteht Schenkfreiheit, wenn der Wirt das Tafernrecht von der Herrschaft nicht erworben hat. Erlangt er es, nachdem ein anderer schon ein Faß angestochen hat, so darf dieses ausgeschenkt werden [5]). Der Wirt kann auf sein Recht verzichten. In Raitenbuch hat ein jeder „haussessiger“ das Recht, Pfragnersachen feilzuhalten, was sonst nur dem Wirte zusteht, wenn dieser beim Herbstrecht auf dieses Recht verzichtet hat. Dieser Verzicht verpflichtet ihn unter Strafe, während des Jahres gegen den Gewerbebetrieb anderer keine Einrede zu tun. In Plankstetten dürfen die Winzer („weinzurell“) ihren selbstgebauten Wein ausschenken. Jedoch muß er zuerst dem Kloster angeboten werden. Die Kirchweih, die wir im folgenden noch öfters als Tag der Befreiung von Verboten kennen lernen, bringt allgemeine Schenkfreiheit. Von Samstag Mittag bis Montag Mittag kann jeder Essen und Trinken feilhalten [6]). Schließlich kann auch besondere Genehmigung der Herrschaft oder ihres Vertreters das ausschließliche Recht der Taferne durchbrechen [7]).

Das Tafernrecht wird nicht dadurch für den Inhaber an Bedeutung und Vorteilen erhöht, daß jeder Untertan die Taferne im Dorf benützen muß. Ein solcher Benützungszwang ist in keiner Ordnung zu finden. Im Gegenteil! Die Raitenbucher Ordnung schließt ihn ausdrücklich aus. Nach ihr kann der Wirt keinen aus der Gemeinde zwingen, seinen Wein, sein Bier oder Brot bei ihm zu holen. Ist jemand mit der Qualität oder dem Preise des Ortsgetränkes nicht zufrieden, so steht es ihm frei, an anderen Orten das Bier zu holen und in seinem Haus zu trinken. Er darf nur nicht selbst einen Tafernbetrieb einrichten und das eingebrachte Bier an Zechleute verkaufen. Auch die bischöfliche Finanzkasse soll nicht um ihren Vorteil gebracht werden. Es muß deswegen von dem Bier, das aus nichtfürstbischöflichem Gebiet eingeführt wird, Ungeld bezahlt werden.

Die Ehafttaferne ist Herrschaftsgut: „es ist kundt vnd gewissen, daß ein jeglicher herr von Eichstett tafern zu Löllenfeld hat“ [8]), „item die von Pföhldorf hoben gemelt . . ., so soll niemand kein tafern da haben den euer gnaden“ [9]).

[1]) Emsing (2).
[2]) Offenbau.
[3]) Eitensheim (1).
[4]) Großlellenfeld, s. S. 75 Anm. 2.
[5]) Großlellenfeld.
[6]) Großlellenfeld, Obermässing, Offenbau.
[7]) Offenbau.
[8]) Großlellenfeld.
[9]) Kipfenberg (1).

Den Betrieb der Taferne kann die Herrschaft selbst in die Hand nehmen: „item ob unser gnediger her von Eichstett die tafern selbst verlegen welt vnd do schenken lassen, das sein gnad zetun wol macht hat, so soll es in obgeschriebener maß gehalten werden“ [1]).

Meistens aber wird die Taferne wie jedes andere Bauerngut von der Herrschaft zu Leihe ausgegeben. Die Ausleiheform ist eine zweifache. Entweder kann die Taferne zu Erbrecht verliehen sein. Deutlich tritt dieses Leihverhältnis in der Raitenbucher Ordnung zutage: „item es soll hinfüro Petern Schreibers jetzigen würths inhabende tafern vnd schenkstat ein ewige erbtafern wie erbtafernsrecht vnd gewohnheit ist sein vnd bleiben vnd kein ander wer der sei neben ihme würth oder seinen nachkomben weder wein bier oder ander getrank vom zapfen oder sonsten zu schenken macht haben“. Oder die Taferne ist auf Zeit vergabt. Aus der Schernfleder Ordnung ist ersichtlich, daß der Zeitraum von einem Jahr eine Rolle spielt: „item so ist recht, wenn wür die biertafern verlihen haben, der soll schenken von eim lichtmeßtag zu dem anderm denselben tag bis nacht und nit lenger vnd was er lenger schenkt vnd in nit verlihen wer, das soll er piessen einem pfleger zu Mörnsheim“.

Die Verleihung steht in der Regel der Herrschaft oder ihrem Vertreter zu. In Kinding geht die Taferne „von dem stüft Eystett vnd dessen regierenden herrn zue handlehen“. Das besagt, daß sie aus der Hand des Bischofs vergeben wird [2]). In Eitensheim (1) hat der Richter zwei Weintafern und zwei Gastungtafern und der Meier zwei Biertafern zu vergeben. Dabei wird hervorgehoben, daß der Richter „die tafern nicht ainem allein leyhen“ soll, „wenn man wol zwien darzu gehaben mag“. In Schernfeld hat auch die Gemeinde ein Mitbestimmungsrecht. Die Taferne wird hier ebenso, wie das Hirtenamt und die Schmiede, vom Meier „mit der meist menig rat“ verliehen.

Für die Beleihung hat der Wirt eine Abgabe zu zahlen. Sie beträgt in Gungolding [3]) 3 Pf. und in Eitensheim (1) 3 „weyset“ [4]) zu je 12 Pf. Eine andere Art der Anerkennung des grundherrlichen Verhältnisses ist auch die Hingabe von Getränk an die Herrschaft zum Einkaufspreis. Der Wirt verzichtet also hier auf seinen Gewinn. So ist es in Bechtal. In Schernfeld und Buxheim (2) steht dieser billige Bierbezug dem Maier zu. In Enkering (2) hat der Wirt den Wein an die Herrschaft um 1 Pf. billiger zu geben, als er ihm gesetzt wurde.

Die andere Gruppe der Ordnungen proklamiert die Schenkfreiheit. Nach ihr darf jeder Eingesessene eine Taferne betreiben: „es hat auch das dorf das recht, daß allmeniglich wol mag schenken arm

[1]) Obermässing.
[2]) So faßt Rieder IV, 84 das Handlehen auf.
[3]) Kipfenberg (1).
[4]) Das „weissat“, lat. „enxenium“ oder „xenium“, herrührend von dem Wort „weisen“ = sich mit einem Geschenk bei einem einfinden, war ursprünglich eine ungezwungene freiwillige Gabe zur Anerkennung des gutsherrlichen Verhältnisses. Später verwandelte es sich aber in ein fest bestimmtes Pflichtreichnis. Es wird in Eichstätt in Zins- und Saalbüchern ungemein häufig erwähnt und bestand anfänglich hauptsächlich in Abgabe von Käse; seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aber wurden diese Naturalreichnisse in Geld umgelegt (Rieder VI, 52 ff.).

vnd reich“ [1]), „item es hat ein jeder ehaftiger bürger im dorf macht, zu schenken vnd wirtschaft zu treiben“ [2]), „es mag auch jedermann schenken wer will [3]), „zu Weinberg mögen alle die hawslich vnd heblich im dorf sitzen vnd wonen schenken vnd gastung halten“ [4]), „item es ist auch des dorfs gerechtigkeit daß ein jeder ... mag bier schenken, wen er will“ [5]). Ausgenommen von der Schenkbefugnis sind nach der Dombühler Ordnung nur der Pfarrer, die Hofstatt und der dem Kloster Sulz gehörige Widemhof.

Wer von der Schenkebefugnis Gebrauch macht, soll einen Reif ausstecken [6]).

Als Anerkennung gegenüber der Herrschaft hat der Schenkende eine Gebühr zu bezahlen. Sie beträgt in Schönfeld 3 Pf. und in Seuversholz 30 Pf. In Sandsee wird die Gebühr für Feilhaltung aller Waren, sei es Wein, Bier, Brot, Fleisch oder andere Gegenstände unter dem Namen „kaufgeld“ zusammengefaßt. Sie muß jedes Jahr entrichtet werden und beträgt 8 Pf.

Im Falle des Weinmangels verwandelt sich das Recht zu schenken in eine Pflicht. In Beilngries (1) kann, wenn der gewöhnliche Weinschenk keinen Wein hat, oder sonst in der Stadt Mangel an Wein herrscht, die Kammer mit Wissen eines Geschworenen jeden Weinbesitzer zum Schenken auffordern. Während dessen Schenkens ruht jeder andere Wirtschaftsbetrieb.

Das Ungeld, die von dem ausgeschenkten Getränk zu gebende Steuer, die sowohl vom Inhaber einer Ehehafttaferne, als auch von jedem anderen Schenken zu entrichten ist, wird in den Ordnungen fast nie genannt. In dem oben schon mitgeteilten Zusammenhang erwähnt es nur die Raitenbucher Ordnung. Außerdem macht sie auch die Arnsberger (1) Ordnung zum Gegenstand ihrer Regelung, indem sie festsetzt, daß es hierüber beim alten Herkommen bleibt.

Wie muß die Taferne gehalten werden, damit die Bevölkerung nach ihrer Notdurft versorgt und vor Übervorteilung geschützt wird? Das ist der andere Fragenkomplex, der in den Ordnungen seine Beantwortung findet.

Was muß der Wirt schenken oder feilhalten?

Nach einigen Ordnungen ist das Gastwirtsgewerbe spezialisiert. Wir finden einen Wirt, der nur Wein oder nur Bier schenkt oder nur Verpflegung und Herberge gewährt. So hat Eitensheim (1) 2 Weintafern, 2 Biertafern und 2 Gastungstafern. In Beilngries (1) ist zwischen Weinschenk und Bierschenk unterschieden. Ersterer darf neben welschem Wein nur eine Sorte Wein aus seinem Keller schenken. Die Schernfelder besitzen eine Biertafern.

Meistens sind aber diese Unterarten des Wirtschaftsgewerbes in einer einzigen Taferne vereinigt. So spricht die Weinberger (2) Ordnung von „schenken vnd gastung halten“. Die Großhöbinger Ordnung sagt: „item ein jeder wirt soll haben zween zapfen das ist wein

[1]) Aurach (2).
[2]) Dombühl.
[3]) Weinberg (1).
[4]) Weinberg (2).
[5]) Seuversholz.
[6]) Dombühl.

vnd bier". Der Ausschank dieser beiden Getränke wird in vielen anderen Ordnungen geboten [1]). Die Rieshofener Ordnung erwähnt auch den „meedt". Nicht selten hat der Wirt auch Brot feil zu halten [2]) und zwar nicht nur zum Bedarfe seines Gastes, sondern auch zur Versorgung des ganzen Dorfes: „item der wirt soll auch haben brott, damit die gest vnd nachperschaft versorgt sein [3]). Die Anwesenheit eines gesessenen Bäckers ändert daran nichts [4]). In Obermässing ist in diesem Falle sein Brotverkauf auf das Maß eingeschränkt, das durch den Bedarf der Gäste oder dem Verkauf im Hause bestimmt wird. Ja sogar Pfragner kann der Wirt sein: „jedoch soll der würth dagegen haben wein, bier, brott vnd all ander fail sach als ein pfragner in einer stadt" [5]), „item der wirt soll vnd mag allerley faylsach haben" [6]). In Großlellenfeld soll der Wirt den Bauersmann mit allen zur Landwirtschaft nötigen Gerätschaften versorgen: „derselb würth soll haben, wes ein pauersmann bedarf zue wagen vnd zue pflug, siln (Geschirr) saill, eysen, smer, päch".

Die vorgeschriebenen Getränke und Gegenstände feilzuhalten, ist dem Wirt g e b o t e n. Er darf in der Versorgung keine Unterbrechung eintreten lassen: „ein jed würth zu Emsing soll die tafern nit ohn wein, bier vnd brodt von einem mittag zum andern lassen" [7]), „item es soll auch der wirt ... die tafern ohngeferlich über ein nacht vnd tag nit ohn wein vnd bier lassen [8]). Nach der Obermässinger und Ornbauer Ordnung verfällt derjenige Wirt dem Pfleger den Wandel, der länger als 14 Tage nicht schenkt.

W e n muß der Wirt bedienen?

In der Frage, ob der Wirt verpflichtet ist, jeden zu bedienen, teilen sich die Quellen.

Die Ordnungen von Dombühl, Großhöbing, Aurach (2) und Weinberg (1 u. 2) bejahen sie. Sie sind unter sich wieder darin verschieden, daß die beiden ersteren diesen V e r k a u f s z w a n g nur gelten lassen, wenn der Käufer bares Geld erlegt und Gerichtseingesessener ist: „item ein jeder wirt soll einem jeden bürger bei tag und nacht wein, vnd brot geben um bar geld; so es ein wirt nit tet ist er 5 Pfd. meinem gnedigen herrn verfallen vnd dem dorf 2 Pfd.", „item vnd wer alsdann kumbt um wein oder bier in dem gericht vnd das geld darum lege auf das faß, so soll ihm der wirt alsdann ohn widerrede das geben vnd pflichtig sein zu lassen, so aber der wirt solches nit tet vnd das überwiesen wurde ist er zu pen den herrn vom capitel verfallen 60 + 5 Pfd." Die Ordnungen der beiden anderen Orte enthalten diese Einschränkungen nicht, sondern billigen jedem, ob er Einheimischer oder Gast ist, ob er Bargeld oder ein genügendes Pfand erlegt, einen Anspruch auf Bedienung zu: „es sollen auch die gesessen wirt zu Weinberg allen vnd iglichen es sei zu mittag oder zu mitternacht oder wen er des erfordert

[1]) Enkering (1 u. 2), Emsing (2), Raitenbuch, Rieshofen, Unterstall.
[2]) Emsing (2), Obermässing, Raitenbuch, Seuversholz, Unterstall.
[3]) Seuversholz.
[4]) Raitenbuch.
[5]) Raitenbuch.
[6]) Seuversholz.
[7]) Emsing (2).
[8]) Rieshofen.

wirt geben essen vnd trinken umb sein geld; wer aber die kommen die pargeld nit haben vnd einem wirt pfand um sein zerung wolten setzen soll ein wirt der soligs erfordert wirt auf genugsamer pfand geben essen vnd trinken als oft als es erfordert vnd ersucht wirt". Die Auracher (2) Ordnung hebt besonders auch die Berechtigung des Gastes hervor.

Die Ordnungen von Bechthal (für den Wirt in Titting), Raitenbuch und Seuversholz verpflichten den Wirt nicht, jeden, der Wein oder Bier begeht, zu bedienen. Hat der Wirt mit jemand Feindschaft, so kann er aus Rache das Getränk verweigern. Nur an gewissen Tagen des Jahres hat jeder Anspruch, die Taferne zu benützen. In Raitenbuch ist es der Tag vor Martini, der Christabend und der Fastnachttag, in Titting der Tag vor Martini. Im letzteren Ort hat man das Recht, selbst in den Keller zu gehen, den Wein heraus zu lassen und das Geld oder ein genügendes Pfand auf das Faß zu legen. Ebenso findet die Willkür des Wirtes eine Grenze bei alten und kranken Leuten, sowie bei Kindbetterinnen. Wenn diese bei Tag oder Nacht nach Wein schicken, muß der Wirt willfährig sein.

Wie hat der Wirt seine Getränke feilzuhalten?

Von dem eingeführten Maß muß er verschiedene Größen führen: „item ein jedweder wirt soll schenken die alten Gredinger maß vnd haben vor dem faß steen ob gemelter eych ein messigen kopf [1]), ein seitlein vnd ein halb seitlein" [2]), „item es soll auch der wirt Eystetter maß schenken, auch ein maß, ein seidel vnd ein halb seidel kandeln vor dem vaß haben" [3]), „item welcher wirtschaft treiben will, der soll ein rayff ausstecken vnd soll haben maß vnd halb maß vnd ein viertel eines maß" [4]). In Beilngries (1) muß jeder Wein- und Bierschenk mit einem Maß, einem Seidel und einem halben Seidel versehen sein.

Erklärlicherweise spielt der Preis des Getränkes die Hauptrolle.

Am besten ist in dieser Hinsicht der Bechthaler Wirt gestellt. Er kann den Wein verkaufen, wie er will. Auch in Rieshofen und Seuversholz ist dem Wirt der Preis nicht vorgeschrieben. Verlangt er aber ungerechten Preis, so haben die Untertanen das Recht, sich an die Herrschaft zu wenden, die dann den Wein nach Billigkeit setzen läßt.

Meistens ist die Preisbestimmung nicht dem Belieben des Wirtes überlassen. Entweder enthalten die Ordnungen schon eine Regelung, aus der sich der Wirt den Preis genau errechnen kann. So schreiben die Unterstaller und Nassenfelser (3) Ordnung vor, daß der Wirt von einer Maß Wein 1 Pf. und von einer Maß Bier 1 Heller zu Gewinn nehmen kann. Die Obermässinger Ordnung gebietet dem Wirt, die Preise einzuhalten, die in der Stadt Greding üblich sind.

Oder die Quellen — und das ist das Häufigste — verzichten auf eine Preisbestimmung im allgemeinen, sondern stellen es auf den Einzelfall ab. Sie setzen fest, daß jedes Getränk durch die geschworenen Setzer in seinem Wert geschätzt und unter Berücksichtigung eines

[1]) Der Kopf ist ein kugel- oder halbkugelförmiges, auf einem Faß stehendes Geschirr für Flüssigkeiten (Schmeller-Frommann I, 1274). Ein mäßiger Kopf ist ein Kopf, der eine Maß faßt.

[2]) Großhöbing.

[3]) Rieshofen.

[4]) Dombühl.

gebührenden Gewinnes für den Wirt im Preise bestimmt werden soll: „item es soll auch ein jeglicher wirt der da schenkt kein wein geben oder schenken auch verkaufen er sei ihm denn durch die geschwornen weinsetzer geschätzt, wie er den geben soll“ [1]), „item es soll kein wirt nicht auftun weder wein noch bier es sei ihm den vor geschetzt“ [2]), „item wer wein schenken will in dem dorf, der soll ihm den lassen schetzen“ [3]). Weitere Beispiele enthalten die Ordnungen von Aurach (2), Bechthal (für den Wirt in Titting), Emsing (2), Enkering (1 u. 2), Großhöbing, Kinding.

Bevor der Wirt das Faß ansticht, muß er die Setzer benachrichtigen [4]). Für den Bierschenk sagt die Beilngrieser (1) Ordnung: „es soll ein jeder bierschenk als oft er ein vaß auftuet oder ein vaß bier hinein führt als oft soll er dem kammer vnd dem satzherrn sagen zu setzen, wer das überführt der soll das wandeln als recht ist“. Für den Weinschenk lautet die Vorschrift: „item es soll ein jeder, der wein auf oder abziehen will den schrottern [5]) das sagen, was in dem vaß sei, damit sie einem kammer wissen zu sagen, was darin sei, wer das nicht tut, der ist den schrottern ihren lohn schuldig zu geben vnd soll das wandeln als recht ist, es sei den der schrotter nicht ohnhaims, das man ihr nicht haben mag“.

Sind die Setzer nicht zu Hause, so müssen der Richter [6]) oder zwei Mitglieder des Rates [7]) oder zwei gewöhnliche Bürger [8]) gerufen werden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat nicht nur Strafe und unter Umständen Beschlagnahme des ungesetzten Fasses, sondern auch andere Vermögensnachteile zur Folge. Der Wirt in Großhöbing, der die Setzer nicht ruft und ungesetzt schenkt, kann solange nicht rechnen, daß die Setzer zu ihm kommen, bis er wegen seines Vergehens bestraft worden ist. Bis zu dieser Zeit ist also sein Betrieb lahmgelegt.

Ist der Wirt mit der Festsetzung des Satzes nicht zufrieden, weil ihm entweder der Gewinn zu klein oder er sogar mit Schaden verkaufen müßte, so steht es ihm frei, entweder das Faß zuzuschlagen und nach auswärts zu verkaufen [9]), oder sich an die Herrschaft zu wenden, damit vielleicht durch deren Eingreifen der Wein anders gesetzt wird [10]). Nimmt der Wirt den Satz an, so bestimmt die Beilngrieser (1) Ordnung, daß das Faß, wenn es geschenkt wird, nicht mehr zugeschlagen werden darf.

---

[1]) Buxheim (2).
[2]) Sandsee.
[3]) Weinberg (1).
[4]) Beilngries (1), Großhöbing, Sandsee.
[5]) Schmeller-Frommann II, 613 bezeichnet als „Schrötter“ diejenigen, welche Fässer auf- und abladen. Hier dürften sie aber das bedeuten, was sie in der erneuerten Eichstätter Polizeiordnung von 1707 vorstellen, nämlich geschworne Ausrufer, welche, wenn ein Wirt Wein schenken wollte, eine Probe desselben den geschwornen Weinsetzern zur Feststellung des Satzes auf das Rathaus zu bringen hatten (Rieder VIII, 103 Anm.).
[6]) Großhöbing.
[7]) Bechthal, Großhöbing.
[8]) Kinding.
[9]) Bechthal (für den Wirt in Titting), Enkering (2), Kinding, Sandsee.
[10]) Großhöbing.

Doch gibt es auch Ausnahmen, die den Wirt entbinden, sein Getränk gesetzt zu verkaufen.

Ein Eimer oder ein halbes Faß Wein steht ihm stets frei zu schenken, wie er will [1]). Welscher Wein und anderer Wein, der sich „in großem gel" (großem Faß) befindet, ist satzfrei [2]). Neuer Wein, der in das Land kommt, wird an Martini gesetzt [3]). Begehrt jemand schon vorher den noch unreifen Wein, so ist der Wirt nicht gehindert, ihn herauszugeben [4]). Der Käufer muß aber in Kauf nehmen, daß er einen vom Wirt festgesetzten Preis bezahlt. Wenn die Setzer zu Hause sind und trotz Ersuchens nicht erscheinen, ist der Wirt befugt, den Wein ungesetzt zu verkaufen [5]). Das Kirchweihfest bringt, wie so oft, auch hier eine Befreiung. Von Samstag Mittag bis Montag (Nachkirchweih) Mittag darf ohne Satz geschenkt werden [6]). Eine ähnliche Sonderstellung nimmt auch der Jahrmarkt ein [7]). Schließlich gelten für eine Reihe von Personen, die nicht darunter leiden sollen, daß sich die Setzung des Weines hinauszieht, Ausnahmen. Solche Personen sind: der Pfarrer [8]), der Fremde („wegfertiger Mann", „pilgram") [9]), kranke Leute [10]), Kindbetterinnen („frauen in den sechs wuchen") [11]), Aderlasser [12]), „hart gewunte (Schwerverwundete) leute" [13]). Die Menge des an die genannten Personen auszuschenkenden Getränkes ist auf ein Maß [14]) oder ein Seidlein [15]) beschränkt.

Das Gegenstück zu diesen Befreiungen, die dem Wirt die Möglichkeit geben, mehr Gewinn einzuziehen, als sonst im Jahr, ist seine Pflicht. zum Nutzen der Allgemeinheit jährlich ein, zwei oder dreimal auf jeden Gewinn zu verzichten und das Getränk so zu verkaufen, wie er es eingekauft hat. Solche Tage sind in Eitensheim (1) und Buxheim (2) der Vortag vor Martini, in Rieshofen Vor- und Haupttag dieses Festes, in Seuversholz die Vortage vor Martini, des ersten Weihnachtsfeiertages und des Dreikönigtages. In Schernfeld hat an irgend einem Tage im Jahr jeder Bauer das Recht, Bier zum Einkaufspreis zu holen. Doch ist der Wirt zur Hergabe solch billigen Getränkes nur gegen Barzahlung verpflichtet. Borgen braucht er nicht: „item es ist des Dorfs gerechtigkeit, daß in der wirt an sant Marteins, an der christ-

[1]) Emsing (2), Kinding, Sandsee.
[2]) Beilngries (1).
[3]) Beilngries (1), Enkering (1 u. 2).
[4]) Kinding.
[5]) Kinding, Sandsee.
[6]) Enkering (2), Großhöbing, Kinding.
[7]) Beilngries (1).
[8]) Großhöbing, Kinding. Nach diesen Ordnungen scheint der Wein für den Privatgebrauch des Pfarrers bestimmt gewesen zu sein. In Enkering (1 u. 2) dagegen ist von „opfer (Meßopfer) wein" die Rede.
[9]) Emsing (2), Enkering (1 u. 2), Großhöbing, Kinding, Sandsee.
[10]) Buxheim (2), Emsing (2), Enkering (1 u. 2), Großhöbing, Kinding, Sandsee.
[11]) Buxheim (2), Emsing (2), Enkering (1 u. 2), Großhöbing, Kinding, Sandsee.
[12]) Sandsee.
[13]) Enkering (1 u. 2).
[14]) Bechthal.
[15]) Großhöbing, Kinding.

nacht vnd an der oberstnacht soll wein geben umb den pfennig, als er es hat umb berayt (bares) gelt, aber auf borg mag er es wol geben, als er in sunst schenkt“ [1]).

b) Metzger.

Neben dem Namen „metzger“ sind auch die Bezeichnungen „metzler“ und „fleischmann“ gebräuchlich.

In der Frage der Berechtigung begegnen wir derselben, wenn auch nicht so hervortretenden unterschiedlichen Regelung wie bei der Taferne. In dem einen Ort ruht die Gerechtigkeit zu metzgern auf einem herrschaftlichen Lehengut, in dem andern herrscht Gewerbefreiheit.

Den ersten Rechtszustand normiert die Eitensheimer (1) Ordnung. Sie spricht ebenso wie von Bier-, Wein- und Gastungstafernen von zwei „fleischtafern“. Die Beleihung steht dem Meier zu.

Anders, als wie beim Gastwirtsgewerbe, ist die Gewerbefreiheit nirgends ausdrücklich proklamiert. Wir entnehmen sie aber einer Stelle, die beginnt wie „item will einer fleisch da feil haben . . .“ [2]). Die Enkeringer Ordnungen sprechen in einer Aufzählung, die Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wohl von einer Ehehafttafern, Ehehaftschmiedstatt, Ehehaftbadstube und Ehehaftmühle, nicht aber von einer Ehehaftfleischstatt. In Wolferstadt (1 u. 2) kann jeder metzgern, der eine Fleischbank inne hat. Sie werden jährlich vom Kapital verliehen. Sie sollen stehen „auf dem platz oder eehaft oder auf der herren vom capitel gütern“.

Nicht zur Frage der Gewerbeberechtigung gehört das in der Pfalzpainter Ordnung niedergelegte Recht der Dorfbewohner, bei Hausschlachtungen das Fleisch unter sich zu verkaufen. In Emsing (2) ist bei Schlachtungen dem Pfleger das „schlachtrecht“ zu geben.

Von den Pflichten, die dem Metzger auferlegt sind, begegnen wir ähnlichen, wie bei den Wirten.

Der Metzger muß stets das zum Kaufe bereit halten, was man von ihm gewöhnlich zu kaufen bekommt: „es sullen auch dy tafern inn haben daz dorf versorgen mit ihr vail sach alz notturft ist“ [3]), „es sollen auch die fleischleut hie zu Kündigen fleisch haben als das dan gewohnlich in dem land ist“ [4]). Die Beilgrieser (1) Ordnung schreibt jedem vor, der Fleisch feilhält, auch „inslit“ (Unschlitt, Talg) dabei zu haben.

Jeder Bürger muß gegen Bargeld bedient werden: „vnd soll einem jeden mitbürger geben um bargeld ein pfund oder zwei vnd soviel er begehrt vngeferde“ [5]).

Auch auf die Haltung gerechter Wagen und Gewichte wird hingewiesen [6]).

Die am meisten hervortretende und auch fast in allem sich mit den Metzgern beschäftigenden Ordnungen enthaltene Verpflichtung ist die,

[1]) Seuversholz, ähnlich auch Rieshofen.
[2]) Weinberg (1).
[3]) Eitensheim (1).
[4]) Kinding.
[5]) Dombühl.
[6]) Dombühl, Lehrberg (2).

daß kein Fleisch verkauft werden darf, ehe es nicht durch die Setzer beschaut worden ist: „item wen ein metzger zu Enkering ist, der vich schlögt vnd fleisch möcht, der soll keins verkaufen, es sei ihm denn durch die geschworen setzer beschaut vnd gesetzt worden, als so oft er das überfür mag ihn die herrschaft darum strafen“ [1]). In Wolferstadt (1 u. 2) ist bei der Fleischbeschau auch der Vogt beteiligt. Nach den Ordnungen von Aurach (2) und Weinberg (1 u. 2) findet die Fleischbeschau am lebenden Vieh statt. Es muß in Aurach vor dem Kirchhof an einen Stecken gebunden, und dann müssen die Setzer herbeigerufen werden. In Sandsee wird das Vieh lebendig und tot geschätzt. In Kinding findet die Beschau statt „wan das fell oder haut herabkumbt“, es wäre denn, daß ein „schelm“ (Seuche) oder „ein ander prech“ das Land heimsucht. Im letzteren Fall muß das Vieh lebendig besichtigt werden. Die Ordnung dieses Ortes fügt auch an, daß Fleisch (es muß sich um Geräuchertes handeln), das über ein Jahr alt ist, nicht ohne den Satz verkauft werden darf, es sei denn, daß die Satzleute nicht zu erreichen sind.

Der Zweck der Fleischbeschau ist ein doppelter. Einmal soll die Bevölkerung vor gesundheitschädlichem und für ungenießbar geltendem Fleisch geschützt werden. Was unter dem letzteren verstanden ist, können wir aus einigen Ordnungen ersehen. Sie verbieten nämlich den Verkauf von Fleisch, das vom Wolfe gebissen worden ist („wolfbeißiges“ [2]) oder das den Schwindel gehabt hat („tümiges“ [3]) oder das ein Bein gebrochen hat („beinprüchiges“ [4]). Zum anderen soll die Fleischbeschau die Gewähr dafür bieten, daß die Bevölkerung einen gerechten Preis bezahlt. Die Setzer haben nämlich nach dem Werte des Fleisches den Preis zu bestimmen, der dann auch eingehalten werden muß. Für manche Fleischsorten ist allerdings der Preis schon in den Ordnungen enthalten. So darf in Beilngries (1) das Pfd. Stier-, Bock- und Geißfleisch nicht höher und nicht niedriger gegeben werden als um 1 Pf. Kopf- und oberes Eingeweide (gereb) des Schafes ist um 7 Pfg. zu verkaufen [5]). In Lehrberg (2) haben sich die Metzger nach dem Preis in Ansbach zu richten.

Nach einigen Ordnungen soll auch die Bevölkerung selbst in die Lage gesetzt werden, das zu schlachtende Vieh im lebendigen Zustand zu sehen, damit sie vor Enttäuschungen bewahrt bleibt. So muß in Beilngries (1) jeder Stier, jeder Ochse und jede Kuh eine Zeitlang an den Stock bei den Fleischbänken gebunden werden, „das man die sehe, ob das gerecht vnd feisch seye“. In Kinding müssen alle Rinder

[1]) Enkering (2).

[2]) Beilngries (1), Kinding. Daß zur Zeit der Abfassung der Ehehaftsordnungen und noch später Wölfe nichts seltenes waren, zeigt der vom Bischof Marquard II. am 16. November 1652 erlassene Aufruf zu Wolfsjagden. Er beginnt: „demnach wir erhaischender notdurfth nach und unserm jägermeister aufgetragen, daß er auf vorstehende winterszeit zu ausreutung des überhand genommenen schädlichen vnzifers der wölff ein allgemeines wolfsjagen in unserem land durchgehens abermalen anstelllen und vornehmen wollen ...“, (Rieder III, 20).

[3]) Beilngries (1), Kinding.

[4]) Beilngries (1).

[5]) Beilngries (1).

mit Ausnahme der stößigen Kühe zur Besichtigung in das Dorf getrieben werden.

Einige andere das Publikum vor Übervorteilung schützende Vorschriften befehlen, daß auch keinem Kalb das Fett, worin die Nieren sitzen („nierstal") herausgebrochen, daß kein Kopf zerhackt und hinzugewogen, daß keine Eingeweide hinzugewogen, daß, weder bei Nacht noch bei Licht, fleischgewerkt werden darf und daß alle Metzgertätigkeit bei den Fleischbänken geschehen muß mit Ausnahme der Schweine, die zu Hause geschlachtet und zubereitet, jedoch dann auch bei den Fleischbänken feilgeboten werden müssen [1]).

Eine Befreiung von allen die Metzger beschränkenden Bestimmungen findet nach der Großhöbinger Ordnung an der Kirchweih vom Mittag des Vortages bis zum Mittag des Nachtages statt.

c) Bäcker.

Auch die Berechtigung der „becken" kann sich entweder aus der Innehabung einer mit der alleinigen Gewerbeausübung ausgestatteten „bachstatt" oder aus allgemeiner Backfreiheit herleiten.

Das erste ist in Eitensheim (1) der Fall, wo die Ordnung zwei „prot tafern" erwähnt. Ihre Verleihung liegt ebenso wie die der Fleischtafernen in Händen des Meiers. Ebenso steht in Obermäßing und Offenbau eine Backstatt. Die Raitenbucher Ordnung sagt, daß der Ort auch einen Bäcker hat, der alle anderen, die gegen ihn backen oder Brot hereintragen, vertreiben kann. Nur die Brotträger, die durch den Flecken wandern, hat er zu dulden, aber nur in soweit, als die Leute selbst zu ihnen kommen und von ihnen Brot begehren. Das Hausieren braucht er nicht leiden.

Viel weniger noch, als beim Metzgergewerbe, wird die Backfreiheit hervorgehoben. Daß sie aber bestanden hat und, vielleicht in größerem Maße als beim Gastwirtsgewerbe, kann nicht in Abrede gestellt werden. Mit einiger Sicherheit können wir sie aber nur für Enkering (2) feststellen.

Von den den Bäckern auferlegten Pflichten steht an erster Stelle die der ständigen Versorgung des Dorfes mit Brot und Mehl: „der beck zu Raitenbuch soll auch schuldig sein, ein gemein mit gueten brodt vnd melb von einer wochen zu der andern zu versehen" [2]). Das Brot soll Roggen- und Weißbrot sein [3]). Auch Semmeln hat der Beck feilzuhalten [4]). Ebenso wie der Wirt, verfällt in Obermäßing und Offenbau auch der Beck der Strafe, wenn er 14 Tage lang nicht backt. In Beilngries (1) hat, wenn die Becken nicht backen, die Kammer das Recht, zu allen Becken von Haus zu Haus zu gehen und dort zu suchen, ob sie Mehl haben. Ist letzteres der Fall, so werden sie straffällig. Ist dagegen Teig im Trog oder im Kübel, so gehen sie straflos aus. Ebenso hat die Kammer nicht weiter mehr zu suchen bei einem Becken, der schon unterwegs ist, das Brot in die Brotbänke zu tragen. Um die Versorgung der Stadt nicht zu gefährden, schreibt die Beilngrieser Ordnung (1) auch vor, daß kein Brot in Jahrmärkte oder Wochen-

[1]) Beilngries (1).
[2]) Raitenbuch.
[3]) Raitenbuch.
[4]) Beilngries (1), Kinding.

märkte getragen werden darf, bevor nicht die heimischen Brotbänke versorgt sind.

Arm und Reich, Eingesessner und Gast, hat nach der Auracher Ordnung (2) Anspruch auf Bedienung. Weigert sich der Beck, so kann jeder gegen genugsames Pfand das Brot selbst nehmen. Verhindert der Bäcker solches, so verfällt er der Strafe.

Auch die Bäcker werden davor gewarnt, ungerechte Wagen und Gewichte zu haben [1]).

Eine der dringendsten Regelung beim Bäckergewerbe ist die über Art und Weise des Backens.

Der Bäcker hat bestimmte Größen des Brotes zu backen. Wir begegnen hier hauptsächlich zwei Arten: dem „hellerwert", auch „hallerprot" genannt, und dem „pfennigwert". So sagt z. B. die Kindinger Ordnung: „es sollen auch die becken zu Künding bachen pfembert vnd hallerwerth als dan gewonlichen im land ist" [2]). Wie die Namen sagen, ist das eine einen Heller und das andere einen Pfennig wert.

Besonderes Gewicht wird auf das Vorhandensein des kleinem Brotes gelegt, damit sich auch der geringe Mann des Bäckers bedienen kann: „item die becken daselbst gesessen sollen pachen mit namen haller prott ob ein landfahrer oder kranker oder wer der wer kom das der fund haller wert zu kauffen ob er nit mer hat zu bezalen" [3]). Hat der Beck diese Größen nicht, so muß er ein großes Brot zerschneiden: „hett aber ein peck die nit, ee dann er einen solichen on prott fur aus last geen sol er ein pfenning wert durchschneiden vnd einem fur ein haller geben" [4]), „es ist zu wissen, ob under den prodt benken nit lenes (?) brodt wer, ob dan ein geender oder sunst ein arm mensch gern kleines brodt het so sol ein beck ein groß brodt zerschneiden vnd einem darvon geben für ein pfennig oder haller, wessen er dann begehrt" [5]). In Dombühl muß ein Beck, der ein verlangtes Pfennigwert nicht hat, einen größeren Wecken zerschneiden.

Aber nicht nur die Größe, auch die Qualität ist beim Brot wichtig. Die Beilngrieser (1) Ordnung trägt deshalb den Bäckern auf, daß sie nichts „anders vntertragen noch müschen dann das von rechts wegen dazue gehört". Die Kindinger Ordnung verbietet, Gerste unterzubacken und das Brot mit der „seitfarb" zu gilben. Nur bei den Semmeln sind die Kindinger Bäcker an keinerlei Vorschriften gebunden: „die mugen sie bachen, wie sie wollen".

Um die Einhaltung der ihnen auferlegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sind die Bäcker gehalten, ihr Brot durch die Setzer schauen zu lassen: „item die becken sollen in (den Setzern) das Brot lassen schetzen vnd welche becken das zu klein heten bachen vnd die schetzer das zu klein sagten als oft das geschicht als oft sollen sie das dem pfleger wandeln 15 pf." [6]). In Kinding ist bei der Schätzung

[1]) Raitenbuch.
[2]) vgl. auch die Ordnungen von Beilngries (1), Dombühl, Raitenbuch, Weinberg (1 u. 2).
[3]) Weinberg (1).
[4]) Weinberg (1).
[5]) Beilngries (1).
[6]) Sandsee.

auch der Richter beteiligt. In Aurach (2) wird das Brot vom Amtmann und in Dombühl vom Amtmann und Rat besichtigt. In Beilngries (1) visitiert die Kammer die Bänke und zeigt es den Setzern zur Begutachtung. Das für zu klein befundene Brot wird, soweit es nicht eingezogen wird, zu gerechtem Preis gesetzt [1]).

Den Preis des Brotes sagen schon die Namen „hellerwert" und „pfennigwert" an. Doch konnte eine Verteuerung des Getreides den Preis auch erhöhen. Die Namen blieben aber trotzdem zur Bezeichnung der Größe erhalten. So muß in Beilngries (1) das „hellerwert" um 1 Pf. gegeben werden: „item darnach frag ein kammer, wie es die pecken halten sollen vnd wie es darumb gestalt soll sein, so ist der burger maynung, die weil ein metzen korn gilt bei zwanzig pfennig, soll das hellerwert gebachen werden zu dem pfenwert, das soll man also halten hinfür mit dem hellerwert". Der Raitenbucher Satz bestimmt für das „pennigwert", wenn es an einen Einheimischen verkauft wird, 3 Pf., wenn es nach auswärts verkauft wird, 5 Pf.

Auch die Bäcker haben wie die Wirte und Metzger freie Tage, an denen sie nicht an den Satz gebunden sind, d. h. an denen sie Brot backen können, in welcher Größe und aus welchem Material sie wollen. Es ist in Beilngries (1) die Zeit 14 Tage vor und 14 Tage nach Jakobi (25. 7.), der Vor- und Haupttag von Allerheiligen (31. 10. und 1. 11), der Christabend (24. 12), die Fastenzeit, und die Jahrmärkte mit Vor- und Nachtagen, in Kinding die Zeit 14 Tage vor und nach Jakobi, in Großhöbing der Kirchweihtag von Mittag des Vortages bis zum Mittag des Nachtages.

d) Schmied.

Die Berechtigung zu schmieden ist in den Ordnungen ausschließich an die Innehabung der „schmidstat" [2]), „erbschmidstat" [3]), „ehaft schmidstat" [4]) geknüpft.

Die Schmiedstatt ist herrschaftliches Eigen: „item die smidt statt soll sein auf meins gnedigen herrn von Eystett hoffstat ainer vnd sonst auf kainer andern hoffstat" [5]). Die Schmiede in Kindig geht „von dem stüft Eystett auch dessen regierenden herren zu lehen".

Bei der Verleihung hat sich die Bauernschaft mehrmals Rechte erworben. Sie nehmen mancherorts einen solchen Grad von Selbständigkeit an und werden in solchen Formulierungen in den Ordnungen zum Ausdruck gebracht, daß man ebenso gut von den Bauern als Eigentümern der Schmiede reden kann. In Schernfeld wird die Schmiede ebenso wie die Biertaferne und das Vieh vom Meier und der gesamten Gemeinde verliehen. Ebenso ist es in Buxheim (2). In Raitenbuch können sich die Bauern den Schmied für ihre „frey schmidt" mit Einwiligung des Bischofs suchen. In Großenried wird der Schmied durch den Rat erwählt. Das Schmiedlehen wird

[1]) Neunstetten, Weinberg (1).
[2]) Kinding, Obermässing, Offenbau, Schernfeld.
[3]) Schönfeld.
[4]) Enkering (2).
[5]) Offenbau.

hier „erbe" der Bauernschaft genannt. Verliehen wird die Schmiede durch den Vertreter der Chorherrn in Herrieden, den Amann, dem der neue Schmied Handlohn zu zahlen hat. In Schönfeld bestimmt die Gemeinde den Schmied. Die Ordnung sagt, daß die Bauern eine „erbschmitstat" haben. Eingewiesen wird der Schmied durch den Pfleger, dem er hiefür 3 Pf. zu entrichten hat.

Die Beleihungszeit ist in Buxheim (2) 1 Jahr. Sie wird von Lichtmeß zu Lichtmeß gerechnet. Übt der Schmied über diese Zeit seine Gewerbetätigkeit aus, ohne das Lehen wieder empfangen zu haben, so verfällt er dem Herrn eine Buße von 5 fl.

Erste Pflicht des Schmiedes ist es, sich mit all dem zu versehen, was zum Beschlagen der Wägen, der Pflüge und Pferde notwendig ist, oder was sonst von ihm verlangt wird, damit die Bauernschaft nicht in Verlegenheit kommt: „item es solll ein schmied im dorf die schmitstat wesentlich vnd in recht gewer halten vnd haben einem pfleger dem haus dem dorf vnd der gemein, die dazu gehören mit eysen nagell vnd ander notturft des sy bedorffen" [1]). Ist er darin nachlässig, so verfällt er der Strafe und muß außerdem vom Pfleger abgesetzt werden.

Allen Dorfbewohnern hat er zu arbeiten, mit Gewissenhaftigkeit und Emsigkeit: „item mer ist des dorfs gerechtigkeit, das der schmit jedermann soll tengel umb sein korn unter einem feur" [2]), „on wissen der oberkeit soll sich kein schmit zu dengeln oder zu beschlagen nicht widernn" [3]), „vnd sol ihnen allen treulich schmiden vnd ihnen embsiglich warten mit seiner arbeit" [4]).

Die Reihenfolge, wie die Kunden bedient werden sollen, gibt die Kindinger-Ordnung an: „vnd wer auch zu Kündingen schmit ist der soll einem mayer zu Kündting arbeithen vnd ob das wer daß er sein eysen in dem feuer hett oder andern leuten daselb soll er lassen ligen vnd soll dem mayer arbeiten als lang vnd er sein bedarf darnach den anderen, die auf den herren guetern sitzen vnd wan sie von ihm kumen darnach dem ganzen dorf vor den frembden ohngefehrlichen".

Das Wichtigste ist für die Ordnungen, ähnlich wie beim Hirten, die Bestimmung des Lohnes. Während die Kindinger Ordnung sich damit begnügt, den Schmied zu ermahnen, daß er alles „umb ein beschaiden lohn, der von andern schmidten gewohnlichem in dem land genommen wirdt", macht, bestimmen die übrigen Ordnungen mit mehr oder weniger Vollständigkeit, wieviel er für jede einzelne Arbeit zu bekommen hat. Entsprechend der Bedeutung, die solchen Preislisten in den Quellen zukommt, sollen sie auch hier nicht übergangen werden:

Dengeln:

Hiefür wird eine jährliche Abgabe bezahlt, die mitunter nach der Größe des Besitzes abgestuft ist. Sie beträgt in

Eitensheim (1): Meierhof 6 Eichstätter Metzen Korn, Widem-

[1]) Obermässing.
[2]) Seuversholz.
[3]) Enkering (2).
[4]) Schönfeld.

hof [1]) 2 Eichstätter Metzen, Hof [2]) 2 Metzen, Hube [3]) 1 Eichstätter Metzen, Lehen [4]) 1 Eichstätter Metzen;

Enkering (2): 1 Metzen Dengelkorn. Ob der Bauer dengeln läßt oder nicht, ist gleichgültig;

Schernfeld: Meier auf dem der Äbtissin von St. Walburg gehörigen Birkhof 2 Metzen Korn; bebaut die Äbtissin den Hof selbst, so schuldet sie nur 1 Metzen;

Schönfeld: 1 Metzen Dengelkorn und Dengellaib;

Weinberg (2): Hube 4 Metzen Korn, 1 Dengellaib, 1 Dengelgarbe, Lehen 2 Metzen Korn, Schuhkauf [5]) 1 Metzen Korn, Seldengut [6]) 1 Metzen Korn;

Arbeiten für den Wagen:

Aufschlagen einer Schiene:

Buxheim (2): Für eine neue 5 Heller, für eine alte 3 Heller;
Eitensheim (1): für eine neue 2 Pf., für eine alte 3 Heller;
Schönfeld: für eine neue 2 Pf., für eine alte 1 Pf.;
Seuversholz: für eine neue 3 Pf.„ für eine alte 2 Pf.;

Herstellung von Schiennägeln:

Seuversholz: 7 „schinegl" 2 Pf., wenn der Schmied das Eisen gibt, 1 Pf., wenn der Bauer das Eisen gibt;

Beschlagen der Achsen mit Blech:

Eitensheim (1): mit einem neuen Blech 3 Heller, mit einem alten Blech 1 Heller;

[1]) Ehemals zur Pfarrpfründe gehörendes Besitztum.

[2]) Der Hof ist das Besitztum eines Vollbauern, nach dem Meier- und Widemhof die umfangreichste landwirtschaftliche Besitzgröße. Der Inhaber wird meist Hofbauer oder auch kurzweg Bauer genannt (in den Ordnungen kommt aber der Ausdruck Bauer auch allgemein für jeden Landwirtschaft-treibenden vor (Rieder IV, 47 f).

[3]) Die Hube ist die Hälfte eines Hofes. Der Hubner ist ein Halbbauer. Unter dem Huben wird, ohne daß der geschichtliche Grund genügend aufgehellt werden könnte, zwischen Kernhuben, Bauhuben und Breitenhuben unterschieden. Nach dem Landvogteiischen Saal- und Zinsbuch von 1447/48 waren in Eitensheim 4 Kernhuben, 9 Breitenhuben und 17 Bauhuben (Rieder IV, 73 f).

[4]) Das Lehen ist ungefähr die Hälfte einer Hube. Für Ochsenfeld wird in einer Urkunde das Verhältnis aufgestellt: „34 Lehen oder 18 Hub" (Rieder IV, 87 f).

[5]) Der sonderbare Name dürfte sich daraus erklären, daß die Größe dieses Besitztums nach Schuhen gemessen wurde. Das Verhältnis der Schmiedeabgaben zugrunde gelegt, ist der Schuhkauf die Hälfte eines Lehens. Eine Paralelle hat der Schuhkauf, sowohl dem Namen als auch der Größe nach in der „Schuhpoß". Schuhpoß, das zusammenhängt mit schuh und pozan = stoßen, abstoßen, bedeutet in der Schweiz ein altes Maß nach Schuhen (2. 1831 Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 26.) In Schwaben ist der „schuhpoß" ein Zehntel, aber auch ein Achtel eines Hofes (Rieder IV, 56 Anm.).

[6]) Das Seldengut (der Besitzer heißt Seldner) ist, nach der Höhe der Schmiedeabgaben gemessen, ebenfalls wie der Schuhkauf, 1/2 eines Lehens. An anderen Orten konnte aber das Seldengut, dem das Köblergut (der Besitzer heißt Köbler) gleichzusetzen ist, auch 1/4 eines Hofes, also gleich einem Lehen sein (Rieder IV, 49, 87).

Seuversholz: mit einem neuen Blech, das der Bauer liefert, 2 Pf., mit einem alten Blech 1 Pf.;

Anfertigung von Ringen:

Buxheim (2): für einen neuen Ring, er sei groß oder klein, 1 Pf., Einschrauben eines alten Ringes 1 Heller;

Eitensheim (1): Anfertigung eines vorderen Ringes [1]) 3 Heller, eines hinteren Ringes [2]) 2 Pf.;

Arbeiten für den Pflug:

Erneuerung einer Pflugschar:

Diese Tätigkeit heißt in den Ordnungen: eine „wagensum" oder „pflugeisen" oder „schar" „erlegen (derlegen)". Damit ist die Erneuerung der abgenützten Spitze der Pflugschar gemeint.
Eitensheim (1): 7 Pf.
Schönfeld: 4 Pf.
Seuversholz: 7 Pf.

Erneuerung der Säge [3]):

Entsprechend heißt es hier: eine „seg erlegen (derlegen)".
Eitensheim (1): 5 Pf.
Schönfeld: 3 Pf.
Seuversholz: 5 Pf.

Herstellung eines Stössels [4]):

Eitensheim (1): für einen „stoß" 5 Heller.

„zwo lag auf ainander":

Diese Tätigkeit wird in der Eitensheimer (1) Ordnung im Anschluß an die Erwähnung des Stössels genannt. Die Entlohnung beträgt 3 Heller.

Herstellung einer Reuten [5]):

Eitensheim (1): zusammen mit der Herstellung des Striegels und der Beschlagung des Pfluggestells, was unter dem Namen „den pflug ausvertigen" zusammengefaßt wird, beträgt der Lohn: 1 Laib. Der Bauer liefert das Eisen.

Weinberg (1): wenn der Bauer in der Fasten zum ackern fährt, muß der Schmied jedem eine Reute in die Hand geben. Die Entlohnung ist schon in der Hingabe des Dengelkorns enthalten.

Herstellung des Strigels [6]):

Zusammen mit der Herstellung der Reuten und der Beschlagung des Pfluggestells wird in der Eitensheimer (1) Ordnung hiefür 1 Laib festgesetzt.

---

[1]) Vorderer Schmierring an der Radbüchse (er ist schmäler und besitzt kleineren Durchmesser als der Hintere, deshalb auch billiger).

[2]) Hinterer Schmierring an der Radbüchse.

[3]) Pflugmesser.

[4]) Vorstecknagel am Pfluggrendel, durch welchen der Pflug mehr oder minder tief gestellt wird.

[5]) Eiserne Schaufel, mit der die Pflugschar von der anhaftenden Erde gesäubert wird.

[6]) Ackerschleifen, auf die der Pflug gelegt und auf das Feld gezogen wird.

Beschlagen des Pfluggestells mit Blech:

Eitensheim (1): Zusammen mit der Herstellung der Reuten und des Strigels 1 Laib.

Seuversholz: 1 Laib. Der Bauer liefert das alte Blech und das Eisen für die Nägel.

Beschlagen des Pferdes:

Eitensheim (1): Neues Hufeisen 3 Heller, altes Hufeisen Aufschlagen 1 Pf.;

Schönfeld: Altes oder neues Hufeisen 1 Pf. Der Bauer liefert das Eisen.

Seuversholz: Neues Hufeisen aus dem Eisen des Bauern 2 Pf., altes Hufeisen Aufschlagen 1 Pf.

Arbeiten für die Mühle:

Für das „billspitzen“ [1]) gibt in Enkering (2) jeder Müller alle Jahre ein Metzen Mehl. Diese Leistung fällt bei dem oberen Müller weg, wenn er die Schmiedwiesen wässert.

Eine Zusatzleistung, die nicht für eine ausgeführte Arbeit zu entrichten ist, sondern der guten Erhaltung und dem ordentlichen Betrieb der Schmiede überhaupt dient, schreibt die Enkeringer (2) Ordnung vor. Nach ihr hat jeder Hofbauer und jeder Bauer zu Nieffang jährlich 2 Metzen in die Schmiede zu zahlen.

e) Bader.

Bader ist, wer das „badhaus“ oder die „badstube“, in Enkering (2) „ehaft badstube“ genannt, innehat.

Das Badhaus ist herrschaftliches Eigen. So sagen die Wolferstadter Ordnungen: „item alle gerechtigkeit auf der padstuben gehört den herren vom capitel zu“. An Stelle der Herrschaft hat in Wolferstadt der Maier das Recht der Verleihung. Der Inhaber des Badhauses muß der Herrschaft Zins zahlen: „item die padstuben soll pewlich vnd wesentlich gehalten werden, darumb soll dem haws Messingen gefallen zins vnd gült als vor herkommen ist“ [2]).

Mehr noch als beim Schmied ist die Gemeinde an der Bestellung des Baders beteiligt. In Emsing (2), wo die Stellung des Baders als Amt bezeichnet wird, wird er vom Maier mit Zustimmung der ganzen Gemeinde erwählt. In Nassenfels (2) brauchen die Bürger nur die Genehmigung des Pflegers zu ihrer sonst unbeeinflußten Wahl. Aus diesen Rechten ist es erklärlich, daß die Bauern das Badhaus mancherorts als ihr Eigentum auffassen. So sagt die Eitensheimer (1) Ordnung „item das padhaws stet auf unser gemein, daz gibt järlich dem heyling ain pfund wachs“. In Raitenbuch hat der Bader an die Gemeinde einen jährlichen Zins von 3 Pfund zu geben. Die Gemeinde ist dagegen verpflichtet, den Badkessel zu unterhalten.

Bei Beginn seiner Tätigkeit muß der Bader geloben, bei der Herrschaft Recht zu nehmen und zu geben [3]).

---

[1]) Die Billen ist eine Haue, womit die Mahlsteine geschärft werden.
[2]) Offenbau.
[3]) Wolferstadt (1 u. 2).

Von seinen Pflichten steht voran die allgemeine Pflicht, das Badhaus in ordentlichem Zustand und gutem Betrieb zu halten, jeden mit seiner Familie den Badgenuß zu gewähren und die Leute ehrlich zu bedienen: „item auch ist dez marktz recht daz ein jeglicher pader die padstuben meinem herrn von Eystett und dem markt wesenlichen und redlichen halten soll vnd die lewt erlichen halten vnd die lassen dingen darein jetlichen mit seinem gesinde als vor alter pis her in gutem recht vnd gewonheit pis her kumen ist“ [1]).

Im einzelnen wird ihm vorgeschrieben, wie oft er das Bad herzurichten hat. In Mörnsheim (2 u. 3) muß er alle Wochen zwei Bäder und zwar am Dienstag und Samstag halten. Fällt einer der Tage auf einen Feiertag, so muß das Bad an einem anderen Tag nachgeholt werden. Außerdem ist er verpflichtet im März drei „mertzen pad“ zu geben, jeweils am Donnerstag. Bei einer bevorstehenden Hochzeit hat er den Verlobten ein „preutel pad“ zu bereiten. In Raitenbuch ist der Bader gehalten innerhalb 14 Tagen drei Bäder zu geben.

Wie er den Badenden zu bedienen hat, gibt die Buxheimer (2) Ordnung Auskunft: „der bader soll auch einem jeglichen mann geben ein kibel mit warmen wasser, ein padhietlein vnd ein kosten (Badhose) vnd auch frauen und ehehalten ein kibel mit warmen wasser“.

Für seine Tätigkeit wird der Bader, abgesehen von dem „preutelpad“ in Mörnsheim, das mit 24 Pf. zu bezahlen ist, nicht für das einzelne Bad entlohnt, sondern erhält ein jährliches Pauschale. Ähnlich wie beim Dengellohn im Schmiedgewerbe, ist es nach dem Vermögen der Bauern abgestuft:

Bauer:

Buxheim (2): 1 Metzen Korn; außerdem hat er ihm „1 fuder holz auf eine meil wegs herbei zu fahren“.
Eitensheim (1): wie in Buxheim.
Raitenbuch: 1 Metzen Korn zu Lichtmeß.

Seldner (Köbler):

Buxheim (2): 1 Metzen Hafer.
Eitensheim (1): wie in Buxheim.
Raitenbuch: 1 Metzen Hafer.

Bauernknecht:

Buxheim (2): 1 Metzen Hafer.

Menknecht:

Buxheim (2): $^1/_2$ Metzen Hafer.

Witwe, die in Miete wohnt:

Buxheim (2): $^1/_2$ Metzen Hafer.

Zu diesen Abgaben kommen noch die von allen in gleicher Höhe zu entrichtenden „hochzeitspfennige“. Es sind Abgaben in Höhe eines Pfennigs an den drei Hochfesten des Jahres Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Sie müssen von allen im Dorfe wohnenden Personen, die „zu gottes tisch“ gehen, bezahlt werden [2]). In Eitensheim (1) ist aber als Ausnahme auch bei dieser Abgabe das Vermögen maßgebend. Es soll nämlich jeder geben „nach seinen ehren“.

[1]) Mörnsheim (2 u. 3), ähnlich auch Offenbau s. S. 136.
[2]) Buxheim (2), Raitenbuch.

Mit Ausnahme der Hochzeitspenden, die auch von Frau und Kindern geleistet werden müssen, ist die Abgabe, die der Bauer oder Seldner dem Bader gibt, der Lohn für die ganze Familie [1]).

Die Abgabe ist fällig, gleichviel ob das Bad in Anspruch genommen wird oder nicht: „es soll auch ein jeglicher paur vnd seldner vnd alle die da seßhaft sind den obgeschrieben lon geben für sich vnd ir weib vnd kind, sy paden oder nicht, so sein sy doch dez lons schuldig“ [2]).

Zur Tätigkeit des Baders gehört auch das Schröpfen. Hiefür muß besonders bezahlt werden. In einem Vergleich mit der Gemeinde Kinding, der am 6. September 1749 von der Witwe bestätigt und in das Ehaftbuch aufgenommen wurde, verpflichtet sich der dortige Bader, das Schröpfen hinter dem Ofen um 2 Kreuzer vorzunehmen. Nach anderen Ordnungen errechnet sich der Preis nach der Zahl der verwendeten Schröpfköpfe. „köpfelt“, wie das Schröpfenlassen genannt wird, jemand mit zwei oder drei Schröpfköpfen, so kostet das 1 Pf. [3]), werden vier oder fünf verwendet, 2 Pf. [4]).

Zur Deckung seines Holzbedarfes ist für den Bader der Mitgenuß am Gemeindewald wichtig. Es ist deshalb auch in dem obenangeführten Kindinger Vergleich als Gegenrecht des Baders hervorgehoben, daß ihm wie jedem anderen Gemeindegenossen, der „gmeins nutzen“, worunter hauptsächlich der Wald zu verstehen sein wird, zur Verfügung stehen soll. In Lehrberg (2) hat er Anrecht auf doppelten Brennholzbezug, wenn er die Kinder in das Bad läßt.

f) Müller.

Die Berechtigung zum Mahlen ruht auf der herrschaftlichen Mühle. In Enkering (2) heißen die beiden Mühlen „ehaft mulen“.

Das Müllergewerbe ist das einzige, bei dem in den Ordnungen auch vom Benützungszwang der Untertanen die Rede ist. Die Schönfelder Ordnung bestraft jeden, der nicht in der Mühle in Hagenacker mahlen läßt. Außerdem ist der Ungehorsame die Maut ebenso schuldig, als wenn er die heimische Mühle benützt hätte [5]).

Für seinen Gewerbebetrieb sind dem Müller bestimmte Maaßgrößen vorgeschrieben. Er muß in Enkering (1 u. 2) ein Achtel (eines Metzens), ein halbes Achtel und ein „dreißkerlein“ [6]) besitzen. Die Maaße werden auch in den Ordnungen von Euerwang und Großhöbing hervorgehoben: „item ein jedweder müller in das gericht Hebing gehört, soll haben ein messel, der dreißig zway ein metzen geen, damit dem armen so gleich geschehe als dem reichen“ [7]).

[1]) Eitensheim (1).
[2]) Eitensheim (1).
[3]) Buxheim (2), Raitenbuch.
[4]) Raitenbuch.
[5]) Ebenso auch Haunsfeld. Letzterer Ort gehörte auch zur Hagenacker Mühle.
[6]) Ein Dreißkerlein ist $^1/_{32}$ eines Metzens. Vgl. die nachfolgende Stelle von Großhöbing.
[7]) In der Ordnung von Euerwang steht: „ein messel, der dreissig in ein metzen geen“; am Rande ist aber vermerkt: 32.

Von anderen Gerätschaften ist dem Müller der Karren befohlen, auf dem man Säcke zur und von der Mühle ziehen kann [1]).

Sein Mühlwerk hat er in einem jede Benachteiligung der Kunden ausschließenden Zustand zu halten. Zur Kontrolle besuchen in Mörnsheim (2 u. 3) Pfleger, Kastner und Vertreter der Bürgerschaft die Mühle: „item auch ist recht, dass ein pfleger vnd ein kastner an den bach geen sullen vnd zwen oder drey burger mit in nemen sullen vnd dy mul beschawen ob daz mulwerk recht zugericht sey oder nicht vnd ob den lewten recht geschehe oder nicht vnd sollen mit in nemen ein haller stricklein daz drey knopff hab vnd umb den stein zyhen, rurt es den umblauf so stet es recht, fund sich dez nicht oder an andern stucken so hat sye meins herrn genad darumb zu strafen [2]).

Ein gerechter Ausgleich für den Mahlzwang ist der Anspruch, das Getreide gemahlen zu bekommen. In Enkering (1 u. 2) hat derjenige, der einen Sack guten Korns in die Mühle bringt, ihn aber nicht gemahlen bekommt, das Recht, einen Sack Mehl zu nehmen, dieses auszubacken und den Sack mit gutem Korn gefüllt wieder zurückzubringen. Besonders haben die Fremden vor den Einheimischen zurückzustehen: „es sollen auch die müller allen den, die in dem dorf sitzen, raichen und armen vor den ausleuthen mallen" [3]), „vnd alsbald sie in die mül kommen, so soll ihnen der müller ausschütten vnd malen vor allermeniglich ausgenommen vor einem pfarrer vnd vor einem pfleger vnd was in der can" [4]) ist so eines andern das soll er herabmalen [5]). Weigert sich in Haunsfeld der Müller das Getreide des Fremden, das über einen Metzen geht, aus dem Mahlkasten herauszunehmen, so hat der Einheimische das Recht, anderswo mahlen zu lassen.

Dem Kunden steht es zu, beim Mahlen seines Getreides gegenwärtig zu sein und das Mahlen selbst zu leiten: „es hat auch jedermann wohl den gewalt vnd ist recht dass er bey seinem mallen in der mühl wohl mag geseyn vnd der mühler soll ihm die mühl hauen vnd treulichen zurichten vnd was derselb der sein guett auf der mühl zu mallen hat auf der steig [6]) erlangen mag, das mag er wohl zu dem kyren, daran soll ihm der müllner nichts engern noch irren" [7]).

---

[1]) Kinding. Der Müller war verpflichtet, Getreide beim Kunden abzuholen und ihm das Mehl wieder in das Haus zu führen (Peterka S. 36, Schulte S. 373 (33)).

[2]) Das Verfahren mit dem Hallerstricklein erklärt sich folgendermaßen: die Kunden konnten besonders dadurch Nachteile erleiden, daß die Seitenwände des den Mahlstein umgebenden Mahlkastens zu weit vom Rande des Mahlsteins abstanden, sodaß Mehl in den Zwischenraum fallen konnte. Als Maßstab für die erforderliche Enge wird nun das bezeichnete Stricklein verwendet, das man um den Mühlstein bindet. Füllt es den Zwischenraum zwischen Mühlstein und Seitenwänden des Mahlkastens aus, sodaß beim Drehen des Mühlsteins auch der Mahlkasten („vmlauff") umgedreht wird, so ist das Mühlwerk einwandfrei. Vgl. hiezu Schulte S. 377 (37).

[3]) Kinding. Ähnlich Schernfeld und Lehrberg (2).

[4]) Über dem Mühlstein befindliches Behältnis, in das das Getreide eingeschüttet wird.

[5]) Schönfeld, ähnlich auch Haunsfeld (mit dem Vorzug des Pfarrers, Pflegers und Kastners) und Lehrberg (2).

[6]) Art Bühne oberhalb des Räderwerkes, auf welcher die Mühlsteine mit ihren Vorrichtungen angebracht sind (Schmeller-Frommann II, 740).

[7]) Kinding.

Der Mahllohn heißt „maut" oder „mühlmetzen". Er besteht in einem Prozentsatz des gemahlenen Getreides [1]).

Zur Erbauung und zur Erhaltung der zum Betriebe notwendigen Gebäude muß dem Müller aus dem Gemeindewald das notwendige Holz gegeben werden [2]).

Bei der Verwendung des Wassers hat der Müller Rücksicht auf die übrigen Gemeindegenossen zu nehmen. Er hat, um Überschwemmungen zu vermeiden, das Wasser von Zeit zu Zeit ablaufen zu lassen: „vnd die vorgenannten müllner sollen auch alle feyer nächt [3]) auffziehen vnd zustellen [4]), daß sie den leuthen ihre gärtten nit ertränckhen" [5]).

Das sogenannte Schaufelschlagrecht billigt die Bechthaler Ordnung den Müllern zu: „item so haben dy mülner das recht, wan sye ir mulgreben [6]) rawmen wollen, so sullen sie haben schauffeln, dy syben schuch lang sein, vnd sullen do mit hin ausschlagen vnd nicht werffen vnd sullen mitten in dem graben steen, das soll yn nyemant wern".

g) Fischer.

Die Bestimmungen über die Fischer sind spärlich.

Auch ihre Erwerbsgrundlage liegt bei der Herrschaft. Sie haben herrschaftliches Bannwasser inne. So beginnt die Neunstettener Ordnung einen Artikel: „item welicher fischer zu Newnstadt sitzt vnd das banwasser innen hat . . .". Aus der Arnsberger (1) Ordnung ist zu ersehen, daß ein Fischer einen Erbbrief über sein Fischlehen besitzt. Als Grundzins hat er hier ein Pfeffergült zu leisten. Den Pfeffer soll er von den Regensburger Fischern kaufen, die nach Arnsberg zum Fischkauf kommen. Erscheinen die Fischer nicht, so erledigt sich seine Abgabe.

Der Fischer hat auch das Recht, das Gemeindewasser zu benützen. In Neunstetten hat er dafür an das Gotteshaus 52 Pf. zu bezahlen.

Auch beim Fischereigewerbe spielt das Holz eine Rolle. Der Fischer bedarf es zur Herstellung und Erhaltung der Fischkästen („fischstuben"), der Fischkörbe, der sein Fischen begünstigenden Anlagen im Wasser und der Kähne. Die Kindinger Ordnung gesteht den vier Fischern im Dorfe zu, ihren Bedarf im Gemeindeholz zu decken: „die vier vischer haben auch solche recht vnd gewohnheit umb ihr pauschwid, pauschholz vnd luider holz also daß sie ihr wid [7])

---

[1]) Ornbau.
[2]) Lehrberg (2).
[3]) Vorabende vor Feiertagen.
[4]) Das bedeutet, der Müller soll die Schranke, die das Wasser hindert, neben dem Mühlrad abzulaufen, die Schranke für den sogenannten Lehrschuß, aufziehen und die Schranke, die das Wasser hindert, auf das Mühlrad zu laufen, die Schranke für den sogenannten Mühlschuß, herabziehen. Es wird also durch dieses Vorgehen der Zustand der stillstehenden Mühle geschaffen.
[5]) Kinding.
[6]) Der Mühlgraben ist der vom natürlichen Wasserlauf abgeleitete künstliche Wasserlauf, der auf das Mühlrad führt.
[7]) Aus Baumästen gedrehtes Band. Man spricht von Etterwid, Zaunwid, Floßwid. Vögel, Fische, Frösche werden mitunter, an Widlein gereiht, zu Markte gebracht (Schmeller-Frommann II, 858).

pauschen [1]) und luider [2]) wohl mügen hauen, wo sie die finden in der gemein vnd umb ihr pauschholz in aller gemein vnd das luiderholz in der pinleithen". Für diese Freiheiten haben sie ihren Nachbarn am Christabend einen Fisch zu verehren. Im Gegensatz zu der genannten Quelle verbietet die Breitenfurter Ordnung ausdrücklich, den Fischern, Bauschen, Luiderholz oder „welcherlei holz daz wer, daz zu dem wasser gehor" im Gemeindeholz zu holen.

h) Pfragner.

Den „pfragner" oder „kramer" erwähnt nur die Beilngrieser (1) Ordnung. Sie schreibt vor, daß derjenige, der in der Fasten Öl feil hält, das auch in der übrigen Zeit des Jahres tun soll. Eine Schutzvorschrift für die Bevölkerung gegen den Aufkauf von Obst durch den Pfragner geht dahin, daß der Pfragner, wenn Obst, wie Äpfel oder Birnen, in die Stadt kommt, und jemand solches bedarf, vor dem nächstfolgenden Mittag kein Obst „von gewinns wegen" kaufen darf; für seinen persönlichen Bedarf hat er das Kaufrecht wie jeder andere. Schließlich geht die Ordnung auch auf den Preis der Kerzen ein. Nachdem die Pfragner das Pfund Unschlitt von den Metzgern um 15 Pf. bekommen, sollen sie das Pfund Kerzen nicht höher als um 18 Pf. verkaufen. Sie sollen Vierling, halbes und ganzes Pfd. feilhalten.

2. Gewerbeausübung Fremder im Dorfe.

Wo bis jetzt vom Fremden gesprochen wurde, stellten sich die Quellen als eine Abwehr gegen ihn dar, sei es, daß sie ihn von Vorteilen ausschlossen, die das Dorf in irgend einer Form gewähren kann, sei es, daß sie die von ihm drohenden Nachteile abhielten. Auch auf dem Gebiete des Gewerbes zeigen sie diese abweisende Haltung. Einzelne Berechtigungen werden ihm allerdings erwiesen. Einzelne Ordnungen sind auch fremdenfreundlicher. Die Quellen haben hauptsächlich den fremden Wein- und Bierschenken im Auge. Von zurücktretender Bedeutung ist der fremde Metzger, Bäcker, Krämer, Gewandschneider.

Die Gewerbeausübung ist meistens auf einige wenige Tage beschränkt. Häufig ist es der Kirchweihtag [3]), der Jahrmarkt [4]) oder das Patroziniumsfest [5]).

[1]) Reiswelle, Reiserbündel.

[2]) Luder bedeutete Kadaver, dann Lockspeise, welche von Falknern und Jägern zur Fangung von Wild benützt wurde, dann Lockmittel überhaupt (Grimm Wörterbuch VI, 1231 ff.). Wie diese Bedeutungen in Verbindung mit Holz gebracht werden sollen, ist nicht eindeutig klar.

[3]) Eitensheim (1), Enkering (1), Euerwang, Großhöbing, Großlellenfeld, Kipfenberg (1), Obermässing, Weinberg (1 u. 2).

[4]) Kipfenberg (5): „item das ist auch des markts recht der freyung an sand Georgen tag, an sanct Johannes, an sanct Michels tag vnd on den kirchtag, das vier tag ist solche freyung in dem markt, das ein jeglicher, der failsach hat, mag hinein ziehen an dem nächsten mitag vor vnd maig fail sach haben bis auf den nächsten mittag nach demselbigen tag darumb ist einer weder dem pfleger oder dem markt nichts schuldig zu geben". (Freyung bedeutet hier also das Recht, an den Märkten und am Kirchweihtag Handel zu treiben und zwar abgabenfrei.) In Spalt gibt es „vier gefreyt merkt": Walburgi, Bonifazi, Willibaldi und Laurenti. Großenried hat drei Jahrmärkte: Kreuztag, Lorenzi und Simon u. Judas. Beilngries (1) hat neben den Jahrmärkten auch Wochenmärkte.

[5]) Neunstetten (St. Veit).

Günstiger ist der Fremde in Aurach (2), Titting [1]) und Schönfeld gestellt. Hier kann er schenken, zu welcher Zeit er will. Die Ordnung des erstgenannten Ortes sagt: „item ob ein gast kem mit wein in das dorf, welcherlei das wäre vnd schenken wollt der mag wohl schenken, zu welcher zeit das ist".

Die Dauer der Schenkberechtigung ist in der Regel auf 2 Tage bemessen, nämlich vom Mittag des Vortages bis zum Mittag des Nachtages des betreffenden Festes [2]). Dort, wo der Fremde an irgend einem Tage im Jahr schenken kann, ist ihm dieses Recht nur einen Tag lang gewährt [3]). Nur in Aurach (2) kann er sich auf unbeschränkte Zeit aufhalten.

Während die übrigen Ordnungen von einer besonderen Erlaubnis der Herrschaft nicht sprechen, knüpfen die Landvogteier und Obermässinger Ordnung die Schenkbefugnis beim Kirchweihtag an die Genehmigung des Landvogtes bezw. des Pflegers.

Um jede Versuchung des Fremden, sich als Einheimischer zu fühlen oder sich für eine längere Gewerbeausübung einzurichten, schreiben mehrere Ordnungen [4]) vor, daß der Fremde auf der Achse schenken muß, d. h., daß er das Faß nicht vom Wagen herunter nehmen darf. Ein sehr radikales Mittel gegen eine Übertretung dieser Vorschrift läßt die Schönfelder Ordnung zu: „vnd ob einer nit ob der echs schenkt oder lüd den wein ab, was tranks es were, so mag ihm der wirt von Schönfeld den boden wohl aus dem faß stoßen oder schlagen vnd daran hat er gegen niemand gefrevlet".

Auf der gleichen Linie der Einschränkung der Gewerbeausübung Fremder liegt die Bestimmung der Großenriedener Ordnung, daß kein Fremder bei den drei Jahrmärkten eine „erbstat" besitzen soll, also einen Platz, der von jeher als Kaufstand benützt wird.

Das auszuschenkende Getränk hat sich der Fremde nach der Auracher (2) Ordnung schätzen zu lassen. Davon befreit ist er nur den ersten Tag seines Aufenthalts. Schenkt er nachher ungeschätzt, so verfällt er dem Richter der Strafe und kann aus dem Dorf gewiesen werden. Auch der fremde Metzger hat sich sein Fleisch beschauen und den Preis bestimmen zu lassen [5]).

Ebenso ist der Fremde dem einheimischen Maß- und Gewichtsgebrauch unterworfen [6]). Davon macht nur die Weinberger (2) Ordnung eine Ausnahme. Sie gestattet dem Fremden, der an der Kirchweih in das Dorf kommt und schenken will, seine fremden Maße zu benützen. Der Kontrolle, daß diese gerecht sind, hat aber auch er sich zu fügen.

Für die Gewerbeausübung hat der Fremde eine Abgabe, die für die Schenkberechtigung „zapfrecht" oder „zapf vnd kirchtagrecht"

[1]) Bechthal.
[2]) Euerwang, Großhöbing, Kipfenberg (5), Neunstetten, Obermäßing, Weinberg (1 u. 2).
[3]) Beilngries (1), Eitensheim (1).
[4]) Bechthal, Euerwang, Großhöbing, Schönfeld
[5]) Enkering (2).
[6]) Beilngries (1), Großlellenfeld.

heißt, an die Herrschaft zu entrichten [1]). Sie beträgt für den Schenken in Schönfeld ein Viertel, in Gungolding [2]) ein Maß Wein. Fremde Metzger, die an der Kirchweih in Großhöbing oder Euerwang metzeln wollen, haben dem Richter die vier Füße, das Vormaul, den Afterdarm und die Zunge zu geben. In Enkering (2) sind Zunge, Füße und After abgabepflichtig. Die Krämer in Neunstetten haben dem dortigen Büttel Zoll zu geben. Eine gebührenfreie Gewerbeausübung kennt nur die Kipfenberger (5) Ordnung an den drei Märkten und am Kirchweihtag.

3. Maß und Gewicht.

Die Vorschriften über Maße, Gewichte und Waagen sind häufig für alle oder mehrere Gewerbetreibende zusammengefaßt [3]). In den Wendungen „maß und wag“ [4]), „metzen, waag, gewicht, oder maß“ [5]), „pfundt, gewicht, wag und ellen“ [6]), „gewicht vnd maß“ [7]), „metzen, maß, kandeln vnd alle gewicht“ [8]), „maß, pfundt, ellen vnd metzen“ [9]), „maß, wag, ellen vnd gewicht“ [10]), „maß, pfundt, ellen vnd gewicht“ [11]), „maß vnd gewicht vnd an allen solchen sachen“ [12]), „an wag, an pfundt, an ellen oder an metzen“ [13]), „eich vnd maß . . . es sei an wein, an korn, an gewicht, an elen vnd an allen andern gewicht oder eichen“ [14]), „ellen, maß, metzen vnd gewicht“ [15]), „gewicht, ellen oder maß“ [16]), „gewicht, wag, maß, ellen oder metzen, wie das namen hett“ [17]), „mit gewicht vnd ellen“ [18]) kommt das zum Ausdruck. Doch fehlt es nicht an Beispielen, wo im Zusammenhang mit dem einzelnen Gewerbe, wie bei Wirten [19]), Metzgern [20]), Bäckern [21]), und Müllern [22]) darüber Regelung getroffen ist.

[1]) Eitensheim (1), Enkering (2), Euerwang Großhöbing, Kipfenberg (1), Schönfeld.
[2]) Kipfenberg (1).
[3]) Es ist nicht ganz richtig, die Vorschriften über Maße und Gewichte ausschließlich für die Gewerbetreibenden in Anspruch zu nehmen; sie wenden sich nämlich an jedermann, der damit umging. In der Hauptsache war aber das Anwendungsgebiet doch der Kreis der Gewerbetreibenden, wie häufig genug aus den Ordnungen hervorgeht.
[4]) Eitensheim (1).
[5]) Kinding.
[6]) Beilngries (1).
[7]) Buxheim (1), Lehrberg (2).
[8]) Wolferstadt (1 u. 2).
[9]) Schernfeld.
[10]) Enkering (1 u. 2).
[11]) Großhöbing.
[12]) Neunstetten.
[13]) Obermässing, Offenbau.
[14]) Großenried.
[15]) Bechthal, Emsing (2), Sandsee.
[16]) Landvogtei.
[17]) Abenberg.
[18]) Kipfenberg (3).
[19]) Aurach (2), Buxheim (2), Dombühl, Großhöbing, Großlellenfeld, Offenbau, Rieshofen, Raitenbuch, Seuversholz, Weinberg (1 u. 2), Wolferstadt (1 u. 2).
[20]) Beilngries (1), Dombühl, Wolferstadt (1 u. 2).
[21]) Raitenbuch.
[22]) Euerwang, Großhöbing, Großenried.

Die über fast alle Ordnungen ausgedehnten Vorschriften beschäftigen sich zuerst mit der Frage, welche Maße und Gewichte gebraucht werden sollen. Die Quellen verweisen durchweg auf den Gebrauch benachbarter größerer Orte. Eichstätter Maß und Gewicht gilt in Buxheim (1 u. 2), Bechthal, Eitensheim (1), Emsing (2) [1]), Rieshofen, Schernfeld, Seuversholz; Gredinger Maß und Gewicht in Arnsberg (2), Enkering (1 u. 2), Euerwang, Großhöbing, Kinding, Obermässing und Offenbau [2]); Herriedener Maß und Gewicht in Aurach (2), Großenried und Neunstetten; Weißenburger Maß in Raitenbuch; Wemdinger und Neuburger Maß und Gewicht in Wolferstadt (1 u. 2); Feuchtwanger Maß in Weinberg (1 u. 2) und Arberger Maß in Großlellenfeld.

Um die Einhaltung der vorgeschriebenen Maße und Gewichte zu gewährleisten, ebenso, um den Gebrauch falschgehender Waagen zu verhindern, bedarf es einer ständigen Kontrolle. Die Quellen heben das Recht der Obrigkeit hiezu besonders hervor [3]). Sie obliegt in Obermässing, Offenbau und Sandsee dem Pfleger, in Wolferstadt (1 u. 2) dem Vogt und zwei Ratsmitgliedern, in Emsing (2) dem Richter, Amtmann und zwei Ratsmitgliedern, in Dombühl dem Amtmann und dem Rat, in Bechthal dem Amtmann und zwei Ratsmitgliedern, in Beilngries (1) der Kammer und einem oder zwei Ratsmitgliedern, in Lehrberg (2) den Vierern, in Eitensheim (1) dem Rat. In Enkering (1 u. 2) hebt die Herrschaft Maße und Gewichte auf und bringt sie zur Prüfung nach Greding zum Amtmann und zwei Ratsmitgliedern.

Die Zahl der Kontrollen kann fest bestimmt sein. So finden solche in Eitensheim (1), Emsing (2), Bechthal, Euerwang und Großhöbing einmal im Jahr statt. Die Zeit ist nicht genannt. In Beilngries (1) werden die Maße der Wirte, Bäcker, Müller und Pfragner an den zwei Ehehaftgerichten im Jahr besichtigt. In Großlellenfeld werden dem Wirt ebenfalls seine Kandeln an den drei Ehaftgerichten angegossen. In Großenried muß der Müller von Weidendorf seine Mühlmetzen zu jedem Ehehaftgericht hereintragen.

Häufig aber steht es der Obrigkeit frei, wann und wie oft sie diese die Allgemeinheit vor Übervorteilung schützende Tätigkeit ausführen will: „item es ist zu wissen, daß ein jeder pfleger, der den pfleger zu Sandsee ist, die ellen, maß, mezen vnd gewicht aufheben soll vnd mag, wen oder wie oft er wolle im jahr“ [4]), „darumb mag unser her von Eystadt oder sein gewalt die alten Feuchtwanger maß angießen zu kirchweyhen, virteljern moneten oder wen er wil allen den, die daselbst schenken“ [5]).

Entweder begibt sich die Obrigkeit zur Kontrolle zu den Gewerbetreibenden [6]) oder die Gewerbetreibenden haben die Verpflichtung, ihre

[1]) Jedoch nur für das Dorf Emsing, für die auswärtigen Dörfer des Gerichts war Gredinger Gebrauch maßgebend.

[2]) Vom Wirt aber heißt es, daß er die alten Steiner Maß schenken soll.

[3]) Bechthal, Beilngries (1), Dombühl, Eitensheim (1), Emsing (2), Enkering (1 u. 2), Euerwang, Großhöbing, Großlellenfeld, Lehrberg (2), Obermässing, Sandsee, Wolferstadt (1 u. 2).

[4]) Sandsee, ebenso auch Beilngries (1) für Gewicht und Waagen, Dombühl, Enkering (1 u. 2), Lehrberg (2), Wolferstadt (1 u. 2) (mindestens einmal im Jahr die Maße der Wirte).

[5]) Weinberg (2).

[6]) Beilngries (1), vgl. auch Wolferstadt (1 u. 2).

Maße der Obrigkeit zu bringen: „vnd soll auch ein jeglicher weinschenk und bierschenk ein maß, seitel, halbseitel vnd darüber bringen zwiendt in den jahr zue dem ehafft rechten vnd das da sechen schauen vnd eychen lassen als dan mit gewohnheit vnd recht herkomen ist“ [1]). Kommt in Großenried der Müller dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Vogt das Recht, allen Untertanen zu verbieten, bei diesem Müller mahlen zu lassen.

Die Prüfung erfolgt bei Flüssigkeitsmaßen durch Angießung mit einem Mustermaß [2]). In Raitenbuch wird ein solches in der Kirche aufbewahrt.

Zur Nachprüfung der Längemaße, der Ellen, sagt die Beilngrieser (1) Ordnung: „item es hat auch ein kammer vollen gewalt, alle jarmerkt vnd alle wochenmerkt alle ellen aufzuheben vnd soll dazu nehmen einen geschworenen bürger des rats, soll vnd mag das versuchen in der stadt merkt der ellen die da gemacht ist bei dem stock in der sullen, ist das gerecht, des genies einer, ist es nicht, des entgelt er als recht ist“.

VII. Polizeivorschriften.

Soweit nicht schon an anderen Stellen Polizeirecht behandelt wurde, sollen hier noch die übrigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auffordernden Bestimmungen ihren Platz finden. Als Quellen kommen hauptsächlich die vom landesherrlichen Geist getragenen Ordnungen der Landvogtei, des Oberamtes Hirschberg und des Oberamtes Wahrberg-Herrieden in Betracht.

1. Sittenpolizei.

In der Natur des Hochstifts als eines geistlichen Fürstentums liegt es begründet, daß die Gebote der Kirche und Moral im besonderen Maße auch zu Normen des Rechtes gemacht wurden.

Eine Reihe von Vorschriften der Ordnung von Wahrberg-Herrieden beschäftigt sich mit dem Besuch der Gottesdienste und frommer Übungen, sowie der dabei zu beobachtenden Ordnung. Allen Untertanen wird bei Androhung einer Strafe an Leib oder Gut befohlen, an den an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Gottesdiensten, besonders auch an Predigt, Betstunde und Vesper mit Aufmerksamkeit und bis zum Ende teilzunehmen. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Prozessionen (Kreuzgängen) soll mindestens die Hälfte der Personen eines Haushalts anwesend sein. Das bisher vernachlässigte Opfergehen wird neu in Erinnerung gebracht. Der Besuch der Christenlehre ebenso der Schule (wenigstens zur Winterszeit) soll fleißig eingehalten werden. Lehrjungen, die nicht eine Bestätigung von ihrem Seelsorger haben, daß sie im Christentum genugsam unterrichtet sind, sollen keine Lehrbriefe mehr ausgestellt werden. Die Knechte und erwachsenen Buben werden unter Strafe gewarnt, in der Pfarrkirche zu drücken, zu schwätzen oder andere Mutwilligkeiten zu treiben. Buben unter 15 Jahren sollen nicht

[1]) Beilngries (1).
[2]) Dombühl, Großlellenfeld, Obermässing, Offenbau.

in die Pfarrkirche [1]) gehen, sondern den für die Kinder bestimmten Platz einnehmen. Bei öffentlichen Prozessionen soll paarweise gegangen und gute Ordnung gehalten werden. Die Ordnung der Landvogtei verbietet den Besuch der Wirtschaft während der Gottesdienste. Sowohl der Gast als auch der Wirt werden im Übertretungsfalle bestraft.

Die Sonn- und Feiertage sollen nicht durch knechtliche Arbeiten entweiht werden. Die Wahrberg-Herriedener Ordnung belegt denjenigen, der an Sonn- und Feiertagen knechtliche Arbeiten, die auch an Werktagen verrichtet werden können, verrichtet oder verrichten läßt und dazu keine Lizenz des Pfarrers hat, mit einer Wachs- oder Geldabgabe an das Gotteshaus. Besonders wird in der genannten Ordnung das an Sonn- und Feiertagen stattfindende ärgerniserregende Mühlfahren hervorgehoben. Kindern und Ehehalten soll man an Sonn- und Feiertagen nicht das Hüten des Anspannviehs auftragen, sondern dieses unter den Hirten treiben. In Einöden und Mühlen, wo Hirten fehlen, soll eine Person das ganze Vieh betreuen.

Das Verbot der Gottes- und Heiligenlästerung („gottslestern", „heiligen lesterung") des Fluchens („ärgerliche fluchen vnd schelten, wodurch die göttliche mayestätt höchlich beleidiget wird") und des leichtsinnigen, unbedachten Schwörens („liederliche wort ohne notturft mit einem schwur vnd verpfändung der eigenen seele bekräftigen") ist eines der wenigen, das neben den drei landesherrlichen Ordnungen auch noch in anderen Quellen vorkommt, nämlich in den domkapitelschen Ordnungen von Unterstall und Wolferstadt (1 u. 2) und in der Enkeringer (2) Ordnung. Mit dem Verbot ist in der Ordnung der Landvogtei auch die Aufforderung an den Hausvater verbunden, sein Weib, seine Kinder, Knechte und Mägde auf das Verwerfliche dieses Lasters aufmerksam zu machen und davon abzuhalten. Der Strafe, die an Leib und Gut [2]), an Leib oder Gut [3]) gehen, in einer Geldstrafe und der Keuchen [4]) in einer Geldstrafe [5]) in einer Schandstrafe [6]) oder in einem viertel Pfund Wachs an das Gotteshaus und einer Geld- oder Leibstrafe [7]) bestehen kann, sind auch diejenigen verfallen, welche das verbotene Lästern, Fluchen und Schwören nicht zur Anzeige bringen [8]).

Einen großen Raum nehmen die zur Eindämmung der Unzucht erlassenen Bestimmungen ein.

Das „abscheuliche laster der unlauterkeit" selbst wird mit Geld-, Leib- und Schandstrafen belegt. Einer Geldbuße verfallen auch diejenigen Eltern, Hausväter und Hausmütter, welche die Ausübung der Unzucht ihrer Kinder und Ehehalten in ihrem Hause dulden [9]).

Die nächtliche Zusammenkunft von Söhnen und Töchtern, Knechten und Mägden („nächtliche zusammenschliefen") ist untersagt. Die Hausväter und Hausmütter sollen sie auf jedmögliche Weise verhindern.

[1]) Unter Pfarrkirche ist hier der Teil der Pfarrkirche gemeint, in dem die Erwachsenen knieen.
[2]) Landvogtei.
[3]) Wahrberg-Herrieden.
[4]) Unterstall.
[5]) Wolferstadt (1 u. 2).
[6]) Hirschberg.
[7]) Enkering (2).
[8]) Landvogtei, Wahrberg-Herrieden.
[9]) Wahrberg-Herrieden.

Sie sollen besonders fleißig visitieren, ob ihre Kinder und Ehehalten zur Winterzeit um 9 Uhr und zur Sommerzeit um 10 Uhr zu Hause und in ihren Betten sind, so wie, ob das Haus gut versperrt ist. Das weibliche Geschlecht soll nachts überhaupt nicht außer Haus sein [1]).

Die Hausleute haben darauf zu sehen, daß die Liegestätten der ledigen Mannspersonen von denen der Weibspersonen getrennt sind. Bei vorkommender Unzucht werden sie ebenso bestraft, wie die Fornikanten [2]).

Mit empfindlichen Strafen wird das an Sonn- und Feierabenden übliche Fensterln, die Heimführung der Mädchen von Jahrmärkten, Kirchweihen und Tanzveranstaltungen bedroht. Die Mädchen, die auf auswärtigen Tanzveranstaltungen sind, sollen bei Tag nachhause gehen [3]).

Die die Sittlichkeit gefährdenden Gelegenheiten waren die von beiden Geschlechtern besuchten Zusammenkünfte zu gemeinsamem Flachsspinnen („rockenfahrten", „rockenspunst", „gunckelspunst") Rübenschneiden, Flachs- und Hanfbrechen, zu gemeinsamem Spiel und ähnlichen Zwecken. Die Ordnung der Landvogtei beschränkt sich darauf, das Ende dieser Zusammenkünfte auf 9 Uhr festzusetzen und denjenigen, in dessen Haus die Rockenspunst veranstaltet wird, zu ermahnen, darauf Acht zu haben, daß das „jubiliren, tanzen vnd springen noch ainige leichtfertigkeit oder pfaifen" unterbleibt. Die Ordnung des Oberamtes Wahrberg-Herrieden dagegen sieht schärfere Maßnahmen vor. Sie verbietet überhaupt die Haltung von Gunkel- oder Spielhäusern und die Abhaltung anderer Zusammenkünfte.

Auswüchse hatten sich beim sogenannten Fetzeln, auch Kindeln genannt, ergeben. Dieser Brauch bestand darin, daß am Morgen des unschuldigen Kindertages (28. 12.) Füße und Schenkel der Kinder mit Ruten geschlagen wurden. Von der Jugend wurde diese Sitte auch auf Ältere, namentlich weiblichen Geschlechts, ausgedehnt [4]). Die Hirschberger Ordnung gestattet deshalb das Fetzeln nur bei Kindern von 8 bis 9 Jahren.

Dem ärgerniserregenden Tanzen, wie den Schleifer und Buxheimer, und „der darunter vorgehent schändlichen entblößung der weibsbilder" sucht die Ordnung von Wahrberg-Herrieden durch Androhung von exemplarischen Strafen entgegen zu treten.

Um die Jugend vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, wird in der Wahrberg-Herriedener Ordnung den Eltern und Hausvätern bei Strafe auferlegt, zu verhindern, daß ihre Kinder und Dienstbuben auf Tanzveranstaltungen und Hochzeiten laufen.

Der Eindämmung der Trunk- und Spielsucht dienen die Vorschriften, daß kein Wirt oder anderer Untertan bei Verlust des Rückforderungsanspruches etwas zu Spiel oder Trunk ausleihen [5]), daß nach 9 Uhr kein Wirt oder anderer Hausbesitzer mehr das Spiel zulassen soll [6]), daß im Sommer 10 Uhr, im Winter 9 Uhr Polizeistunde ist [7]), und, daß kein Wirt bei Verlust des Rückforderungsanspruches

[1]) Wahrberg-Herrieden.
[2]) Wahrberg-Herrieden.
[3]) Wahrberg-Herrieden.
[4]) Rieder III, 53.
[5]) Landvogtei.
[6]) Landvogtei.
[7]) Wahrberg-Herrieden.

einem Bauern über 4 fl., einem Köbler und Söldner über 2 fl. und einem Tagwerker oder Inmann über ½ fl. Zehrgeld borgen soll [1]).

Einem übertriebenen Luxus und Aufwand bei Hochzeiten steuert die Vorschrift der Landvogteier Ordnung, daß jeder die Abhaltung einer Hochzeit anzeigen muß, damit die Zahl der zu ladenden Gäste amtlicherseits bestimmt werden kann.

2. Feuerpolizei.

In erhöhtem Maße war das Dorf der Feuersgefahr im Herbst ausgesetzt, „wan die leuth mit dem flachs vnd hanfgewerb umgehen". Es beschäftigen sich deshalb auch mehrere Ordnungen mit der Einschränkung dieser Gefahr. Es soll in erster Linie Flachs und Hanf nicht in die Nähe von Feuerstätten und Kamine gelegt [2]), nicht in Stuben gedörrt [3]) und die Verarbeitung des Flachses wie Riffeln, Bleuen, Brechen und Hecheln nicht bei Feuer oder Licht vorgenommen werden [4]). Für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften bezieht sich die Wahrberg-Herriedener Ordnung auf einen Regierungsbefehl, worin die Landesverweisung angedroht ist.

Vorsicht war auch am Platze bei der Verwendung der Beleuchtungsmittel. Brennende Späne, Scheiben und Fackeln dürfen nicht über die Gasse getragen und nicht in Städel oder Ställe genommen werden [5]).

Um das leichte Feuerfangen der Häuser überhaupt hintanzuhalten, führt die Wahrberg-Herriedener Ordnung eine hochfürstliche Verordnung an, worin bestimmt wird, daß bei neuen Häusern und Städeln, sowie bei Neudeckungen alter Häuser nicht mehr Stroh, sondern Ziegel verwendet werden müssen.

Die letztgenannte Ordnung ordnet auch die viermalige Kehrung der Kamine durch die Kaminfeger an.

Nach der gleichen Quelle soll auch jeder neuankommende Untertan sich einen Feuerkübel beschaffen.

3. Polizei der Verhütung von Menschengefährdungen.

Übereinstimmend verbieten unter Strafandrohung die Ordnungen der Landvogtei und von Wahrberg-Herrieden das nächtliche Herumstreunen („das nächtlicher zeit gassaten gehen") und das damit verbundene Steinwerfen, Jauchzen und Schreien „daraus viel raufens vnd letzlich totschläg ervolgen". Die erstgenannte Ordnung hebt besonders auch das Tragen verbotener Waffen, wie Korngabeln, Scherhämmer, Bleikugeln, Hellebarden, Beilen und Wurfpfeilen hervor und setzt fest, daß nach 9 Uhr niemand mehr mit solchen Waffen auf der Straße angetroffen werden darf.

[1]) Landvogtei.
[2]) Wahrberg-Herrieden.
[3]) Enkering (2), Pfalzpaint, Wahrberg-Herrieden, Wolferstadt (1 u. 2).
[4]) Rieshofen, Unterstall, Wachenzell, Wahrberg-Herrieden (nicht vor dem morgenlichen und nicht nach dem abendlichen Gebetläuten).
[5]) Rieshofen, Unterstall, Wachenzell, Wahrberg-Herrieden, Wolferstadt (1 u. 2).

Die Ordnung von Wahrberg-Herrieden verbietet das Schießen bei Hochzeiten und Kindstaufen, „woraus bereits viele unglücke entstanden seind und noch entstehen können".

Um Meinungsverschiedenheiten in der Gemeindeversammlung nicht zu gefährlichen Schlägereien ausarten zu lassen, ist die Mitnahme von Waffen, wie Wurf- und Kreuzbeilen oder Bleikugeln in die Gemeindeversammlung verboten [1]).

4. Fremdenpolizei.

Die Dörfer wurden häufig von durchreisenden Personen, wie Landsknechten, Vagabunden, Kesselschmieden, Landfahrern und Bettelleuten besucht. Die Gefahr, daß die Dorfeinwohner bestohlen, oder, daß andere schändliche Umtriebe von diesen nicht im besten Leumund stehenden Personen verübt wurden, lag nahe. Die Ordnungen schreiben deshalb vor, daß kein Wirt und auch kein ander Untertan einen Fremden, der länger als eine oder zwei Nächte im Dorfe verweilen will, ohne vorherige Anzeige bei der Herrschaft beherbergen darf [2]).

5. Polizei der landwirtschaftlichen Produktion.

Ein Mittel der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Bekämpfung der tierischen Pflanzenschädlinge. Die Ordnung von Wahrberg-Herrieden schreibt unter Bezugnahme auf eine frühere Generalverordnung die Ungezieferentfernung vor. Alle Untertanen sollen im Herbst und im Frühjahr die Raupennester „razennester") in den Gärten und Wildobstbäumen, sowie in den Hecken und auf dem Feld entfernen und verbrennen, „sohin dardurch zu verhindern, daß berührte bäum vnd das kraut nicht also wie es einige jahr her zu sehen gewesen von denen razen vnd würmern abgefressen vnd verdorben werden".

Um Störungen in der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit allen Lebensmitteln zu verhindern, verbietet die Wahrberg-Herriedener Ordnung die Umwandlung der Äcker in Hopfengärten, der Wiesen in Äcker, eines abgeholzten Waldes in einen Acker und umgekehrt.

An der landwirtschaftlichen Produktion haben nicht zum geringsten Teil die Dienstboten teil. Fehlt es an solchen, so ist der Erfolg der bäuerlichen Arbeit in Frage gestellt. Die Ordnungen von Wolferstadt (1 u. 2), der Landvogtei und Wahrberg-Herrieden befehlen deshalb den Bauern, unter der Jahreszeit ihren Knechten und Mägden keinen Urlaub ohne gerechte Ursache zu geben. Verläßt der Dienstbote eigenmächtig den Dienstplatz [3]), so verfällt er der Strafe und geht überdies seines Lidlohnes verlustig.

Die landwirtschaftlichen Produkte sollen dem heimischen Markte erhalten bleiben. Die Landvogteier Ordnung trifft eine die Verkaufsfreiheit der Bauer sehr einschränkende Regelung. Schlachtvieh,

[1]) Landvogtei, Wolferstadt (1 u. 2).

[2]) Wolferstadt (1 u. 2).

[3]) Solche Entfernung von Dienstplätzen kam in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts beim Kloster St. Walburg alle Jahre vor. Die Bettelordnung Moritz von Huttens vom Jahre 1540 stellt einen großen Mangel an Ehhalten, Dienstboten und Taglöhnern fest (Heidingsfelder S. 123). Der Anlaß für die in den Ordnungen enthaltenen Bestimmungen liegt also auf der Hand.

das die Dörfler verkaufen wollen, müssen sie zuerst den Eichstätter Metzgern, Schafwolle den Eichstätter Tuchmachern, Getreide den Eichstätter Bäcker und Bierbräuern anbieten. Erst wenn diese es nicht kaufen, ist ein Verkauf nach auswärts gestattet, allein auch hier nur mit Genehmigung der Herrschaft. Schafe dürfen überhaupt nicht ausgeführt werden. Werden diese von den Eichstätter Metzgern nicht gekauft, müssen sie auf der Freibank in Eichstätt vermetzgert und feilgeboten werden. Gänse, Enten, Hühner, Vögel und alles andere Geflügel, Fische, Krebse, Butter, Schmalz, Käse, Eier, Häute und Felle von Rossen, Füllen, Kühen, Kälbern, Geißen und Schafen, Erbsen, Linsen, Kraut, Rüben, Äpfel, Birnen und anderes Obst, Holz, Heu, Stroh, Flachs, Garn, Tuch, Leinwand und sonstige landwirtschaftliche Produkte oder aus solchen verfertigte Sachen dürfen nicht an Aufkäufer verkauft werden, sondern müssen, wenn sie der Bauer veräußern will, auf die Wochen- und Jahrmärkte nach Eichstätt getragen werden. Die Ordnung des Oberamtes Wahrberg-Herrieden verweist auf einen bereits ergangenen fürstlichen Befehl, wonach der Verkauf von Schmalz nach auswärts verboten ist.

6. Polizei der Reinlichkeit.

Die Mörnsheimer (2 u. 3) Ordnungen gebieten jedem Hausbesitzer bei Strafe von 30 Pf., die Rinnen hinter seinem Haus und Hof zu räumen und in gutem Zustand zu halten, damit das Regenwasser ablaufen kann und im Markte keine Unreinlichkeit entsteht.

C. Leistungen der Bauern an die Herrschaft.

Die Leistungen der Bauern an die Herrschaft zerfallen in Abgaben und Dienste.

I. Abgaben.

Ein fünffaches Abhängigkeitsverhältnis kann den Bauern belasten: ein leibherrliches, ein grundherrliches, ein gerichtsherrliches (vogteiherrliches, ein landesherrliches und ein zehentherrliches. Meistens sind mehrere dieser Herrlichkeiten in einer Person vereinigt. So übt der Bischof in vielen Orten die Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Landesherrschaft aus. Auch das Domkapitel ist in seinen Orten zugleich Grundherr und Gerichtsherr.

1. Abgaben an den Leibherrn.

Von den aus ursprünglicher, persönlicher Unfreiheit herrührenden Leistungen nennen die Quellen von Nassenfels (2) und Schönfeld das Hauptrecht[1]). Es ist der Anspruch der Herrschaft beim Tode des

[1]) Heidingsfelder S. 149 f begründet diesen Umstand, daß gerade in diesen und einigen benachbarten Orten wie Schönau, Ochsenhard, Ochsenfeld und Biesenhard alle Bewohner hauptrechtspflichtig waren folgendermaßen: „Diese letzteren Orte gehören mit zu den ältesten Besitzungen der Bischöfe von Eichstätt und manche von ihnen stellen, wie schon früher erwähnt, vielleicht gar Gründungen derselben dar, die wohl in erster Linie mit ihren Unfreien vollzogen haben. So dürfte hier das Hauptrecht in einem uralten leib-grundherrlichen Verhältnis wurzeln."

leibeigenen Hörigen auf das beste Stück Vieh, häufig beste Stück Vieh, aus dem Nachlaß. Die erstgenannte Quelle bittet, wie schon an anderer Stelle erwähnt, den Bischof um Erlaß des Hauptrechtes [1]). Die zweitgenannte dagegen setzt es in dem kurzen Satze fest: „item ist auch recht, wann ein mann abgeht von todtwegen, so ist man der herschaft ein hauptrecht schuldig".

2. Abgaben an den Grundherrn.

Bevor wir auf die Abgaben selbst eingehen, interessiert das Besitzverhältnis überhaupt, in dem der Hintersasse zu der Herrschaft steht.

Über die Ausleiheform berichtet nur die Ordnung von Schönfeld. Aus ihr ist die Vergabung zu Erbrecht ersichtlich [2]). Dagegen führen mehrere Ordnungen die Einrichtung an, an die alle Hintersassen, gleichviel, ob sie zu Zeitpacht, Leibgeding (auf Lebensdauer des Inhabers) oder zu Erbrecht besitzen, gebunden sind. Es ist das Bauding. Das Baudig wird einmal im Jahr von der Grundherrschaft abgehalten. In Plankstetten findet es 8 Tage vor oder 8 Tage nach Lichtmeß statt. In Dombühl führt es, weil es von den Chorherrn in Herrieden an Dreikönig abgehalten wird, den Namen Oberstgericht. Jeder Grundholde ist verpflichtet zu erscheinen. Der Nichterschienene macht sich strafbar [3]) und verliert außerdem sein Recht auf den weiteren Besitz des Lehens. Die Herrschaft kann letzteres einziehen und anderweitig vergeben [4]). Zweck des Baudings ist, den Hintersassen vor Augen zu führen, daß sie nur fremdes Eigentum besitzen, und, daß sie deshalb mit dem Lehengut nicht wie mit ihrem eigenen umgehen dürfen: „item wann aber aus unfleiß vnd versäumung loblicher gewonheit ehafft vnd rechten vil gebrechen vnd unordnung allenthalben ersteht vnd entspringen mag vnd darumb daß sich nyemandt des gotzhaws zu Plankstetten guet undterwindt oder anziehe fur sein aygen guet ist der stift zu Plankstetten alts herkomen eehaft vnd recht, daß ayn ütlicher gotshaus man er sey zu Plankstetten, Eglasmul oder anderswo gesessen im jar ayns in das pauding gen Plankstetten sol gien" [5]). Die erschienenen Hintersassen haben ihr Gut der Herrschaft aufzugeben. Sie werden dann gefragt, ob die Güter nach Notdurft besetzt sind, ob keine Veränderung oder

[1]) Die Bitte wurde nicht gewährt. Während der ganzen Hochstiftdauer zahlten die Nassenfelser Hauptrecht (Rieder VII, 88, VI, 82 ff.).

[2]) Als Ergänzung sei das Ergebnis der Untersuchungen Heidingsfelder S. 96 f über die Ausleiheform am Ende des Mittelalters mitgeteilt: „Eine irgendwie bedeutende Rolle spielen jedoch Zeitpacht (auf Zeit ausgeliehenes Gut) und Leibgeding (auf Lebenszeit des Inhabers ausgeliehenes Gut) im 15. Jahrhundert im Eichstättischen nicht. Dagegen befand sich mächtig im Vordringen die Verleihung der Güter zu Erbrecht. Schon im 14. Jahrhundert wird nicht so selten das Erbrecht bei Verleihung von Gütern angewendet". „Aber im größeren Umfang sind doch erst ungefähr seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts die Güter zu „rechtem erb" verliehen worden." „Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint die Verleihung zu Erbrecht die vorherrschende Form für die Verleihung bäuerlicher Güter im Hochstift Eichstätt gewesen zu sein."

[3]) Böhmfeld Dietfurt, Eitensheim (2), Gempfing, Preith, Schönfeld.

[4]) Dietfurt, Gempfing, Plankstetten.

[5]) Plankstetten.

Irrung an dem Lehen bestehe. Nachdem darauf etwaige Streitigkeiten entschieden sind, bitten die Bauern wieder um Beleihung. Sie wird von der Herrschaft darauf vorgenommen [1]). Das Bauding ist grundsätzlich verschieden vom Ehehaftgericht. In Plankstetten findet es neben diesem und zu anderer Zeit statt. In Dombühl hält neben dem vom bischöflichen Vogt abzuhaltenden Mai- und Herbstgericht das Chorherrnstift in Herrieden ein eigenes Oberstgericht. Auch in Eitensheim (2) ist das Bauding vom Ehehaftgericht gesondert. Im Gegensatz zu diesen Orten fällt manchmal Bauding und Ehehaftgericht zusammen. Mit den Aufgaben, die das Ehehaftgericht erfüllt, verbindet die Herrschaft zugleich den Empfang und die Wiederbeleihung der Hintersassen. So ist es in den St. Walburgischen Orten Böhmfeld, Gempfing, Preith und Dietfurt. Die Ordnung von Preith spricht zur Bezeichnung dieses Tages im Jahre unterschiedslos einmal von „ehaft" und einmal von „bauding". Auch in Schönfeld erspart man sich eine Trennung. Die Ordnung spricht nur von Bauding.

In den Bestimmungen über das Verfügungsrecht bezüglich des Lehensgutes gehen die Ordnungen auseinander. Die Plankstettener Ordnung verbietet neben der Verschlechterung des Gutes jede Verwechslung, jeden Verkauf, jede Verpfändung und jede anderweitige Hergabe ohne Wissen und Willen des Konventes. Anders dagegen die Großenriedener Ordnung. Nach ihr hat jeder Hofbesitzer das Recht, sein Gut zu verkaufen. Nur steht dem Amann als dem Vertreter des Probstes von Herrieden, ein Vorkaufsrecht zu, und zwar muß der Verkäufer dem Amann das Gut um 5 ß billiger geben als einem andern. Macht der Amann von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Käufer mit dem Lehengut zu beleihen. Für den Weigerungsfall haben sich die Bauern ein Beschwerderecht errungen. Es sollen nämlich Käufer und Verkäufer nach Herrieden gehen, dort 10 Ratsmitglieder mit sich nehmen und sich zum Probst als dem Grundherrn begeben und dort ihr Lehen fordern. Wird ihnen dies auf das erstemal verweigert, so sollen sie ein zweites und drittesmal ihren Anspruch erheben, nachdem sie die Ratsmitglieder in ein Wirtshaus geführt und dort mit einer Maß Wein beehrt haben. Wird ihnen auch vom Propst ihr Recht nicht, so können sie den Vogt von Wartberg anrufen und sich von ihm das Gut leihen lassen.

Die Eitensheimer (2) Ordnung regelt die Rechtsverhältnisse, wenn ein Hübner sein Gut verläßt. Er soll die Hube zurücklassen „baulich zu dorf und zu feld". An Georgi wird die Hube beschaut, ob dem so ist. Er soll zurücklassen ein Fuder Heu oder 24 Pfennig, sowie 2 Hofmut [2]) Hafer, und für die Ausbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude 7 ß. Für seine Verpflichtung hat er Bürgschaft zu leisten. Dagegen darf er die „watschar" schneiden oder 24 Bifang [3]) im Winterfeld weder die besten noch die schlechtesten.

---

[1]) Dombühl, Plankstetten.

[2]) Im landvogteiischen Saalbuch von 1447/48, in dem auch die Eitensheimer (2) Ordnung steht, wird ein Mut Hafer mit 32 Metzen angegeben (Rieder IV, 100).

[3]) Bifang bedeutet den beim Furchenzug entstehenden gewölbten Streifen des aufgelockerten Ackerbodens (Rieder IV, 93).

Die aus dem grundherrlichen Verhältnis fließenden Abgaben beginnen schon beim Bauding. Für die Wiederbeleihung haben die Bauern eine kleine Anerkennung zu zahlen. Sie beträgt in Plankstetten 2 Pf. Im Gegensatz hiezu besteht in Dombühl Gebührenfreiheit: „item darnach sollen dan die lehenman dargeen vnd ir lehen bitten, die soll in der probst wieder leihen on sylber vndt goldt".

Die Haupteinnahme aus den Lehengütern ist der Grundzins, auch „gült" genannt. In Schönfeld gibt jedes Freilehen 3 Weisat zu je 4 Pfennig und eine Fastnachthenne. Die übrigen 24 Lehen entrichten je 35 Pfennig und eine Fastnachthenne. Außerdem haben sie zusammen 52 Metzen Hafer aufzubringen, wovon 4 dem Amtmann gehören und die übrigen in den Kasten der Herrschaft fließen. Die Kipfenberger (4) Ordnung setzt für 3 in den Meierhof von Grösdorf zinspflichtige Huben von Oberemmendorf die Zinspflicht auf 80 Heller alter Währung fest. Die Schönauer Ordnung bestimmt für eine große Zahl von Zinslehen, „rewt" genannt, daß sie jedes dritte Jahr 4 Pfennig gelten sollen.

Der Zins muß in Eitensheim (2) bis zum Bauding abgeliefert sein. In Großenried läßt der Amann den Zins der in seinen Hof gehörigen Lehen am Tag vor Martini durch Boten einsammeln. Wer in Verzug kommt, muß das Doppelte bezahlen: er ist die „zwispell" verfallen [1]).

Um die Zinspflicht nicht auf allzu viele Schuldner zu verteilen, („daß ein herrschaft ihre zins desto ehender bei einander sind") bestimmt die Schönfelder Ordnung, daß beim Tode eines Lehenmannes ein Freilehen unter den Erben nur in zwei Teile und ein Lehen nur in vier Teile geteilt werden darf.

Beim Verkaufe des Leihgutes hat die Herrschaft Anspruch auf eine Anerkennungsgebühr. Sie wird in der Mörnsheimer (1) Ordnung Handlohn genannt. Sie ist fällig, wenn jemand eine Wiese oder einen Acker verkauft, und beträgt dort die Summe des jährlich zu reichenden Zinses. Bei einem Hausverkauf beträgt sie ein Maß Wein und zwar muß hier sowohl der Verkäufer als auch der Käufer die Gebühr bezahlen. In Großenried heißt die Gebühr, die beim Verkauf einer in den Amannhof gehörigen Hofreit oder eines Schuhkaufs zu zahlen ist, Kaufgeld. Bei Hofreiten beträgt sie 1 ß, bei Schuhkäufen 1 Maß Wein. Sämtliche Beträge sind sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer zu entrichten.

3. Abgaben an den Gerichtsherrn (Vogt).

Das Baudinggeld hat auf gerichtsherrlicher Seite seine Parallele im Einunggeld oder Einunghaber [2]). Es ist eine Gegengabe für die Abhaltung des Ehehaftgerichtes. Wenn sie in Geld gereicht wird, beträgt sie 12 Pfennig für jeden Bauern ud Köbler [3]). Am Haber wird in Eitensheim (1) von einem Bauern 1 Metzen und von einem Söldner $^1/_2$ Metzen gegeben.

---

[1]) Eitensheim (2), Großenried, Schernfeld.

[2]) In Nassenfelser Pflegerbesoldungen aus dem 18. Jahrhundert wird dieses Reichnis Ehehaftsdeputat genannt (Rieder II, 100).

[3]) Seuversholz.

Eine andere Belastung der Bauern, die das Ehehaftgericht mit sich bringt, ist die Versorgung der Herrschaft, ihres Gefolges und ihrer Pferde [1]). Die Herrschaft hat bei Abfassung der Ordnungen darauf gedrungen, die genaue Zahl ihres Gefolges und ihrer Pferde festzulegen, um Widersetzlichkeiten der Bauern abzuschneiden. Nach Böhmfeld kommt die Äbtissin mit 12 Personen und 15 Pferden, nach Gempfing und Dietfurt mit 15 Personen und 12 Pferden. Die Äbtissin kann in Böhmfeld und Gempfing jeden, den sie will, zu Mahle laden. In Dombühl erscheint der Vogt selbander oder selbdritt, beim Osterrecht in Böhming der Pfleger selbdritt samt Kastner, Knechten und 12 rechtsprechenden Bürgern von Kipfenberg [2]), in Seuversholz der Vogt mit Knecht und Gerichtsschreiber, in Schernfeld der Pfleger mit Kastner, 2 Knechten, 2 Ratsbürgern von Mörnsheim und dem Amtmann, in Schönfeld der Pfleger selbdritt. Hat die Herrschaft Feindschaft mit einer anderen, sodaß auf dem Wege zum Dorf oder im Dorf Angriffe zu besorgen sind, so erhöht sich das Gefolge. In Schönfeld kann dann der Pfleger selbsechs oder selbacht, in Schernfeld mit 5 oder 6 Pferden, in Schönau mit 6 oder 7 Pferden erscheinen.

Die Versorgungspflicht trifft häufig das ganze Gericht [3]). In Emsing (2) wird der Versorgung Genüge getan durch Abgabe eines Gulden an die Herrschaft. Die Wolferstädter (1 u. 2) haben das Recht, die entstehenden Kosten durch die am Ehehaftgericht anfallenden Strafen zu decken. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Herrschaft nur einen Tag zu versorgen. Dauert das Gericht noch einen zweiten, muß noch „ein anderes recht" gehalten werden, so ist sie von jeder Last befreit: „und das ehafftrecht soll nicht lenger wern dan ein tag von den morgen bys zu nach denselben tag soll die nachperschafft den vogt seinen knecht vnd den gerichtsschreiber verzeren vnd zum andern rechten nit" [4]).

Den Meier trifft die Versorgungspflicht in den St. Walburgischen Orten Böhmfeld, Dietfurt, Gempfing und Preith. In den Ordnungen der drei erstgenannten Orte machen die Bestimmungen hierüber den Hauptteil aus. Es wird dem Meier aufgetragen, daß er zur Schüssel der Äbtissin genug Semmeln und Wein geben soll. Dem Hofgesinde braucht er nur Bier vorzusetzen. Einen Teil seines Aufwandes kann der Meier auf die übrigen Hintersassen abwälzen. In Böhmfeld bekommt er von jedem Hübner eine Henne, in Dietfurt zwei Hennen und in Gempfing vom ganzen Dorf 15 Hennen. Diese Hühnerabgaben sind ausgesprochene Beiträge für das Ehehaftsmahl. Findet kein Ehehaftgericht statt, so hat der Meier auf die Hühner kein Anrecht. Die Hühner haben die Bauern dann nach der Böhmfelder Ordnung nach Eichstätt zur Äbtissin zu bringen. Außerdem hat der Meier in Böhmfeld das Recht, im Holze irgend eines Bauern 2 Fuder zu hauen. Ein Fuder gilt als Beitrag der Hintersassen für den verwendeten Safran und Pfeffer, das andere für das Brennmaterial. In Gempfing empfängt der Meier 6 Fuder Holz. Von den Pferden braucht der Meier nur das Pferd des Probstes und des

[1]) Das hiefür sonst gebräuchliche Wort „Atzung" kommt in den Quellen nicht vor.
[2]) Kipfenberg (4).
[3]) Dombühl, Schönau, Seuversholz, Wolferstadt (1 u. 2).
[4]) Seuversholz.

Kochs halten. Er hat aber für sie zu sorgen: „der soll in geben fuetters vnd heu genueg". Verletzt er diese Sorgfaltspflicht, so hat der Propst das Recht, für sein Pferd auf Kosten des Meiers genügend Futter zu kaufen, und der Koch die Befugnis, das Pferd mit in die Küche zu nehmen, an den „pfannenschalk" [1]) zu binden und ihm zu geben, was er kocht. Für die übrigen Pferde haben die Hübner aufzukommen. Sie sollen ebenfalls mit Getreide und Heu nicht sparen. Der Meier ist auch der Versorgungspflichtige beim Osterrecht in Böhming: [2]) „vnd der mayer soll ihnen das mahl geben vnd den herrn vnd burgern wein übern tisch vnd den knechten bier vnd die pferd sollen sie stellen an den stadeltennen vnd sollen den tennen beschütten mit habern, daß die pferd darin steen bis über die fessel vnd soll den pferden das hew legen über das barnbrett". Die Fischer haben Fische und Krebse, die Köbler Käse und Eier zu bringen, „daß er das mahl desto basser mög vollbringen". Als Gegenleistung hat der Bischof dem Meier dafür gestattet, Geschirr und Zaunholz, soviel er bedarf, im Walde zu hauen. Auch in Schernfeld ist der Meier zur Haltung eines Mahles verpflichtet. Wird er dadurch zu sehr belastet, so kann er die Dörfler zur Mittragung der Kosten heranziehen.

In Schönfeld ruht die Last das eine Jahr auf dem einen, das andere Jahr auf dem anderen Freilehen. Statt des Mahles kann hier der Pfleger 60 Pfennig beanspruchen, die zu gleichen Hälften die genannten Lehen aufzubringen haben. Wenn der Pfleger in unsicheren Zeiten mit erhöhtem Gefolge erscheint, hat die ganze Gemeinde den Mehraufwand zu tragen.

Den Pfarrer trifft die Pflicht in Neunstetten. Durch Bezahlung eines halben Pfundes Heller kann er sich befreien.

Dem den Untertanen gewährten Vogtschutz entspringen eine Reihe von Abgaben.

An erster Stelle steht die Abgabe, die in den Quellen [3]) Vogthaber genannt wird.

Als eine zu den Vogtrechten gehöriges Reichnis bezeichnet die Nassenfelser (1) Ordnung auch die Fastnachthenne. Ebenso werden in der Ornbauer Ordnung die Hofstätten, „die vor dem thor gelegen sein vnd zu der frühmeß gehören", mit einer Fastnachthenne als einzige Abgabe an den Richter belegt.

Zu den Rechten des Vogtes gehört, den Kirchtag und die Jahrmärkte zu beschirmen und den Tanzplatz zu verleihen. Für die Beschirmung des Kirchtages und der Jahrmärkte, zu welcher Tätigkeit der Vogt selbst anwesend ist, müssen die Untertanen ihn und sein Gefolge, ähnlich wie beim Ehehaftgericht, verköstigen. In Großenried bestehen jährlich drei Jahrmärkte, nämlich am Heiligkreuztag (3. 5. an Lorenzi (10. 8.) und an Simon und Judas (28. 10.). Der Lorenzimarkt ist frei, d. h., der Vogt braucht nicht verköstigt werden. Dagegen muß der Amann an den beiden anderen Märkten den Vogt von Wartberg oder seinen Vertreter selbviert ein Mahl geben. Für den Weinverbrauch hat jede Hofstatt einen Würzburger Pfennig abzuliefern.

[1]) Eisernes Gestell, worauf die Pfanne über dem Feuer steht (Lexer II, 225).
[2]) Kipfenberg (4).
[3]) Kipfenberg (1), Nassenfels (1).

Besonderes Gewicht legt die Herrschaft darauf, daß ihr die Verleihung des Tanzplatzes zusteht: „item der tanzplatz gehört den herrn vom capitul zue vnd soll nirgent getanzt werden dann auf der herren vom capitul guttern oder auf der ehafft vnd der vogt hat allwegen aldo den platz zu verleihen davon ime die jungen gesellen ein viertel weins zu geben schuldig“ [1]). Die Befugnis, den Platz zu verleihen, als auch die dafür zu bezahlende Gebühr wird in den Quellen Platzrecht genannt [2]). Die Gebühr beträgt in Wolferstadt ein Viertel Wein, in Phaldorf [3]) 20 Metzen Haber an den Pfleger und 2 Metzen an seine Knechte und an den Amtmann.

Der Sicherung der vogteilichen Einnahmen dienen die Vorschriften, die den Bauern zu Pflicht machen, zum einen ihre Güter zu bewirtschaften und zum andern Grund und Boden nicht aus der Vogtei zu verkaufen. Unbebaute Güter nennen die Quellen öde Hofstätten. Wenn auch sie, ebenso wie die anderen, Einunggeld und Vogthaber zu zahlen haben, so ist doch die Einbringung dieser Einnahmen hier in Frage gestellt. Denn wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Zur Verhinderung solcher der herrschaftlichen Finanzkasse abträglicher Ausfälle gebieten die Ordnungen von Seuversholz und Raitenbuch die Bebauung solcher Güter unter Androhung von 10 fl. Strafe. Ist der Bauer dazu nicht imstande, so soll er das Gut verkaufen. Ebenso machen die beiden Wolferstadter Ordnungen jedem Bauern, der mehrere Behausungen hat, zur Pflicht, diese entweder zu bewohnen oder zu verkaufen. Durch Verkauf oder durch Verpfändung von Grundstücken an Nichtvogteiunterworfene wird der Gesamtbestand des für die Einnahmen aufkommenden Grundvermögens verringert und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der herrschaftlichen Einnahmen verursacht. Die Ordnungen von Seuversholz, Raitenbuch und Emsing (2) verbieten deshalb den Verkauf von Äckern, Wiesen, Zehenten, Hölzern oder anderen Liegenschaften oder mit diesen verbundenen Rechten, die letztere mit der Einschränkung, daß mit der Bewilligung der Herrschaft ein Verkauf möglich ist, wenn das zu verkaufende Grundstück einem Vogteiunterworfenen oder Stiftseingesessenen angeboten worden ist.

4. Abgaben an den Landesherrn.

Die einem Landesherrn zu zahlenden Abgaben sind vor allem die Steuern. Soweit sich die Quellen mit ihnen beschäftigen, sind es Bestimmungen, welche die Möglichkeit vollkommener und ordnungsgemäßer Einbringung gewährleisten sollen. Schon die aus den Ordnungen von Seuversholz, Raitenbuch und Emsing (2) zur Sicherung der Vogteieinnahmen angeführten Bestimmungen sagen, daß sie sich auf die Steuern beziehen. Die Ordnung der Landvogtei gebietet zugleich im Interesse aller, gleichviel welchen Rechtsverhältnissen entspringenden, dem Bischof zukommenden Gefälle, daß kein Bauer, Köbler, Söldner oder Muntmann, der Getreide, Gült, Zins, Steuer, Handlang oder anderes abzuliefern hat, von seiner Ernte etwas verkaufen darf, bevor er nicht seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die gleiche Quelle untersagt auch den

[1]) Wolferstadt (1 u. 2).
[2]) Kipfenberg (1).
[3]) Kipfenberg (1).

Verkauf, den Tausch, die Veränderung oder Vereinigung der bereits steuerlich erfaßten Grundstücke ohne Wissen der Herrschaft.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Steuer ist nur in einer Bestimmung der Wahrberg-Herriedener Ordnung ausgedrückt. Hier wird nämlich daran erinnert, daß von allen in das Ausland gehenden Vermögensstücken die Nachsteuer zu entrichten ist.

Die Ausübung des dem Bischof als Inhaber des Wildbannes zustehenden Jagdrechtes bringt für die Bauern mancherlei Lasten mit sich. Neben den Jagdfronen haben sie die Jäger, Vögler, Falkner und deren Hunde zu unterhalten, wenn sie ins Dorf kommen [1]). In Schernfeld sind noch alle Bauern zu dieser Leistung verpflichtet, wenn auch, wie aus der Ordnung hervorgeht, vornehmlich der Maierhof in Frage kommt. In Buxheim (1) und Eitensheim (1) dagegen haben sich die Bauern von der Last dadurch befreit, daß sie alljährlich dem Maier eine Haberleistung in Höhe von 3 Metzen geben. Bezeichnender Weise heißt die Abgabe „hundshafer". Dafür hat fortan der Maier allein die Pflicht die Jäger zu versorgen: „ain yedew hwb gibt drey mezen habern eystetter mit namen dy paw hwb vnd kern hwb in den mair hof vnd daz ist darumb erfunden, daz der hwbnär kainer weder valckner noch jager mit huntten noch nichte halten sol" [2]).

Die durch Execution von Todesurteilen entstehenden Kosten haben die Untertanen aufzubringen. Fast wörtlich übereinstimmend lautet die Vorschrift in den Ordnungen von Emsing (2), Seuversholz und Raitenbuch: „vnd wan also ein mörder dieb oder ander übeltäter im gericht betreten vnd zu recht gehandhabt, angeommen vnd gerechtfertigt würde, sol jedermann, der zu dem gericht gehört nach seinen statten daran geben".

Die Bauern des Oberamtes Wahrberg-Herrieden haben das hochfürstliche Bräuhaus in Herrieden mit Gerste zu beliefern, allerdings gegen Entschädigung. Bevor nicht die Sperre aufgehoben ist, dürfen sie unter Strafe keine Gerste anderwärts verkaufen [3]).

5. Abgabe an den Zehentenherrn.

Was die Ordnungen über den Zehent bestimmen, ist gering. Neben der schon erwähnten Regelung der Wolferstadter Ordnungen, daß das Kapitel das Recht hat, die Felder zu verbieten, solange nicht der Zehent eingesammelt ist, sind es hauptsächlich Freiheiten der Bauern, die uns begegnen. Das Zurückbehaltungsrecht der Dörfler bei Verletzung der Zuchttierhaltungspflicht ist schon berührt worden [4]). Nach der Obermässinger Ordnung soll der Zehenter [5]), wenn er beim Einsammeln des Kleinzehents, vornehmlich des Krautes und der Rüben, mit der Stange ausmißt und diese nicht ganz bis zum Ende des Beetes reicht, die entstehende Lücke bei dem nächsten Beet nicht in Anrechnung bringen.

---

[1]) Für diese Leistungen war der Ausdruck „nachtselde" gebräuchlich (Heidingsfelder S. 134 f). In den Ordnungen kommt er nicht vor.

[2]) Eitensheim (1).

[3]) Wahrberg-Herrieden.

[4]) s. S. 113.

[5]) Unterstall.

II. Dienste.

Ebenso wie die Abgaben entspringen auch die Dienste, in den Quellen auch Scharwerk genannt, verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen. Ist aber schon die Einteilung der Abgaben nach diesen Gesichtspunkten problematisch, so würden wir uns mangels genügender Aufschlüsse in den Ordnungen vollends der Gefahr der willkürlichen Zuteilung aussetzen, wollten wir im einzelnen prüfen, ob diese oder jene Dienstleistung der Herrschaft als Grundherrn oder als Gerichtsherrn oder als Landesherrn gereicht wird. Eine gegenständliche Aufzählung der Dienstleistungen muß deshalb hier genügen.

Die in den Quellen weitaus hervortretendsten Dienste sind die landwirtschaftlichen Ernte- und Bodenarbeiten. Sie werden entweder den Eigenbetrieben der Herrschaft oder, was das häufigere ist, den Meierhöfen, geleistet. Die Bauern in Arnsberg (2) müssen 2 Tage im Heu und 2 Tage im Grummet arbeiten. In stärkerem Maße noch wird die Hilfe der Bauern bei der Getreideernte beansprucht. In Plankstetten hat jedes Haus ebenfalls wieder einen Arbeiter zu stellen.

Die Bauern werden herangezogen zur Heu- und Grummeternte. Jedes Haus in Plankstetten hat dazu einen Arbeiter zu stellen. Die Arnsberger (2) haben einen Tag im Korn und einen Tag im Haber zu schneiden. In den Ordnungen von Buxheim (1), Eitensheim (1), Schernfeld und Unterstall begegnen wir bei dieser Art von Arbeiten einem merkwürdigen Ausdruck. Die Tätigkeit des Schneidens heißt hier „die gays mähen". Diejenigen, die den Schnitt vollbringen, werden „gaysschnitter", „gaisler", „gaislein" genannt. In Unterstall ist zum Geißschnitt in der Roggenernte jedes Haus, das eigenen Rauch hat, zu einem Tag verpflichtet. In Schernfeld haben alle Güter, gleichviel ob sie dem Bischof, dem Schenken von Geyern, dem Propst von Rebdorf oder zur Widem gehören, in der Roggen- und Haberernte einen Geißschnitter dem Meier zu stellen. In Eitensheim (1) sind nur die Söldner „dy sich mit dem tagwerch nyren" und Vieh vor den Hirten schlagen, verpflichtet, dem Meier „den gaisschnitt zu verpringen", und zwar in der Roggen- und Haberernte einen Tag lang. Der Geißschnitt beginnt in Unterstall, wenn man bereits drei Tage lang geschnitten hat. Beide Meier bieten dann die Geißler auf: „item wen man drei tag geschnitten hat, sollen die maier von haus zu haus gebieten den gaislein zu schneiden". Die zusammengebrachten Geißler teilen dann die Meier unter sich und bestimmen ihre nähere Arbeitsweise.

Zu Getreidefahrten sind die Bauern in Kinding verpflichtet. Wenn der Meier sein Getreide in Offenbach hat, müssen die Bauern es dort holen.

Nach der Ernte beginnen die Arbeiten, die den Boden aufnahmefähig für die neue Saat machen sollen. Die Bauern werden zum Ackern aufgeboten: „item am pfinztag (Donnerstag) inn der quotember am herbst sollen die maier der gemeindt zue ackern aufbieten vnd also auf gemeten tag soll ein jeder paur von jeglicher hueb als viel er der hat den halben tage den maiern zu ackern pflichtig sein" [1]). In Großenried haben alle Bauern im Amt dem Amann „zu den vier eren (ernten)" mit ihren Pflügen einen Tag bis Mittag zu dienen. Werden zu dieser Zeit die

[1]) Unterstall.

Bauern auch gerade von den Chorherrn von Herrieden aufgeboten, so hat der Amann das Recht, zwei Söldner zurückzubehalten. In Kinding muß jeder Bauer dem Meier in der Saat „ein einsetz [1])" ackern. Der Meierhof in Dollnstein, der der Äbtissin von Bergen gehört, hat dem Herrn mit dem Pflug zu dienen, ebenso wie die anderen armen Leute. Die Hübner in Buxheim (1) sprechen in ihrer Ordnung dem Meier das Recht ab, von ihnen drei halbe Tage Ackerdienste zu verlangen [2]).

Den aufgelockerten Ackerboden in der Roggensaat einen halben Tag zu eggen, ist in Unterstall die Verpflichtung vier mit Namen genannter Lehen.

Scharwerksarbeiten im Weingarten gibt es in Plankstetten. Wie zu allen übrigen Fronden können auch hiezu sogar Fremde, die länger als drei Tage im Ort verweilen, herangezogen werden.

Außer diesen von allen Bauern zu leistenden, zumeist auf bestimmte Zeit festgesetzten landwirtschaftlichen Diensten hat der Meierhof noch im weiteren Maße Anspruch auf landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Die Inhaber derjenigen Lehen nämlich, die zum Meierhof gehören, müssen, wenn sie sich von Taglöhnerdiensten ernähren, dem Meier entweder das ganze Jahr über [3]) oder hauptsächlich in der Ernte [4]) ihre Dienste anbieten.

Zu den landwirtschaftlichen Diensten treten die Wagen- und Fahrdienste. Sie dienen entweder der Herbeischaffung des für die herrschaftliche Hofhaltung nötigen Bedarfs oder der Reisebeförderung der Herrschaft.

Den ersten Zweck erfüllen die meistens auf den Meierhöfen lastenden Weinfahrten. So haben die Meier von Böhmfeld und Grösdorf den vom Bischof am Main gekauften Wein nach Eichstätt zu fahren [5]). Zu dem gleichen Zwecke hat der Meier zu Schönau nach Franken zu reisen. Der Meier in Dollnstein hat seinem Herrn eine Fahrt im Jahr nach München oder Augsburg mit vier Pferden zu machen, um welschen Wein zu holen. In Schernfeld hat neben dem Meier auch das Dorf einen halben Wagen mit zwei Pferden zur Weinholung in Wernfels oder Herrieden zu stellen.

Dem zweiten Zwecke dienen die auf dem Meierhof zu Dollnstein lastenden Fahrten, von denen es heißt: „item auch gedenken die bürger daß der meier mer warten soll statigs unsern herrn mit einem halben wagen vnd mit zweien pferden als daß die dexchsel auswärts ste wenn unser herr reisen muß oder will es sei ufwerts oder abwerts in das land zwischen den vier wäldern". Zwei ebenfalls der Äbtissin von Bergen zugehörige Lehen sollen dem Meier je ein Rad, ein Pferd und einen Knecht leihen.

Die Zurverfügungstellung von Pferden mag hauptsächlich für die Errichtung größerer Bauwerke und für den Kriegsfall berechnet gewesen sein. Das Dorf Schernfeld hat mit 21 Pferden nach Mörnsheim zu dienen: „item mehr ist unsers gnedigen herrn von Eystett recht daß ihm das dorf Schernfeldt dienen soll mit ain und zwanzig

[1]) Halbes Tagwerk (Schmeller-Frommann II, 344).
[2]) Buxheim (1).
[3]) Kinding.
[4]) Schernfeld.
[5]) Kipfenberg (4).

pferden gen Mörnsheim wann das noth ist". Die Schönauer haben ihrem Herrn mit 22 Pferden zu dienen.

Landesherrliche Jagd brachte Jagdfrohnen mit sich. Die Ordnung der Landvogtei schreibt vor, daß die zu Hirchfaisten (Hirschjagden) und Schweinshatzen aufgebotenen Bauern nicht ihre Weiber, Kinder, Mägde oder schwache Knaben schicken, sondern entweder persönlich erscheinen oder mit ihrer Vertretung junge Mannspersonen, die wenigstens 16 oder 18 Jahre alt sind, betrauen sollen. Ähnlich befiehlt die Ordnung des Oberamtes Wahrberg-Herrieden, daß die Untertanen zu „haasen klopfen" (Hasentreibjagden) nicht schwache Dienstboten oder ihre Kinder abordnen sollen. Um die Jagd zu schonen, ist allen Landbewohnern in der Ordnung der Landvogtei aufgetragen, ihre Hunde an Ketten zu halten. Geht der Bauer über Land und will er seinen Hund mitnehmen, so muß er ihm einen Prügel von bestimmter Länge und Decke anhängen. Die Schäfer und Feldhirten sollen nur einen Hund, der nicht zu groß ist, und auch mit Prügeln behängt ist, halten. Roß- und Kuhhirten ist überhaupt kein Hund gestattet.

Eine herrschaftliche Dienstleistung ist auch die Nacheile. Alle Untertanen haben bei der Einfangung und Sicherstellung des Übeltäters mitzuhelfen. Die Ordnungen von Emsing (2), Seuversholz und Raitenbuch enthalten einen wortgleichen Tatbestand über Beistandleistung und Pflicht zur Gefangennahme, wenn zwischen Inwohnern und Auswendigen „einiger unfall oder aufruher", „es wer mit schlagen dieberey oder andern sachen" sich zuträgt. In ähnlicher Weise bestimmt die Dombühler Ordnung, daß man im Falle eines Auflaufs den Amtmann rufen soll, damit dieser den Auswendigen gefangen nehmen kann. Im Falle der Abwesenheit des Amtmanns ist jeder Inwohner verpflichtet, den Missetäter gefangen zu halten „damit meinem gnedigen herrn sein oberkeit handgehabt werde".

Das Brieftragen als Scharwerksdienst erwähnt die Kipfenberger (4) Ordnung.

Zu diesen genannten Dienstleistungen kommen noch jene ungenannten, die die Plankstettener Ordnung mit der Wendung einschließt: „oder ander gewonlichen scharbercken".

Um die Leistung der vorgeschriebenen Dienste zu sichern, schreibt die Schönauer Ordnung vor, daß alle Lehen besetzt sein sollen. Kommt jemand einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann die Herrschaft das Gut einem anderen übergeben. Ähnlich hebt die Schönfelder Ordnung hervor, daß alle Lehen gezimmert sein sollen, d. h. die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden, kurz der Hof bewirtschaftet sein soll. Darauf sollen die Lehensleute im Bauding besonders darauf aufmerksam gemacht werden.

Wer dem vorgeschriebenen Scharwerksdienst nicht oder nicht genügend nachkommt, wird bestraft[1]). Der Meier, der zu ackern aufgeboten hat, kann dem Säumigen die „wagenfail" oder „das pflugeisen abhauen", „so lang vnd viel bis des meiers gerechtigkeit vnd alten herkommen ein genugen geschehen"[2]). Bei Taglöhnern, die bei anderen

[1]) Emsing (2), Landvogtei, Plankstetten, Raitenbuch, Seuversholz, Wahrberg-Herrieden.
[2]) Unterstall.

Leuten arbeiten und einer Aufforderung des Meiers keine Folge leisten, „hat der mayer den gewalt wol, wo das wer daß sie einmem anderen würgten, so möcht er ihn dieselbigen arbeith aus den händen nemen, als oft vnd als viel bis er sie an sein arbeith brächt“ [1]). Der Geißschnitter ist dem Meier für jeden nichterfüllten Schnitt zwei Garben schuldig [2]).

Berechtigte Entschuldigungen, wie eigene notwendige Arbeit, entbinden von der Erscheinungspflicht. Doch müssen sie dem Amtmann mitgeteilt werden, damit dieser rechtzeitig für Ersatz sorgen kann [3]). Personen die schon in anderer Weise für die Gemeinde oder Herrschaft tätig sind, sind vom Scharwerksdienst befreit. So die Geschwornen: „vnd darum daß sie des rechten warten müssen, so süllen sie auch kein scharwerk nit tun weder brieftragen oder sunst kein scharwerk tuen“ [4]). Desgleichen die Hirten, Mesner oder Bader: „auch hat uns unsers herrn genad dy zwie hirten vnd den mesner scharwerch frey gelassen, besunder dy weil sy hwten vnd auch dez geleichen dez pad haws“ [5]).

Für ihre Dienstleistungen haben die Bauern Anspruch auf Lohn und Verköstigung: „vnd wann sie arbeiten vnd scharbercken, so soll man in lone und kost geben als von alter herkommen ist“ [6]). Der Lohn besteht in Buxheim (1 u. 2), Eitensheim (1) und Unterstall für einen Tag Schneiden in einer Lohngarbe: „vd wenn sy dez nachts haim gien sullen, so sol ain jeglicher schnitter nehmen ein garb ab einer zeyl ungeferlich, wes er geschnitten hat vnd mit ihm haim tragen“ [7]). Die Taglöhner haben Anspruch auf den zeitüblichen Lohn. Häufiger ist nur die Verköstigung in den Ordnungen genannt. Sie scheint hier das einzige Entgelt gewesen zu sein. Die Großenrieder Ordnung sagt für die ackernden Bauern: „vnd ein amann sol in allen ein mahl geben zu inbißzeit det er das nit, so haben sie wohl das recht, das sy wieder heimfahren vnd der arat ledig sein“ [8]). Bei Fahrdiensten hat die Herrschaft den Fahrenden sowohl als seine Pferde zu verköstigen [9]). Eine Ausnahme macht nur die Dollnsteiner Ordnung, nach der der Meier bei seinen Weinfahrten für seinen Unterhalt selbst aufzukommen hat.

Zur Deckung von Unkosten steuert die Herrschaft jedenfalls bei. Für die Abnützung der Wagen haben die Untertanen Holznutzungsrechte [10]). Um sich Geschirr und Riemenzeug anschaffen zu können, hat der Meier von Schernfeld, bevor er nach Wernfels oder Herrieden fährt, das Recht, im bischöflichen Wald zwei Fuder Holz zu hauen und das zu verkaufen.

---

[1]) Kinding.
[2]) Schernfeld, Unterstall.
[3]) Plankstetten.
[4]) Kipfenberg (4).
[5]) Eitensheim (1).
[6]) Plankstetten.
[7]) Eitensheim (1).
[8]) Morgenimbiß für Knechte und Rosse beim Ackern auch in Buxheim (2), Eitensheim (1), Lehrberg (1).
[9]) Kipfenberg (4).
[10]) Kinding.

Bei der Verrichtung ihrer Dienste haben sich die Bauern mancherlei Erleichterungen und Befreiungen errungen. Die Ordnung von Plankstetten stellt auf sie und ihre Erhaltung ab, wenn sie in dem über Scharwerksdienst handelnden Artikel sagt: „es soll auch ein her von Plankstetten die armen leut vnd der stift zu Plankstetten untertan bleiben lassen bei allen pilligen vnd loblichen gewohnheiten ongeuerlich". Dem Geißschnitter ist in Unterstall Feierabend zu geben „bei scheinender sonnen, also daß eines krauth vnd fleisch noch gesieden moge".

Die Eitensheimer (1) haben sich eine Freiheit hinsichtlich der Gefangenhaltung der Missetäter errungen. Sie haben wohl, wenn in Eitensheim ein schädlicher Mann gefangen wird, die Pflicht, den Vogt zu benachrichtigen. Bleibt aber dieser aus und hängt den Übeltäter nicht, so können sie sich ihrer Pflicht zur Gefangenhaltung dadurch entledigen, daß sie den Missetäter mit einen Strohband („schaubs pant") an eine Falltorsäule binden und dreimal mit lauter Stimme den Landrichter rufen. Kommt dieser nicht und befreit sich der Missetäter, so sind sie dem Landgericht (Hirschberg) nichts schuldig. Gegenüber Frauen ließ man Rücksicht walten. Sie haben das Recht, unter der Zeit nach Hause zu gehen und nach Kind und Vieh zu sehen: „es mag auch ein jegliche frau ze mittag heimgien, wenn man run lewt vnd ihre kint vnd viech besehen vnd soll darnach mit dem vntern [1]) wieder aus kommen" [2])

Statt der Dienste kann in Eitensheim (1) der Meier Geldleistungen verlangen. Auf einem Geißschnitter stehen vier Heller. Für das Ackern sagt die Ordnung: „auch stet auf einem jeglichen ackertag zwölf haller, darumb hat der meier dy wal".

Geltung.

Der absolutistische Staat war im allgemeinen kein Freund des örtlichen Herkommens [3]). Es ist das auch nicht zu verwundern. Stellten sich doch die Besonderheiten und Eigenwilligkeiten der bäuerlichen Rechte einer einheitlichen, vom Standpunkt der Staatswohlfahrt ausgehenden Gesetzgebung stets hindernd in den Weg. Bezeichnend ist für die Abneigung den Weistümern gegenüber das Verhalten der

[1]) Vesperbrot um 3 Uhr (Schmeller-Frommann I, 116).

[2]) Eitensheim (1), ähnlich Buxheim (1) für die Frau, „dy da swanger sey oder kind sewg oder kind hab oder ander haussorg". Die entsprechende Stelle in der Buxheimer (2) Ordnung lautet: „ain frau, die ein sagendt kindt hat, die mag vor mittag sich heim fügen, zu ihrem kinde sechen vnd sein notdurft reichen vnd sich zu dem selben mittagsmahl wieder hinaus fügen, da nehmen das mittagsmahl vnd zu guter feierobentzeit dergleichen mag sie heimgehen, daß sie ihrem hauswirt das essen mag bereiten".

[3]) Über die Geltung der Weistümer sagt Schröder-Künßberg S. 761: „In regelmäßiger Übung haben sich die Weistümer bis zum 16. Jahrhundert erhalten; von da ab verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an solchen, die auch im 18. Jahrhundert, teilweise selbst im Anfang des 19. Jahrhunderts noch zum regelmäßigen Vortrag gelangten".

Wiener Hofkammer. Sie schlug jedes Ansuchen um Bestätigung der Bannteidingbücher mit dem Bemerken ab, daß „darin oftmals schimpfliche Artikel vorkommen, seltsame Puncte und kindische Rechte, die gar irrationabiles und der Vernunft zuwider, auch ohne Zweifel gar nicht in Übung seien“ [1]).

Der bischöfliche Landesherr im Hochstift Eichstätt gehört im Gegensatz hiezu nicht zu den Feinden der bäuerlichen Rechte. Durch die ganze Dauer des Hochstifts blieben die Ehehaftsordnungen in Geltung. Neben den landesherrlichen Gesetzen erhielten sie sich als Teile des geschriebenen Eichstätter Rechts. An Belegen hiefür fehlt es nicht.

Bis zum Ende des Hochstifts und einige Jahre noch darüber hinaus wurden die Ehehaftgerichte abgehalten und dabei die Ehehaftsordnungen verlesen. Die im 16., 17. und 18. Jahrhundert vom Bischof und Domkapitel erlassenen Ehehaftsgerichtsordnungen, sowie die aufgenommenen Protokolle geben davon Zeugnis [2]).

In der bischöflichen Kanzlei wurden den Bauern ihre alten Ehehaftsordnungen neu abgeschrieben und bestätigt zurückgegeben. So begaben sich im Jahre 1745 vier Abgeordnete, nämlich die beiden Bürgermeister und zwei Geschworene der Gemeinde Kinding, zum hochfürstlich-eichstättischen geheimen Rat und Archivar Johann Sebastian Häusler und ersuchten ihn, ihre alte, von ihnen wegen der alten Schrift nicht mehr lesbare Ordnung umzuschreiben, zu collationieren und zu vidimieren. Unterm 9. September 1745 wurde ihnen das Gewünschte ausgefertigt [3]).

Die Heranziehung der Ordnungen im praktischen Rechtsleben beweist eine Nassenfelser Ratssitzung vom 7. Oktober 1636. Hier führt der Meier von Buxheim Klage gegen die Gemeinde von Buxheim, weil die Wege ruiniert und deshalb seine Wiesen verfahren und verderbt seien. Daraufhin bestimmten Richter und Rat, daß eine Gemein laut des Ehehaftartikel solche Wege innerhalb der nächsten 14 Tage auszubessern habe [4]).

In den landesherrlichen Gesetzen wird auf die Ehehaftsordnungen Bezug genommen und deren Einhaltung besonders anempfohlen. Die am 14. März 1691 von Bischof Johann Euchar erlassene und von Bischof Johann Martin von Eyb gedruckte und unterm 28. Juni 1698 konfirmierte hochfürstliche Eichstättische Taxordnung der Amtsaccidentien [5]) nimmt in weitest gehendem Maße auf das örtliche Herkommen Rücksicht, obwohl gerade auf diesem Gebiete eine die Rücksicht fallen lassende Einheitsbestrebung zu erwarten gewesen wäre. So sagt das Gesetz bezüglich Abgaben beim Ehehaftgericht: „wann die Ehehaftsordnung von alters hero zeiget, was deswegen zu beobachten bleibt es darbey, sonsten aber einem Pfleger 4 fl. einem Castner und Gerichtsschreiber jedem 3 fl., einer Gerichtsperson 45 Kr.“. Über das Tanzgeld bestimmt das Gesetz: „Von Däntzen auf denen Raths-

[1]) Wiesner S. 57.
[2]) Vgl. S. 14, 32, Anm. 4, 161, Anm. 2.
[3]) Ehehaftbuch von Kinding.
[4]) Rieder III, 12.
[5]) Mit anderen landesherrlichen Gesetzen zusammengebundenes, gedrucktes Exemplar im Stadtarchiv Herrieden.

Hausern, Kirchweyhen und dergleichen bleibt es bey jedes Orths hergebrachter Gewohnheit jedoch daß man von solcher Gebühr nichts zu reichen habe, dann da man würcklich dantzet". In ähnlicher Weise wird das alte Herkommen auch für den Lohn der Steiner bei Setzung und Hebung der Marksteine und für die Abgaben bei Bürgeraufnahmen in Städten und Märkten aufrecht erhalten. In der Generalinstruktion für alle Beamten des Hochstifts vom März 1783 werden die Beamten angewiesen, bei Verlesung der Ehehaftsordnungen die Gemeindemitglieder namentlich auf den Nutzen der darin enthaltenen landwirtschaftlichen Anordungen hinzuweisen [1]). Hinsichtlich der feuerpolizeilichen Vorschriften in den Ehehaftsordnungen sagt die nämliche Quelle: „Jeder Beamte hat wachsam zu sein, daß die in den Ehehaftsordnungen enthaltenen hier einschlägigen Artikel genauest beobachtet werden" [2]). An anderer Stelle lesen wir: „Die allzu zahlreichen Holzwege sind zu verringern, die Untertanen sollen in Gemäßheit der Ehehaftsordnungen zu An- und Nachpflanzung von Eichbäumen eifrig angehalten und überhaupt zur Baumzucht und zum Pflanzen tüchtiger Weiden- und Felberbäume animiert werden" [3]). Über die Tragung der Exekutionskosten enthalten zwar die Wahlkapitulationen des Bischofs Christoph vom 14. November 1536 und des Bischofs Eberhard II (1552—1560) die Verpflichtung künftiger Tragung des Henkergeldes durch den Bischof. Allein diese Regelung fand keine nachhaltige Dauer. In der Wahlkapitulation des Bischofs Kaspar vom Jahre 1592 heißt es: „Nachdem dann auch an etlichen Orten in vnserm Stift bishero der Gebrauch gewesen, daß die übeltäter so daselbst betreten uff der Untertanen Kosten gerichtet worden seind, also soll es bei solchem Brauch und Herkommen noch malen verbleiben". Die Wahlkapitulationen des 18. Jahrhunderts lassen es hinsichtlich der Malefizkosten „bei der alten Oberservanz" [4]).

Die ehehaftsfreundliche Einstellung der Bischöfe drückt sich auch darin aus, daß sie landesherrliche Gesetze in das Kleid von Ehehaftsordnungen hüllten. Die Ordnungen der Landvogtei, von Hirschberg und Wahrberg-Herrieden sind Beispiele dafür.

Diese Beispiele mögen genügen, um davon zu überzeugen, daß im Hochstift die Ehehaftsordnungen mit dem Ausbau des absolutistischen Staates nicht zum alten Gerümpel geworfen wurden, sondern daß sie, in der richtigen Erkenntnis, daß das Interesse der Bauern am Rechtsleben und damit auch an der Einhaltung der Rechtsvorschriften am besten durch Belassung örtlich beschränkter Rechte erhalten bleibt, von der landesherrlichen Gewalt in ihrem Fortbestand gesichert wurden.

Wie unantastbare Rechtsaltertümer bewahrten sich die Ordnungen allerdings bis in die Neuzeit herein auch nicht. Veränderte Rechtsanschauungen und gewandelte oder neuaufgetretene Bedürfnisse griffen da und dort in das alte Recht ein und setzten an seine Stelle neues. Der Verfasser der gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschriebenen Abhandlung „Etwas von den alten Herbstrechten oder Ehhaften im Fürstenthume Eichstädt" spricht wohl „von alten Ehehaften, welche noch keine Abänderung gelitten haben", er erwähnt aber gleichzeitig

[1]) Rieder II, 54.
[2]) Rieder III, 3.
[3]) Rieder III, 17.
[4]) Rieder VII, 40 ff.

auch solche, „die hie und da von den älteren Zeiten noch her aufbewahret worden sind" und in denen „mehrere data von der Gerichts- und Justizverfassung, von den Rechten und Gewohnheiten und selbst auch von den Sitten des mittlern zeitalters verborgen liegen". Man betrachtete also am Ende des Hochstifts die Ehehaftsordnungen auch schon von der historischen Seite.

Die Änderungen der Ordnungen sind schon manchmal als Randbemerkungen, Einfügungen und Anfügungen zu ersehen.

So steht in der Wachenzeller Ordnung bei 13 Artikeln am Rande das Wort: non. Bei dem Artikel, der abweichend von allen anderen Ordnungen bestimmt, daß das Ehehaftgericht nicht mehr gilt, als ein anderes Recht, ist am Rande vermerkt: „soviel als zwei Recht". In der Wahrberg-Herriedener Ordnung lesen wir bei der Vorschrift, daß die Dienstherrn und Hausväter bestaft werden, wenn in ihrem Hause Unzucht getrieben wird, die Randbemerkung: „omittatur nam ipso regimine aulico lex lata non observatur", bei dem Verbote der Stellung von unbrauchbaren Personen zu Hasenjagden: „omittatur in plurimis locis", und bei dem Verbot der Aufnahme von Personen, die einen vorehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen haben: „in desuetudinem veniebat lex haec dura".

Bei späteren Abschreibungen der Ordnungen sind neue Artikel neu eingefügt und ältere weggelassen [1]) oder die veralterten noch mitgeschrieben, aber ein Änderungsartikel angereiht worden. So gibt die Wachenzeller Ordnung an, daß die mindeste Beweisung mit zwei Personen geschieht. Darnach fährt sie aber weiter: „nota dieser artikel ist geändert wie nachfolgt: item wer sich im rechten weisung berumbt, der mag die mit geschworen und ungeschworen volfurn, wie recht ist".

Beispiele für spätere Anfügungen bieten die Wachenzeller, Beilngrieser (1) und Kindinger Ordnung. Die Anfügung bei der erstgenannten wurde veranlaßt durch eine Vorstellung der Wachenzeller beim Domkapitel am Sonntag vocem jucunditatis 1510. Sie klagten über Holzdiebstahl und Holzverkauf nach auswärts. Die Beilngrieser Anfügung ist ein Bescheid des Kammergerichtes vom Jahre 1579 und beschäftigt sich hauptsächlich mit Hirte und Weideangelegenheiten. Die Kindinger Anfügungen sind ein am 6. September 1749 von der Witwe des verstorbenen Baders bestätigten Vergleich ihres Mannes, in dem dieser mit der Gemeinde über dem Preis des Schröpfens und seine Berechtigungen am Gemeinnutzen übereinkommt, und eine vom 9. November 1774 datierte Vorschrift über die Benachrichtigung der Siebner oder Steiner bei der Herstellung oder Erneuerung von Zäunen und Rainen. Die Anfügungen können bloße erinnernde Wiederholungen oder Erweiterungen des bisherigen Inhalts sein. Sie können aber bisherige Vorschriften aufheben oder wenigstens einschränken. So sagt gerade die Wachenzeller Anfügung, daß fortan die Schachen nur mit Geheiß der Pfleger ausgeteilt werden sollen und nur nach Notdurft und nicht überflüssig. Früher wurden sie vom Richter im Dorfe verteilt und ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel einer Holz benötigte.

[1]) Vgl. den Unterschied der Haunsfelder Ordnung in BHHE II N 2 Nr. 130 f. 7 r und BHHE II M 5. Nr 77 f. 98 v.

Deutlicher wird noch die Veränderbarkeit der Ehehaftsordnungen in den Fällen, wo man sich nicht mit Randbemerkungen, Einfügungen und Anfügungen begnügte, sondern neue Ordnungen schuf, sei es daß man sie als erneuerte Ordnungen bezeichnete oder überhaupt von den alten mit keinem Worte sprach. Wenn auch hier eine Reihe solcher neuer Ordnungen kaum nennenswerte Änderungen enthalten [1]) oder die älteren Ordnungen wörtliche übernehmen und mit den neuen Vorschriften zu einem größeren Ganzen vereinigen [2]) oder nur die Zusammenfassung zweier bereits getrennt existierender Ordnungen darstellen [3]) oder nur die für eine Sonderordnung ausgeschiedenen Bestimmungen darstellen, die früher in einer einzigen Ordnung mit den Normen anderer Gerichtsbezirke zusammengefaßt waren [4]) oder eine Rechtsmaterie behandeln, die in älteren Ordnungen überhaupt nicht Gegenstand irgendwelcher Regelung war [5]), so enthalten andere doch Aufhebungen der Bestimmungen einer früheren Ordnung. So beträgt z. B. in der Kipfenberger (5) Ordnung ein Frevel 1 Pfd. Heller und in der wahrscheinlich späteren Ordnung (3) 60 Pf. In der älteren Herriedener (1) Ordnung ist kein Unterschied gemacht in der Strafhöhe, ob es sich um einen Treff- oder Fehlwurf handelt, in der späteren (2) Ordnung wird der Fehlwurf doppelt so hoch bestraft als der Treffwurf. Ebenso besteht ein Unterschied in der Behandlung der Delikte, die von Frauen verübt werden [6]).

Als neue Ordnungen, die neben die alten traten, sind auch die drei landesherrlichen Ordnungen der Landvogtei, von Hirschberg und Wahrberg-Herrieden zu bezeichnen. Denn in diesen Oberämtern existierten für die einzelnen Orte bereits Ordnungen. Die Bestimmungen der neuen Ordnungen bewegen sich allerdings meist auf einem anderen Gebiet als die der alten. Doch ein Beispiel dafür, daß sie auch ändernd auf die alten einwirken konnten, bietet ein Vergleich der Ordnung der Landvogtei und der Eitensheimer (1) Ordnung, eines Ortes, der in der Landvogtei lag. Die Eitensheimer (1) Ordnung gibt jedem, der an der Kirchweih Sachen feilhalten will, das Recht hiezu. Die Ordnung der Landvogtei hingegen verbietet das Weinschenken, Bierschenken und Metzgern ohne Erlaubnis des Landvogts. Die Ordnung des Oberamtes Wahrberg-Herrieden untersagt den Gebrauch anderen Gewichtes, anderer Ellen oder anderen Maßes als der Eichstätter Einheiten. Damit sind die in den Ordnungen von Großenried, Neunstetten, Aurach (2) und Weinberg (1 u. 2) enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch von Herriedener und Feuchtwanger Maß hinfällig geworden.

---

[1]) Der Unterschied der beiden Wolferstadter Ordnungen besteht nur darin, daß in der neuen Ordnung neben dem Domkapitel auch der Pfalzgraf von Neuburg als Herrschaft genannt ist, und, daß einige kleine Änderungen in den Strafsätzen vorgenommen sind.

[2]) Aurach (2), Emsing (2), Enkering (2).

[3]) Die Mörnsheimer (3) Ordnung ist nur eine Zusammenfassung der beiden früheren Ordnungen (1 u. 2) unter einer gemeinsamen Einleitung.

[4]) In einem solchen Verhältnis stehen die Ordnungen von Mitteleschenbach, Spalt und Wernfels zu der alle drei Gerichte vereinigenden Ordnung von Spalt-Wernfels-Mitteleschenbach.

[5]) Arnsberg (2), Beilngries (2), Eitensheim (2), Kipfenberg (1, 2 u. 4).

[6]) Vgl. S. 64.

Daß sich die erneuerten Ordnungen selbst wieder nicht als endgültige bezeichnen, sondern stets Änderungen in der Zukunft vorbehalten wollten, zeigen ihre Vorreden [1]).

Wenn auch die landesherrliche Gesetzgebung mit Schonung dem örtlichen Herkommen entgegentrat, so mußte sie doch da und dort im Interesse einer straffen, einheitlichen Rechtsgestaltung und zur Beseitigung einer mit dem Fortschritt gesetzgeberischer Ideen unvereinbaren Rechtsübung diese Rücksicht beiseite lassen. Daß bei wiedersprechender Regelung der Ehehaftsordnungen und eines landesherrlichen Mandates das letztere vorging, sagt deutlich die Raitenbucher Ordnung: „auch sollen unser bischof Johann Conrads und unser nachkommen mandata und gebott, die wir ausgehen haben lassen oder noch ausgehen lassen möchten jederzeit wie dieselbigen lauten bei ihren kräften beleiben und durch obgemelt articul nit aufgehebt sein".

Soweit es die zur Verfügung stehenden Unterlagen erlauben, sollen einige Gesetze, die auf die Ehehaftsordnungen ändernd einwirkten, hervorgehoben werden [2]).

---

[1]) Vgl. S. 33 f. Ähnlich Buxheim (2), Lehrberg (2), Hirschberg.

[2]) Zahlreich sind natürlich die seit dem 16. Jahrhundert ergehenden Generalia, Mandate, Reskripte und Befehle, oder wie sonst die landesherrlichen Gesetze heißen mögen, die sich mit anderen Gegenständen befassen als die Ehehaftsordnungen, oder die zu diesen ergänzend und systematisierend hinzutreten. Über ihre ehehaftsfreundliche Einstellung wurde bereits gesprochen. Kennzeichnend aber für die Tatsache, wie diese Gesetze in den Rechtskreis der Bauern neben den Ehehaftsordnungen eingingen, und wie sie auch äußerlich an die Seite der letzteren traten, ist die Verlesung dieser Gesetze an den Ehehaftgerichten. So sagt die Herriedener Ehehaftsgerichtsordnung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts: „werdenn alle underthonen vorgelassen und ihnen zerschiedene notamina und generalia auch hochfürstl. Eystätt. befehl intimirt". In der Präambel zur Taxordnung von 1691 heißt es, „daß sothane ordtnung jährlich wenigst einmal und zwar an denen haltenden ehehaften samentlichen untertanen offendlich vor und abgelesen und hierdurch jedermann sich darnach richten zu können zur wissenschaft gebracht werden solle". Ähnlich die Holz- und Forstordnung von 1666 und die Zehentordnung von 1709, vgl. auch Rieder II, 51, VI, 65, VIII, 78, 81. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch die Aufnahme eines Extracts der im Jahre 1707 erneuerten Eichstätter Polizeiordnung vom 6. April 1617 in das Ehehaftbuch des Domkapitels Eichstätt (BHHE II N 5 Nr. 234).

Von solchen auch Materien der Ehehaftsordnungen behandelnden Gesetzen seien gennant die Flußordnungen (z. B. die Schutterordnung von 1471, Rieder I, 129 f), die Handwerksordnungen (z. B. die Handwerksordnung der Schneider im Markt und Amt Nassenfels von 1659, Rieder II, 129 ff.), die Eichstättische Polizeiordnung von 1617—1707 (sie galt auch für ländliche Orte, Rieder III, 22 f, 50, 57, 68 Anm., VIII, 75, 99, 102 Anm., 113 f, 155 ff., 123), zahlreiche zur Hebung der Landwirtschaft, erlassenen Anordnungen (Rieder III, 15), ein Generale vom 20. März 1741, wonach die Scharwerk in 3 Klassen, nämlich in die gemessene, ungemessene und in die Landsbrüche eingeteilt wurden (Rieder VI, 122) und die Generalinstruktion für sämtliche Beamte des Hochstifts vom März 1783 (Bestimmungen über Besichtigung der Masse, der feilgebotenen Sachen, der Mühlen, die Einbringung der Gefälle u. a., Rieder II, 40 f, 48 ff., 101, III, 25, VI, 60 f, 84 f, 90, 111, 137 f, 142 f).

Besonders hervorheben möchte ich die schon mehrmals berührten Ehehaftgerichtsordnungen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Ehehaftsordnungen. Die Ehehaftgerichtsordnungen behandeln nur den Gang des

Auf dem Gebiete der Rechtspflege suchte ein Gesetz schon zu einer Zeit, als eine Reihe von Ehehaftsordnungen erst kurz aufgezeichnet waren und andere überhaupt noch nicht ihre schriftliche Fixierung erfahren hatten, eine Einheitlichkeit im Hochstift zu schaffen. Es

---

Ehehaftgerichts und zwar sind ihre Bestimmungen nicht eine Aufhebung des bereits in den Ehehaftsordnungen darüber Enthaltenen, sondern bieten vielmehr nur eine geordnete Darstellung der aufeinanderfolgenden Handlungen bei den jährlichen Gerichtsversammlungen. Nur in dieser vollständigen und die zeitliche Reihenfolge ersehen lassenden Darstellung unterscheiden sie sich von den bezüglichen Bestimmungen der Ehehaftsordnungen, die häufig mit ihrer Lückenhaftigkeit und ihrem Durcheinander mißfallen.

Von solchen Ehehaftgerichtsordnungen bezw. Protokollen (die aber dann auch als Richtlinien für spätere Abhaltungen dienten) sind uns z. B. erhalten: die vom Domkapitel für ihre Orte im 16. Jahrhundert erlassene „ordnung, so vff den kapitlischen ehehaften sollen gehalten werdten" (BHHE II N 5 Nr. 234 f 123 r, abgedruckt bei Rieder V, 5 f); die für Raitenbuch am 13. Dezember 1656 von Bischof Marquard II. erlassene Anweisung an die Beamten über die Abhaltung der jährlichen Raitenbucher Ehehaft und das Protokoll über den Verlauf einer am Donnerstag den 5. November 1693 in Raitenbuch stattgehabten Ehehaftgericltssitzung (abgedruckt bei Gerstner S. 7 ff. und 17 ff.), der Bericht über ein Großenrieder Ehehaftgericht im Jahre 1660 (inhaltlich mitgeteilt im 2. (1831) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 25 f), die für die Gerichte Greding, Untermäßing und Kinding gemeinsame Ehehaftgerichtsordnung aus der Zeit des Bischofs Johann Euchar (1685—1697) (eingelegtes Schriftstück im Ehehaftbuch von Kinding, enthalten im Aufsatz: „Etwas von den alten Herbstrechten oder Ehhaften im Fürstenthume Eichstädt"), die Nassenfelser „Ehehaffts-Instruktion" von 1705 Ordinariatsarchiv Eichstätt p v 276 S. 1 ff., abgedruckt bei Rieder V, 7 ff.), mehrere fast gleichlautende Aufzeichnungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts über das Ehehaftsgericht des Chorherrnstifts Herrieden in Herrieden (Ordinariatsarchiv Eichstätt p 153). Nach den letztgenannten Herriedener Aufzeichnungen ist der Gang des Ehehaftgerichtes folgender: 1. Vorstellung des Gerichtsbürgermeisters und der Gerichtspersonen beim Gerichtsschreiber, Gang zum Stiftsamtmann und von da zum Kapitelspfleger 2. Ehehaftsmesse in der Frauenkapelle 3. Abholung des Dekans durch den Stiftsamtmann und Gerichtsschreiber und Begleitung in die Kapitelstube 4. Einlassung des Gerichtsbürgermeisters, der Gerichtspersonen und aller Untertanen in die Kapitelstube und Verlesung aller Namen 5. kurzer Vortrag des Dekans über den Sinn des Ehehaftgerichtes und Vorstellung des neuen Kapitelpflegers 6. Verlesung der neu aufzunehmenden Untertanen mit der Aufforderung, hervorzutreten 7. eidliche Verpflichtung der neuen Untertanen 8. Treuegelöbnis der neuen Untertanen 9. Verlesung der Herriedener Untertanen und Straffestsetzung für -die unentschuldigt Ausgebliebenen; Danksagung des neuen Kapitelpflegers für die Vorstellung und Ansprache an die Untertanen 10. Verlesung der Ehehaftsartikel, Verpflichtung der Untertanen auf deren Einhaltung und Aufforderung zur Angabe derjenigen, welche zuwidergehandelt haben 11. Verlesung des Friedgebots 12. Hinausschaffung der Untertanen aus der Kapitelstube 13. Belehrung des Dekans über die Wahl von drei neuen Gerichtspersonen 14. Erlaubniserteilung des Dekans, Gericht zu sitzen 15. Heimbegleitung des Dekans durch den Amtmann, Gerichtsschreiber und zwei Gerichtspersonen 16. Feststellung des Abgangs dreier Gerichtspersonen durch den Kapitelpfleger 17. Wahl der neuen Gerichtspersonen 18. Gang der Neugewählten in das Haus des Dekans und der Kapitelsherren zum Zwecke der Bestätigung 19. eidliche Verpflichtung der Neugewählten in der Kapitelstube 20. Verlesung aller Untertanen, Bekanntgabe von Notamina, Generalia und hochfürstlichen Eichstättischen Befehlen 21. Verbescheidung der Klagen 22. Prandium im Gasthaus zur Sonne.

ist die von Johann III. von Eich (1445—1464) verfaßte Gerichtsordnung[1]). Sie ist allerdings nur ein Entwurf geblieben, da sie nicht publiziert worden zu sein scheint. „Jedoch sind einzelne Punkte, die wir in dieser Ordnung finden, schon von Johann selbst und dann von Wilhelm von Reichenau durch ausdrückliche Vorschriften im Sinne derselben geregelt worden und anderes ist unter dem Einfluß des Hofgerichts in den Niedergerichten des Hofstiftes in Übung gekommen. Unter solchen Umständen ist die Gerichtsordnung Johanns von Eich, trotzdem sie über den Entwurf nicht hinauskam, ein wichtiger Zeuge und Wegweiser für die Veränderungen im Gerichtswesen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts“ [2]).

Die hauptsächlichsten mit den Ehehaftsordnungen nicht übereinstimmenden Bestimmungen sind folgende:

Der bischöfliche Beamte soll künftig bei schweren Verbrechen, aber auch bei „myndern straffbaren sachen“ nicht mehr warten bis eine Anklage kommt, sondern ex officio die Verfolgung aufnehmen. Nur bei nicht offenbaren, den gemeinen Nutz nicht verletzenden Straftaten soll man eine Anklage abwarten. Es wird hier also gegen das Accusationsprinzip zugunsten des Offizialsprinzips angekämpft. Wir erinnern uns, wie in den Ordnungen die Bauern bestrebt waren, das Recht des Pflegers auf Gefangennahme und auf Verfolgung von Amts wegen, auf die schweren Fälle des Diebstahls, des Mordes, der Notzucht und des Raubes einzuschränken [3]).

Im Beweisverfahren wird der Parteieid zurückgedrängt und der Zeugenbeweis zum Hauptbeweis erhoben. Nur dann ist der Parteieid zulässig, wenn der Kläger einen anderen vollständigen Beweis nicht geführt hat.

Im Inzichtverfahren kann sich einer nur reinigen, wenn gegen ihn kein Beweis geführt werden kann. In dieser Regelung stimmt das Gesetz mit den Ordnungen von Bechthal und Kipfenberg (2), die ausdrücklich einen Gegenbeweis zulassen, überein [4]).

Jeder Zeuge ist zugelassen, wenn er nur „vnuerleumt vnd vnuerworffen“ ist und der Gegenpartei die Absicht, die reine Wahrheit zu sagen, beschwört. Die Ordnungen dagegen verlangen hier überhaupt nur Urteilsprecher oder nur Bürger oder unterscheiden bei der Beweiskraft [5]).

Einer der letzten Artikel beschäftigt sich mit der Unsicherheit der Strafsätze im Hochstift („item als in unserm vnd unseres stiffts gerichten dy wandel frauel peen vnd pusse nit gleich sind . . .“) und stellt in Aussicht, diese „ye nach gelegenheit der zeit vnd sachen nach unserm vnd iren gutbedunken“ zu ändern. Zu einer solchen einheitlichen Regelung scheint es aber niemals gekommen zu sein [6]).

Auf dem Gebiete der Dorfverfassung ist die von Bischof Marquard II. im Jahre 1666 erlassene Holtz- und Forstordnung zu er-

[1]) Zum Teil in wörtlicher Anführung, zum Teil inhaltlich wiedergegeben bei Rieder V, 22 ff., VII, 113 ff.
[2]) Heidingsfelder S. 78.
[3]) s. S. 36 und 38.
[4]) s. S. 41.
[5]) s. S. 41 f.
[6]) Rieder VII, 126.

wähnen [1]), welche, wie in der Einleitung zum Ausdruck kommt, meistenteils Sätze aus der schon im Jahre 1592 von Bischof Kaspar von Seckendorf verfaßten Forstordnung übernahm. Das Gesetz gilt für alle Wälder im Hochstift, auch für die Gemeindewälder. In viel weitgehenderem und viel einschränkenderem Maße regelt sie die Waldwirtschaft. Sie richtet sich gegen das wahllose, ohne Einhaltung eines Wirtschaftsplanes vor sich gehende Hauen, gegen andere schädliche Handlungen im Wald, gegen den überflüssigen und zu unnötigen Zwecken verwendeten Holzbezug, bestimmt die richtige Zeit der Zuweisung, des Holzschlagens und der Abräumung, gestattet das Schlagen und Abführen des Holzes nur nach Besichtigung und mit Wissen des Beamten, verhindert eine Bevorteilung durch die Beamten und legt den Waldbeamten die sorgfältige Überwachung der Wälder auf.

Auf dem Gebiete der Leistungen der Bauern an die Herrschaft brachte eine Erneuerung im Handlohnwesen die von Bischof Johann Christof (1612—1636) verfaßte und unter Bischof Johann Euchar erneuerte Handlangs-Ordnung vom 10. März 1689 [2]). In der Präambel beklagt sich der Bischof, „wie das Handlohns-Wesen in solche Unordnung, Ungleichheit und Verwürung gerathen, daß fast keines unserer Äemtere gegen dem andern außer nur in denen allergemeinsten Fällen gleiche Observanz gehalten". Zur Beseitigung solcher Mißstände wurde einheitlich geregelt, was bei Besitzänderungen, sei es durch Todfall oder durch Verfügung unter Lebenden, zu geben ist.

Vom 20. Juli 1709 datiert die Zehentordnung Bischof Iohann Antons I. [3]). Sie ist eine ausgesprochene Gegenmaßnahme gegen die aufgekommenen Freiheiten der Bauern. Im Vorwort sagt sie: „so ist uns nichts desto weniger von Zeit unserer angetretenen Bischöflich- und Fürstlicher Regierung zum offtern ungnädigst zuvernehmen gewesen, wie mannigfaltige Miß- Bräuch, üble Gewohnheiten und aigentliche Corruptelen zu nicht geringem Praejudiz und Schmälerung sowol unserer Mensal und Kammer- gefellen als auch unsers Thum-Capituls, Klöster, Collegiat und anderer Stüfftteren, nicht weniger der Seel-Sorgeren auch übriger inn- und auslandischer geist- als weltlicher privat-Dezimatoren eingeschlichen, daraus mit der Zeit gleichsam ein Recht und anmäßliche Befrey- und Motivizierung von denen Zehendt-Schuldigern erzwungen werden wollen". Ob sich hiergegen noch die Obermässinger mit ihrer Freiheit [4]) behaupten konnten?

Dieser Überblick über die Geschichte der Ehehaftsordnungen während der Dauer des Hochstifts, der sich freilich auf lückenhafte Überlieferung stützen muß, zeigt uns die Ordnungen sowohl in ihrer

[1]) Mit anderen landesherrlichen Gesetzen zusammengebundenes gedrucktes Exemplar im Stadtarchiv Herrieden.

[2]) Schon in der „amt-sextern (damit pflegte man im 15. und 16. Jahrhundert diejenigen bei jedem Regierungsantritt, wie es scheint, erneuerten Amtsschriften zu nennen, worin die Instruktionen der Beamten und die Hauptpunkte für die Amtsführung verzeichnet standen, Rieder V, 4 Anm.) vernewert bei bischof Eberhardt (1552—1560)" findet sich eine „ordnung was gestalt man von den lehengütern und stücken handlohn nehmen soll" (Rieder VI, 90 f).

[3]) Mit anderen landesherrlichen Gesetzen zusammengebundenes gedrucktes Exemplar im Stadtarchiv zu Herrieden.

[4]) s. S. 151.

äußeren Stellung als ländliche Rechtsquellen als auch in ihrem Inhalt im großen und ganzen noch am Leben. Ihre Auflösung brachte erst ihr Übergang an neue Herrschaften[1]), die nicht Jahrhunderte lang mit den Bauern im engsten Kreise verbunden waren, und ein Jahrhundert, das in seiner überreichen Gesetzgebung mit keinem der früheren verglichen werden kann. Ausdrücklich aufgehoben wurden die Ehehaftsordnungen allerdings nicht[2]) Es fiel nur schrittweise Stein

[1]) Die Geschichte der Auflösung des Hochstifts ist kurz folgende: Im Jahre 1796 entwickelte Preußen, das durch Vertrag vom 2. Dezember 1791 die an das Hochstift angrenzenden Fürstentümer Ansbach und Bayreuth bekommen hatte, sein Revindikationssystem nach dem Grundsatz: Quod est in territorio, etiam est de territorio. Diesem Grundsatz fiel auch Eichstättisches Gebiet zum Opfer, nämlich die Ämter Aurach, Herrieden, Cronheim, Ornbau, Spalt, Abenberg, Pleinfeld-Sandsee, Obermässing, Greding, Titting, Raitenbuch, Dollnstein und Mörnsheim (zusammen der dritte Teil des Hochstifts Sachs S. 719).

Zufolge des Lüneviller Friedens vom 9. 2. 1801, eines mit Bayern und Napoleon abgeschlossenen Sonderfriedens vom 24. 8. 1801 und der von der Reichsdeputation angenommenen Übereinkunft zwischen Frankreich und Rußland vom 3. Juni 1802 kam das gesamte Hochstift an Bayern (Besitzergreifungspatent vom 26. November 1802, Döllinger I, 189).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 wurde das Hochstift mit Ausnahme der Ämter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Arberg, Ornbau und Wahrberg-Herrieden dem Großherzog von Toskanna und nachherigen Kurfürsten von Salzburg übergeben (Döllinger I, 129).

Die bei Bayern gebliebenen Teile des ehemaligen Hochstifts kamen mit Ausnahme des rechts der schwäbischen Rezat liegenden Teiles von Pleinfeld-Sandsee durch den Landesgrenz- und Tauschvertrag vom 30. Juni 1803 an Preußen. Damit hatte Preußen den größten Teil des revindizierten Gebietes auf vertraglichem Weg zugesprochen bekommen (Döllinger I, 193).

Durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 kamen der Toskanische Teil des ehemaligen Hochstifts und auf Grund eines zwischen Bayern und Napoleon abgeschlossenen Vertrages das Fürstentum Ansbach an Bayern (RBl. 1806 S. 153, RBl. 1806 S. 189). Damit war das gesamte ehemalige hochfürstliche Gebiet der bayerischen Krone einverleibt.

Durch königliche Erklärung vom 15. November 1817 wurden die Gebiete der zwei Herrschaftsgerichtsbezirke Eichstätt und Kipfenberg der Standesherrschaft Leuchtenberg übergeben, jedoch unter Aufrechterhaltung der bayerischen Souveränität (RBl. 1817 S. 947). Nachdem am 12. 2. 1832 die gesamte Gerichtsbarkeit und die Dominikalien an Bayern zurückgegeben worden waren (Döllinger IV, 163) fiel die gesamte Herrschaft am 21. 4. 1855 an Bayern zurück (Sax-Bleicher S. 505).

[2]) Die am gleichen Tage, wie das Gemeindeedikt, erlassene Instruktion der Gemeindevorsteher vom 24. September 1808 (RBl. 1808 S. 2423) enthält sogar einige Bestimmungen, die wie eine Fortsetzung der Tradition der Ehehaftsordnungen in neuer Form anmuten: „§ 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden. § 11. Dasselbe muß enthalten: 1. Die Beschreibung der Gemeindegrenzen, 2. die Beschreibung der Gemeindegüter nach obigen dreifachen Beziehungen, 3. das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Gerätschaften, Feuerlöschrequisiten u. dgl., 4. den Konkurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere. § 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorsteher verwahrt. § 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der

für Stein aus dem Gebäude. Reste und Spuren haben sich daneben bis heute erhalten. Teils sind es Rechtsätze, die in jeder Rechtsordnung vorkommen müssen, die überzeitlich sind, teils solche, die so örtlich beschränkt sind, daß sich eine Landesgesetzgebung mit ihnen nicht beschäftigt, teils solche, die Gerechtigkeitssinn, der vor einer Abschaffung zurückschreckte, am Leben ließ.

Ein Überblick soll uns diesen Auflösungsprozeß veranschaulichen.

A. Rechtspflege.

I. Verfahrensrecht.

Mit den kleinen Dorfgerichtsbezirken, wie wir sie als Geltungsbereiche für die Ehehaftsordnungen kennen lernten, machte, soweit der an Salzburg gekommene Teil des Hochstifts in Frage kommt, die „Organisierung der Amtsstellen in dem Fürztenthume Eichstätt" vom 10. Dezember 1804 [1]) ein Ende. Das Fürstentum wurde in vier Landgerichte eingeteilt: 1. das Stadt- und Landgericht Eichstätt, 2. das Landgericht Raitenbuch, 3. das Landgericht Beilngries, 4. das Landgericht Kipfenberg. Bei ihnen konzentrierte sich fortan die gesamte Rechtspflege.

Die Jurisdiction des Domkapitels, der Klöster und Stifte wurde von dieser Einteilung noch nicht beeinflußt. Sie blieb vorderhand noch uneingeschränkt erhalten. Erst mit der Säkularisation im Jahre 1806 fand sie ihr Ende.

Durch „Verordnung, die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt betreffend" vom 8. Mai 1806 [2]) wurde in dem von Salzburg an Bayern gekommenen Teil des Hochstifts die bayerische Zivilprozeßordnung, der codex juris Bavarici judiciarii von 1753 eingeführt. In dem von Preußen im Jahre 1796 revindizierten Teile des Hochstiftes wurde die preußische Gerichtsordnung für geltend erklärt und diese Einführung im Jahre 1803 wiederholt, als dieses Gebiet durch den mit Bayern geschlossenen Tauschvertrag wieder an Preußen gekommen war. Nach dem Übergang an Bayern im Jahre 1806 wurde die preußische Gerichtsordnung im Fürstentum Ansbach vorläufig noch belassen, im Jahre 1810 aber durch die bayerische ersetzt [3]).

Gemeinde verfügt werden. § 14. Neben dem Gemeindebuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund- oder Lagerbuch hergestellt werden, worinn alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuser und Besitzungen mit ihrem Eigenthume, Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden (Herstellung und Aufbewahrung wie beim Gemeindebuch)". Im Gemeindeedikt von 1818/34 (§ 100) ist ebenfalls noch von einem Gemeinde- und Lagerbuch die Rede.

In dem Grundgesetz von Sachsen-Altenburg von 1831 sind die Dorfordnungen ausdrücklich bestätigt worden. Dagegen verfielen sie in den neuen Gemeindeordnungen der preußischen Rheinprovinz, von Westfalen, Sachsen, Weimar und Gotha u. a. m. der Aufhebung (Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II, 353).

[1]) Eichstättischer Intelligenzblatt 1804, Stück 50.

[2]) RBl. 1806, S. 173.

[3]) Arnold I, 9, 15, 18 Anm. 3.

Den bayerischen Strafprozeß brachte der 2. Teil des durch Patent vom 16. 5. 1813 [1]) ab 1. Oktober 1813 eingeführten allgemeinen Strafgesetzbuches. Im Artikel 2 ist das schon seit dem 16. Jahrhundert im Hochstift geltende Offizialprinzip ausgesprochen. Es ist auch heute noch Grundlage des Strafverfahrens.

II. Ehehaftgericht.

Die Ehehaftgerichte fielen einer Verordnung des Generalkommissariats des Altmühlkreises vom 22. Juni 1809 [2]) zum Opfer. Sie lautet: „Während die bisher in verschiedenen Ämtern des hiesigen Altmühlkreises jährlich noch abgehaltenen Ehehaften den ehemaligen guten Zweck nicht erreichen, nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen über das Gemeindewesen ganz entbehrlich werden und auf solche Art mit unnöthigen und zu bedeutenden Kosten für die Untertanen verbunden sind, so wird hiermit verordnet, daß von nun an die benannten Ehehaften allenthalben, wo selbe noch bisher bestanden, abgeschafft seien und hiefür keine Aufrechnung oder Erhebung mehr stattfinden soll. Sämtliche Landgerichte des hiesigen Altmühlkreises haben sich hiernach aufs pünktlichste zu achten" [3]).

III. Strafrecht.

Ein einheitliches Strafrecht für Bayern schuf der 1. Teil des Strafgesetzbuches von 1813. „Alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze, Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelnden Gegenstände betreffen, verlieren von dem obengedachten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung" [4])

[1]) RBl. 1813 S. 665.

[2]) Eichstätter Intelligenzblatt 1809, Stück 27.

[3]) Die nach seiner Meinung über die bloße Abschaffung hinausgehende Wirkung faßt der Landrichter von Greding, Gerstner, im Jahre 1817 in seiner Abhandlung S. 33 folgendermaßen zusammen: „von Ehehafftspunkten oder allgemeinen Polizeigesetzen und Verhaltungsbefehlen für neu angehende Unterthanen ist längst nichts mehr bekannt. Der Unterthan läßt sich sein Gut zuschreiben, erhält sein Trauungsattest, seinen Sportlzettel, bezieht sein Gut oft, ohne daß er seinen Beamten gesehen und gesprochen hat; von Pflichten, die er auf sich nimmt, von Gesetzen, die er beobachten, von Strafen, die er vermeiden soll, sagt ihm niemand etwas, viel weniger, daß ihm irgend eine feyerliche Handlung diesen Schritt für immer merkwürdig machte. Daher muß sich beym Volke immer mehr die Meinung begründen, die Zuschreibung geschehe bloß der Sporteln wegen; daher genießt der Unterthan so wenig Achtung und Vorzug im Gegensatz mit den ledigen Burschen; daher entspringt die Gleichgültigkeit des Landmanns gegen Verordnungen, gegen gerichtliche Handlungen, gegen Amtspersonen".

Daß die Ehehaftgerichte in guter Erinnerung bei der Landbevölkerung weiterlebten, bemerkt Pfarrer Nerb von Nassenfels in seiner Pfarrbeschreibung von 1834, in der er von den Ehehaftgerichten sagt, daß „die jetzt alten Personen noch mit aller Freude davon sprechen und die damaligen Zeiten loben" (Rieder V, 20).

[4]) Promulgationsedikt vom 16. 5. 1813, A. 1 (RBl. 1813 S. 665).

Ganz im Gegensatze zu den Ehehaftsordnungen ist das Strafgesetzbuch von 1813 auf Freiheitsstrafen aufgebaut [1]). Eigentumstrafen „sind nur bei jenen Fällen angeordnet, wo körperliche Strafen unzweckmäßig wären oder, wo der Verlust der Sache, womit eine strafbare Handlung begangen wurde oder der Verlust des mißbrauchten Rechtes eine nothwendige Folge der Handlung ist“ [2]). Das geltende Recht ist der Geldstrafe wieder mehr gewogen [3]). Ehrenstrafen, wie das Steintragen oder das Umhängen der Geige hat das Strafgesetzbuch von 1813 (A. 24) für immer abgeschafft.

Daß auch der Verletzte für das an ihm begangene Unrecht neben der staatlichen Strafe eine Buße verlangen kann, kennt das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB.) noch in einigen Fällen, so bei Beleidigung (§ 188) und bei Körperverletzung (§ 231). Eine erkannte Buße schließt aber heute, anders als nach dem Recht der Ehehaftsordnungen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus. Eine Beteiligung untergeordneter Stellen an den Strafansprüchen hat das moderne Recht ausgeschaltet [4]).

Was die einzelnen Straftatbestände anlangt, so sind verschiedene Delikte, abgesehen von denen, die durch Wegfall der ihnen zu grunde liegenden Rechtszustände überflüssig geworden sind, in den Strafcodex des modernen Rechts überhaupt nicht übernommen worden. So erscheinen uns z. B. die Delikte, welche wir unter den Vergehen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechtganges gefunden haben, als recht altertümliche Normen.

Einige Delikte dagegen kommen in noch recht an die Ehehaftsordnungen erinnerndem Wortlaut im gegenwärtigen Rechte vor. Es sind die Feld- und Gartenfrevel A. 112 ff. Bayer. Polizeistrafgesetzbuch (PStGB.), die Forstfrevel A. 79 ff. Bayer. Forstgesetz, § 368 Ziff. 9 (Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten, Weinberge, Äcker und Wiesen), § 370 Ziff. 1 (Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, eines öffentlichen oder privaten Weges oder eines Grenzraines) RStGB.

IV. Privatrecht.

Das Eichstättische Privatrecht wurde durch den bayerischen Landesherrn nicht umgeändert. In der schon oben erwähnten „Verordnung, die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt betreffend“ vom 8. Mai 1806 hat er es ausdrücklich aufrecht erhalten: „Wir belassen es im Fürstenthume Eichstädt bis zur erfolgenden Zivilgesetzgebung oder bis zur besonderen Einführung des baierischen bürgerlichen Gesetzbuches

[1]) Anmerkungen zum Strafgesetzbuch 1, 35.

[2]) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern I, 43.

[3]) Vgl. besonders § 27 b RSTGB. Gegensatz A 34 des Strafgesetzbuches von 1813: „keine im gesetze bestimmte freiheits oder körperliche strafe darf in geldstrafe verwandelt werden“.

[4]) Wie sich aber der Gedanke, daß derjenige, der durch seine Rührigkeit den größten Anteil an der Bestrafung des Frevlers hat, auch entlohnt werden soll, noch längere Zeit erhalten hat, zeigt das Forstgesetz von 1852, das in A. 119 es für notwendig hält, zu bestimmen, daß das Waldschutzpersonal keinen Anteil an den Geldstrafen haben soll.

noch ferner bey den bisher dort üblichen gemeinen Rechten oder allenfalls vorhandenen besonderen Provinzialgesetzen, Statuten und rechtsgültigen Gewohnheiten". Die gleiche Rücksicht auf das örtliche Recht übte Bayern bei dem Übergang des Fürstentums Ansbach im Jahre 1806 aus. Es blieb also auch bei den Teilen des Hochstifts, die Ansbach im Jahre 1796 revidiziert hatte, die dann mit dem Übergang des gesamten Hochstifts im Jahre 1802 an Bayern kamen und von diesem im Jahre 1803 wieder an Ansbach vertauscht wurden (bei allen Übergängen wurde das örtliche Recht aufrecht erhalten) beim Alten. Nur in demjenigen Teil des Pleinfeld-Sandseer Bezirks, der bei dem Tauschvertrag zwischen Bayern und Preußen im Jahre 1803 bei Bayern geblieben war, wurde durch Reskript vom 4. Juni 1804 [1]) das bayerische Zivilrecht eingeführt.

Die in der „Verordnung, die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstädt betreffend" als Endzeitpunkt für die Geltung des Eichstättischen Privatrechts genannte erfolgende Zivilgesetzgebung fand nie statt. Ebensowenig wurde das Bayerische Bürgerliche Gesetzbuch, nämlich der codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1756 im Eichstättischen eingeführt. Es galt also Eichstättisches Recht bis zum BGB., soweit nicht fragmentarische bayerische Zivilgesetze nach dem Übergang des Hochstifts an Bayern Eichstättisches Privatrecht aufhoben. Von solchen fragmentarischen Gesetzen seien gerade im Hinblick auf die Ehehaftsordnungen das „Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend" vom 29. Juni 1851 [2]) genannt. In Artikel 1 werden „alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen", aufgehoben.

Das Recht der Privatpfändung bei Weideschäden ist heute noch Rechtens. Das nach A. 89 des Einführungsgesetzes zum BGB. erlassene bayer. Feldschadensgesetz vom 6. 3. 1902 [3]) spricht in A. 6 den Grundbesitzern das Recht zu, auf bestellte Äcker vor Beendigung der Ernte, auf fremde Wiesen während der Hegezeit oder in fremde Gärten, Weinberge oder Baumschulen übertretende Haustiere zu pfänden. Die Pfändung ist der Ortspolizeibehörde zu berichten. Diese kann die Tiere verwahren (A. 9). Die Versteigerung findet nach vorheriger Bekanntgabe an den Eigentümer der Tiere durch die Ortspolizeibehörde statt (A. 12).

B. Dorfverfassung.

I. Rechtssetzung.

In der gemeindlichen Rechtssetzungsgewalt kommt von Anfang an in der staatlichen Gemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts der Unterschied zwischen Gemeindeangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten (Polizei) zum Ausdruck, eine Trennung, die den Ehehaftsordnungen völlig fremd ist.

---

[1]) Arnold I, 298 ff.
[2]) GBl. 1851/52 S. 33.
[3]) GBl. 1902 S. 99.

Die Gemeindeangelegenheiten, wie z. B. die Erhaltung der Gemeindegüter, die Regelung der Gemeindeabgaben und Fronen, werden nach dem Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808[1]), der ersten bayerischen Gemeindeordnung, in den Rural-Gemeinden — dazu gehörten fast durchweg die Eichstättischen Gemeinden — von der gesamten Gemeinde, der Gemeindeversammlung, verwaltet. Zur Wirksamkeit ihrer Beschlüsse war eine Zweidrittelanwesenheit der Gemeindeglieder notwendig (§§ 59, 68). Stimmenmehrheit entschied (§ 70). Die Aufsicht des Staates erstreckte sich aber bei solchen Rechtsetzungsakten soweit, daß eine Gemeindeversammlung nur auf Berufung und unter der Leitung der Polizeistelle zusammentreten konnte. Ohne Wissen und Genehmigung derselben konnte sie nichts beschließen (§ 63). Also eine weitgehende Beschneidung der bäuerlichen Freiheit gegenüber dem Rechte der Ehehaftsordnungen.

Nach dem Gemeindeedict von 1818/34[2]) ist mit Ausnahme einiger weniger Sachen zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeausschuß, der Vertreter der Gemeinde, befugt (§§ 93, 101). Die Aufsicht des Staates ist soweit gemildert, als die Genehmigung nur für bestimmte Angelegenheiten erforderlich ist (§§ 103, 123).

Die Gemeindeordnungen von 1808 und 1818/34 vermeiden es, das Rechtssetzungsrecht, das sich hier allgemein aus der Zulassung der Selbstverwaltung ergibt, ausdrücklich zu nennen. Die darauf folgenden Gemeindeordnungen dagegen sichern dieses Recht der Gemeinde ausdrücklich zu. Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (DGO.)[3]) spricht von „Satzungen", deren Erlaß dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats zusteht. Nach geltendem Recht ist der Bürgermeister auch für Strafandrohungen zuständig[4]).

Die Dorf- und Feldpolizei wurde von Anfang an von der Gemeinde nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Staates ausgeübt[5]). Sie stand in ihrem gesamten Umfang, also auch hinsichtlich der Rechtssetzung, nach den Gemeindeordnungen von 1805 und 1818/34 allein den Gemeindevorsteher zu[6]). Ähnlich, wie zum erstenmal die Gemeindeordnung von 1869 für die Selbstverwaltungsangelegenheiten einen festen Boden schuf, grenzte das bayer. Polizeistrafgesetzbuch vom 10. 11. 1861, das in der Fassung vom 26. 12. 1871 heute noch gilt, die Polizeiverordnungsbefugnis durch Aufstellung der in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Gegenstände ab. Seitdem war zum Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeindeausschuß, in der Gemeindeordnung von 1927 Gemeinderat genannt, befugt. Mit der DGO. ging diese Zuständigkeit auf den Bürgermeister über.

[1]) RBl. 1808 S. 2405.

[2]) Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 GBl. 1818 S. 49, Abänderungsgesetz vom 1. Juli 1934, GBl. 1834 S. 109, Neufassung bei Döllinger XI, 1 ff.

[3]) RGBl. 1935, I, 49.

[4]) § 18 Bayerische Angleichungsverordnung zur deutschen Gemeindeverordnung vom 1. 4. 1935 (GVBl. 1935 S. 180).

[5]) § 96 des Gemeindeedikts von 1808.

[6]) § 100 des Gemeindeedikts von 1808, § 107 des Gemeindeedikts von 1818/34.

II. Amtspersonen in der Gemeinde.

Ende des Jahres 1805 setzte die kurfürstliche Landesdirektion Eichstätt an Stelle der bisherigen Vierer einen Schultheißen ein. Aus den bisherigen Vierern wurden ihm zwei Gehilfen beigeordnet, die ihn in der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten hatten. Die Wahl des Schultheißen, wie der Gehilfen, wurde vom Landrichter auf Lebenszeit vorgenommen. Er hatte die Polizei und das Rechnungswesen zu handhaben [1]). Die gleiche Stellung ist ihm nach der Gemeindeordnung von 1808 zugeteilt (§§ 96, 113, auch 101).

Er wird hier aber Gemeindevorsteher genannt, von der Gemeinde gewählt und vom Untergericht bestätigt und auf drei Jahre verpflichtet (§ 97). Als Gehilfen sind ihm die zwei ältesten Gemeindeglieder beigegeben (§ 98 Gemeindeedikt, §§ 5, 6 Instruktion für Gemeindevorsteher). Sie bilden mit ihm den Gemeinderat.

Bei den Nachfolgern des Rates kann man fast nur von Namensnachfolgern, nicht aber von Sachnachfolgern reden. Der Gemeinderat des Gemeindeedicts von 1808 ist ein Überbleibsel der Vierer.

Die wichtigste Tätigkeit nach den Ehehaftsordnungen, die Rechtsprechung, verlor der Rat mit dem Untergang der Dorfgerichte. Die Rechtsprechung ging völlig an die Landrichter, vorgebildete Berufsrichter, über. Reste einer Rechtsprechung in der Gemeinde erhielten sich nach den Gemeindeordnungen von 1808 (§ 101, §§ 33 ff. Instruktion für Gemeindevorsteher) und 1818/34 (§§ 112 ff) in der Bestrafung geringer Dorf- und Feldfrevel, wie des Überackerns, Übermähens, unbefugten Einhütens und der Nachtweiden. Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch om 10. November 1861 [2]) wies alle Übertretungen den Gerichten zu. Die entgegenstehenden Bestimmungen wurden aufgehoben (A. 36).

Der Richter wurde durch die Neuorganisation der Gerichte auf dem Lande überflüssig.

Von Setzern kennen wir heute nur mehr die Fleischbeschauer, für die gesetzliche Grundlage das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 [3]) ist. Für jeden Schaubezirk ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter aufzustellen (§ 5).

Die Aufgaben des Amtmanns teilen sich in diejenigen des Gerichtsdieners, von dem sich wieder, was Zustellung und Vollstreckung anlangt, seit der bayerischen Zivilprozeßordnung von 1869 der Gerichtsvollzieher abzweigte, des Gemeindedieners [4]) und der durch Edikt vom 11. Oktober 1812 [5]) eingeführten Gendarmerie.

Der Hirte, einer der im Mittelpunkt vieler Ehehaftsordnungen stehenden Personen, wird in A. 55 der Gemeindeordnung von 1869 und A. 45 der Gemeindeordnung von 1927 bezüglich des Aufwandes kurz erwähnt. Das bayerische Gemeideabgabengesetz vom 4. 2. 1937 bestimmt in A. 13 hinsichtlich der Hirtenentlohnung, daß die Gemeinde

[1]) Rieder V, 20 f.
[2]) GBl. 1861 S. 321.
[3]) RGBl. 1900 S. 547.
[4]) In der Instruktion der Gemeidevorsteher von 1808 wird ein Gemeindeschütze genannt. Ihm obliegt die Dorfwache.
[5]) RBl. 1812 S. 1737.

durch Satzung bestimmen kann, daß der Aufwand für die von der Gemeinde bestellten Hirten auf die Viehbesitzer nach der Zahl der Stärke der Viehgattung, für die der Hirt bestimmt ist, umgelegt wird. Eine solche Vorschrift ist für viele Orte gegenstandslos. Denn häufig wird heute auf dem Lande das Vieh nicht mehr gemeinsam auf die Weide getrieben. Es erübrigt sich deshalb die Anstellung eines Hirten [1]).

Soweit sich noch die Abgaben des Hirtens bei seiner Bestellung bis dahin erhalten hatten, kamen sie durch A. 6 des Grundlastenablösungsgesetzes von 1848, das alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben ohne Entschädigung aufhob, in Wegfall.

Der Flurer gehört zu den Personen, die nach den Gemeindeordnungen zum Personal der Feldschutzes gerechnet werden [2]). Zu ihrer Bestellung sind die Gemeinden verpflichtet. Nach geltendem Recht wird der Flurer vom Bürgermeister bestimmt [3]). In der Ausübung seiner Tätigkeit steht ihm ein Pfändungsrecht zu [4]). Der Aufwand, der den Gemeinden für seine Aufstellung erwächst, ist auf die Eigentümer der beteiligten landwirtschaftlichen Grundstücke in Form von Beiträgen umzulegen, sofern nicht der Hebesatz zur Grundsteuer entsprechend erhöht wird [5]).

Was hinsichtlich der herrschaftlichen Abgaben beim Hirten gesagt wurde, gilt auch hier.

Als Förster wird im bayer. Forstgesetz (A. 8) derjenige bezeichnet, der von der Gemeinde zur Ausführung des Waldbetriebes nach dem Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Einen solchen Förster hat keine Gemeinde. Denn die Gemeinden haben von der in A. 9 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die technische Leitung der Staatsforstverwaltung zu übertragen. Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, nach A. 10 des Forstgesetzes zum Schutze ihrer Waldungen einen Waldhüter aufzustellen.

Der Mesner wird heute vom Kirchenvorstand, dem Pfarrer, ernannt [6]).

---

[1]) So suchen wir heute in Breitenfurt, Kinding, Nassenfels, Neunstetten, Offenbau, Schönau, Schernfeld, Schönfeld, Orten, in deren Ordnungen die Hirtenbestimmungen zum Teil einen bedeutenden Umfang haben, vergebens nach einem Hirten.

Einen Schweine-, Ziegen- und Gänsehirten hat noch Buxheim, einen Kuhhirten und Schäfer Emsing, einen Gänsehirten und Schäfer Dombühl, Eitensheim und Raitenbuch, einen Kuhhirten Dollnstein und Eberswang, einen Schweinehirten Unterstall, einen Gänsehirten Großlellenfeld, Großenried und Wolferstadt, einen Schäfer Aurach, einen Gemeindehirten Enkering. Der Hirte wird in diesen Orten teils von der Gemeinde angestellt und von den Viehhaltern entlohnt, teils gleich von den Viehhaltern (Schafgemeinden, Gänsegemeinden) gewählt.

(Die sich auf die gegenwärtigen Zustände in den Gemeinden stützenden Angaben beruhen teils auf Mitteilungen der Bürgermeister, teils auf Einsicht des Grundbuchs).

[2]) § 113 der Instruktion der Gemeindevorsteher von 1808, A. 141 Gemeindeordnung von 1869, A. 51 Abs. 6 der Gemeindeordnung von 1927, § 24 Abs. 7 Bayerische Angleichungsverordnung z. DGO.

[3]) § 37 DGO.

[4]) A. 7 Abs. 2 Bayerisches Feldschadengesetz.

[5]) A. 12 Bayerisches Gemeindeabgabengesetz von 1937.

[6]) Codex juris canonici can. 1185 (Roedel S. 131).

Der Heiligenpfleger, der jetzt Kirchenpfleger heißt, wird von dem ortskirchlichen Vertretungskörper, der Kirchenverwaltung, bestimmt [1]). Gewöhnlich sind es einer, im Bedarfsfalle auch mehrere Pfleger. Rechnungen müssen alle Jahre 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden [2]).

Siebner erwähnt das Gemeindeedikt von 1818/34 (§ 115). Nach ihm sollen die Siebner erhalten bleiben und ihre Funktionen nach den bestehenden Siebnerordnungen vor sich gehen. Eine erste einheitliche Regelung dieser Funktionen brachte das Abmarkungsgesetz vom 16. Mai 1868, in der revidierten Form vom 30. Juni 1900 [3]), heute noch gültig. In jeder Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworne, wie jetzt die Siebner oder Steiner heißen, aufzustellen. Ihnen obliegt 1. die Vornahme von Abmarkungsgeschäften d. h. Grenzsteine zu setzen, sie zum Zwecke der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und, falls sie entbehrlich sind, herauszunehmen (A. 9), 2. die Beaufsichtigung der Grenzzeichen (A. 12). Die nähere Dienstanweisung für die Feldgeschwornen enthält die Feldgeschwornenordnung vom 21. Dezember 1900, jetzt gültgi in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1933 [4]).

Die Geschäfte der Feuerschauer werden jetzt auf Grund der Verordnung über die Feuerbeschau vom 9. Dezember 1936 [5]) durch den Bürgermeister ausgeübt.

Der Torwart ging mit Beginn der neuen Zeit, in der es einer Absperrung der Märkte und Städte nicht mehr bedurfte, in die Vergangenheit ein.

III. Aufnahme in die Gemeinde und Austritt.

Eine Verleihung des Bürgerrechtes kennt noch die Gemeindeordnung von 1869 (A. 10). Die Gemeinde darf hiefür eine Gebühr erheben (A. 20). Der Gemeindeordnung von 1927 und der DGO. ist dagegen eine Verleihung des Bürgerrechtes fremd.

Den Inmann, auch Mietmann genannt, unterscheiden die Gemeindeedikte von 1808 und 1818/34 noch vom Grundbesitzer und besteuerten Gewerbetreibenden. Der Inmann nimmt an den Gemeinderechten nicht teil [6]) Die Gemeindeordnung von 1869 hat mit diesem Unterschied gebrochen.

IV. Gemein.

Gerade die Zeit der Auflösung des Hochstifts war der Höhepunkt der sogenannten Kulturgesetze d. h. jener landesherrlichen Anordnungen, die die Steigerung der Bodenkultur im Auge hatten. Diesen Zielen standen bisher die Gemeinweiden im Wege. Es ergingen deshalb

[1]) A. 28 der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen vom 4. November 1924 (Roedel S. 190 ff.).
[2]) A. 61 der bayerischen Kirchengemeindeordnung von 1912, A 24 der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen von 1924 (Roedel S. 233).
[3]) GVBl. 1900 S. 553.
[4]) GVBl. 1933 S. 446.
[5]) GVBl. 1936 S. 237.
[6]) § 3 ff. Gemeindeedikt von 1808, § 11 ff. Gemeindeedikt von 1818/34.

Gesetze, wonach diese Flächen unter den Gemeindegenossen verteilt und von diesen angebaut werden sollten. Auch die Gemeindewaldungen, wenn auch in zurückhaltendem Maße, wurden von dieser Bewegung erfaßt. Sie sollten verteilt und in Ackerland verwandelt werden.

Schon die Toscanische Regierung hatte sich die Bodenkultivierung zur Aufgabe gemacht [1]). Eine umfassende gesetzliche Regelung fand dieses Gebiet aber erst in der Kulturverordnung der bayer. Landesdirektion Eichstätt vom 10. Juni 1806 [2]). Sie stellt, wie sie einleitend angibt, eine Zusammenstellung aller bisher in Bayern erlassenen Kulturverordnugen für das neu hinzu gekommene Fürstentum Eichstätt dar. Vor allem führt sie als kulturfähige Objekte die Gemeinweiden und Gemeinwaldungen an (§ 2). Wenn diese kultiviert werden sollen, müssen sie verteilt werden (§ 5). Es hängt nicht von der Mehrzahl der Interessenten ab, ob ein Gemeindegrund abgeteilt werden soll, sondern jeder Anteilberechtigte kann verlangen, daß ihm sein Anteil ausgeschieden wird (§ 8). Um zu vermeiden, daß Gemeinwaldungen nur deshalb verteilt werden, um Holz schlagen zu können, und dann unkultiviert verkauft werden, dürfen Gemeinwaldungen erst verteilt werden, wenn sämtliche Gemeinweidschaften und andere öde Gründe verteilt sind (§ 27). Mit der Drohung, daß die Gemeinde gezwungen wird, ihre Gemeindeweidschaftsgründe an Fremde zur Kultur abzugeben, wird im § 18 auf die Eichstättischen Untertanen ein Druck zur Kultivierung ausgeübt.

Unter solcher Befürwortung und Förderung der Aufteilung der Gemein ist es erklärlich, daß Weiden und Wälder schnell in Privateigentum übergingen, und, daß wir heute verhältnismäßig wenig Dorfweiden und Gemeindewaldungen mehr finden [3]). Soweit sie sich erhalten haben [4]),

[1]) Bezeichnend ist ein Aufsatz im Eichstätter Intelligenzblatt von 1803 Stück 43: „Über Kultur und Vertheilung der Gemeinplätze oder Gemeinweiden".

[2]) Döllinger XIV, 389.

[3]) Ein schon vor 1806 liegender Erlaß der Generallandesdirektion vom 20. Mai 1803 hebt mit Befriedigung hervor, daß „die Abteilungen und Kulturen so außerordentliche Fortschritte machen, daß sehr wenige Städte, Flecken und Dörfer mehr sein mögen, die nicht ihre Gemeinswaldungen und Weideschaften schon abgeteilt und sich dabei zur Kultur angeschickt haben, auf solche Art mehrere sonst so kostbare Verzäunungen verschwunden sind, ebenso einmädige Wiesen in Kultur gelegt, viele Brachen angebaut werden und so immermehr der wilde Hirtenstand verbannt wird und dafür nun wohlbebaute Fluren und Wohlstand erscheinen" (RBL. 1803, Stück 21).

[4]) Das Gemeindeedikt von 1818/34 leitet übrigens schon eine rückläufige Bewegung ein. Besonders hinsichtlich der Waldungen tritt das deutlich hervor. Die Teilung von Gemeindegründen kann nur vor sich gehen, wenn Dreiviertel sämtlicher Gemeindeglieder zustimmen. Die folgenden Gemeindeordnungen schützen erst recht die Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen. Die DGO. kennt überhaupt keine Verteilung von Gemeindegründen.

Was heute noch an Gemeindeweiden und Gemeindewald vorhanden ist, mag die folgende Zusammenstellung zeigen:

Aurach: Weiden 3, Wald: 1 ha
Bechthal: Weiden: 1, Wald: 22 ha.
Breitenfurt: Weiden: 34 ha (Schafweide)
Dollnstein Weiden: 140 ha
Dombühl: Weiden 1 (Schafweide), Wald 30 ha
Eberswang: Weiden 55 ha, Wald: 11,60 ha
Eitensheim: Wald: 120 ha

blieben auch die bäuerlichen Nutzungsrechte[1]). Das Gemeindeedikt von 1808 spricht in § 27 allen Gemeindegliedern solche Nutzungen zu. Das Gemeindeedikt von 1818/34 schränkt die Rechte auf die Gemeindeglieder ein, denen sie nach dem Herkommen zustanden (§§ 18, 26). Damit wurden diese Nutzungsrechte wirkliche Sonderrechte, die ihren Bestand aus der Vergangenheit zogen und nicht mehr in der Gegenwart begründet werden konnten. Auf diesem Standpunkt stehen alle folgenden Gemeindeordnungen. Die DGO., welche dasjenige Gemeindevermögen, dessen Ertrag nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht, Gemeindegliedervermögen nennt, beläßt es in § 65 bei den landesherrlichen Vorschriften.

Die Ehehaftsordnungen enthalten verschiedentlich Rechte der Bauern, sei es Holz- oder Weiderechte in fremden Wäldern (der Herrschaft oder des Meiers). Solche Waldbelastungen, die mit der Säkularisation meistens Belastungen der Staatswälder wurden, sah die Kultivierungsbewegung ebenfalls als einer förderlichen Waldbewirt-

Emsing: Weiden: 100 ha, Wald: 117 ha
Enkering: Weiden: (zus. 37,935 ha), Wald: 111,394 ha
Großenried: Weiden: 2 Schafweiden, 1 Gänseweide, Wald: 10 ha
Großlellenfeld: Weiden: 1 Gänseweide (2 ha)
Kinding: Weiden: 1 Schafweide, Wald: 38 ha
Lehrberg: Weiden: 8 ha
Neunstetten: Wald: 8 ha
Schernfeld: Weiden: 1, Wald: 51.757 ha
Unterstall: Wald: 115 ha
Wachenzell: Weiden: 3, Wald 10 ha
Wolferstadt: Weiden: 34,40 ha, Wald: 83,906 ha

Ehemalige Weiden wurden von der Gemeinde teilweise auch selbst kultiviert und werden heute als Wiesen oder Äcker verpachtet.

[1]) Bechtal: 14 Rechtler an Weide und Wald.
Buxheim: Alle alten landwirtschaftlichen Anwesen haben das Weiderecht.
Dombühl: 52 Rechtler an der Schafweide.
Eberswang: 14 Rechtler an Weide und Wald.
Eitensheim: Nutzungsrechte am Wald.
Emsing: Jedes Anwesen hat das Weiderecht, 35 Rechtler am Wald.
Großenried: 47 Gemeinderechtler an Weide und Wald.
Neunstetten: 35 Rechtler am Wald.
Schernfeld: 20 Rechtler am Wald (zus. 50—100 Ster).
Unterstall: Rechtler am Wald.
Wachenzell: 35 Anwesen ein Gemeinderecht an den noch unverteilten Gemeindeflächen.
Wolferstadt: 90 Rechtler an den noch unverteilten Gemeindegründen.

In das Grundbuch sollen solche öffentlichrechtliche Nutzungen nicht eingetragen werden. Doch ist dieser Grundsatz in der Praxis nicht befolgt worden. So und so oft lesen wir von einem „weiderecht" (mit beschränkter oder unbeschränkter Viehzahl) oder „Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen". Zu Recht sind solche Nutzungsrechte im Grundbuch eingetragen, wenn sie auf einer privatrechtlichen Übereinkunft mit der Gemeinde, auch wenn deren Grundlage aus der ehemaligen Dorfverfassung herrührt, beruhen. Überhaupt keine Nutzungsrechte am Gemeindevermögen bestehen dort, wo bei einer früheren Gemeinteilung die abgeteilten Stücke im Miteigentum mehrerer geblieben sind und diese als Miteigentümer heute die Grundstücke ausnützen. Vgl. dazu Wonhas-Mantel S. 57 ff. Laforet — von Jahn — Schattenfroh I, 404 ff.)

schaftung hindernd im Wege. Die Kulturverordnung von 1806 fügte deshalb auch die Bestimmungen über ihre Beseitigung an. In § 25 wird sowohl dem Eigentümer als dem Holzberechtigten zugestanden, auf Ablösung und Abteilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in Grund und Boden geschehen [1]). Haben die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten (Forsthenne in Eitensheim), so ist diese als Bodenzins auf den surrogierten Grund und Boden zu übertragen. Die Weiden in den Waldungen, sowie das Laubrechen und Streusammeln kann den Waldeigentümer in der freien Disposition oder Benutzung nicht hindern. Bei ihrer gänzlichen Entfernung, die successive vor sich gehen soll, ist nur dann ein Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden vorhanden, wenn die Weiderechte nicht auf bloßem Herkommen, Verjährung und darauf begründeten Titeln, sondern auf ausdrücklichem speziellen Konzessionen oder Verträgen mit den Waldeigentümern beruhen [2]).

Eine neue gesetzliche Grundlage für noch bestehende Forstberechtigungen, zu denen sowohl Holzrechte, als auch Streu- und Weiderechte gehören, brachte das bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 (A. 23 ff.) [3]), das mit bestehenden Rechten schonend umging. Die Ablösung von Forstberechtigungen ist hiernach lediglich im Wege der freien Übereinkunft beider Teile statthaft (A. 30) [4]). Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene kann sowohl der Waldbesitzer als auch der Forstberechtigte verlangen (A. 27). Die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine Geldleistung kann regelmäßig nur durch den 25fachen Betrag abgelöst werden (A. 29). Bei Bauholzberechtigungen, die nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, hat der Berechtigte den Bedarf und die nachherige Verwendung nachzuweisen (A. 28). Bei der Ausübung der Rechte ist der Berechtigte an die forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden (A. 23). Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern (A. 24).

Wiewohl zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Abschaffung der Forstberechtigungen angestrebt wurde, haben sie sich nicht zum mindesten

---

[1]) Diese Reinigung der Wälder von den Lasten hieß Purifikation, die den Holzberechtigten zugeteilten Waldungen Purifikationswaldungen (Wonhas-Mantel S. 183).

[2]) Vgl. auch die Verfügung, die Weide- und Streuservituten in den Staatswaldungen betreffend, vom 26. 2. 1808 (RBl. 1808, S. 602).

[3]) Jetzt geltende Fassung vom 4. Juli 1896 (GVBl. 1896 S. 325).

[4]) Zwei Ausnahmen macht davon das Gesetz in der ursprünglichen Verfassung von 1852 (GBl. 1851/52 S. 69). Eine Ablösung konnte darnach stattfinden auf Antrag des Verpflichteten: 1. durch Abtretung eines Stückes des belasteten Waldes, der nach Lage und Größe eines forstwirtschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt, 2. bei solchen Waldbesitzern, die bei Eintreten des Grundlastenablösungsgesetzes von 1848 zu den Berechtigten in einem Grundbarkeitsverhältnis standen (Meier, nicht der Staat, der im Gesetz ausgenommen ist) durch Erlegung einer Ablösungssumme.

infolge der für sie günstigen späteren Gesetzgebung in reichem Maße bis heute erhalten[1]).

Für die Holznutzungsrechte brachte neuerdings die zur Durchführung des Vierjahresplanes erlassene Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937[2]) einen empfindlichen Eingriff in die bisherigen bäuerlichen Rechte.

Besonders geregelt wird in den Ehehaftsordnungen die Weide während der offenen Zeit, zu der sie sich auf alle in der Gemeindeflur befindliche Wiesen und Äcker erstreckte. Auch darin brachten die Kulturverordnungen u. nachherigen Gesetze Veränderungen.

Das Gesetz, die Erläuterung einiger Kulturverordnungen betreffend vom 15. 3. 1808[3]) hebt die Weide auf Äckern während der Fruktification und auf Wiesen während der Hegezeit ohne Entschädigung auf. Die offene Zeit soll künftig vom 1. Oktober bis 1. April dauern. Damit wurden also die althergebrachten Ziele Michaeli einerseits und Georgi, Walburgi und Heiligkreuztag andererseits aufgehoben[4]). Der Grundeigentümer kann sogar auch auf den leeren Feldern und während der offenen Zeit die Weideberechtigungen gegen Entschädigung des Berechtigten beseitigen[5]).

[1]) So haben in Buxheim der Meierhof und der Pfarrhof ein Rechtholz, in Bechthal 3 Besitzer (jährlicher Bezug 20 Klafter bzw. 5 Klafter). In Eitensheim beziehen drei Höfe je zwei Klafter Brennholz. In Schernfeld haben eine Anzahl Höfe Holz- und Streurechte (ein Haus z. B. jährlich neun Klafter Nürnberger Maßes). In Schönfeld besitzen 36 Höfe Streurechte im Staatswald.

Am 1. Juli 1895 waren von der Gesamtfläche der bayerischen Staatswaldungen im Ausmaße von 916 630 ha rund 70 % nämlich 656 228 ha mit Holz-, Streu- und Weiderechten belastet. Der volle Bruttogeldwert der jährlichen Berechtigungen aus den Staatswaldungen ist im Jahre 1895 mit 3 033 481 ℛℳ pro Jahr berechnet. Der Kapitalwert dieser Abgaben bezifferte sich somit im Jahre 1895 bei einem Zinssatz von 4 % auf rund 75 Millionen ℛℳ. Zur Zeit kann man den Kapitalwert mit 120—130 Millionen ℛℳ ansetzen (Wonhas-Mantel S. 130).

[2]) RGBl. 1937 I, S. 876.

[3]) RBl. 1808 S. 676.

[4]) Zur Rechtfertigung dieser Regelung wird ausgeführt: „Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras, in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre, so soll künftig die offene Zeit anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Ziels mit dem 1. Oktober beginnen und mit dem 1. April enden".

[5]) Die gegenseitigen Weiderechte haben sich aber teilweise bis heute erhalten. So in Bechthal, Eberswang, Emsing, Eitensheim, Enkering, Großenried, Pfalzpaint, Schernfeld, Schönfeld, Unterstall, Wolferstadt. In Buxheim (wozu auch heute noch der Hessenhof, die Moosmühle und die Reimboldtsmühle gehören (in der Ehehaftsordnung (1) heißt es: „item wer da sitz auf der moosmühl . . ., item wer des gleichen da sitzt auf der mul zu dem tailten wasser . . ., item wer sitzt zu dem Hessenhof, der ist pherrt gen Buxenheim und sucht wayd vnd waser mit der gantzen gmayn, darvmb sol er vnter vnd obligen was an get dy gantzen gmain") besteht zwar auch noch das Recht der Dörfler auf die Gemeindeflur zu treiben, nicht mehr aber haben sie wie früher die Befugnis, auch die Eitensheimer Gründe zu benützen; nur auf ein einziges Eitensheimer Gemeindegrundstück können sie treiben, wie umgekehrt die Eitensheimer das Recht haben, auf einem einzigen Gemeindegrundstück der Buxheimer zu weiden.

Das Wasserrecht wurde für Bayern einheitlich geregelt durch das Gesetz, die Benützung des Wassers betreffend vom 28. Mai 1852 [1]). Es teilt die Gewässer in öffentliche und private und diese wieder in geschlossene Gewässer und private Flüsse und Bäche. Zu den letzteren zählen die Flüsse und Bäche in den Dörfern der Ehehaftsordnungen. Hinsichtlich des Eigentums spricht die Vermutung, daß es den Ufereigentümern zusteht (A. 39). Die Geltendmachung eines anderen Eigentums ist aber nicht ausgeschlossen (A. 40). So konnten sich auch die Gemeinden auf ihre Gemeinwasser berufen. Da das geltende Wassergesetz vom 23. März 1907 [2]) hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse auf dem gleichen Grundsatz beharrt, so sind auch heute noch, soweit nicht Veräußerungen dazwischen liegen, die Gemeinden Inhaber eines Teiles des vorbeifließenden Flusses oder Baches [3]).

Die Fischrechte an diesen Gemeindewässern sind ebenso, wie die Weide- und Holzrechte Sonderrechte der alten Höfe geworden. Das Fischereigesetz vom 15. 8. 1908 [4]) hat diese Rechte nicht im Auge, wenn es in A. 7 bestimmt, daß die Fischereirechte, die bisher einer unbestimmten Zahl von Personen, wie den Einwohnern oder Angehörigen einer Gemeinde zustanden, aufgehoben und der Gemeinde übertragen werden [5]).

Bestimmungen über die Zeit und Art des Fischfangs, über besondere Fangbeschränkungen, über Markt- und Verkehrsverbote für Fische, über Fangarten, Fanggeräte und Fangeinrichtungen enthält in einer an die Ehehaftsordnungen sehr erinnernden Weise die Landesfischereiordnung vom 23. März 1909 [6]), die auch noch Raum für kreis- und bezirkspolizeiliche Verordnungen läßt.

V. Zuchttierhaltung.

Wo auf Meierhöfen und ehemaligen Herrschaftshöfen die Last, die männlichen Zuchttiere zu halten, ruhte, wurden solche Lasten durch die einsetzende neuzeitliche Gesetzgebung nicht berührt.) Das Gesetz vom 13. August 1910, die Haltung und Körung der Bullen

[1]) GBl. 1851/52, S. 498.

[2]) GVBl. 1907 S. 157.

[3]) Aurach: kleine Aurach. Bechthal: 2 km der Anlauter. Buxheim: Schutter. Emsing: Anlauter und Morsbach. Enkering: ca. 3 km. Großenried: 2 km der Altmühl. Kinding: ca. 600 m der Schwarzach. Lehrberg: Fränkische Rezat. Neunstetten: Altmühl.

[4]) GVBl. 1908 S. 527.

[5]) Bleyer S. 39. Diese Fischrechte haben sich aber im Laufe der Zeit, vielleicht durch Ankauf oder andere Rechtsgeschäfte, auf einige wenige Höfe konzentriert. So sind z. B. in Buxheim nur der Meierhof und die zwei Mühlen, in Lehrberg die Kohl- und die Dorfmühle, in Bechthal zwei Höfe fischrerechtigt. Teilweise wurde von den Dörflern überhaupt auf die Fischrechte zugunsten der Gemeinde verzichtet, die heute das Wasser verpachtet.

[6]) GVBL 1909 S. 294. Vgl. hinsichtlich des Verbotes des Ablaufens und des Schlemmens A. 77 und 78 des Fischereigesetzes, über unbefugtes Fischen und Krebsen und deren qualifizierte Fälle (bei Nachtzeit, Fackellicht und mit schädlichen Stoffen) §§ 370 Ziff. 4, 296 RStGB.

Eber, Ziegenböcke und Schafböcke betreffend [1]) legte zwar der Gemeinde die Haltungspflicht auf, läßt aber die durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter aufrecht (A. 1). Desgleichen hat auch die jetzt geltende 1. Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 [2]) die Verpflichtungen Dritter ausdrücklich aufrechterhalten (§ 18) [3]).

Wo der Zehentherr zur Haltung verpflichtet war, ist dieser Rechtszustand vom Grundlastenablösungsgesetz von 1848 berührt worden. Denn A. 34 bestimmt, daß dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, zu Kapital geschlagen werden und durch Erlegung des Kapitalwertes ablösbar sind. Als solche dauernde Last auf einer Grundrente, nämlich dem Zehentbezug, stellt sich die Zuchttierhaltung dar [4]). Voraussetzung für eine Ablösung war naturgemäß, daß im Zehentbezug eine Änderung vor sich ging, daß er also entweder abgelöst oder umgewandelt und reduziert oder vom Berechtigten an die Staatskasse überwiesen wurde [5]).

Die Regelung, daß die Vatertiere reihenweise bei den einzelnen Gemeindegliedern gehalten werden (in der Sprache der Haunsfelder Ehehaftsordnungen: „zechent umhin haben") ist durch die Gesetzgebung für unzulässig erklärt worden. Ein Gesetz von 1888 und das von 1910/30 verbieten es unter dem Namen „Turnushaltung", die Verordung von 1936 unter dem Namen „Reihumhalten" [6]).

VI. Gewerbe.

Ein charakteristisches Merkmal des Gewerberechtes der Ehehaftsordnungen sind die Ehehaftgewerbe. Ihre Kennzeichen sind: Ausschließlichkeit, Benützungszwang (in den Ehehaftsordnungen nur für die Müller erkennbar) und feststehende, gegenseitige Leistungsverpflichtungen zwischen Bauern und Ehehaftgewerbern. Es wundert nicht, daß ein Jahrhundert wie das 19., das den Grundsatz der Freiheit auf allen Gebieten verkündete, mit sochen Mittelalterlichen Schluß machte [7]).

[1]) Letzte Fassung vom 31. März 1930 (GVBl. 1930 S. 137).

[2]) RGBl. 1936 I, 470.

[3]) So haben heute noch die Meier in Böhming und Grösdorf für den Stier aufzukommen. Abgelöst ist die Reallast in: Buxheim, Dollnstein, Eitensheim, Emsing, Kinding, Unterstall.

[4]) Ein württembergisches Gesetz, die Ablösung der Zehenten betreffend vom 17. Juni 1849 sagt das ausdrücklich; es zählt nämlich zu den auf dem Zehentbezug haftenden Verbindlichkeiten: 1. Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern und Mesnern, 2. die Baulast, 3. die Pflicht für Anschaffung oder Unterhaltung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, 4. die Faselviehhaltung (Dollmann S. 253).

[5]) Dollmann S. 249. Heute liegt weder auf dem Pfarrhof in Neunstetten, noch auf Höfen in Aurach, Dombühl oder Großenried eine Zuchttierhaltungslast.

[6]) Im Jahre 1902 mußte in Haunsfeld noch jeder Bauer gegen eine Entschädigung von 130 *RM* den Bullen halten.

[7]) Als das Hochstift noch nicht endgültig bei Bayern war, erging unterm 9. 5. 1805 ein Auftrag an sämtliche kurfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, die Ehehaften zu beschreiben mit der Begründung, daß „eine allgemeine Revision aller jener Zwangsrechte" vorgenommen werden solle, „welche unter dem Namen Ehehaften in vielen Gegenden Baierns auf dem Lande

Den ausschließlichen Gewerberechten wurde in Bayern durch eine Ausschreibung vom 16. 3. 1804, die freye Gewerbsausübung der Handwerker betreffend [1]) entgegengetreten. Der freien Gewerbeausübung eines Handwerkers, in welchem Orte oder in welchem Gerichtsbezirk er arbeiten will, darf kein Hindernis mehr in den Weg gelegt werden. Dieser Befehl wurde in einer Verordnung vom 4. 8. 1809, die Aufhebung des Mühlzwangs betreffend [2]), wiederholt und damit auch für die im Jahre 1806 an Bayern gekommenen, neuen Gebietsteile als rechtswirksam erklärt.

Hand in Hand mit der Aufhebung der Ausschließlichkeit ging die Untersagung der Zwangsrechte (häufig genannt: Zwangs- und Bannrechte). Der Bierzwang fiel einer Verordnung vom 20. Dez. 1799 [3]), der Brotzwang einer Verordnung vom 1. 4. 1802 [4]) und der Mühlzwang der schon erwähnten Verordnung vom 4. 8. 1809 zum Opfer. Letztere ist für die Eichstätter Verhältnisse deshalb wichtig, weil in den Ehehaftsordnungen nur für die Mühlen ein Zwang vorkommt. In der Verordnung wird bestimmt, „daß aller Mühlenzwang ganz aufhören und es jedem berechtigten inländischen Mühler frei stehen solle, aus dem Gerichtsbezirk seines Wohnortes auch Mühlkunden aus anderen inländischen Gerichtsbezirken anzunehmen, das Getreid dazu abzuholen und das Mehl wieder abzuliefern". Die Verordnung, die Formation den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend vom 17. Dezember 1825 [5]), trägt im § 62 den Kammern des Innern die „Entfernung der Bann- und Zwangsrechte und Beschützung des freyen Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzliche Mittel" auf. Die Reichsgewerbeordnung macht in § 7 Ziff. 2 ebenfalls mit allen etwa mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen noch verbundenen Zwangs- und Bannrechten Schluß.

Länger als ausschließliche Gewerbeberechtigungen und Zwang- und Bannrechte haben sich die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen der Bauern und Gewerbetreibenden erhalten. Wir haben sie besonders bei Schmied und Bader beobachten können. So mußten die Bauern für das Dengeln, gleichviel, ob und wie oft gedengelt wurde, eine feste Abgabe an den Schmied bezahlen. Dieser hatte dafür, so oft der Bauer kam, dessen Sensen zu schärfen. Ähnlich ist es beim Bader. Die Dörfler zahlten eine jährliche Abgabe und hatten dafür Anspruch auf die vorgeschriebenen Bäder. Diese Ehehaftsverhältnisse

---

ausgeübt werden und zwar bey Tafernen, Mühlen, Schmieden und Bädern". Folgende Fragen sollten beantwortet werden: 1. ob alle vier Ehehaften bestehen, 2. welchen Ursprungs sie sind, 3. wie weit sich der Zwang erstreckt, ob nur bestimmte Reichnisse geleistet werden müssen oder ob Benützungszwang besteht, 4. welche Reichnisse die Ehehaftpflichtigen zu zahlen haben, 5. ob die Ehehaftgewerber mit einem Anwesen versehen sind, 6. ob die Ehehaften grundbar sind, 7. Alter und Fähigkeit der Ehehaftschmiede und Bader, 8. ob die Ehehaften genügend besetzt sind (RBl. 1805 Stück 20).

[1]) RBl. 1804 Stück 13.
[2]) Döllinger XIV, 1155.
[3]) Döllinger XIV, 1152.
[4]) Döllinger XIV, 1153, wiederholt durch Verfügung vom 27. 2. 1802 (Döllinger XIV, 1154).
[5]) RBl. 1825, S. 1049.

haben sich lange Zeit erhalten. In der Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, vom 27. 3. 1817 [1]) wird in § 26 dem Wirkungskreis der Kammer des Innern zugewiesen „die Regulierung der Badegerechtigkeiten und Ehehaften". In der Verordnung gleichen Titels vom 17. Dezember 1825 ist diese Tätigkeit der Bezirkspolizeibehörde unter Überwachung der als Beschwerdeinstanz eingesetzten Kreisregierung überwiesen. Eine abschließende Regelung brachte das Gesetz, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend, vom 23. Februar 1868 [2]). Sowohl auf Verlangen des Berechtigten, als des Pflichtigen können die Ehehaftsverhältnisse abgelöst werden (A. 1). Grundsätzlich soll über Art und Entschädigung des gewerblichen Ehehaftsverhältnisses die gütliche Übereinkunft entscheiden (A. 2), anderenfalls greift eine Schätzung und amtliche Feststellung ein (A. 3). Beim letzteren Verfahren werden Reichnisse des Bauern und Gegenleistung des Ehehaftgewerbers in ihrem Werte festgesetzt. Der hiernach sich ergebende Überschuß bildet die Grundlage für die Ablösung. Der 20-fache Betrag dieses Überschusses stellt die Ablösungssumme dar (A. 7). Die Ablösungssumme, gleichviel, ob sie auf gütlicher Übereinkunft oder auf amtlicher Festsetzung beruht, ist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der die Ablösung feststellende Beschluß gefaßt oder ein zustande gekommenes gütliches Übereinkommen protokolliert wurde, fällig. Mangels anderer gütlicher Übereinkunft ist sie von da ab zu verzinsen. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle aus dem Ehehaftsverhältnisse entspringenden Reichnisse und Gegenleistungen (A. 11). Der Bezugsberechtigte kann das Ablösungskapital als Reallast im Hypothekenbuch eintragen lassen (A. 12).

Das einzige, was heute noch an die Ehehaftgewerbe erinnert, ist das auf den Häusern ruhende Recht, das Gewerbe ausüben zu dürfen. Nicht mehr die Befugnis, andere davon auszuschließen, sondern nur der Anspruch, davon nicht ausgeschlossen zu werden, ist geblieben. Wo völlige Gewerbefreiheit herrscht, bedeutet das kein Recht mehr. Wo aber, wie im geltenden Recht, der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch zahlreiche Genehmigungspflichten und Ausübungsbeschränkungen durchbrochen ist, ist es nicht wertlos. Die Reichsgewerbeordnung faßt diese mit Grund und Boden verbundenen Rechte, welche das bayerische Recht radizierte Gewerbe nennt, zusammen mit den vererblichen und veräußerlichen, aber auf Grund und Boden haftenden Gewerbeberechtigungen unter dem Namen Realgewerbeberechtigungen zusammen (§§ 10, 48) [3]).

Die nicht mit den Gewerben als Ehehaften zusammenhängenden Bestimmungen haben sich auch in vieler Beziehung geändert.

Das allgemeine Steuerprovisorium für das Königreich Bayern vom 13. Mai 1808 [4]) hob die Gewerberekognitionen aller Art auf

[1]) RBl. 1817, S. 233.
[2]) GBl. 1866—69, S. 333.
[3]) Eine radizierte Tafernгerechtsame ruht noch auf der Biertaferne von Schernfeld (Hs.-Nr. 4), eine radizierte Mühlgerechtsame auf der in der Breitenfurter Ordnung genannten Attenbrunner Mühle.
[4]) RBl. 1808 S. 1089.

und setzte an ihrer Stelle die Gewerbesteuer. Damit wurden die Kaufgelder und Zapfgelder der freien Gewerbetreibenden hinfällig [1]).

Die Pflicht der Bäcker, Metzger, Müller und Bierwarte, ständig mit ihren nötigen Sachen versorgt zu sein und ständig den Betrieb zu führen, finden wir heute wiedergegeben in A. 144 Abs. 2 PStGB. Nach dieser Vorschrift werden die genannten Gewerbetreibenden bestraft, wenn sie den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben.

Desgleichen sind diese Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Käufer zu versorgen. Wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern, werden sie bestraft (A. 144 Abs. 1 PStGB.).

Den Preis für Getränke, Fleisch und Brot jeweils festzusetzen, kam in Wegfall. Der Staat bestimmte allgemein für solche Lebensmittel die Preise [2]). Die Reichsgewerbeordnung verbietet polizeiliche Taxen (§ 72). Nachdem schon in der Kriegswirtschaft dieser Grundsatz durchbrochen worden war, hat auch die gegenwärtige Zeit zur Rückkehr zum staatlichen Preisfestsetzungssystem im weitestem Umfange Anlaß gegeben.

Die an die Herrschaft zu zahlenden Abgaben, wie Zapf- und Kirchtagrechte, Abgaben der fremden Metzger sind durch A. 6 des Grundlastenablösungsgesetzes in Wegfall gekommen, soweit sie nicht schon vorher untergegangen sind.

VII. Polizeivorschriften.

Der moderne Staat zog sich von einer Beurteilung der Übertretungen reiner Kirchengebote und bloßer Moralgesetze zurück [3]). Nur soweit er durch solche Handlungen das Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit verletzt glaubt, hat er ihre Strafbarkeit erhalten. So wird auch heute noch der Gotteslästerer bestraft (§ 166 RStGB.), ebenso, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen [4]) zuwiderhandelt (§ 366 Ziff. 1 RStGB.).

[1]) Das Laudemium für grundbare Gewerbe, also für die Beleihung der Ehehaften, wurde jedoch aufrechterhalten.

[2]) Vgl. Seydel I, 68.

[3]) „Besonders mußte auf Ausscheidung aller fremdartigen Gegenstände der Bedacht genommen werden. Die älteren Gesetze haben gar oft das unmoralische mit dem rechtswidrigen verwechselt und die Immoralität der Handlungen zum Maßstab angenommen, wornach sie den Karakter der Handlung und ihre Strafe bestimmt haben. Niemand wird Hexerei, Sodomie, Unzucht, Unglauben, Kezerei, Blasphemie u. dgl. billigen oder für etwas Erlaubtes ansehen; allein dergleichen Gegenstände liegen solange, als damit keine Verlezung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden ist, außer der Sphäre eines Strafgesezbuchs; soferne abr eine solche Handlung Rechte angreift oder äußere Verbindlichkeiten verletzt, mußte sie auch eine Stelle im Strafkodex finden" (Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern I, 25).

[4]) Vgl. hiezu die Reichsverordnung vom 16. März 1934 / 1. April 1935 über den Schutz der Sonn- und Feiertage (RGBl. 1934 I. S. 199, 1935 I. S. 510).

C. Leistungen der Bauern an die Herrschaft.

Auf diesem Gebiete hat das 19. Jahrhundert die umwälzendste Änderung gebracht. Beginnend mit Erleichterungen und teilweisen Beseitigungen brachte die Gesetzgebung von 1848 die Grundlage einer völligen Befreiung des Bauernstandes.

In einem an die Landgerichte ergangenen Auftrag, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämtlich ständischer Kloster-Untertanen betreffend vom 27. Juni 1803 [1]) wird den Grundholden der säkularisierten Klöster die Möglichkeit eröffnet, das Obereigentum des Staates abzulösen und volles freies Eigentum zu erwerben, wenn sie binnen Jahresfrist sich bereit erklären, statt der Leibgelder, Laudenien und Taxen das Ablösungskapital in Höhe von 600 fl. entweder gleich oder in vier Jahresvierteln zu entrichten; die bisher auf den Gütern haftenden Zinsen, Gilten usw. sollen ferner als Bodenzinse gegeben werden.

Das auf Grund der Verfassung (Konstitution) vom 1. Mai 1808 erlassene Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 [2]) beseitigt die Heimfälligkeit der Strafe (Caduzität § 81), das gutsherrliche Vorkaufsrecht (Einstandsrecht § 84), den Anspruch des Grundherrn, wegen Rückständigkeit der Zinsen einen höheren Betrag zu fordern (§ 79), bestimmt, daß beim Abzuge vom Gute den Grundholden der Gutswert nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet (§ 82), daß alle ungemessenen Scharwerke in eine gemessene umgewandelt (§ 86) und diese nach einer näher zu ergehenden Verordnung in eine Geldabgabe verwandelt werden soll (§ 88), beschränkt das Handlohn (§ 74—78) und ermöglicht den Loskauf des Zehents (§ 89).

Die Tanzanlagen hob das allgemeine Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 auf.

Die mit der Abhaltung der Ehehaftgerichte verbundenen Abgaben wurden mit deren Aufhebung hinfällig [3]).

Eine Verordnung vom 7. Oktober 1813 [4]) bestimmt, daß die im Eigentum des Staates stehenden leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise [5]), wenn die Besitzer ohne Hinterlassung von Erben und

[1]) RBl. 1803 Stück 27 in Verbindung mit RBl. 1803 Stück 30. Für Eichstättische Verhältnisse wurden diese Erlasse erst von Bedeutung, als die Klöster Planktstetten und St. Walburg im Jahre 1806 säkularisiert wurden.

[2]) RBl. 1808 S. 1833.

[3]) s. S. 167. Doch die Verordnung, die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend vom 6. 2. 1812 (RBl. 1812 S. 321) rechnet in A. 5 noch mit ihnen: „Die Ehehaftreichnisse für bestimmte Gemeindezwecke haben neben den Gemeindeumlagen noch fortzubestehen, solien aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zwecke, Maßstabe und beiläufigem Betrage beschrieben und mit den Gemeindeumlagen in Verbindung gesetzt werden". Das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 (GBl. 1819 S. 83) erwähnt die Ehehaftreichnisse nicht mehr.

[4]) RBl. 1813 S. 1275.

[5]) Zu diesem Kreis gehörte das ehemalige Hochstift, das vorher dem Altmühlkreis zugeteilt war, nach der Territorialeinteilung des Königreichs betreffend vom 23. September 1810 (RBl. 1810 S. 809).

Witwen sterben, eingezogen und als freies unbelastetes Eigentum nach den Normen vom 30. September 1811 über die Veräußerung von Staatsrealitäten veräußert werden sollen. Sind Erben oder heiratsfähige Witwen vorhanden, so ist ihnen gestattet, die Güter auf bodenzinsiges Eigentum zu übernehmen.

Teils eine Wiederholung des gutsherrlichen Ediktes von 1808, teils ein neuer Schritt nach vorwärts ist die VI. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, nämlich das Edikt über die gutsherrlichen Reche und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit[1]):

§§ 6, 7: Alle ständigen und nichtständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständnis der Beteiligten ablösbar[2]).

§ 8: Die ungemessene Scharwerk soll durchgehend in gemessene, die ablösbar ist, umgewandelt werden.

§§ 10 ff.: Beschränkungen des Handlohnes wie im Edikt von 1808.

§ 14: Die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben findet in keinem Falle statt.

§ 16: Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caduzität) bleibt aufgehoben.

§ 17: Vergütung beim Abzug des Grundholden wie im Edikt von 1808.

§ 19: Das gutsherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

Den Schlußstein unter diese Entwicklung setzte das Gesetz über die Aufhebung der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, (Fixierung und Ablösung von Grundlasten kurz Grundlastenablösungsgesetz genannt) vom 4. Juni 1848[3])

Das Gesetz hebt entweder Rechte völlig auf, teils ohne Entschädigung, teils mit Entschädigung, oder gesteht die Ablösung oder Umwandlung in geringere Leistungen zu.

Aufgehoben wurden folgende Rechte:

a. Ohne Entschädigung:

1. Alle Natural-Frondienste, gemessene wie ungemessene. Damit hören auch alle Gegenreichnisse, also wie Verköstigung und Lohn, auf. Von der Aufhebung ausgenommen sind nur jene, für welche nach Ausweis der Bezugsregister unter alternativem Vorbehalt der Naturalleistungen ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte (A. 2). Unter diese Ausnahme fällt z. B. der Meier von Eitensheim, der statt eines Schnittages 4 Heller und statt eines Ackertages 12 Heller verlangen konnte. In einem solchen Falle hat der Bezugsberechtigte fortan nur mehr die Geldabgabe zu fordern, die aber nach A. 21 ff. ablösbar ist.

[1]) GBl. 1818 S. 221.

[2]) Soweit der Staat Grundeigentümer war, suchte er die Ablösung durch Aufstellung gewisser allgemeiner Regeln schnell zu verwirklichen (s. hiezu Dollmann S. 164).

[3]) GBl. 1848 S. 97.

2. Das Mortuarium (in den Ehehaftsordnungen Hauptrecht genannt), (A. 3) [1]).
3. Der Blutzehent (A. 4).
4. Alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben (A. 6). Auf diese Bestimmung ist schon zurückgegriffen worden bei Erwähnung der Abschaffung von Zapfgeldern, Kirchtagrechten, Anerkennungsgebühren von Hirten und Flurern. Hier sind noch anzuführen, die Abgaben für Kirchtag und Jahrmarktschutz, sowie die Nachsteuern [2]).

b. Gegen Entschädigung:

Das Handlohn. Als Äquivalent ist bei Erbrecht und Freistift der $1^1/_2$ Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes zu entrichten, wobei Zahlungsbedingung die ist, daß bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnbetrag entrichtet werden muß und der Rest als ein zu 4 % verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstück liegen bleiben kann (A. 15). Mit der Festsetzung des Äquivalentes konsolidiert sich das Eigentum in der Person des Grundholden (A. 16). Mit dieser Ablösung des Obereigentumes fielen auch alle übrigen zur Anerkennung dieses Eigentumes verbundenen Leistungen, wie z. B. das Baudinggeld, weg [3]).

Alle nichtaufgehobenen Grundlasten — von den in den Ehehaftsordnungen genannten Leistungen zählen noch hieher die Geldzinsen, die Fastnachthennen, der Vogthaber [4]) und der Zehent, soweit er nicht Blutzehent war, — wurden, soweit sie nicht fest bestimmt waren, (Zehent), fixiert und zusammen mit den bereits schon fixen jährlichen Abgaben für ablösbar erklärt (A. 21). Gemeinden, Stiftungen und Private konnten ihre Grundgefälle an die staatliche Ablösungskasse überweisen (A. 7). Die Ablösung konnte der Pflichtige auf zwei Arten bewirken:

1. durch Barablösung. Sie geschieht durch Erhebung des 18fachen jährlichen Betrages des Grundgefälles. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf (A. 23). Naturalabgaben werden behufs dieser Ablösung in Geld angeschlagen (A. 24).

[1]) Das Mortuarium wurde zwar schon durch das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 20. 8. 1808 (RBl. 1808 S. 1933) aufgehoben. Das Edikt hat aber diejenigen aus der ursprünglichen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben aufrechterhalten, die eindeutig auf Grund und Boden lasteten. Um solche Abgaben handelte es sich aber gerade bei den Hauptrechten in Schönfeld und Nassenfels.

[2]) Unter den im Deutschen Bund vereinigten Staaten fand eine Benachsteuerung nicht statt, ebenso auch nicht im Verkehr mit solchen Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge geschlossen waren. Von diesen Einschränkungen abgesehen, wurde aber im § 51 des Ediktes, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständigen Fürsten, Grafen und Herren betreffend vom 26. Mai 1818 (6. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818, RBl. S. 189) die Nachsteuer ausdrücklich zugesichert.

[3]) Dollmann S. 209.

[4]) Der Vogthaber wurde den Gutsherren noch im gutsherrlichen Edikt von 1808 (§ 64) sowohl, als auch in dem von 1818 (§ 114) zugesichert.

2. durch Annuitäten. Der Pflichtige zahlt sein bisheriges jährliches Geldreichnis oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe 34 Jahre lang ganz oder $^{9}/_{10}$ davon 43 Jahre lang. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Ablösungssumme getilgt und er jeder weiteren Verpflichtung enthoben (A. 30 für die Staatsgrundholden und an die Ablösungskasse überwiesenen Schuldner, A. 37 für die Grundholden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten).

Will der Pflichtige seine Schuld nicht ablösen, so kann er seine jährliche fixe Grundabgabe in einen Bodenzins von 4 % aus dem für die Grundabgabe normierten Ablösungskapital umwandeln (A. 28 für die Staatsgrundholden und an die Ablösungskasse überwiesenen Schuldner, A. 29 für die Grundholden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten).

Die mit der herrschaftlichen Jagd verbundenen Abgaben und Fronen machte das am gleichen Tage wie das Grundlastenablösungsgesetz erlassene Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes betreffend [1]), gegenstandslos.

In Verfolgung des vom Grundablösungsgesetze eingeleiteten Strebens, eine völlige Entlastung des bäuerlichen Besitzes herbeizuführen, ergingen in der Folgezeit mehrere gesetzliche Maßnahmen, die teils auf eine Beschleunigung der Ablösung, teils auf eine Erleichterung in der Entrichtung der Bodenzinse hinzielten [2]). Am 16. August 1908 erging ein Gesetz [3]), wonach die Bodenzinse jeder Art im Jahre 1940 aufhören sollten. Soweit die Bodenzinse zur Landeskasse und zur Ablösungskasse in Frage kamen, wurde dieses Gesetz durch den Beschluß des bayersichen Landtages vom 21. Mai 1920, der diese Bodenzinse aufhob [4]), überholt.

[1]) GBl. 1848 S. 129, vgl. Dollmann S. 195.
[2]) s. Seydel II, 397.
[3]) GVBl. 1908 S. 521.
[4]) Henle - Schneider - Manglkammer S. 190.

Literatur.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Rats, 3 Bd., München 1813 u. 14.

Arnold F. Ch.: Beiträge zum teutschen Privat-Rechte, 2. Bd., Ansbach 1840 und 42.

Bayerisches Regierungsblatt (RBl.).

Bayerisches Gesetzblatt (GBl.).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.).

Bleyer J.: Das bayerische Fischereigesetz, 3. Aufl. 1925.

Brems J.: Collektanea zur Geschichte des Hochstifts Eichstett, 2 Bd. (handgeschrieben).

Bundschuh M. J. K.: Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken, 6 Bd., Ulm 1799—1804.

Dollmann C. F.: Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, 1. Teil, 1. Bd., Erlangen 1855.

Döllinger G.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen, München 1835 ff.

Eichstätter Intelligenzblatt.

Etwas von den alten Herbstrechten oder Ehhaften im Fürstenthume Eichstädt, Brems I, 716, abgedruckt (mit einigen Weglassungen): Fränkisches Magazin für Statistik, Naturkunde und Geschichte, herausgegeben von C. F. Keßler von Sprengseysen 1. Bd., 3. Heft, Sonnenberg 1792, S. 183 ff.

Fehr H.: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.

Derselbe: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1925.

Gerstner J.: Die Ehehaft, wie sie war, wie sie ist und wie sie seyn sollte, Ingolstadt, bei A. Attenkover, Buchhändler und Buchdrucker.

Grimm J.: Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Bd., Göttingen 1828.

Ders.: Weisthümer, 3. Teil, Göttingen 1843,

Grimm J. und W.: Deutsches Wörterbuch.

Haller ab Hallerstein Ch. H. J.: De judiciis communitatum, quae vulgo Ehafft = Gerichte dieuntur, Altdorf 1745.

Haltaus Ch. G.: Glossarium Germanicum medii aevi, Leipzig 1578.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Band VI, „Weistum" S. 1846 f.

Heidingsfelder F.: Die Zustände im Hochstift Eichstätt am Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges, 1911.

Henle—Schneider—Manglkammer: Die bayerischen Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 3. Aufl., München 1931.

His R.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bd., 1920 und 35.

Hoyer K.: Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mitteltalter nach den Weistümern, Oldenburg i. Gr. 1910.

Inama — Sternegg K. Th. v.: Deutsche Wirtschaftgeschichte, 3 Bd., Leipzig 1879—1901.

Jahresberichte des historischen Vereins von Mittelfranken: 2. (1831), 34. (1866), 36. (1868).

Krenner J. G. v.: Über Land-, Hofmarcks- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795.

Kühn J.: Zur Kritik der Weisthümer. Festgabe, Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 29 ff.

Laforet = von Jan = Schattenfroh: Die Bayerische Gemeindeordnung, 2. Bd. 1931.

Lexer M.: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bd., Leipzig 1872—78.

Mader F.: Schloß und Herrschaft Arnsberg, Heimgarten, Beilage zur Eichstätter Volkszeitung, 17. Jhg. (1936) Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 46; 18. Jhg. (1937) Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12.

Maurer G. L.: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bd., Erlangen 1865 und 66.
Ders.: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bd., 1862 f.
Ders.: Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere, Heidelberg 1824.
Patzelt E.: Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht, Archiv für Kulturgeschichte, XX Bd., 1. Heft, S. 1 ff.
Peterka O.: Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905.
Planck J. W.: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bd., Braunschweig 1879.
Planitz H.: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1931.
Rieder O.: Geschichte des ehemal. Pfleg- und Kastenamts Nassenfels nebst Beiträgen zur Geschichte des Hochstifts Eichstätt überhaupt, 9 Teile mit einem alphabetischen Index, Kollektanen-Blatt für die Geschichte Bayerns, insbesondere für die Geschichte der Stadt Neuburg a. d. D. und des ehemal. Herzogtums Neuburg, 48.—57. Jhg. (1884—93).
Roedel A.: Das Bayerische Kirchenrecht, München 1930.
Rosenthal E.: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1. Bd., Würzburg 1889.
Sax J.: Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt, Landshut 1884 u. 85.
Sax-Bleicher: Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt, Eichstätt 1927.
Schmeller — Frommann: Bayerisches Wörterbuch, 2 Bd., München 1872 und 77.
Schröder — Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.
Schulte E.: Das Gewerberecht der deutschen Weistümer, deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle, 3. Bd., 4. Heft, Heidelberg 1909.
Seydel M. v.: Bayerisches Staatsrecht, auf der Grundlage der 2. Aufl. neu bearbeitet von Graßmann und Piloty, 2 Bd., Tübingen 1913.
Thormann B.: Über den Humor in den deutschen Weistümern, Geilenkirchen 1907.
Urkunden des Hochstifts Eichstätt (bis 1365), Monumenta Boica 49. und 50. Bd., neue Folge 3. und 4. Bd., München 1910 und 1932.
Vacchiery K. v.: Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern, Festreden der baierischen Akademie 1795—99, gedruckt in München bei Josef Lindauer.
Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 84. Bd. 1934.
Wiessner H.: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschaft und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9/10, 1934.
Wonhas — Mantel: Das Bayerische Forstgesetz, 1931.

Benützte Ehehaftsordnungen.

Abenberg: BHHE (Bayerisches Hauptstaatsarchiv [München] Hochstift Eichstätt) II N 5 Nr. 233 f. 9 v, auch 11 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 176 r, auch 178 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 47 v, auch 50 r.
Arberg: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 8 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 172 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 43 r.
Arnsberg (1) inhaltlich mitgeteilt: Mader, Schloß und Herrschaft Arnsberg, Heimgarten, Beilage zur Eichstätter Volksztg., 17. Jhg. (1936) Nr. 44.

Arnsberg (2) inhaltlich mitgeteilt: Mader, Schloß und Herrschaft Arnsberg, Heimgarten, Beilage zur Eichstätter Volksztg., 18. Jhg. (1937) Nr. 10.
Aurach (1): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 6 b v; auch II N 2 Nr. 130 f. 33 r.
Aurach (2): BHHE II N 1 Nr. 123 f. 27 r, auch 39 v.
Bechthal abgedruckt: 34. (1866) Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken S. 125 ff.
Beilngries (1): BHHE II N 5 Nr. 77 f. 200 r.
Beilngries (2): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 24 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 194 v; auch II N 5 Nr. 130 f. 75 r.
Berching: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 23 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 193 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 73 r.
Böhmfeld: Klosterarchiv St. Walburg Eichstätt.
Breitenfurt: BHHE II N 2 Nr. 130 f. 9 r.
Buxheim (1): BHHE II N 2 Nr. 143 f. 140 a r.
Buxheim (2): einzelne Bestimmungen abgedruckt: Rieder III, 12 (Anm.), 24, IV 9, 17, 22, 31, 34, 149.
Dietfurt (b. Treuchtlingen): Klosterarchiv St. Walburg Eichstätt.
Dollnstein: BHHE II N 5 Nr. 77 f. 94 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 1 r; teilweise abgedruckt: Grimm, Weistümer III, 629.
Dombühl: BHHE II N 1 Nr. 123 f. 36 r.
Eberswang: BHHE II M 5 Nr. 77 f 97 v.
Eitensheim (1): BH (Bayerisches Hauptstaatsarchiv [München]) — aus Eichstätt Landvogtei Gerichtsurk. fasc. 13.
Eitensheim (2): abgedruckt: Rieder IV, 125 f.
Emsing (1): BHHE II N 2 Nr. 130 f. 62 r.
Emsing (2): BHHE II M 5 Nr. 77 f. 63 v.
Enkering (1): BH Fürstentum Eichstätt Pfleg- und Kastenamt Kipfenberg Nr. 221 b (Pergamentsurk.).
Enkering (2): BH Fürstentum Eichstätt Pfleg- und Kastenamt Kipfenberg Nr. 221 b (5 Papierurkunden); abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 61 f; 1 Art. abgedruckt: Grimm, Weistümer III, 630.
Euerwang: BHHE II N 5 Nr. 234 f. 48 r; mehrere Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 67 f.
Gempfing (bei Rain a. L.): Klosterarchiv St. Walburg Eichstätt.
Greding: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 17 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 187 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 63 v.
Großenried: BHHE II N 1 Nr. 123 f. 33 r.
Großhöbing: BHHE II N 5 Nr. 234 f. 28 r; mehrere Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 67 f.
Großlellenfeld: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 170 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 41 r; mehrere Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 73.
Haunsfeld: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 98 v; auch II N 2 Nr. 130 f 7 r.
Herrieden (1): BHHE II N 5 Nr. 233 f 7 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 166 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 35 r.
Herrieden (2): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 6 a r; auch II N 2 Nr. 130 f. 31 r.
Hirschberg: einige Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder III, 7 f, 53 VIII, 74, 102, 119 f (Anm.).
Kinding: Pfarrarchiv Kinding.
Kipfenberg (1): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 19 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 188 v; auch II N 2 Nr. 130 f 66 r.
Kipfenberg (2): BHHE II N 5 Nr. 233 f 19 v; auch II M 5 Nr. 77 f 189 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 67 r.
Kipfenberg (3): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 19 v, auch 22 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 189 v, auch 192 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 67 v, auch 71 v.
Kipfenberg (4): BHHE II N 5 Nr. 233 f, 21 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 190 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 69 r; größtenteils abgedruckt: Rieder VII, 99 f.
Kipfenberg (5): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 22 r; auch III M 5 Nr. 77 f. 193 r; auch II N 2 Nr. 130 f 72 r.

Landvogtei: Brems II, 748 ff.
Lehrberg (1): einige Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Heidingsfelder S. 75, 138.
Lehrberg (2): Brems I, 881 ff.
Mitteleschenbach: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 175 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 46 v.
Möckenlohe: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 14 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 182 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 55 v; abgedruckt: Rieder VII, 89.
Mörnsheim (1): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 1 r; auch II M 5 Nr. 77 f, 155 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 13 r.
Mörnsheim (2): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 1 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 155 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 14 r.
Mörnsheim (3): BHHE II M 5 Nr. 77 f. 19 v, auch 23 v.
Nassenfels (1): BHHE II N 5 Nr. 233 f. 14 v; auch II M 5 Nr. 77 f. 182 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 56 r; abgedruckt: Rieder VII, 76 ff.
Nassenfels (2): BHHE II M 5 Nr. 77 f. 184 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 58 r; abgedruckt: Rieder VII, 85 ff.
Nassenfels (3): BHHE II M 5 Nr. 77 f. 185 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 60 r; abgedruckt: Rieder VII, 82 ff.
Neunstetten: BHHE II N 1 Nr. 123 f. 23 r.
Obermässing: BHHE II N 4 Nr. 212 f. 90 r.
Offenbau: BHHE II N 4 Nr. 212 f. 93 v.
Ornbau: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 167 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 37 r.
Pfalzpaint: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 122 r.
Plankstetten: BH Kloster Plankstetten N 1 f. 240 r.
Pleinfeld: einige Bestimmungen inhaltlich mitgeteilt: Heidingsfelder S. 37 (Anm. 2), 57 f., 62, 83, 86 (Anm. 4).
Preith: Klosterarchiv St. Walburg Eichstätt.
Raitenbuch: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 51 v; abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 68 ff; mehrere Bestimmungen abgedruckt: Grimm, Weistümer III, 630.
Rauenzell: Pfarrarchiv Rauenzell.
Rieshofen: BHHE II N 5 Nr. 234 f. 111 r.
Sandsee: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 12 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 179 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 52 r; mehrere Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder VII, 102 f.
Schernfeld: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 4 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 160 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 26 r.
Schönau: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 3 r; auch II M 5 Nr. 77 f. 158 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 24 r.
Schönfeld: BHHE II M 5 Nr. 77 f 100 v; abgedruckt: Grimm, Weistümer III, 625
Seuverholz: BHHE II N 2 Nr. 144 1/3 f. 2 r.
Spalt: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 173 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 45 r.
Spalt — Wernfels — Mitteleschenbach: BHHE II N 5 Nr. 233 f. 8 v; auch II M 5 Nr. 77 f. 172 v; auch II N 2 Nr. 130 f. 44 r.
Untermässing: einige Bestimmungen enthalten bezw. abgedruckt: Brems I, 719, Grimm, Weistümer III, 631; Erwähnung mit Inhaltsangabe einer einzelnen Bestimmung: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 146 r.
Unterstall: BHHE II N 5 Nr. 234 f. 65 r.
Wachenzell: BHHE II N 5 Nr. 234 f. 87 r.
Wahrberg — Herrieden: Stadtarchiv Herrieden, Akt Nr. 4.
Weinberg: (1): BHHE II N 1 Nr. 123 f. 32 r.
Weinberg (2) BHHE II N 1 Nr. 123 f. 30 r.
Wernfels: BHHE II M 5 Nr. 77 f. 174 r; auch II N 2 Nr. 130 f. 45 v.
Wolferstadt (1): BHHE II N 5 Nr. 234 f. 3 r.
Wolferstadt (2): sämtliche Bestimmungen abgedruckt bezw. inhaltlich mitgeteilt: Rieder III, 32 (Anm.), IV, 16 (Anm.), 34 (Anm.), 56 (Anm.), 130 (Anm.), 135, 148, V, 38, VI, 104, VII, 64, 74 f, 75 (Anm.), VIII, 93 (Anm.).